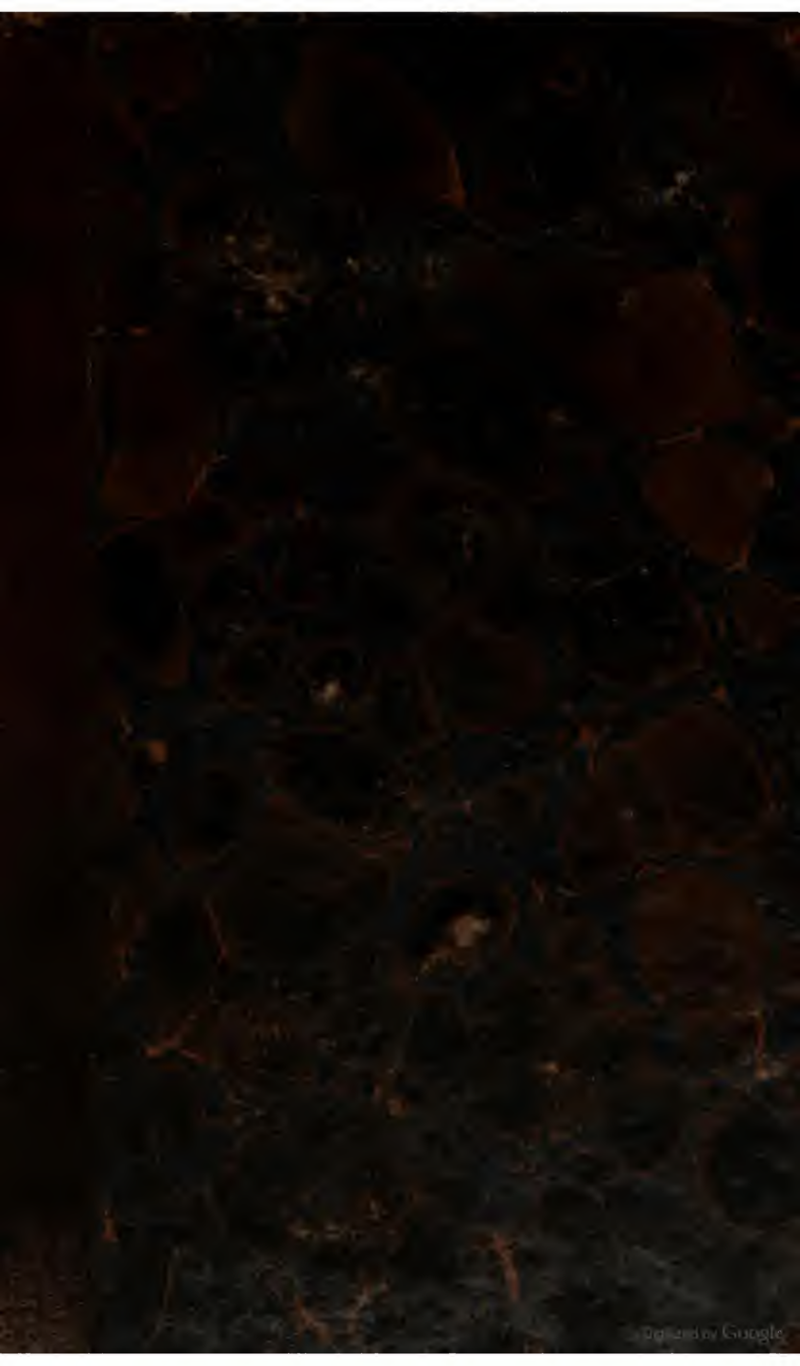


Sammlung der Verordnungen der freyen Hanse-Stadt Hamburg, seit deren Wiederbefreyung im Jahre 1814.

Bearbeitet von

Christian Daniel Anderson,
B. R. Dr. und Protonotarius.

Fünfter Band.

Verordnungen von 1818.

Hamburg, 1818.

Gedruckt und verlegt von Gottlieb Friedrich Schniebes,
E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Inhalt

des ersten und zweyten Hefts

fünften Bandes.

Verordnungen von 1818.

Seite

Inhalt

des dritten Hefts fünften Bandes.

Fortsetzung der Verordnungen von 1818.

Seite.

Inhalt

des vierten Hefts fünften Bandes.

Fortsetzung der Verordnungen von 1818.

Sei..

Seite.

Seite.

Be

Hamburgische
Verordnungen
vom
Jahr 1818.

I.

Publicandum

Jan. 5.

wegen Wegräumung des Schnees vor den Häusern. Hamb. den 3ten Febr. 1815. Renovirt den 5. Januar 1818.

Es steht bereits oben Band II. Seite 23.

II.

Bekanntmachung

Jan. 9.

in Betref der Eintheilung der Stadt in fünf Bezirke.

Die von Einem Hochedlen Rathe angeordnete Bau-Deputation, welche, außer der Verwaltung der öffentlichen Bau-Angelegenheiten, auch mit der, der ehemaligen Fortifications- und Gassen-Deputation, beauftragt worden, zeigt hiedurch an, daß für die specielle Aufsicht über die Gegenstände ihrer Verwaltung, die im Jahre 1810 von der Gassen-Deputation beliebte Eintheilung der Stadt in 5 Bezirke, beybehalten ist. Die Mitglieder der Bau-Deputation haben die einzelnen Bezirke folgendermaßen übernommen:

1ster

1ster Bezirk

Herr J. J. G. Meyer,

Krayenkamp No. 60.

A-B-C-Straße.
Amidammachergang.
Beckerbreitegang.
Bleichen-Brücke.
Große Bleichen.
Hohe Bleichen.
Breitegang.
Brettergang.
Caffamacherreihe.
Dammthorstraße.
Dammthorwall.
Dragonerstall.
Große Drehbahn.
Kleine Drehbahn.
Ebräergang.
Neustädter Fuhlentwiete.
Fürstenplatz.
Gänsemarkt.
Heuberg.
Bey den Hütten, von der Marienstraße bis an Pilatus-Pool.
Hinter den Hütten.
Jungfernstieg, vom Neuenwall bis an den Gänsemarkt.
Ober-Kamp.
Valentins-Kamp.
Kohlhöfen, von der Marienstraße bis an die Poolstraße.
Königsstraße.

Kornträ-

Jan. 9.

Kornträgergang.
Kräte
Kugels-Ort.
Kurzestraße.
Langergang.
Beym Lombard (jetzt Krankenhof).
3te Marcusstraße.
Marienstraße.
Neustädter Neustraße.
Pilatus-Pool.
Poolstraße.
Rademachergang.
Schulgang.
Specksgang.
Specksplatz.
Großer Trampgang.
Kleiner Trampgang.
Ulrichsstraße.
Dammthor und Wall, von der Poolstraße bis zur Lombards-Brücke.

* * *

S t e i l,
Gassen-Aufseher,
Kehrwieder, Schulten Hof, No. 13.

2ter Bezirk
Herr G. N. M o h r,
Fischmarkt, No. 110.

Admiralitätsstraße.
Bey der Alster.
Altewallstraße.

Baum-

Baumwall.
Große Beckerstraße.
Kleine Beckerstraße.
Beckmacherstraße.
Berg.
Blootlosetwiete.
Bohnenstraße.
Bey der Börse.
Breitegiebel.
Brodschrangen.
Großer Buhrstah.
Kleiner Buhrstah.
Deichstraße.
Dornbusch.
Dreypfenningstwiete.
Filterstraße.
Gärberstraße.
Graskeller.
Grüßtwiete.
Hahntrab
Heiligen-Geist-Kirchhof.
Beym heiligen Geist.
Herrlichkeit.
Hopfenmarkt.
Große Johannisstraße.
Kleine Johannisstraße.
Jungfernstieg, von der Kunst bis an den Neuenwall.
Kaackstwiete.
Kammermannstwiete.
Kayen, binnen und außen.
Knochenhauerstraße.
Bey der Kunst.

Kurze-

Kurzetaßlaken. Jan. 9.
Marien Magdalenen Kirchhof.
Millernthorsbrücke.
Mönkedamm.
Mühlenbrücke.
Neß.
Neueburg.
Neuewall.
Neuwallsbrücke.
Nicolai Kirchhof.
Pilzerstraße.
Hinter St. Petri.
Plan.
Beym Pulverthurm.
Bey dem Rathhause.
Große Reichenstraße.
Rödingsmarkt, Ost- und Westseite.
Schaarthor.
Schaarthorsbrücke.
Scheelengang.
Stavenpforte.
Steinhöft.
Steintwiete.
Voglerswall.
Beym alten Waisenhause.
Neustädter Wassertwiete.
An der Zollenbrücke.
Brockthor, Sandthor und Wall, vom Brockthor bis zum Blockhaus.

* * *

von der Saal.
Gassen-Aufseher,
Pilatus-Pool, über No. 359.

3ter

3ter Bezirk

Herr B. J. Schlüter.

Grimm No. 18.

St. Annen Kirchhof.
Kleine Bauhof.
Hinter dem Boden.
2te Brandstwiete.
Brauerstraße.
Brook
Brooksbrücke.
Brookstaven.
Catharinenbrücke.
Catharinenkirchhof.
Catharinenstraße.
Cremon.
Dienerreihe.
Dovenfleth.
Gerkenstwiete.
Grimm.
Gröningerstraße.
Hänkentwiete.
Hankentwiete.
Hohebrücke.
Holländischen Brook.
Holländische Reihe.
Holzbrücke.
Hüxter.
Kleiner Jungfernstieg.
Kannengiesserort.
Kalkhof.
Kehrwieder.

Kibbel-

Kibbeltwiete. Jan. 9.
Kleiner Fleth.
Beym neuen Krahn.
Lembkentwiete.
Hinter der Lembkentwiete.
Mattentwiete.
Bey den Mühren.
Neuerweg, bey der Dienerreihe.
Pickhuven.
Poggenmühle.
Reimerstwiete.
Sande.
Spenshörn.
Steckelhörn.
Theerhof.
Triepenküssen.
Wandbereiterbrook.
Alter Wandrahm.
Neuer Wandrahm.
Wandrahmsbrücke.
Winserbaum.
Zippelhaus.
Zollenbrücke.
Wall, von der Brücke am Deichthor bis zum Brookthor.

* * *

Bruns,

Gassen-Aufseher,

Schweinmarkt, zwischen No. 59 und 60.

4ter

4ter Bezirk

Herr J. J. Goßler,

alten Wandrahm No. 101.

Alsterthor.
Großer Barghof.
Kleiner Barghof.
Beym Bauhof.
1ste Brandstwiete.
Breitestraße.
Vor dem Deichthor.
Depenau.
Domsplatz.
Beym Drillhause.
Fischertwiete.
Fischmarkt.
Altstädter Fuhlentwiete.
Gertrudenkirchhof.
Holzdamm.
Hopfensack.
Jacobikirchhof.
Jacobitwiete.
Kattrepel.
Kattrepelsbrücke.
Kirchentwiete.
Klingberg.
Kurzetwiete.
Lilienstraße.
Meßberg.
Milchbrücke.
Kurze Mühren.
Lange Mühren.

Altstädter

Altstädter Neuerweg. Jan. 9.
Altstädter Neustraße.
Niedernstraße.
Paulsstraße.
Petrikirchhof.
Bey der Petrikirche.
Pferdemarkt.
Pumpen.
Rabaysen.
Kleine Reichenstraße.
Rosenstraße.
Schachtstraße.
Schmiedestraße.
Schopenstehl.
Schweinmarkt.
Speersort.
Spitalerstraße.
Springeltwiete.
Steinstraße.
Altstädter Wassertwiete.
Wiedeburg.
Beym Zuchthause.
Hinter dem Zuchthause.
Steinthor, Deichthor und Wall, von der Lombardsbrücke bis zum Deichthor.

* * *

Fischer.

Gassen-Aufseher,

Schweinmarkt, über No. 12.

5ter Bezirk

Herr A. E. Martens.

Rödingsmarkt W. S. No. 16.

Großer Beckergang.
Kleiner Beckergang.
Bleichergang.
Böhmkenstraße.
Brauerknechtgraben.
Brunnenstraße.
Düstrestraße.
Eichholz.
Elbstraße.
Großneumarkt.
Herrengraben.
Hohlenweg.
Bey den Hütten, bis an die Marienstraße.
Jacobsstraße.
Johannis Bollwerk.
Kirchenstraße.
Klefkerstraße.
Kohlhöfen, vom Tielbeck bis an die Marienstraße.
Kreienkamp.
Kuhberg.
Lieschengang.
1ste Marcusstraße.
2te Marcusstraße.
Großer Michaeliskirchhof.
Kleiner Michaeliskirchhof.
Große Michaelisstraße.
Kleine Michaelisstraße.
Alter Millernsteinweg.

Neuer

Neuer Millernsteinweg. Jan. 9.
Bey der Millernthorsbrücke bis vor die Wache.
Mühlenstraße.
Neustädter Neuerweg.
Neumannsstraße.
Nicolaistraße.
Pastorenstraße.
Petersstraße.
Platz bey dem grünen Sood.
Rothesoodstraße.
Sagerplatz.
Schaarmarkt.
Schaarsteinweg.
Schlachterstraße.
Stubbenhuck.
Teilfeld.
Tielbeck.
Venusberg.
Vorsetzen.
Zeughausmarkt.
Millernthor und Wall, von Johannis Bollwerk bis an die Poolstraße.

* * *

Sander,
Gassen-Aufseher.
Düsternstraße, No. 85.

In St. Georg und Hamm und Horn haben Herr G. N. Mohr und Herr B. J. Schlüter, in Bill- und Ochsenwärder Herr B. J. Schlüter, auf dem Hamburger-Berge Herr A. E. Martens und Herr

Herr J. J. G. Meyer, und in Fuhlsbüttel, den Walddörfern und über die Binnen- und Aussen-Alster Herr J. J. G. Meyer die specielle Aufsicht über die Verwaltungs-Gegenstände übernommen.

Hamburg, den 9ten Januar 1818.

Die Bau-Deputation.

III.

Jan. 10.

Anzeige

daß die in der Feuer-Cassen-Ordnung vorgeschriebene Vorzeigung der noch laufenden Versicherungs-Policen fördersamst geschehen müsse.

Die Feuercassen-Deputation bringt den fünften Artikel der neu revidirten Hamburgischen General-Feuer-Cassen-Ordnung in Erinnerung, der so lautet:

„Innerhalb 4 Wochen nach Publication „dieser Feuer-Cassen-Ordnung, ist ein „jeder Besitzer von Erben und Gebäuden, „wenn er ausserhalb der Feuer-Casse „darauf hat versichern lassen, unter Vor„zeigung der Versicherungs-Police, bey „fünf Rthlrn. Strafe im Unterlassungs„fall, anzuzeigen verpflichtet, auf wie „lange noch seine anderweitige Versiche„rung läuft,"

und zeigt an, daß der Termin der 4 Wochen nächstens abgelaufen ist, und daher jeder der die vorgeschriebene Anzeige noch nicht gemacht, sie in laufender Woche machen muß, und zwar im

im Comptoir der General-Feuer-Casse, im Stadthause auf dem Neuenwall, jeden Morgen von 11 bis 2 Uhr, Sonntage und Festtage ausgenommen. Jan. 10.

Derjenige, dessen anderweitige Versicherung abläuft, muß vierzehn Tage vor dem Ablaufe derselben sich im Feuer-Cassen-Comptoir, zum Behuf der vorzunehmenden Taxe melden, und wird sodann innerhalb dieser Zeit alles in Hinsicht der Taxe in Ordnung gebracht werden, damit sogleich beym Ablaufe der anderweitigen Versicherung, die neue Versicherung bey der Feuer-Casse, in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift der neu revidirten General-Feuer-Cassen-Ordnung, eintreten könne.

Die Feuer-Cassen-Deputation wird, sobald ihr eine vorzunehmende Taxe angezeigt ist, den Taxatoren den erforderlichen Auftrag geben; doch steht es jedem Bürger frey, sich directe zur Beschleunigung der Taxe, an die für jedes Kirchspiel bestimmten Taxatoren zu wenden; nur muß er, der Ordnung halber, immer im Feuer-Cassen-Comptoir eine Anzeige davon machen.

Hamburg, den 10. Januar 1818.

s. oben Band IV. S. 215.

IV.

Bekanntmachung

Jan. 16.

der wider geschehenen Anheftung des Hamburgischen Original-Längenmaßes und der großen- oder Brabandter Elle, im Rathhause.

Da Ein Hochedler Rath verordnet hat, daß auf dem Rathhause, neben der großen Rathhausthüre, auf der Vordiehle, an der Wand bey der großen Treppe, die nach der Kanzeley und den obern Theilen des Rathhauses führt, wie ehmals, das Hamburgische Original-Längenmaaß und die sogenannte große oder Brabandter Elle, wieder angeheftet werde; so wird dieses zu jedermanns Wissenschaft und daß die Maaßen Obrigkeitliche Autorität haben, öffentlich bekannt gemacht, und steht es einem jeden frey, sich derselben zur Berichtigung seines Privatmaaßes mit Vorsicht und Schonung zu bedienen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 16. Jan. 1818.

V.

Jan. 17.

Polizey-Befehl,

wider die kleinen Hazard- und Lotterie-Spiele, namentlich das Spiel Silentium, in den Krüger-Kellern und Wirthschaften.

Da mehrere wiederholte Anzeigen es außer allem Zweifel setzen, daß, zum großen Verderb der arbeitenden Classe, in den Krüger-Kellern und sonstigen Wirthschaften, kleine Hazard- und Lotterie-Spiele, zu denen auch das Spiel Silentium gehört, gespielt werden; diese Spiele aber unleugbar zu den verbotenen Hazard-Spielen gehören: so wird den Polizey-Officianten aufgegeben dahin zu sehen, daß dieses

dieses nicht weiter statt habe, und daß alle diejenigen, die diesem Verbot zuwider handeln, zur Anzeige gebracht werden, um gegen sie die bestehenden Strafen zu erkennen.

Hamburg, den 17. Januar 1818.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Band I. S. 98.

VI.

Anzeige,

Jan. 26.

daß ein Jeder seine an den Canälen habenden Treppen oder Winden mit Thüren u. s. w. versehen, und solche sobald es dunkel wird, verschließen soll.

Da die Polizey-Behörde in Erfahrung gebracht hat, daß aus der Nichtbeachtung der Verordnung vom 27. April 1801, die also lautet:

„Alle hiesige Einwohner, welche an den „Kanälen, Treppen, Winden oder „Thüren, wie auch nach den Flethgängen führende Treppen haben, „oder zu ihrem Nutzen gebrauchen, werden hiemit ernstlich erinnert, die Treppen und andere gefährliche Oerter, falls „es nicht bereits geschehen, nicht nur fördersamst mit Thüren, Verschlägen oder Luken zu versehen, sondern diese auch sobald es dunkel wird, gehörig verschließen oder „festlegen zu lassen, damit bey

„Abend- und Nachtzeiten für die Fuß-
„gänger kein Nachtheil daraus entstehe.
„Wer in dem einen oder dem andern
„Falle sich saumselig befinden läßt, der-
„selbe soll mit einer angemessenen Strafe
„belegt und das Fehlende auf seine Kosten
„von der öffentlichen Behörde gemacht
„werden,

Gefahr und Nachtheil für die Fußgänger ent-
steht; so bringt die Polizey-Behörde diese Ver-
ordnung wieder in Erinnerung, und zeigt zu
gleicher Zeit an, daß den Gassenbedienten so-
wohl, als auch den Polizey-Officianten, der
erneuerte Befehl ertheilt ist, diejenigen, die
nicht die erforderlichen Sicherheits-Maaß-
regeln getroffen haben, darauf aufmerksam zu
machen, und sie, falls in zweymal vier und
zwanzig Stunden nicht der obigen Vorschrift
gelebt ist, bey eigner Verantwortlichkeit, der
Polizey-Behörde anzuzeigen, damit, mit an-
gemessener Strafe gegen die Säumigen ver-
fahren, und das Fehlende auf ihre Kosten ge-
macht werden könne.

Hamburg, den 26. Januar 1818.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

VII.

Jan.

Bekanntmachung
in Betreff der Dienstboten im Lande.

Demnach seit einiger Zeit wieder Klagen
über Unordnungen in Ansehung der
Dienst-

Dienstbothen im Lande, wodurch oftmals die Herrschaften und Hauswirthe in Verlegenheit gesetzt worden, laut geworden, so haben die Wohlverordneten Landherren für nothwendig erachtet, zur Abhelfung solcher Beschwerden, gegenwärtige früher erlassene Verordnung wieder in Erinnerung zu bringen.

Jan.

1stens. Knechte und Mägde, welche sich vermiethen, und den Gottespfenning annehmen, müssen zur bestimmten Zeit ihren Dienst antreten, oder der Herrschaft das halbe Jahr Lohn, wozu sie gemiethet worden, entrichten; und da es sich ergeben, daß einige Dienstbothen kein Bedenken getragen, sich aus gewinnsüchtigen Absichten an mehrere Oerter zugleich zu vermiethen, und dadurch mancherley Verlegenheiten und Unordnungen zu veranlassen, so wird ihnen solches bey geschärfter, und dem Befinden nach Gefängniß-Strafe hiemit verboten.

2tens. Wenn Knechte oder Mägde einen Dienst auf gewöhnliche oder verabredete Zeit angetreten haben, und ihn vor Ablauf derselben wider Willen ihrer Dienst-Herrschaft verlassen, so sind sie Letzterer nicht nur dasjenige, was sie auf den Lohn desselben Jahres empfangen haben, wieder zurück zu geben, sondern auch noch überdem den Betrag eines vollen Jahres Lohn zu bezahlen, schuldig, und werden in

Ent-

Entstehung dessen, ohne Rücksicht, ob sie bereits einen andern Dienst angetreten oder nicht, bey Gefängnißstrafe zurückzukehren, und ihre Zeit auszudienen angehalten. Auf gleiche Weise ist aber auch der Hausherr, welcher seine Dienstbothen ohne genugsame Ursache außer der Zeit aus seinem Dienst weiset, ihnen den bedungenen Lohn eines ganzen Jahres zu bezahlen schuldig.

3tens. Da auch viele Dienstbothen, wenn sie glauben anderswo einen bessern Dienst oder größeren Lohn erhalten zu können, oder auch aus andern Ursachen sich in ihrer Arbeit verdrossen und widersetzlich bezeigen, um dadurch ihre Wirthe zu nöthigen, sie außer der Zeit ihres Dienstes zu entlassen, so sollen diese nach Befinden durch Gefängniß- oder andere Strafen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung angehalten werden.

4tens. Ohne der Herrschaft Erlaubniß können die Dienstbothen nicht ausgehen, weder an Sonn- und Festtagen, noch an Werkel-Tagen. Wer ohne erhaltene Erlaubniß ausgeht, oder zur bestimmten Zeit nicht zurück- oder gar betrunken zu Hause kommt, wird nach Befinden mit der Rockenkiste bestraft.

5tens. Würden Dienstbothen sich des Abends oder in später Nacht auf dem

Deiche

Deiche oder bey den Häusern in starker Anzahl versammeln und lärmen, schreyen oder andern Unfug treiben, so sollen dieselben als Stöhrer der öffentlichen Ruhe angesehen und als solche bestraft werden.

Jan.

6tens. Da auch einigemal Fälle vorgekommen sind, daß Dienstbothen in der häuslichen Einrichtung ihrer Herrschaft etwas vorzuschreiben sich herausgenommen, und zu dem Ende mit mehrern benachbarten Dienstbothen in gleicher Absicht gemeinschaftliche Sache gemacht, nachmals aber, wenn sie ihren Zweck nicht erreichet, eigenmächtig mit ihren Complicen den Dienst verlassen, und andern unter gefährlichen Bedrohungen, ein gleiches zu thun, genöthiget haben; so sollen diese, und besonders die Rädelsführer, nach Befinden mit Zuchthaus- und anderer schweren Leibes-Strafe den Gesetzen gemäß belegt werden.

7tens. So wie nun die Herrschaften und Hauswirthe anerinnert werden, ihr Gesinde überhaupt auf eine ordentliche und billige Weise zu behandeln, so werden besonders auch die Dienstbothen darauf aufmerksam gemacht, daß sie bey den schweren Lasten, die ihre Herrschaften so lange zu tragen gehabt, bey den großen Verlusten, die diese erlitten, und bey den Anstren-

strengungen, die noch immer erforderlich, um nur bestehen und ihre Wirthschaft fortführen zu können, die Lasten der Herrschaften nicht noch durch Widerspenstigkeiten und unbillige Forderungen erhöhen und vergrößern, sondern vielmehr durch treue Hülfe, Genügsamkeit und Willfährigkeit das Wiederaufkommen derselben erleichtern, und sich dadurch Ehre und den Beyfall ihrer Herrschaft und Obrigkeit zu erwerben suchen.

Als wornach sich ein Jeder zu richten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Hamburg, den Anno 1818.

VIII.

Jan.

Bekanntmachung,

daß die Dienstboten im Lande nicht ohne Erlaubniß ihrer Herrschaft ausgehen dürfen.

Auf die gerechten Klagen über die allgemeine Unordnung und die nächtlichen Unruhen, welche durch die so oft untersagte, und höchst strafbare späte Aufhaltung der Krüge und Wirthschaften im Lande befördert werden, und hin und wieder schon in den frevelhaftesten Muthwillen ausgebrochen sind; haben die wohlverordneten Landherren sich gemüssigt gesehen, nicht allein die Befehle an die Wirthe, im Winter halben Jahr nicht länger als spätstens

stens bis 9 Uhr und im Sommer halben Jahr nicht länger als spätstens bis 10 Uhr Gäste bey sich zu dulden, bey der schwersten Ahndung, und nach Befinden bey dem Verlust ihres Privilegii, auch bey der Verantwortlichkeit für alle nachtheilige Folgen selbst ausser dem Hause, aufs nachdrücklichste zu erneuern, wie denn solche hiermit nochmals wiederholt und eingeschärft werden: sondern gebieten auch hiermit insonderheit den sämmtlichen Dienstboten aufs nachdrücklichste und bey Gefängniß-Strafe, sich mit aller Folgsamkeit spätstens zur bemerkten Zeit aus den Krügen und Wirthshäusern in der Stille fortzubegeben, übrigens aber der Gesinde-Ordnung Folge zu leisten, deren 4ter und 5ter Artikel ihnen bey dieser Gelegenheit insonderheit in Erinnerung gebracht werden, und also lauten:

Jan.

Ohne der Herrschaft Erlaubniß können die Dienstbothen nicht ausgehen, weder an Sonn- und Festtagen noch an Werkestagen. Wer ohne erhaltene Erlaubniß ausgeht, oder zur bestimmten Zeit nicht zurück- oder gar betrunken zu Hause kommt, wird nach Befinden mit der Rockenkiste bestraft.

Würden Dienstbothen sich des Abends oder in später Nacht auf dem Deiche oder bey den Häusern in starker Anzahl versammlen und lärmen, schreien oder andern Unfug treiben; so sollen dieselben als Stöhrer der öffentlichen Ruhe angesehen und als solche bestraft werden.

Ferner

Ferner wird den Landvögten und Höftleuten im Lande hiermit anbefohlen, auf den Fall, daß sich dennoch in dieser oder in andern Classen der Einwohner Unruhige und Lärmende betreten lassen sollten, die Veranstaltung zu treffen, daß solche Ruhestöhrer sofort in Arrest gebracht, und abgeliefert werden; auch alle Wirthe und Krüger, welche den Landherrlichen obgedachten Befehl übertreten, dem ersten Wohlweisen Landherrn unverzüglich anzuzeigen.

Uebrigens hegen die wohlverordneten Landherren zu den Herrschaften, und allgemein zu den Eigenern und Einwohnern im Lande das Vertrauen, daß sie selbst durch Ordnung und Sittlichkeit im Lande überhaupt und in den Wirthshäusern, insonderheit der dienenden Classe ein gutes Beyspiel geben werden: widrigenfalls sie ohne Ansehen der Person nur desto schärfere Strafe zu gewarten haben würden; und ermahnen zugleich alle und jede Herrschaften und Hauswirthe im Lande, sich in gebührender Achtung gegen die immer mehr ausschweifenden Dienstbothen zu halten, und durch eine vernünftige Haus-Ordnung den nächtlichen Ausschweifungen derselben entgegen zu gehen, wobey sie sich des Obrigkeitlichen Schutzes und Beystandes völlig versichert halten können.

Hamburg, den Anno 1818.

IX.

IX.

Befehl

Jan.

an die Schenk-Wirthe im Lande.

Den sämmtlichen Schenk-Wirthen wird hiermit landherrlich der Befehl ertheilt, daß sie sich bey schwerer Geld-Strafe und nach Befinden bey dem Verluste ihres Privilegii, auch bey der besondern Verantwortlichkeit für alle in und außer Hause durch die Uebertretung dieses Befehls veranlaßte Folgen, nicht unterstehen sollen, ohne landherrliche Erlaubniß Musik, Verspielen oder andere dergleichen Ergötzlichkeiten zu halten, oder im Winter halben Jahr über 9 Uhr, und im Sommer halben Jahr über 10 Uhr hinaus, einige Gäste bey sich zu dulden.

Und wird zugleich den Voigten und Höftleuten aufgegeben, auf die Befolgung dieses Befehls genau zu achten, und so bald sie die Uebertretung desselben bemerken, sogleich davon an den ersten Wohlweisen Landherrn zu berichten.

Hamburg, den 1818.

s. oben Seite 25.

X.

Anzeige,

Febr. 4.

in Betreff der Taxatoren zum Behuf der Feuer-Casse.

Die General-Feuer-Cassen-Deputation hat es für ihre Pflicht gehalten, um das Taxations-

Taxations-Geschäft der Erben und Grundstücke so viel wie möglich zu beschleunigen, und den Anforderungen der Bürger schnell Genüge zu leisten, die Zahl der Taxatoren interimistisch zu vermehren; so daß nunmehro alle vorkommenden Schätzungen, zu gleich eintretenden Versicherungen sowohl, als auch die officiellen Taxationen, unverzüglich vorgenommen werden sollen. Es sind daher in jedem Kirchspiel gegenwärtig folgende Taxatoren angesetzt worden:

In Petri Kirchspiel:

Herr J. P. Stauffer, St. Georg, Borgesch No. 175.
Herr C. E. L. Kappelhof senior, bey dem Zuchthause No. 88.
Herr M. V. Schmidt, St. Georg, Borgesch.
Herr G. F. R. Prätzmann, bey dem Drillhause No. 150.

In Nicolai Kirchspiel:

Herr J. H. Bartels, St. Georg, Borgesch, hinter No. 175.
Herr C. L. Beckmann, Spitalerstraße No. 42.
Herr J. H. Freydag, St. Georg, Borgesch No. 179.
Herr J. H. Wittig, Hankentwiete No. 95.

In Katharinen Kirchspiel:

Herr J. H. Kryck, Steindamm, vor dem Steinthore, No. 197.
Herr W. C. F. Reichardt, Niedernstraße No. 81.

Herr

Herr J. W. Wilde, auf dem Borgesch. Febr. 4.
Herr J. Thorsen, Kaffamacherreihe No. 191.

In Jakobi Kirchspiel:

Herr J. J. Meyer, Borgesch, vor dem Steinthore.
Herr J. H. Heydtmann, Bäckerbreitengang No. 180.
Herr Hans Möller, St. Georg, Borgesch.
Herr D. D. Scheel, Böhmkenstraße No. 89.

In Michaelis Kirchspiel:

Herr N. J. Fersenfeldt, Spitalerstraße No. 28.
Herr J. Becker, altstädter Neustraße No. 22.
Herr J. P. Keyser Borgesch, vor dem Steinthore, am Steindamm.
Herr J. C. T. Schuldt, Hütten No. 324.

Das den Herren Wimmel und Koch übertragen gewesene Taxations-Geschäft ist, da eine Revision der Taxen, nicht allein um Gleichförmigkeit und Vestigkeit in diese Sache zubringen, sondern auch um das Publikum von der Gewissenhaftigkeit und Unpartheylichkeit, mit der die Taxen gemacht werden, zu überzeugen, von der Deputation für nöthig erachtet worden, ihnen abgenommen, und sind sie als Revisores der von den Taxatoren eingelieferten Taxen, bey der Feuer-Cassen-Deputation angestellt worden.

Die für jedes Kirchspiel ernannten Taxatoren sind ausschließend für die 11 Compagnien jedes Kirchspiels bestimmt, und dürfen nicht, ohne besondern Auftrag der Feuer-Cassen-Deputation,

putation, Schätzungen in andern Kirchspielen übernehmen.

Die Feuer-Cassen-Deputation ersucht einen jeden, dessen Versicherung abläuft, 14 Tage vor dem Ablauf derselben sich im Comtoir der Feuer-Casse im Stadthause auf dem Neuenwall zu melden, von wo aus sodann die Taxation besorgt und zur gehörigen Zeit beschafft werden wird.

Hamburg, den 4ten Februar 1818.

XI.

Febr. 6.

Bekanntmachung
in Betreff der Thor-Oeffnung.

Da eine Veränderung der Thor-Oeffnungs-Tabelle nöthig ward, damit Arbeiter und Wächter aus den Vorstädten und der Gegend umher, zur rechten Zeit an ihre Arbeit kommen können; da ferner diese Veränderung, der Fruchtverkäufer wegen, die vom Lande in die Stadt kommen, wichtig ist, und endlich die Bequemlichkeit der Reisenden dadurch sehr gefördert wird; so hat Ein Hochedler Rath unter Mitgenehmigung Ehrb. Oberalten, jenem Bedürfnisse angemessen, und in der Ueberzeugung, daß in polizeylicher Hinsicht dieser Veränderung kein Hinderniß in den Weg trete, die Thor-Oeffnungs-Tabelle, wie unten bemerkt, vor der Hand und bis auf weitre Verfügung, abändern lassen,

lassen, wornach sich ein jeder, den es angeht, Febr. 6.
zu richten hat.

Thor-Oeffnungs-Tabelle.

Vom	1	bis den	12	Januar	um $7\frac{1}{2}$ Uhr.
—	13	——	22	——	= 7 —
—	23	——	31	——	= 7 —
—	1	——	8	Februar	= $6\frac{1}{2}$ —
—	9	——	16	——	= $6\frac{1}{2}$ —
—	17	——	23	——	= 6 —
—	24	——	3	März	= 6 —
—	4	——	10	——	= $5\frac{1}{2}$ —
—	11	——	17	——	= $5\frac{1}{2}$ —
—	18	——	24	——	= 5 —
—	25	——	31	——	= 5 —
—	1	——	7	April	= $4\frac{1}{2}$ —
—	8	——	14	——	= $4\frac{1}{2}$ —
—	15	——	20	——	= $4\frac{1}{2}$ —
—	21	——	26	——	= $4\frac{1}{2}$ —
—	27	——	4	May	= $4\frac{1}{2}$ —
—	5	——	15	——	= $4\frac{1}{2}$ —
—	16	——	31	——	= $4\frac{1}{2}$ —
—	1	——	30	Juny	= $4\frac{1}{2}$ —
—	1	——	13	July	= $4\frac{1}{2}$ —
—	14	——	28	——	= $4\frac{1}{2}$ —
—	29	——	10	August	= $4\frac{1}{2}$ —
—	11	——	20	——	= $4\frac{1}{2}$ —
—	21	——	27	——	= $4\frac{1}{2}$ —
—	28	——	3	September	= $4\frac{1}{2}$ —
—	4	——	9	——	= $4\frac{1}{2}$ —
—	10	——	15	——	= $4\frac{1}{2}$ —
—	16	——	21	——	= 5 —

Vom

Vom		bis den			um		
Vom	22	bis den	28	September	um	5	Uhr.
—	29	——	5	October	=	5½	—
—	6	——	12	——	=	5½	—
—	13	——	20	——	=	6	—
—	21	——	28	——	=	6	—
—	29	——	5	November	=	6½	—
—	6	——	14	——	=	6½	—
—	15	——	23	——	=	7	—
—	24	——	30	——	=	7	—
—	1	——	9	December	=	7½	—
—	10	——	31	——	=	7½	—

Uebrigens soll in den Monaten November, December und Januar das Steinthor eine halbe Stunde früher, wie die übrigen Thöre geöffnet werden; außerdem aber bleiben alle übrigen Verfügungen in Hinsicht der Thorschließung und der Sperre in voller Kraft.

Conclusum in Senatu Hamburg, den 6. Februar 1818.

XII.

Febr. 6.

Reglement

wegen der Thorsperren.

Die folgenden Hamburgischen Thore werden zum Ein- und Auspassiren gegen Erlegung des unten bestimmten Sperr-Geldes von der Zeit des gewöhnlichen Thor-Schlusses, nach Maaßgabe der Thorschließungs-Tabelle, an, bis um 12 Uhr Nachts offen gehalten, mit dem Schlage 12 aber gänzlich bis zur Thor-Oeffnungs-

nungs-Zeit am folgenden Morgen geschlossen, Febr. 6.
nämlich:

das Millernthor,
das Dammthor,
das Steinthor,
das Thor No. 1 im Neuenwerke,
das Deichthor und
das Brookthor.

Während der gedachten Thorsperre-Zeit werden weder beladene Wagen oder Karren, noch auch Personen mit Packen, Körben oder Bündeln, so wie auch kein Schlachtvieh durch die Thore gelassen; Handwerker passiren mit ihren Handwerks-Geräthschaften, so fern sie solche unbedeckt durchtragen, und sind die Officianten bey den Thorsperren angewiesen, keine Contravention gegen diese Vorschrift zu dulden.

Der Tarif des während der Sperr-Zeit an den Thören beym jedesmaligen Ein- und Auspassiren zu entrichtenden Sperr-Geldes ist folgendermaaßen festgesetzt:

Für ein jedes mit einer oder mehreren Personen außer dem Fuhrmann besetztes Fuhrwerk, ohne Unterschied, ob solches ein- oder mehrspännig, bedeckt oder unbedeckt ist

	mk	ß
bis 10 Uhr	—	12
von 10 bis 11 Uhr . .	1	8
von 11 bis 12 Uhr . .	2	—

Für jedes Fuhrwerk, auf dem außer dem Kutscher oder Fuhr-

mann niemand befindlich ist, respective die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein jeder Reitender hat zu entrichten:

bis 10 Uhr	— mℒ	8 ß
von 10 bis 12 Uhr . .	1 =	— =

Für jedes Handpferd resp. die Hälfte der obigen Ansätze.

Jeder Fußgänger hat zu entrichten:

bis 10 Uhr	— =	4 =
von 10 bis 11 Uhr . .	— =	8 =
von 11 bis 12 Uhr . .	— =	12 =

Im Steinthore und im Thore No. 1 des Neuenwerks ist an jedem dieser Thore nur die Hälfte der obbemerkten Ansätze zu entrichten.

Im Steinthore und im Deichthore passiren bis 9 Uhr alle Fußgänger, welche von der Stadt hinaus gehen, ohne Erlegung von Sperr-Geld.

Im Deichthore wird während der Sperr-Zeit nur allein das Ein- und Auspassiren von Fußgängern gestattet, und haben die dort ein- und auspassirenden Fußgänger, wie im Steinthore und im Thore No. 1 des Neuenwerks, nur die Hälfte des in Betreff der Fußgänger obbemerkten Sperr-Geldes zu entrichten.

Im Thore No. 1 des Neuenwerks nimmt die Sperre jeder Zeit eine halbe Stunde später als in den übrigen Thoren den Anfang.

XIII.

XIII.
Thorschließungs-Tabelle.

Febr. 6.

				Morg. auf	Abends zu
Vom	1	bis den	12 Jan.	7½ Uhr.	4¼ Uhr.
=	13	= =	22 =	7 =	4½ =
=	23	= =	31 =	7 =	4¾ =
=	1	= =	8 Febr.	6½ =	5 =
=	9	= =	16 =	6½ =	5¼ =
=	17	= =	23 =	6 =	5½ =
=	24	= =	3 März	6 =	5¾ =
=	4	= =	10 =	5½ =	6 =
=	11	= =	17 =	5½ =	6¼ =
=	18	= =	24 =	5 =	6½ =
=	25	= =	31 =	5 =	6¾ =
=	1	= =	7 April	4½ =	7 =
=	8	= =	14 =	4½ =	7¼ =
=	15	= =	20 =	4½ =	7½ =
=	21	= =	26 =	4½ =	7¾ =
=	27	= =	4 May	4½ =	8 =
=	5	= =	15 =	4½ =	8½ =
=	16	= =	31 =	4½ =	9 =
=	1	= =	30 Juny	4½ =	9½ =
=	1	= =	13 July	4½ =	9½ =
=	14	= =	28 =	4½ =	9 =
=	29	= =	10 Aug.	4½ =	8½ =
=	11	= =	20 =	4½ =	8 =
=	21	= =	27 =	4½ =	7¾ =
=	28	= =	3 Sept.	4½ =	7½ =
=	4	= =	9 =	4½ =	7¼ =
=	10	= =	15 =	4½ =	7 =
=	16	= =	21 =	5 =	6¾ =
=	22	= =	28 =	5 =	6½ =

					Morg. auf	Abends zu
Vom 29 bis den			5 Octb.		$5\frac{1}{2}$ Uhr.	$6\frac{1}{4}$ Uhr.
„ 6	„	„	12	„	$5\frac{1}{2}$ „	6 „
„ 13	„	„	20	„	6 „	$5\frac{3}{4}$ „
„ 21	„	„	28	„	6 „	$5\frac{1}{2}$ „
„ 29	„	„	5 Nvb.		$6\frac{1}{2}$ „	$5\frac{1}{4}$ „
„ 6	„	„	14	„	$6\frac{1}{2}$ „	5 „
„ 15	„	„	23	„	7 „	$4\frac{3}{4}$ „
„ 24	„	„	30	„	7 „	$4\frac{1}{2}$ „
„ 1	„	„	9 Decbr.		$7\frac{1}{2}$ „	$4\frac{1}{4}$ „
„ 10	„	„	31	„	$7\frac{1}{2}$ „	4 „

In den Monaten November, December und Januar wird das Steinthor eine halbe Stunde früher, wie die andern geöffnet werden, und bleiben alle Verfügungen in Hinsicht der Thorschließung und der Sperre in voriger Kraft. Hamburg, den 6. Febr. 1818.

XIV.

Febr. 11.

Notification

die Erhebung einer außerordentlichen Steuer, zum Besten der Kirche St. Nicolai, zu Billwärder an der Bille, betreffend.

Die dringenden Geldbedürfnisse der Kirche St. Nicolai, zu Billwärder an der Bille, deren Einnahme zur Bestreitung der durch die Verzinsung und den nothwendigen allmähligen Abtrag angeliehener Capitalien vermehrten Ausgaben bey weitem nicht hinreicht, erfordern es unumgänglich, daß derselben außerordentliche Einflüsse verschaffet werden.

Da

Febr. 11.

Da nun eine jede Gemeine zur Unterhaltung ihrer Kirche und Schulhäuser verpflichtet ist, so haben, mit Genehmigung Eines Hochedlen Raths, die Wohlweisen Land-Herren eine außerordentliche Kirchensteuer, dergleichen schon mehrere in vorigen Zeiten erhoben worden, auch diesesmal, und zwar vorgängig auf die nächsten zwölf Jahre, angeordnet. Zu dieser vierteljährig mit dem vierten Theile, auf Ostern dieses Jahres zum erstenmale zu erhebenden Kirchensteuer, haben in Gemäßheit der nach der Billigkeit vorgenommenen Vertheilung, jährlich zu bezahlen:

Ein Höfner 6 mk, und wer zwey Gehöfte hat 9 mk.
Ein Käthner 2 mk.
Ein Hauersmann 1 mk.
Ein Einwohner 10 ß.

Die Wohlweisen Land-Herren hegen indeß das gerechte Vertrauen, daß es einer besondern Aufforderung nicht einmal bedürfe, um die wohlgesinnten Mitglieder der Gemeine, welche dazu im Stande sind, zu vermögen, durch freywillige Erhöhung ihrer Beyträge, sich ein bleibendes mit Dank zu erkennendes Verdienst um die Kirche zu erwerben. Es hat übrigens ein jeder, welcher zu dieser Steuer angesetzt worden, nicht nur seinen Antheil willig und pünktlich zu entrichten, falls er sich nicht der sonst unvermeidlichen Gefahr aussetzen will, durch executivische Zwangsmittel dazu angehalten zu werden, sondern auch

auch den mit der vierteljährigen Eincassirung dieser Steuer beauftragten Höftleuten mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen.

Hamburg, den 11. Februar 1818.

Joh. Gerh. Graepel, p. t. Landherr. Pet. Aug. Widow, Dr. p. t. Landherr.

XV.

Febr. 18.

Bekanntmachung

wegen der in jedem Hause befindlich seyn sollenden ledernen Eimer, Wasser-Sprützen und haarnen Decken.

Da der 26ste Artikel der Feuer-Ordnung von 1750, der so lautet:

Ein jeder Bewohner eines Hauses in der Stadt, er sey Miethsmann oder Eigenthümer, soll, wenn das Erbe im Schoßbuche auf 8000 Mark oder darüber gesetzt ist, sechs lederne Eimer, eine Wasser-Sprütze und 25 Ellen haarne Decken im Vorrathe haben; die Bewohner aber von geringen Häusern, welche auf weniger als 8000 Mark, jedoch nicht unter 3000 Mark, im Schosse taxirt stehen, müssen jederzeit mit zweenen ledernen Eimern und einer Sprütze, wie auch einer Axt, und 15 Ellen haarne Decken versehen seyn, wer hiewider handelt, der ist in

> in 5 Mark Strafe verfallen. Da denn des Endes wenigstens zweymal im Jahr, als Ostern und Michaelis, eine genaue Untersuchung angestellet werden soll.

in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, und nach der Anzeige der General-Feuer-Casse-Deputation, die bey der Feuer-Löschung so nothwendigen ledernen Eimer und die zur Verhütung der Mittheilung des Feuers so wichtigen haarnenen Decken in vielen großen und kleinen Häusern fehlen; so erinnert Ein Hochedler Rath die Bewohner der Häuser der vorstehenden Verordnung bey Vermeidung der angedrohten Strafe gemäß zu verfahren, damit bey der anzustellenden Untersuchung sowohl lederne Eimer als haarne Decken vorräthig gefunden werden.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung. Hamburg, den 18. Februar 1818.

s. Th. IV. Register: Feuer-Anstalten.

XVI.

Bekanntmachung

Febr. 18.

wegen einer außerordentlichen Feuer-Cassen-Zulage.

Da durch die unglücklichen Feuersbrünste, die im letzt verflossenen Jahre Statt gehabt haben, die Casse der General-Feuer-Casse nicht allein völlig erschöpft worden, sondern noch ein so beträchtlicher Rückstand zurück

geblieben

geblieben ist, daß eine ausserordentliche Zulage von Ein Mark von jeden Ein tausend Mark so bey der Feuer-Casse versichert worden, für das Jahr 1817 nöthig wird; so will Ein Hochedler Rath hiemit einen jeden erinnert und aufgegeben haben, diese ausserordentliche Zulage, der Feuer-Cassen-Ordnung gemäß, innerhalb sechs Wochen bey Vermeidung der der Feuer-Cassen-Ordnung angehängten Strafe, den dazu Deputirten auf dem Stadthause im Feuer-Cassen-Comptoir unverzüglich zu entrichten und zu bezahlen.

Uebrigens wird hiebey nachrichtlich angezeigt, daß diese ausserordentliche Zulage nur von den Summen gefordert und bezahlt werden kann, zu der die Erben und Grundstücke vor der Einführung der neu revidirten General-Feuer-Cassen-Ordnung vom 27. November 1817 in der Feuer-Casse angesetzt und versichert waren.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung. Hamburg, den 18. Februar 1818.

s. Th. IV. S. 262. oben S. 16.

XVII.

Febr. 19.

Rath- und Bürger-Schluß

vom 19. Febr. 1818.

Der am 19. Febr. 1818 versammleten E. Bürgerschaft proponirte E. E. Rath

I. die Prolongation der Verordnung wegen der allgemeinen Grundsteuer für das laufende Jahr 1818.

s. Th. IV. S. 54.

II. eine

II. eine in der Anlage No II. enthaltene Verordnung, wegen des, statt des, nach dem art. 33, der am 29. Dec. 1815 publicirten und am 24. Febr. 1816 in Wirksamkeit getretenen Verordnung, in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens, (s. oben Band II. Seite 299) nun mehr cessirenden Prosecutions- und Entsetzungs-Processes, in Ansehung der im Stadt-Erbe-Buche geschriebenen Grundstücke, eintretenden Rechts-Verfahrens. Febr. 19.

s. S. 42.

III. eine, unter No. III. anliegende Medizinal-Ordnung für Hamburg und dessen Gebiet, mit Bestimmung des Gehalts eines Jeden der beiden Physicorum auf 3000 mk Crt., des Wundarztes, des Geburtshelfers und des Apothekers, für Jeden auf 750 mk; und Bevollmächtigung Ehrb. Oberalten, mit E. E. Rath die erforderlichen Instructionen und Eide besagter Personen zu belieben.

s. S. 44.

Erbges. Bürgerschaft erklärte sich in allen drey Puncten zustimmig, mit dem Wunsche ad II. daß die Verlassungen bald abgeschafft werden mögten.

XVIII.

XVIII.

Febr. 20.

Verordnung

wegen des, statt des Prosecutions- und Entsetzungs-Processes, in Ansehung der im Stadt-Erbe-Buche geschriebenen Grundstücke, eintretenden Rechts-Verfahrens. Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Senats publicirt den 20. Februar 1818.

Da, zufolge des 33. Artikels der am 29. December 1815 publicirten und am 24. Februar 1816 in Wirksamkeit getretenen Verordnung, in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens, der Prosecutions- und Entsetzungs-Proceß, in Ansehung der im Stadt-Erbe-Buche geschriebenen Grundstücke, derzeit nur noch auf zwey Jahre beybehalten worden, mithin die Anstellung desselben nicht weiter statt findet, so wird, in Ansehung dieser Grundstücke, hiemit folgendes verordnet:

1.

Ein hypothecarischer Gläubiger ist, nach abgelaufener Loskündigung seines Geld-Postens, befugt, alsbald seinen hypothecarischen Schuldner bey einem der beyden Herren Stadt-Prätoren zur Erlaubung des öffentlichen Verkaufs des ihm verhypothecirten Grundstückes zu belangen.

2.

Wenn der hypothecarische Schuldner es verlangt, so ist ihm noch eine peremtorische Frist,

Frist, höchstens von sechs Monaten, zu ertheilen, nach deren Ablauf aber, auf ferneres Anhalten des hypothecarischen Gläubigers, der öffentliche Verkauf des Grundstückes executivisch zu erkennen.

3.

Die bey dem Niedergerichte etwa bereits angestellten und noch anhängigen Prosecutions- und Entsetzungs-Processe verbleiben daselbst in ihrem Rechts-Gange.

Ein Hochedler Rath macht hiemit diese, durch Rath- und Bürger-Schluß vom 19. Februar d. J. beliebte Verordnung, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, öffentlich bekannt.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 20. Februarii 1818.

s. oben S. 41.

XIX.

Notification

Febr. 25.

wegen vorstehender Verordnung.

Da die durch Rath- und Bürger-Schluß vom 19. dieses Monates und Jahres beliebte Verordnung, wegen des, statt des Prosecutions- und Entsetzungs-Processes, in Ansehung der im Stadt-Erbe-Buche geschriebenen Grundstücke, eintretenden Rechts-Verfahrens, von E. Hochedlen Rathe am 20. dieses Monates und Jahres publicirt worden,

den, so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft hiemit öffentlich bekannt gemacht, mit der Anzeige, daß diese Verordnung bey E. Hochedlen Rathes Buchdrucker zu haben sey.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 25. Februarii 1818.

XX.

Febr. 20.

Medizinal-Ordnung

für die freye Hansestadt Hamburg und deren Gebiet durch Rath- und Bürgerschluß vom 19. Februar 1818 beliebt. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freyen Hansestadt Hamburg publizirt den 20. Februar 1818.

Erster Abschnitt.

Von der öffentlichen Gesundheits-Fürsorge im Allgemeinen.

§. 1. Zweck der Medizinal-Ordnung.
§. 2. Möglichste Vermeidung aller belästigenden Einschränkung.
§. 3. Anordnung eines Gesundheit-Raths.
§. 4. Die gegenwärtige Ordnung ist nichts mehr als die erste Grundlage zu einer künftigen vollkommnern Gesundheits-Fürsorge.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Gesundheit-Rath und den ihm obliegenden Geschäften.

§. 5. Mitglieder des Gesundheit-Rathes.
§. 6. Versammlung desselben.

§. 7.

Febr. 20.

§. 7. Competenz des Gesundheit-Rathes im Allgemeinen.
§. 8. Die demselben mitzutheilenden Data.
§. 9. Erstattung des Gutachtens des Gesundheit-Rathes in Untersuchungs-Sachen über die Fürsorge für Leben und Gesundheit. Welche Untersuchungen von den Herren Physicis vi officii angestellt werden.
§. 10. Gutachten desselben bey neuen Sanitäts- und Medizinal-Verfügungen.
§. 11. Die von dem Gesundheit-Rath vorzunehmenden Prüfungen.
§. 12. Revision und Moderation streitiger Rechnungen.
§. 13. Verfahren desselben bey dem Ausbruche ansteckender Krankheiten.
§. 14. Vorschläge zu Vorbeugungs- und Hülfs-Anstalten.
§. 15. Anordnung einer allgemeinen Todesbezeugung, und Bericht über die Resultate und die Sterblichkeit.
§. 16. Mittheilung der Krankenlisten der Armen-Anstalt.
§. 17. Fürsorge für die Rettungs-Anstalten für Ertrunkene und Erstickte.
§. 18. Verbreitung medizinischer Aufklärung und Veranlassung gemeinnütziger Lehr- und Hülfs-Anstalten.
§. 19. Beförderung der Vieh-Arzneykunde.
§. 20. Aufmerksamkeit auf die Gesundheits-Fürsorge für Gefangene.

§. 21.

Dritter Abschnitt.

Von der öffentlichen Gesundheits-Fürsorge und Medizinal-Polizey in der Stadt.

a. Von den Aerzten.

§. 34.

b. Von den Wundärzten und von den Operateurs.

c. Von den Apothekern.

Febr. 20.

§. 63. Was zur Legitimation über die Geschicklichkeit erforderlich ist.

§. 64. Gegen die Entscheidung der Examinatoren findet kein Regreß statt.

§. 65. Wie die Uebertragung des Rechts, eine Apotheke zu halten, auf einen andern geschieht.

§. 66. Wie das Recht, eine Apotheke zu halten, verloren geht.

§. 67. Kein Apotheker darf zwey Apotheken zugleich halten.

§. 68. Eine einmal geschlossene Apotheke darf nicht wieder errichtet werden.

§. 69. Die Apotheker sind den Vorschriften der Pharmacopöe unterworfen. Einzelne nähere Bestimmungen.

§. 70. Wornach sich die Apotheker bis zur Publication einer Hamburgischen Pharmacopöe zu richten haben.

§. 71. Wie es mit den Mitteln, die in der Pharmacopöe nicht verzeichnet sind, zu halten.

§. 72. Pflichten der Apotheker, in Betreff der Aufbewahrung der Arzeneyen.

§. 73. Sorge für unverdorbene und gute Arzeneyen.

§. 74. Ein vollständiges Verzeichniß der Arzeneyen und ein Defectbuch ist zu halten.

§. 75. Pflichten der Apotheker bey der Verfertigung der Arzeneyen.

§. 76. Fortsetzung derselben Materie.

§. 77. Fortsetzung derselben Materie.

§. 98.

§. 98. Verbot für Andere als Apotheker mit Arzeneyen zu handeln. Febr. 20.
§. 99. Verbot der Quacksalberey.
§. 100. Verbot des Verkaufs von Mitteln zur Vertilgung schädlicher Thiere u. s. w.

d. Von der Ausübung der Geburtshülfe in der Stadt.

§. 101. Es bleiben alle Aerzte und Wundärzte in der Regel im Besitz der freyen Ausübung der Geburtshülfe.
§. 102. Obliegenheiten derer, die die Geburtshülfe auszuüben erst anfangen wollen.
§. 103. Alle Geburtshelfer müssen monatlich eine Liste der vorgefallenen Entbindungen einreichen.
§. 104. Wie es mit der Zulassung der Hebammen zu halten ist.
§. 105. Zulassung zum Unterricht in der Geburtshülfe.
§. 106. Welche Frauenspersonen zugelassen werden können.
§. 107. Jede Hebamme muß bey einem zu designirenden Geburtshelfer Unterricht nehmen.
§. 108. Bey Verweigerung der Zulassung muß sie sich beruhigen.
§. 109. Gebühren, welche eine angehende Hebamme zu bezahlen hat.
§. 110. Obliegenheiten der Hebammen.
§. 111. Verantwortlichkeit derselben für jeden Nachtheil.

§. 112. Vor der Hand bleibt die Bademutter-Ordnung von 1718 in voller Kraft.

Vierter Abschnitt.

Von der öffentlichen Gesundheits-Fürsorge und Medicinal-Polizey auf dem Gebiet der Stadt.

§. 113. Inbegriff der öffentlichen Gesundheits-Fürsorge in den Vorstädten und Ländereyen.

§. 114. Obliegenheiten des Gesundheit-Raths in Betreff dieser Gesundheits-Fürsorge.

§. 115. Ueber zu ertheilende Concessionen und Privilegien an Aerzte u. s. w. giebt der Gesundheit-Rath seyn Gutachten.

§. 116. Prüfungen der anzustellenden Aerzte, Wundärzte u. s. w.

§. 117. Obliegenheiten derer, die eine Concession oder ein Privilegium suchen.

§. 118. Die Medicinal-Personen erhalten eine bestimmte schriftliche Instruction.

§. 119. Ueber die bisherigen Medicinal-Personen wird das Collegium ein Gutachten erlegen.

§. 120. Folgen erwiesener Verschuldungen.

§. 121. Ueber das Selbst-Dispensiren wird in der Instruction bestimmt.

§. 122. Ueber die Privilegien und Verpflichtungen der Apotheker.

§. 123. Visitation der Land-Apotheken.

§. 124.

Erster Abschnitt.

Von der öffentlichen Gesundheits-Fürsorge im Allgemeinen.

§. 1.

Zweck der Medizinal-Ordnung.

Der Zweck dieser Ordnung ist die Begründung einer verbesserten, erweiterten, und kräftigen Fürsorge für die Gesundheit der Einwohner dieser Stadt und deren Gebiets im weitesten Umfange, daher alles, was auf öffentliche Gesundheits-Fürsorge und auf öffentliche Krankenpflege, auf Medizinal-Polizey und auf Verbesserung der medizinischen Rechtspflege Bezug hat, von dem Zwecke dieser Ordnung nicht ausgeschlossen ist.

§. 2.

Vermeidung belästigender Einschränkungen.

Sie soll denselben mit so geringer, öffentlicher und Privat-Belästigung, als möglich, erreichen, und persönliche, häusliche und Handlungs-Freyheit in allen den Fällen sorgfältig schonen,

schonen, wo die öffentliche Sicherheit, ohne diese Einschränkungen, erhalten werden kann, oder wo diese Einschränkung selbst nachtheiliger seyn würde, als die dadurch abzuwendenden Besorgnisse.

§. 3.

Anordnung eines Gesundheit=Raths.

Zur Erreichung des vorgesetzten Endzweckes wird eine Deputation von sachverständigen Mitgliedern, unter dem Namen eines Gesundheit=Rathes, errichtet, welcher auf die demnächst näher zu bestimmende Weise, alles, was die öffentliche Gesundheitspflege und Medizinal=Polizey betrifft, zum Gegenstande seiner Aufmerksamkeit und Berathung machen wird. Die Mitglieder desselben haben keine richterliche oder ausübende Gewalt. Sie bilden blos einen rathgebenden Verein.

§. 4.

Erste Grundlage zu einer künftigen vollkommenern Gesundheits=Fürsorge.

Uebrigens kann und soll diese Ordnung der Sanitäts= und Medizinal=Polizey zu der künftigen Begründung einer allgemeinern, dem Geiste der Zeit, und unserer Verfassung entsprechenden Gesundheits=Fürsorge nur den ersten Grund legen, deren allmählige Vollendung von den Einsichten und Erfahrungen des anzuordnenden Gesundheit=Rathes, und dessen künftigen Vorschlägen, erwartet werden darf.

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Febr. 20.

Von dem Gesundheit-Rathe und den ihm obliegenden Geschäften.

§. 5.

Mitglieder des Gesundheit-Raths.

Der Gesundheit-Rath besteht,

1) aus folgenden Mitgliedern, die das kleine Collegium bilden:

1) Aus zwey Mitgliedern des Senats, die mit der Verwaltung der Polizey beauftragt sind. Einer von ihnen führt das Präsidat.

2) Aus einem permanenten Mitgliede des Collegii Ehrbarer Oberalten.

3) Aus zwey hiesigen praktischen Aerzten, einem Stadt-Physico und einem Land-Physico. Ob es rathsam sey, daß das Stadt- und Land-Physicat alternire, bleibt dem Ermessen des Gesundheit-Rathes überlassen.

4) Aus einem wissenschaftlich gebildeten Wundarzte, der die Doctorwürde der Chirurgie hat.

5) Aus einem Geburtshelfer.

6) Aus einem Apotheker.

Die Physici, der Geburtshelfer, Wundarzt und Apotheker werden vom Senat gewählt, und wird in Zukunft bey ähnlichen Wahlen, derselbe das Gutachten des Gesundheit-

sundheit-Raths, über die zur Wahl zu bringenden Candidaten, einholen.

Sie werden vor dem Senat beeidigt.

Ein jeder von ihnen kann, nach drey Monaten vorher geschehener Loskündigung, seine Stelle quitiren, und behält sich der Senat gleichfalls, nach einer drey Monat vorher geschehenen Anzeige, eine Abänderung des Personals bevor.

Sie erhalten eine besondre Instruction, in der ihre Obliegenheiten und Rechte näher bestimmt sind, und über ihr Gehalt erforderlich verfügt wird.

2) Aus folgenden Mitgliedern, die mit dem kleinen Collegio das große Collegium bilden.

7) Aus dem mit der Krankenpflege des Krankenhofes beauftragten Provisor.

8) Aus dem ersten Waisenhaus-Provisor.

9) Aus zwey mit dem Medizinal-Wesen beauftragten Vorstehern der Armen-Anstalt.

10) Aus einem Mitgliede des Gefängniß-Raths.

11) Aus einem der Vorsteher des Werk- und Armen-Hauses. Außerdem steht es dem Gesundheit-Rathe frey, bey schwierigen- und Noth-Fällen, sich des Raths und der Hülfe sachkundiger Männer zu bedienen, und diejenigen zu seinen Sitzungen zu bestimmten

bestimmten Zwecken hinzuzuziehen, deren Gegenwart es für dienlich erachtet

Febr. 20.

Der Raths-Chirurgus ist vor der Hand kein Mitglied des Gesundheit-Rathes, und ist den Herren Physicis und dem Gesundheit-Rathe subordinirt. Er kann zu den Sitzungen des Gesundheit-Rathes zu jeder Zeit hinzugezogen werden, wenn dieser es für rathsam hält. Seine Verhältnisse zur Polizey- und sonstigen Stadt-Behörden bleiben dieselben, die sie gegenwärtig sind. Bey eintretender Vacanz sollen seine Dienst-Verhältnisse revidirt werden.

§. 6.

Versammlungen des Gesundheit-Rathes.

Der Gesundheit-Rath, dem es lediglich überlassen bleibt, die Arbeiten unter seine Mitglieder nach seinem Gutdünken zu vertheilen, und engere Ausschüsse zu bilden, die die Arbeiten vorbereiten, und bey den Versammlungen des großen Collegiums ihren Bericht abzustatten haben, wird sich auf Zusammenberufung des Herrn Präses, wenigstens alle Monate, außerdem aber so oft als die Geschäfte es erfordern, versammeln. In den Versammlungen proponiren, referiren und stimmen, auf vorgängige Verlesung des letzten Protocolls, sämmtliche Mitglieder in der so eben festgesetzten Ordnung. Der Präses entwirft und verlieset die durch Stimmenmehrheit genommenen Beschlüsse,

schlüsse, die jedoch, in so fern sie Verfügungen enthalten sollten, deren Ausführung diese Ordnung den einzelnen Mitgliedern nicht zur Pflicht macht, nur als Wünsche und Vorschläge zu betrachten sind, die Einem Hochedlen Rathe als solche, von dem Präses vorgelegt werden. Das Protocoll führt der Protocollist, der vom Gesundheit-Rathe, unter Festsetzung eines angemessenen Gehalts aus der Casse des Collegii, und unter Vorbehalt jedesmaliger freyen Loskündigung, durch Stimmen-Mehrheit gewählt, und vor demselben beeidigt wird. Zum Siegel bedient sich das Collegium des Hamburgischen Wappens mit der Umschrift: Siegel des Hamburgischen Gesundheit-Rathes.

§. 7.

Competenz des Gesundheit-Rathes im Allgemeinen.

Der Gesundheit-Rath ist befugt und verpflichtet, die Ausübung der gegenwärtigen Sanitäts- und Medizinal-Ordnung, so wie alles, was die öffentliche Gesundheits-Fürsorge, sowohl im Ganzen, als im Einzelnen betrifft, oder näher und entfernter auf medizinische Polizey Bezug hat, zum Gegenstande seiner Berathschlagungen zu machen, alle dahin einschlagenden Vorfälle bey den Behörden, und, den Umständen nach, bey Einem Hochedlen Rathe zur Anzeige zu bringen, und die etwa nöthigen Verbesserungen daselbst vorzuschlagen, übrigens aber sich der Ausübung aller Geschäfte,

Geschäfte, wozu ihm in gegenwärtiger Ordnung die Befugniß beygelegt worden, oder künftig beygelegt wird, anzunehmen.

Febr. 20.

§. 8.

Data, die dem Gesundheit-Rath mitzutheilen sind.

Es gehören zu dem Geschäftskreise des Gesundheit-Raths die öffentliche Gesundheitspflege, die öffentliche Krankenpflege, die Medizinalpflege und die zum Behuf der medizinischen Rechtspflege zu ertheilenden Gutachten. (§. 9.) Zu dem Ende werden alle, die Sterblichkeit in der Stadt und deren Gebiet, den Ausbruch ansteckender Krankheiten unter Menschen und Vieh, den Verkauf ungesunder, verdorbener oder verfälschter Nahrungsmittel und Getränke, die Feilhaltung schädlicher Arzeneyen betreffende Nachrichten und Anzeigen, so wie überhaupt alles, was Gefahr für die Gesundheit besorgen läßt, von sämmtlichen Behörden, dem Präses oder einem der Physicorum mitgetheilt, welche diese Data nebst ihren Vorschlägen, sodann bey dem Gesundheit-Rathe in Vortrag zu bringen haben. Eben so wird es hiemit einem jeden Bürger und Einwohner dieser Stadt, besonders aber einem jeden Arzt und Wundarzt zur Pflicht gemacht, jeden die Sicherheit von Menschen-Leben und Gesundheit betreffenden glaubhaften Verdacht, der Polizey-Behörde, allenfalls unter Verschweigung seines Namens, anzuzeigen.

§. 9.

§. 9.

Gutachten des Gesundheit-Raths bey officiellen Untersuchungen über die öffentliche Gesundheits-Fürsorge. Welche Untersuchungen von den Herren Physicis vi officii angestellt werden?

Bey allen officiellen Untersuchungen über Vorfälle, welche die öffentliche Gesundheits-Fürsorge betreffen, werden in der Regel die Akten, ehe Verfügungen getroffen werden, dem Gesundheit-Rathe mitgetheilt, um das Gutachten desselben darüber zu vernehmen, worauf alsdann der Herr Präses die Acten mit beygefügtem Gutachten, Einem Hochedlen Rathe oder der sonst competenten Behörde zu weiterer Verfügung vorlegen wird. Bey minder wichtigen Fällen der medizinischen Polizey, und bey Gegenständen, die keinen Aufschub leiden, verfügt die competende Behörde zwar ohne Verzug, jedoch wird dem Gesundheit-Rathe davon eine Anzeige gemacht werden.

Die zur Handhabung der gerichtlichen Arzeneykunde erforderlichen Untersuchungen und Gutachten, werden allemal ohne Zuziehung des Gesundheit-Rathes, jedoch eventualiter unter Adhibirung des Geburtshelfers oder Wundarztes, oder auch bey chemischen Untersuchungen des Apothekers, vi officii von den Physicis respective angestellt und ausgefertigt. Indes hängt die Theilnahme des Geburtshelfers, Wundarztes oder Apothekers, wenn sie nicht, vorkommenden Umständen nach, von den Behörden vorgeschrieben ist, lediglich von dem

dem Ermeßen der Herren Physicorum ab. Es werden die Physici aber dem Gesundheit-Rathe über ihre Amts-Verrichtungen, und über die Resultate ihrer, in die gerichtliche Arzeney-Wissenschaft einschlagenden, Untersuchungen Bericht abstatten, und die Visa reperta zu Protocoll geben, die in dem Archiv des Gesundheit-Rathes aufbewahrt werden sollen.

Febr. 20.

§. 10.

Gutachten bey neuen Sanitäts- und Medizinal-Verfügungen.

Verfügungen, welche das Sanitäts- und Medizinal-Wesen betreffen, und die dazu gehörigen Vorschläge und Entwürfe, werden künftig vorgängig dem Gesundheit-Rathe zur Ertheilung seines Gutachtens mitgetheilt werden, in soferne die Sache, den dadurch entstehenden Aufschub zuläßt; der Gesundheit-Rath wird sodann, einem oder mehreren seiner Mitglieder, den Vortrag dieses Gutachtens auftragen, und nach vorgenommener Erwägung das durch Stimmen-Mehrheit beschlossene Gutachten des Collegii, durch den Präses Einem Hochedlen Rathe einhändigen lassen.

§. 11.

Von den durch den Gesundheit-Rath vorzunehmenden Prüfungen.

Alle zu Folge dieser Ordnung vorzunehmende Prüfungen von Aerzten, Wundärzten, Apothekern, Provisoren und Wehmüttern, werden

werden unter dem Directorio der Physicorum vorgenommen.

Bey der Prüfung von Aerzten und von Wundärzten, die nicht zum Amte der Barbierer und Wundärzte gehören, assistiren der Wundarzt und der Geburtshelfer des Collegii, wenn sie promovirte Doctoren sind, und können außerdem bey Aerzten noch zwey, dem Senat vorher vorzuschlagende Aerzte, und bey Wundärzten, zwey Wundärzte hinzugezogen werden.

Bey der Prüfung von Apothekern und Provisoren assistirt der Apotheker, der ein Mitglied des Gesundheit-Raths ist, und können außerdem noch zwey andere, dem Senat vorher vorzuschlagende, Apotheker, als Mit-Examinatoren hinzugezogen werden.

Bey der Prüfung der Wehmütter assistirt der Geburtshelfer, der im Gesundheit-Rathe sitzt.

Erklären nach geendigtem Examen die Herren Examinatoren, oder einige von ihnen den Examinirten für zulässig, so entscheidet die Stimmen-Mehrheit über die Zulassung. Erklären aber sämmtliche Examinatoren den Examinirten für unfähig, so findet keine weitere Berathschlagung statt, und es hat bey dieser Erklärung sein Bewenden. In beyden Fällen wird der Beschluß schriftlich und, mit Beyfügung der Entscheidungsgründe, der etwa competirenden Behörde durch den Herrn Präses mitgetheilt.

§. 12.

Febr. 20.

Verfahren bey streitigen Rechnungen.

Wenn bey irgend einer Gerichts-Stelle in dieser Stadt und deren Gebiet, der Rechnung eines Arztes, Wundarztes, Apothekers, Geburtshelfers, oder einer Hebamme, der Einwand der Uebertheurung entgegen gesetzt wird; so soll von nun an, vor Abgebung eines Definitiv-Erkenntnisses vorgängig ein Gutachten vom Gesundheit-Rathe gefordert werden, und sind demselben, von den Partheyen zu diesem Behuf, alle die etwa nöthigen Belege und Nachweisungen zu geben.

§. 13.

Verfahren bey dem Ausbruche ansteckender Krankheiten.

Bey dem Ausbruche solcher ansteckenden Krankheiten, welche eine allgemeine und gefährliche Verbreitung befürchten lassen, wird es allen Aerzten und Wundärzten, ja jedem Bürger und Einwohner hieselbst, zur strengsten Pflicht gemacht, solches sofort der Polizey-Behörde, oder resp. der beykommenden Land-Obrigkeit anzuzeigen; diese tragen dem Gesundheit-Rathe die schleunigste Untersuchung auf, und wird diese von den Herren Physicis selbst, oder im Fall einer legalen Verhinderung derselben, von zwey andern Mitgliedern des Gesundheit-Rathes unternommen; und haben diese so bald als möglich, sowohl an die requirirende Behörde, als auch an den Herrn Präses zum Behuf einer, den Umständen nach,

nach, zu berufenden ausserordentlichen Versammlung des Collegii ihr Gutachten abzustatten. Das Collegium wird sodann die Sache selbst, und die etwa zu nehmenden Maaßregeln, in Ueberlegung nehmen, und sein Gutachten darüber Einem Hochedlen Rathe ungesäumt mittheilen.

§. 14.

Vorschläge zu Vorbeugungs- und Hülfs-Anstalten.

Uebrigens aber wird es dem Collegio zur Pflicht gemacht, die Anwendung der zweckmäßigsten Mittel zur Verhütung, Entdeckung und Hemmung ansteckender Krankheiten, die dahin abzweckende nähere Untersuchung unserer öffentlichen Kranken-Anstalten, und die Festsetzung zweckmäßiger und ausführbarer Grundsätze einer Quarantaine, zum Gegenstande seiner Ueberlegung zu machen.

§. 15.

Anordnung einer zweckmäßigen Todes-Bezeugung.

Um das Collegium dazu desto kräftiger in Stand zu setzen, und um der, bey einer solchen zusammengedrängten Volksmenge, sehr großen Gefahr von ansteckenden Krankheiten um so sicherer vorzubeugen, so wie auch, um es durchaus unmöglich zu machen, daß irgend jemand ohne möglichste Gewißheit seines Todes begraben werde, nicht minder um eine gute Controlle der Pfuscher zu haben, und um

Febr. 20.

um die Sterbelisten dahin zu vervollkommnen, daß sie über die in unsrer Stadt am mehrsten, als tödtlich vorkommenden, Krankheiten nützliche Auskunft geben; soll von einem näher zu bestimmenden Termine an, nach dem Beyspiele der meisten auswärtigen Polizey-Anstalten, eine allgemeine Todes-Bezeugung eingeführt werden, und zwar soll:

1) Bey sämmtlichen Haupt- und Nebenkirchen dieser Stadt, bey den Administratoren der fremden Religions-Verwandten, und bey den Juden, vor Ertheilung des Erdzettels für eine Leiche, ein, nachdem hieneben beygefügten, und bey Eines Hochedlen Raths Buchdrucker unentgeldlich abzufordernden Formulare, ausgefülltes Attestat*) eines Arztes, über den wirklichen und natürlichen Tod des zu Beerdigenden, mit beygefügter Angabe des Namens, der

*) Das Attest enthält Folgendes:
Namen des Todten . . . . . .
Alter . . . .
Wohnung . . . .
Tag des Todes . . . .
Krankheit, woran er gestorben .
Deren Dauer . . . .
Sonstige Bemerkungen . . . .
Daß bey obigen Todten untrügliche Kennzeichen des Todes, und keine Spur einer unnatürlichen Veranlassung vorhanden sind, bescheinige ich hiemit auf mein Gewissen.
Hamburg, den
N. N.

Wohnung, des Alters, des Todestages und der Krankheit, woran er gestorben, und ihrer Dauer, beygebracht werden. In Ermangelung dieses Zeugnisses soll überall kein Erdzettel verabfolget werden.

2) Soll kein Arzt dies Attest anders ausstellen, als wenn er die überzeugendsten Kennzeichen des Todes, und gar keine Spuren einer widernatürlichen Veranlassung desselben findet. Sollte der Tod zweifelhaft seyn, so hat er sofort alle Mittel zur Herstellung des Lebens anzuwenden, wobey im Fall die Angehörigen die erforderliche Hülfe verweigern, er dasselbe der Polizey-Behörde anzuzeigen hat. Eben diese schleunige Anmeldung wird ihm bey schwerer Verantwortung zur Pflicht gemacht, wenn er Spuren eines widernatürlichen Todes findet.

3) Bey allen denjenigen, welche gestorben sind, ohne vorher in der Kur gewesen zu seyn, oder welche bey plötzlichen Todesfällen durch den herbey gerufenen Arzt nicht mehr am Leben gefunden worden sind, wird die Besichtigung entweder durch den Raths-Chirurgus, oder durch eines der Mitglieder des Gesundheit-Raths, der dazu für eine bestimmte Zeit ernannt und

und öffentlich angezeigt werden wird, unentgeldlich vorgenommen werden. Febr. 20.

4) Bey den in den Armenhäusern und Hospitälern Verstorbenen wird das Zeugniß durch den Arzt des Hauses ausgefertigt; bey den bey der Armen-Anstalt eingezeichneten, so wie auch bey denen, die freye Kur von derselben genossen haben, geschieht die Besichtigung und Ausfertigung desselben durch den Armen-Arzt des Bezirks.

5) Auf dem Krankenhofe wird von den daselbst Gestorbenen wöchentlich eine, mit dem Namen, dem Alter und der letzten Krankheit versehene Liste durch den dasigen Arzt ausgefertigt.

6) Diese sämmtlichen Atteſtate werden Montags, Mittwochs und Sonnabends durch den Boten des Gesundheit-Raths, bey den sämmtlichen Kirchen-Vorstehern und sonstigen Behörden, abgeholt, und sogleich an den Stadt-Physicus gebracht. Wenn dieser wegen Mangelhaftigkeit des Attestes oder sonstiger Beweggründe es für nöthig hält, die Leiche selbst zu besichtigen, so darf ihm diese Besichtigung, welche jedoch unentgeldlich geschieht, bey schwerer Strafe von niemand verweigert werden.

7) Monatlich, und in bedenklichen Fällen sogleich, legt der Physicus die

Resultate dieser Atteste, mittelst einer Tabelle über Zahl, Geschlecht, Alter und Todes-Ursache, der im verwichenen Monate Gestorbenen vor. Mit Schluß des Jahrs wird der Polizey-Behörde eine genaue Liste aller Begrabenen, von den verschiedenen Behörden eingesandt, und von derselben dem Physicus eingehändigt, der sodann eine General-Tabelle in den öffentlichen Blättern bekannt machen wird. Wobey man um so mehr hofft, daß jeder Bürger und Einwohner dieser Stadt, diese Einrichtnng um so williger und gewissenhafter befolgen werde, da sie den Vortheil ungerechnet, den sie in wissenschaftlicher Hinsicht haben wird, das einzige Mittel ist, zu verhüten, daß jemand lebendig begraben, oder unbemerkt ermordet werden könne, und der einzige Weg gefährliche Seuchen bey Zeiten zu entdecken.

§. 16.

Mittheilung der Krankenlisten der Armen-Aerzte.

Außer dem monatlichen Berichte des Physicus, über die Sterblichkeit in der Stadt und den beyden Vorstädten, wird der jedesmalige erste Vorsteher des Medizinal-Wesens bey der Armen-Anstalt, alle 3 Monate ein, aus den Krankenlisten der Armen-Aerzte ausgezogenes, genaues Verzeichniß der in diesen Monaten

Monaten neu aufgenommenen Kranken, nach der Verschiedenheit der Krankheiten, nebst dem Bericht der Aerzte darüber, vorlegen. Febr. 20.

§. 17.

Fürsorge für die Rettungs-Anstalt Ertrunkener und Erstickter.

Auch die nähere Fürsorge für die Erhaltung und Vervollkommnung, der durch die hiesige Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe eingerichteten Rettungs-Anstalt für Ertrunkene und Erstickte, wird dem Gesundheit-Rathe übertragen. Demnach hat er die Gelebung der dieserhalb erlassenen obrigkeitlichen Verfügungen, möglichst zu befördern, die etwanigen Uebertretungen der Polizey-Behörde anzuzeigen, über die etwa anzuordnenden Verbesserungen, das Erforderliche mit den Vorstehern der Gesellschaft zu bereden. Auch werden die Mitglieder des Gesundheit-Raths, den Barbier-Gesellen in der Stadt und auf dem Lande, so wie den neuprivilegirten Wundärzten, von Zeit zu Zeit unentgeldlich Unterricht, in der zweckmäßigsten Behandlung Verunglückter und der Anwendung des, in den Rettungs-Kasten befindlichen, Apparats ertheilen.

§. 18.

Verbreitung medizinischer Aufklärung und Veranlassung gemeinnütziger Lehr- und Hülfs-Anstalten.

Ganz besonders hat der Gesundheit-Rath die Pflicht auf sich, die medizinische Aufklärung

rung nach Kräften zu befördern, richtige theoretische Einsichten und practische Fertigkeiten möglichst zu verbreiten, schädliche Vorurtheile und Aberglauben durch Belehrung zu vertilgen, die Beförderung von Lehr-Anstalten für Wundärzte, Apotheker und Wehmütter, in so fern sie dem städtischen Bedürfnisse für angemessen erachtet werden sollten, insbesondere die Errichtung einer, mit einem zweckmäßigen Unterrichte verbundenen, der Localität angemessenen, Entbindungs-Anstalt, die Vermehrung der Hülfs-Anstalten für kranke Nothleidende, das Ausfinden tauglicher Subjecte zu Krankenwärtern und deren Unterricht, und überhaupt die Beförderung und Verbesserung aller solcher Institute, welche das öffentliche Gesundheits-Wohl betreffen, sich angelegen seyn zu lassen, darüber mit dem Armen-Collegio, den Vorstehern des Krankenhofes, und den sonstigen beykommenden Departementern, öffentlichen und Privat-Stiftungen, das Erforderliche zu verabreden, dahin abzweckende Privat-Subscriptionen, wenn solche vom Senat gebilligt werden, zu veranlassen, und das, was eine Mitwirkung des Senats erfordern würde, bey Einem Hochweisen Rathe in Antrag zu bringen. Bey herrschenden Krankheiten ist er verbunden, das Publicum durch faßliche Aufsätze, über die Gefahr und das Verhalten in denselben, zu belehren, so wie er auch die Verbreitung der Impfung der Schutzblattern sich möglichst wird angelegen seyn lassen. Dem Unfuge der schädlichen

lichen Quacksalberey und Pfuscherey, der Verbreitung gefährlicher oder zweydeutiger Geheimmittel, offenbarer oder verkappter Quacksalber-Institute, und zu deren Ausbreitung bestimmten Schriften, muß er sich auf das lebhafteste widersetzen, nöthigenfalls die obrigkeitlichen Untersuchungen veranlassen, und durch öffentliche Belehrung diesem Unwesen möglichst entgegen arbeiten. Febr. 20.

Den Herrn Physicis wird es zur Pflicht gemacht, dem Gesundheit-Rathe jährlich einen Bericht über die Fortschritte abzustatten, welchen der Zustand des Medizinal-Wesens im vorigen Jahre gemacht hat.

Zum Behufe der zu veranlassenden anatomischen Demonstrationen, sollen die Leichname der in Criminal-Straf-Gefängnissen verstorbenen Gefangenen, von Publication dieser Ordnung an, zur Disposition des Gesundheit-Raths seyn, und deshalb jeder daselbst eintretende Todesfall, noch an demselben Tage dem Herrn Stadt-Physicus gemeldet werden. — Sämmtliche das hiesige Medizinal-Wesen betreffende in Gemäsheit dieser Medizinal-Ordnung genommenen Beschlüsse und Anzeigen, werden in die hiesigen privilegirten wöchentlichen Nachrichten unentgeldlich eingerückt. Bey Bekanntmachungen, welche für ein größeres Publikum bestimmt sind, dürfen die Verleger der übrigen Zeitungen die Aufnahme nicht verweigern.

§. 19.

§. 19.

Beförderung der Vieh=Arzeney=Kunde.

Auch die Fürsorge für die Beförderung der Vieh=Arzeney=Kunde, und eines dahin abzweckenden Unterrichts, und die Vorbeugung und Hemmung von Viehseuchen, gehört zu den Gegenständen des Collegii.

§. 20.

Aufmerksamkeit auf die Gesundheits=Fürsorge für Gefangene.

Schließlich wird noch von dem Gesundheit=Rathe erwartet, daß er auf die Verpflegung der, in den öffentlichen Gefängnissen befindlichen, Arrestaten seine Aufmerksamkeit richte. Zu dem Ende haben Physicy und der Wundarzt die Pflicht, die Gefangen= und Wachthäuser fleißig zu besuchen, und die etwa bemerkten Mängel dem Collegio zum weitern Bericht an Einen Hochweisen Rath, oder in schleunigen Fällen, der Polizey=Behörde anzuzeigen.

§. 21.

Aufsicht auf die Privat=Anstalten für Wahnsinnige.

Dem Gesundheit=Rathe gebührt ferner die Oberaufsicht, über die, in der Stadt und deren Gebiet befindlichen, Privat=Anstalten für Wahnsinnige, welche wenigstens einmal im Jahre, von einer Deputation des Collegii, untersucht werden sollen. Niemand darf dahin geschafft werden, ohne Attest eines Arztes, welches

welches von dem Stadt-Physico zu contrasigniren ist. Auch darf hinführo, bey einer Strafe von 50 Rthlr., keiner überhaupt als wahnsinnig behandelt, und in eine hiesige oder auswärtige Anstalt gebracht werden, bevor darüber ein Gutachten von einem der Physicorum ertheilt ist.

Febr. 20.

§. 22.

Erweiterung der Vollmacht in Contagions-Zeiten.

Endlich wird das Collegium Ehrbarer Oberalten befugt, in Gemeinschaft mit dem Senat, in bedenklichen Contagions-Zeiten, die Vollmachten des Gesundheit-Raths noch weiter auszudehnen, und demselben zu erlauben, sich durch eigene Wahl ad interim noch mehr Mitglieder beyzugesellen. Auch werden Ehrbare Oberalten befugt, mit dem Senat, in sofern in der Ausführung dieser Medizinal-Ordnung einige unwesentliche Abänderungen, und nähere Bestimmungen in Gemäßheit dieser Ordnung, nöthig werden sollten, diese vorgängig zu machen.

§. 23.

Von den Fonds des Gesundheit-Raths.

Zur Bestreitung der zur Salarirung des Protocollisten, wie auch der erforderlichen Schreiber und Boten, und sonst aufzuwenden Administrations-Kosten, und zum Behuf der auf die Beförderung der vorhin erwähnten, gemeinnützigen Anstalten, und auf die Verbreitung einer vernünftigern Gesundheits-Fürsorge unter dem Bürger und Landmann,

zu

zu verwendenden Ausgaben, wird dem Gesundheit-Rathe jährlich von der löblichen Kammer eine Summe von 4000 bis höchstens 6000 m℔ Courant zugesichert; dagegen aber fließen alle auf Veranlassung der, in dieser Sanitäts-Ordnung festgesetzten, und durch die Polizey-Behörde beyzutreibenden, Strafgelder und sonstigen Einnahmen, entweder in die Polizey-Casse und werden löblicher Kämmerey berechnet, oder werden auch directe an Verordnete löbl. Kammer bezahlt.

§. 24.

Von der Cassen-Verwaltung.

Die Cassen-Verwaltung bey dem Gesundheit-Rathe wird jährlich einem Mitgliede durch Stimmen-Mehrheit übertragen. Dieses legt mit Jahrs-Schluß dem versammelten Collegio eine specificirte Rechnung vor, zu deren Revision zwey Mitglieder ernannt werden. Der Präses producirt sodann diese Rechnung im Senat.

Dritter Abschnitt.

Von der öffentlichen Gesundheits-Fürsorge und der Medizinal-Polizey in der Stadt.

a. Von den Aerzten.

§. 25.

Wie es mit künftigen Practikanten zu halten ist? Es soll eine Liste über die vorhandenen aufgenommen werden.

Von Publication dieser Sanitäts- und Medizinal-Ordnung an, darf Niemand in dieser

ser Stadt und deren Gebiet, um die Arzeney-kunst auszuüben, sich niederlassen, bevor er sich vor dem Gesundheit-Rathe gestellt, und von demselben die Erlaubniß zur medizinischen Praxis erhalten hat. Febr. 20.

Es soll daher eine Liste von allen denen fördersamst angefertigt werden, die die Arzeneykunst in der Stadt oder deren Gebiet, sey es unter welchem Titel es wolle, ausüben. Sie alle behalten vor der Hand das Recht zu practisiren; indessen wird der Gesundheit-Rath eine gehörige Classification vornehmen, worin die rite promovirten Aerzte, die ihr Diplom zur Einsicht einzuliefern haben, von den überhaupt nicht, und nicht rite promovirten gesondert werden, und können besonders in der letzten Classe, nach vorhergegangener Prüfung, — der sich diese, auf Verlangen des Gesundheit-Raths, nicht entziehen können — bey geringerer practischen Brauchbarkeit die erforderlichen Beschränkungen, die die Sorge für Leben und Gesundheit der Menschen erfordert, gemacht, ja selbst Verbote zu practisiren erlassen werden. Alle Aerzte, die ohne ein medizinisches Facultäts-Examen, in Abwesenheit oder durch comites palatinos zu Doctoren creirt sind, werden als nicht rechtmäßig creirt angesehen.

Der Gesundheit-Rath wird fortdauernd vollständige Listen über die hiesigen Practikanten halten, und zu dem Ende müssen sich die gegenwärtigen Practikanten, innerhalb 4 Wochen nach der Publication dieser Verordnung, bey

bey 10 Rthlr. Strafe, bey der Polizey-Behörde melden, und in die dort offen liegenden Register ihre Namen einzeichnen. Wer sich in drey Monaten nicht gemeldet hat, verliert das Recht zu practisiren, und wird bey jedem Contraventions-Falle mit 100 Rthlr. Strafe belegt.

Die Namen-Liste der Practikanten wird öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 26.

Welche Beweise haben neue Practikanten beyzubringen?

Diejenigen, welche die Erlaubniß zu practisiren nachsuchen, müssen sich bey dem Präses des Collegii und den Physicis melden, und im Fall sie einen akademischen Grad erlangt haben, ihre Universitäts-Matrikel vorzeigen, beweisen, daß sie drey Jahre sich den Studien gewidmet haben, und ein Exemplar ihres Diploms und ihrer Inaugural-Dissertation einreichen, auch wenn es nöthig ist, anderweitig legitimiren; im Fall sie nicht graduirt sind, erweisen, daß sie auf eine Universität oder eine sonstige höhere, medizinische Lehranstalt den Vorlesungen fleißig beygewohnt, und in großen Kranken-Anstalten Gelegenheit gehabt haben, sich die nöthige practische Fertigkeit zu erwerben.

§. 27.

Prüfung derselben.

An dem, von dem Präses zu bestimmenden, Tage, wird sodann in Gemäßheit des

11. §.

11. §. eine Prüfung mit den neu angekommenen Practikanten angestellt, wofür jedoch keine Gebühren zu erlegen sind. Bey dieser Prüfung kommt es blos auf den Beweis der practischen Fähigkeiten des Examinanden an. Nach Beendigung der Prüfung wird in Gemäßheit des 11. §. über die Zulässigkeit des Arztes gestimmt, und im Bejahungsfalle, nach vorheriger Anzeige im Senat, ihm ein, von dem Präses im Auftrage des Senats unterzeichnetes, Diplom, gegen Erlegung einer Gebühr von 20 Rthlr. ausgefertigt, wodurch er Erlaubniß zur Praxis in dieser Stadt und deren Gebiet erhält. Sodann wird sein Name in die Listen der Practikanten eingetragen. Sollten die Examinatoren Bedenken tragen, ihm eine Erlaubniß zu ertheilen, so steht es ihm frey, sich nach Ablauf eines Jahres wieder zur Prüfung anzumelden.

Febr. 20.

§. 28.

Wie es mit fremden Aerzten zu halten?

Im Fall ein promovirter Arzt, der bereits in andern Staaten eine Concession zur Praxis erhalten, und dieselbe bereits mehrere Jahre hindurch ausgeübt hat, sich hieselbst eine kurze Zeit aufhalten und practisiren wollte, so ist es hinreichend, wenn er sich bey dem Stadt-Physico meldet, und demselben davon eine Anzeige macht. Will er sich aber hier niederlassen, oder fortdauernd hieselbst practisiren; so muß er um die Erlaubniß zur Praxis nachsuchen, und wird der Senat, nach eingeholtem

tem Gutachten des Gesundheit-Raths, wenn dieser keine weitere Prüfung nöthig halten sollte, auch ohne diese ihm das im 27. §. bemerkte Diplom, gegen die Gebühr, ertheilen lassen.

§. 29.

Verantwortlichkeit der Aerzte.

In Hinsicht der Ausübung der Kunst ist jedoch ein jeder Arzt dem hiesigen, ordentlichen Gerichts-Stande unterworfen, und, nach Vorschrift der Gesetze, für jeden Nachtheil verantwortlich, der, erweislich durch seine Schuld, für Leben oder Gesundheit der Menschen entsteht. Es kann ihm dem gemäß außer der verwirkten gesetzmäßigen Bestrafung, bey wiederholten Fällen, von nachläßiger oder gewissenloser Behandlung der Kranken, oder bey einer tief gesunkenen Moralität, die Erlaubniß zur Praxis, auf Vorstellung des Gesundheit-Raths, durch den Senat genommen werden, welches sodann auf Erkenntniß desselben durch den Gesundheit-Rath öffentlich bekannt gemacht werden soll.

§. 30.

Verbot des Selbst-Dispensiren.

Das Selbst-Dispensiren, so wie das Selbstausgeben und Verkaufen der Arzeneyen, ist den Aerzten bey willkürlicher Geld- und im beharrlichen Wiederholungsfalle bey schwerer Strafe gänzlich untersagt (cf. §. 80.)

§. 31.

§. 31.

Febr. 20.

Signatur der Rezepte und Beschaffenheit derselben.

Jedes, von einem Arzte verschriebene, Rezept, muß mit einem Namen, dem Datum und einer generellen oder speziellen Anweisung zum Gebrauch, und mit der Unterschrift des Arztes versehen, auch leserlich und mit Tinte geschrieben seyn. Es darf keine geheimnißvolle, nur dem, mit dem Arzte einverstandenen Apotheker, bekannte Benennung enthalten. Der Arzt ist verbunden, wenn er sich zu seiner Bequemlichkeit abgekürzter Formeln bedient, jedem Apotheker, sobald ein Rezept dieser Art in seiner Officin vorkommt, die ausführliche Vorschrift mitzutheilen.

§. 32.

Nach welcher Pharmacopöe die Benennungen zu wählen sind.

Die Aerzte sind verpflichtet, so lange wir noch keine neue Pharmacopoea Hamburgensis haben, sich in den Rezepten entweder der alten officinellen, oder der, in der preußischen Pharmacopöe von 1813 gebräuchlichen, Benennungen zu bedienen, und bey neuern hierin nicht aufgenommenen Mitteln unverzüglich, und bey eigner Verantwortlichkeit, die nöthige Auskunft zu ertheilen.

§. 33.

Obliegenheiten in Rücksicht auf ansteckende Krankheiten und gewaltsame Verletzungen.

Von solchen den Aerzten vorkommenden ansteckenden Krankheiten, welche eine allgemeine

meine und gefährliche Verbreitung befürchten lassen, sind sie gehalten, sofort dem Herrn Stadt-Physicus Kenntniß zu geben. Von allen sonstigen bedenklichen Krankheiten, Verletzungen und Todesfällen, welche durch eine äußere gewaltthätige, oder der Gewaltthätigkeit verdächtige Ursache, veranlaßt worden sind, so wie auch von allen ihnen vorkommenden, absichtlichen oder zufälligen, Vergiftungs-Fällen, sind sie verbunden, bey einer Strafe von 50 Rthr. und den Umständen nach noch schärferer Ahndung, sowohl der Polizey-Behörde, als auch dem Stadt- oder Land-Physico, Anzeige zu thun.

§. 34.

Vergütung für medizinische Bemühungen.

In Hinsicht der Vergütung für ihre medizinischen Bemühungen, bleiben die Aerzte bis zur Festsetzung einer gesetzmäßigen Taxe, lediglich den Vorschriften der Gewohnheit und der Billigkeit unterworfen. Bey streitigen Fällen werden ihre Rechnungen von dem Gesundheit-Rathe, dem 13. §. gemäß, nach eben diesen Grundsätzen revidirt, und den Umständen nach moderirt.

§. 35.

Strafe derer, die ohne Erlaubniß practisiren.

Wer, ohne durch einen rechtmäßig erworbenen akademischen Gradum, oder von nun an, durch ein allhier erhaltenes Diplom, autorisirt zu seyn, die medizinische Praxis ausübt,

ausübt, soll bey dem ersten Betretungsfalle von der Polizey-Behörde citirt, und ihm vorläufig die weitere Praxis bey 100 Rthlr. Strafe untersagt werden, bis er sich zum Examen gestellt und praestanda prästirt hat. Stellt er sich nicht, oder wird er abgewiesen, so soll dies abseiten des Gesundheit-Raths in den öffentlichen Blättern zur Warnung bekannt gemacht werden. Ihm competirt übrigens kein Klagerecht pcto nicht erhaltener Bezahlung. Bey Wiederbetretungsfällen, die den Herrn Physicis anzuzeigen sind, sind dieselben, außer der Verantwortlichkeit für etwa gestifteten Schaden, mit schwerer Geld- und Gefängnißstrafe zu belegen.

Febr. 20.

b. Von den Wundärzten und von den Operateurs.

§. 36.

Wem die Ausübung der chirurgischen Praxis zusteht?

Die Ausübung der allgemeinen chirurgischen Praxis in dieser Stadt steht von nun an niemand frey, als den Doctoribus Chirurgiae, und dem Amte der Barbierer und Wundärzte, in so fern die Mitglieder desselben im Examen dazu für qualificirt gehalten worden sind.

Auch über sie werden vollständige Listen gehalten, und ist auf diese alles, was im 25. §. verordnet worden, anwendbar.

§. 37.

Prüfung der Wundärzte.

Die von nun an sich hieselbst niederlassenden rechtmäßig graduirten Aerzte, dürfen chirurgische Praxis nicht eher treiben, als bis sie die Erlaubniß dazu erhalten haben. Zu dem Ende haben diejenigen Aerzte, welche die Chirurgie ausüben wollen, außer dem medizinischen Examen noch ein chirurgisches zu überstehen, und sind gehalten, nicht allein ex tempore ein Urtheil über einige chirurgische Kranke zu geben, sondern auch ihre Fertigkeiten in der Zergliederungskunst und in Operationen an einem Cadaver, in Gegenwart der sachkundigen Mitglieder des kleinen Collegii und der übrigen Examinatoren, in Gemäßheit des 11. §. zu zeigen. Für diese Prüfung wird jedoch keine Gebühr erlegt. Das Diplom (§. 27.) wird sodann auf die chirurgische Praxis extendirt, und der Name des Examinanden in die Listen der Practikanten eingetragen.

§. 38.

Die Mitglieder des Barbier-Amts bleiben im Besitz ihrer Rechte.

Die Mitglieder des Barbier-Amts werden, unter Vorbehalt der von Rath- und Bürgerschaft künftig zu treffenden Einrichtungen, in dem Genusse des Rechts zu Barbieren, eine Barbierstube und Barbier-Gesellen zu halten, gelassen, welches dem Herkommen nach

nach eine Folge des Ankaufs, der Ererbung, Erheirathung oder Verschenkung eines Barbier-Amts, und demnächst erfolgter Aufnahme zum Amts-Meister ist. Febr. 20.

§. 39.

Jedes Mitglied muß jedoch vorher zur Ausübung der chirurgischen Praxis ein Examen bestehen.

Jedoch wird es Jedem, der ein solches Amt erkauft, ererbt, erheirathet, geschenkt oder erliehen erhalten wird, bey 50 Thaler Strafe untersagt, die chirurgische Praxis eher auszuüben, als bis er in Gegenwart des Amts, von den sachverständigen Mitgliedern des Gesundheit-Rathes und dem präsidirenden Altermann examinirt worden, und an einem Cadaver seine Fertigkeit in der Zergliederungskunde und in Operationen dargelegt hat, wofür keine Gebühren zu erlegen sind. Es kann übrigens zu einem solchen Amte ein jeder zugelassen werden, zu welcher Confession der christlichen Kirche er auch gehören mag. Eine Barbierstube darf aber keiner halten, der das Barbieren nicht zünftig erlernt hat.

§. 40.

Die Besitzer des Amts werden in eine von den drey bestimmten Classen gesetzt.

Da es aber wahrscheinlich ist, daß zu den 32 Erb- und zwey Lehn-Aemtern man keine vollkommen geschickte Chirurgen hier in Hamburg finden wird, welchen man ohne Bedenken die ganze chirurgische Praxis anvertrauen

 könnte,

könnte, so werden die sich meldenden Käufer der Aemter fürs Erste, und bis auf weitere Verfügung in 3 Classen getheilt:

1ste Classe, welcher man die ganze Chirurgie auszuüben erlaubt.

2te Classe, die nur die leichtern chirurgischen Uebel behandeln darf. Ob es besser sey, die Operationen, welche sie übernehmen, oder die, welche sie nicht übernehmen dürfen, namentlich anzugeben, bleibt dem Ermessen des Gesundheit-Raths überlassen.

3te Classe, denen man nur Schröpfen, Barbieren und andere kleinere, namentlich anzuführende, chirurgische Handlungen erlaubt.

Die Namen und die Classen werden öffentlich bekannt gemacht werden. Auch soll neben den Barbierbecken inskünftige ein Schild ausgehängt werden, auf welchem die Classe bemerkt ist.

§. 41.

Sie müssen sich erklären, in welche Classe sie gesetzt seyn wollen.

Ein jeder Candidat eines Amtes erkläret, ehe er sich dem Examen unterwirft, zu welcher von den 3 Classen er sich rechnet, darnach wird das Examen eingerichtet und ebenfalls die von dem Präses im Namen des Senats zu ertheilende Concession.

§. 42.

§. 42.

Kosten-Beschränkung bey Beobachtung der Vorschriften.

Febr. 20.

Um aber einen solchen Käufer, oder Erwerber eines Barbier-Amtes, nicht in zu große Kosten zu setzen, sollen von jetzt an alle weitere Unkosten, außer 60 mℓ an die Altermänner, und 100 mℓ an die Lade des Amts, wegfallen.

§. 43.

Wie es bey der Zulassung eines Amts-Meisters zu halten?

Nach geendigter Prüfung deliberiren die Examinatoren, mit Zuziehung der Alten und einer bestimmten Anzahl Mitglieder des Barbier-Amtes, wie bisher üblich, über die Zulassung des Examinirten, nach der im 11. §. bestimmten Modalität, und nach den im §. 40. bestimmten Classen, worauf derselbe, in Gemäßheit der Stimmen-Mehrheit, einen von dem Präses unterzeichneten Protokoll-Extract erhält, und von dem Amte zum Meister aufgenommen wird.

§. 44.

Die Mitglieder des Bader-Amts gehören in die dritte Classe.

Auch ist von Publication dieser Ordnung an, Niemand zur Aufnahme oder Erlangung eines Bader-Amts qualificirt, bevor er sich nicht beym Gesundheit-Rathe gemeldet, und die Verpflichtung übernommen hat, nur die zur 3ten Classe (§. 40.) gehörigen kleinern, ihm

ihm namentlich anzugebenden, chirurgischen Handlungen zu übernehmen. Nur erst, wenn dies geschehen, wird ihm die Erlaubniß ertheilt.

Ein ausschließendes Recht, Badstuben zu halten, wird den Badern inskünftige nicht mehr zugestanden.

§. 45.

Gegen den Ausspruch der Examinatoren findet kein Regreß statt.

Gegen den Ausspruch der Examinatoren über die Zuläßigkeit eines Chirurgen, oder eines Amts-Chirurgen zur ersten, zweyten oder dritten Classe findet kein Regreß statt; doch kann derjenige, der in eine höhere Classe übertreten will, nach Ablauf von zwey Jahren das Ansuchen um eine neue Prüfung, wenn er den größten Theil dieser Zeit erweislich in einer wundärztlichen Bildungs-Anstalt mit Fleiß zugebracht hat, wiederholen.

§. 46.

Vorschriften für die Wittwe eines Amts-Barbiers oder Baders.

Wenn die Wittwe eines Amts-Barbiers oder eines Amts-Baders, sofern ihr solches nach den Amts-Verfassungen frey steht, die Ausübung ihres Amts durch einen Sohn oder einen Gesellen, oder sonstigen Gehülfen fortsetzen lassen will; so darf sich dies nicht weiter als auf das Barbieren und auf die Zugeständnisse erstrecken, die für die im §. 40. bemerkte

dritte

dritte Classe gehören. Und hat sie dazu keiner weitern Concession nöthig. Febr. 20.

§. 47.

Kein Chirurg darf über die ihm gegebene Concession hinausgehen.

Ueberhaupt ist es jedem Chirurgen auf das strengste, und den Umständen nach bey 20 Thaler Strafe oder Verlust der Praxis, verboten, nicht über die ihm gegebene Concession, seine Praxis auszudehnen, ehe er nicht eine ausgedehntere Concession erhalten hat.

§. 48.

Zahn-Aerzte müssen eine Concession haben.

Kein Zahn-Arzt darf eher sein Geschäft treiben, und Zahn-Tincturen ausgeben, ehe und bevor er nicht dazu die Concession, nach dem Gutachten des Herrn Stadt-Physici, vom Präses des Gesundheit-Raths erhalten hat. Dafür bezahlt er 10 Rthlr. an die Polizey-Casse.

Pfuscher, die zu der Classe der Charlatans gehören, werden überall nicht zugelassen.

§. 49.

Wie es bey hieher berufenen Chirurgen und Operateurs zu halten?

Sollten auswärtige Chirurgen oder Operateurs hieher kommen, die von hiesigen Kranken zu irgend einer Operation berufen sind, so haben sie sich unverzüglich bey dem Herrn Stadt-Physico zu melden, und können sie die

Opera-

Operationen, zu denen sie berufen sind, falls sie eine auswärtige Concession haben, ohne Bedenken allein vornehmen. Haben sie keine Concession, so darf dies nicht anders als in Gegenwart eines hiesigen Aerztes geschehen. Sollten sie sich länger hier aufhalten, oder gar niederlassen wollen, so treten die Verfügungen des 28. §. ein.

§. 50.

Verantwortlichkeit der Wundärzte für jeden verschuldeten Nachtheil.

In Hinsicht der Ausübung der Kunst ist ein jeder hiesiger Wundarzt dem hiesigen ordentlichen Gerichts-Stande unterworfen, und nach Vorschrift der Gesetze für jeden Nachtheil verantwortlich, der erweislich durch seine Schuld für Leben oder Gesundheit der Menschen entsteht. Es kann ihm dem gemäß, außer der gesetzmäßigen Bestrafung, bey wiederholten Fällen von nachläßiger oder gewissenloser Behandlung der Kranken, oder bey einer tief gesunkenen Moralität die Erlaubniß der Praxis, auf Vorstellung des Gesundheit-Rathes, durch E. H. Rath genommen werden, welches sodann auf Erkenntniß des Senats öffentlich bekannt gemacht werden soll.

§. 51.

Wundärzte und Operateurs sind für ihre Gesellen und sonstige Gehülfen verantwortlich.

Ein jeder Wundarzt oder Operateur ist für diejenigen chirurgischen Geschäfte und Handreichungen, welche er durch Gesellen oder

sonstige

sonstige Gehülfen verrichten läßt, verantwortlich. Solche Gesellen oder Gehülfen können aber nur überhaupt zugelassen werden, wenn sie bey dem Wundarzte im Hause wohnen. Es ist die Pflicht des Wundarztes, die Gesellen nur zu solchen Geschäften zu gebrauchen, wozu sie die erforderlichen Kenntnisse oder Geschicklichkeiten besitzen, übrigens sowohl aber den theoretischen Unterricht seiner Gesellen und Lehrlinge, als die practische Anleitung derselben, sich gewissenhaft angelegen seyn zu lassen, und ihrer Theilnahme an anatomischen und chirurgischen Vorlesungen durchaus kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Febr. 20.

§. 52.

Wie es zu halten, wenn ein Barbier unfähig wird.

Im Fall ein Amts-Barbier der 2ten oder 3ten Classe durch Alter oder langwierige Krankheit unfähig wird, seiner Praxis selbst vorzustehen, so ist er nach erfolgtem Zugeständniß des Gesundheit-Rathes verbunden, einen geschickten Patienten-Gesellen zu sistiren. Ein durch Alter oder Krankheit unfähig gewordener Chirurgus oder Amts-Chirurgus der ersten Classe aber muß auf das Recht der chirurgischen Praxis gänzlich Verzicht leisten, wenn nicht seine admittirten Collegen seine Patienten für ihn besorgen wollen.

§. 53.

Verbot des Selbst-Dispensirens.

In Hinsicht des Selbst-Dispensirens, des Selbstausgebens, Verkaufes, und des Verschreibens

schreibens innerlicher Arzeneyen, treten für die Wundärzte dieselben Verordnungen ein, welche im 30sten und 31sten §. den Aerzten zur Pflicht gemacht sind.

§. 54.

Obliegenheiten der Wundärzte bey gewaltsamen Verletzungen und ansteckender Krankheiten.

Von solchen den Wundärzten vorkommenden ansteckenden Krankheiten, welche eine allgemeine und gefährliche Verbreitung befürchten lassen, sind sie gehalten, sofort unter Vermeidung obrigkeitlicher Strafe, den Herrn Physicis Kenntniß zu geben. Von allen denjenigen irgend bedenklichen Verwundungen, oder sonstigen äußerlichen Verletzungen, welche durch eine gewaltthätige, oder der Gewaltthätigkeit verdächtige Ursache veranlaßt worden sind; imgleichen von allen ihnen vorkommenden absichtlichen oder zufälligen Vergiftungs-Fällen, sind diejenigen, welche den ersten Verband anlegen, oder die erste Hülfe leisten, bey Vermeidung der im Art. 4. Tit. 3. Part. I. Statutor. festgesetzten, oder sonst zu verfügenden obrigkeitlichen Strafe, sofort dem Raths-Chirurgus Nachricht zu geben.

§. 55.

Revision und Moderation der Rechnungen.

Mit den Rechnungen der Wundärzte ist es in streitigen Fällen in Gemäßheit des §. 13. zu halten.

§. 56.

§. 56.

Febr. 20.

Bestrafung derer, die Chirurgie treiben, ohne concessionirt zu seyn.

Wer keine Concession aufzuweisen hat, darf die Chirurgie nicht ausüben, bey Strafe von 50 Rthlr. für den ersten Contraventions-Fall. Im Fall der Wiederholung wird die Strafe geschärft, und selbst zur Gefängniß-Strafe und Stadt-Verweisung erhöht werden. Der Gesundheit-Rath hat hierüber auf das strengste zu wachen.

§. 57.

Innerliche Curen darf kein Chirurgus übernehmen ohne Erlaubniß.

Sollte ein Chirurgus sich fähig halten, auch innerliche Curen zu übernehmen, so hat er sich bey dem Gesundheit-Rath zu melden, nach beygebrachtem Beweise, daß er eine gehörige Bildungs-Anstalt besucht, sich dem medizinischen Examen zu unterwerfen, und nach Befinden der Fähigkeiten, die Erlaubniß auch zur innern Praxis zu erwarten. Ohne diese Erlaubniß ist dem Chirurgus die innere Praxis bey 20 Rthlr. Strafe untersagt.

c. Von den Apothekern.

§. 58.

Wie viele Apotheken künftig seyn sollen.

Da eine vieljährige Erfahrung gelehrt hat, daß eine zu große Zahl von Apotheken, mit vielen Nachtheilen für das gemeine Beste verbunden

bunden ist, und da das Beyspiel anderer großen Städte beweißt, daß die Zahl von 24 Apotheken nicht allein nach dem Bedürfnisse und der Volkszahl hinreichen, sondern, daß auch diese allhier bestehen können; so soll allmählig die Zahl der Apotheken auf diese Summe herabgebracht werden; und wird dem Gesundheit-Rath, nach vorheriger Visitation sämmtlicher Apotheken und Berichterstattung, aufgegeben, Vorschläge darüber zu machen, wie diese Reduction am leichtesten, am nützlichsten und am kürzesten im Laufe der Zeit zu beschaffen ist, und soll sodann über diese Sache, so wie über die etwanige Recognition, die die definitive bleibenden Apotheker zu entrichten haben, weiter verfügt werden.

Ueber die gegenwärtig existirenden Apotheken soll ein genaues und vollständiges Verzeichniß ausgefertigt werden, und kommt hiebey die Vorschrift des 25. §. in Anwendung.

§. 59.

Schließung der schädlichen, Beybehaltung der übrigen, und Verbot der Anlegung neuer Apotheken.

Die Apotheken, die ihrer innern Beschaffenheit nach für schädlich zu erklären sind, werden sogleich geschlossen.

Alle übrigen Apotheken, die nach der Visitation vorschriftmäßig eingerichtet befunden werden, werden beybehalten.

Die Anlegung neuer Apotheken wird, bis auf weitere Verfügung, gänzlich untersagt.

§. 60.

§. 60.

Febr. 20.

Vorläufige schnelle Visitation aller Apotheken.

Um alle Apotheken, sowohl wegen der Güte ihrer innern Einrichtung, als wegen des, zu den mancherley pharmaceutischen Arbeiten erforderlichen, von dem Gesundheit-Rathe näher zu bestimmenden, und öffentlich bekannt zu machenden, häuslichen Raums, näher kennen zu lernen, sollen in der möglichst kürzesten Zeitfrist sämmtliche hiesige Apotheken, abseiten der vom großen Collegio zu bestimmenden Visitatoren, in dieser Hinsicht genau untersucht, und darüber ein umständlicher Bericht, nebst Gutachten, in Gemäßheit des §. 58. erstattet werden. Bey den Berathschlagungen wird es im Collegio eben so gehalten werden, wie nach dem §. 11. bey der Approbation der Examinirten. Die Beeidigung der definitive bleibenden Apotheker geschieht von dem Senat, und sind sie verbunden, ein Exemplar der gegenwärtigen Medizinal-Ordnung, der fördersamst zu bestimmenden Apotheker-Taxe und der Hamburgischen Pharmacopöe sich anzuschaffen, und beständig in der Officin zur Hand zu haben.

§. 61.

Eine gehörige Vertheilung der Apotheken in der Stadt ist nothwendig.

Der Gesundheit-Rath hat dahin zu sehen, daß die Apotheken, nach dem Bedürfniß, gehörig in der Stadt vertheilt sind, und darf künftig keine Verlegung einer Apotheke anders

statt

statt finden, als wenn dadurch der gehörigen Vertheilung kein Eintrag geschiehet, das Local der Vorschrift gemäß, und sodann die Approbation des Gesundheit-Rathes erfolgt ist.

§. 62.

Erforderniß um als Apotheker beybehalten zu werden.

Jeder Apotheker muß sich gehörig legitimiren:

1) daß er in allen, zur Apothekerkunst gehörigen, Wissenschaften und Fertigkeiten vollkommen bewandert ist, auch das große Bürgerrecht hieselbst gewonnen habe, und
2) daß derselbe seine Apotheke und was dazu gehört, den Vorschriften dieser Medizinal-Ordnung und der unverzüglich anzufertigenden Pharmacopoeae Hamburgensi gemäß eingerichtet, und alle darin benannten Arzeneyen in bester Güte vorräthig habe.

§. 63.

Was zur Legitimation über die Geschicklichkeit erfordert wird.

Zum Behuf der Legitimation über seine Geschicklichkeit hat der Apotheker sich zu einem Examen, vor den im 11. §. bestimmten Examinatoren zu sistiren, und daselbst seine Kenntniß in der lateinischen Sprache, so weit diese erforderlich ist, in der Kräuterkunde, in der Chemie, Pharmacie und der medizinischen Waarenkunde, so wie im Lesen der Rezepte dar-

darzuthun, und sonst ein zweckmäßiges, vom Gesundheit-Rathe näher zu bestimmendes Examen, bey dem der Candidat die Kosten der chemischen Versuche und Präparate bestreitet, zu bestehen. Nach aufgenommenen Protocoll über den Erfolg der Prüfung entscheiden die Examinatoren, in Gemäßheit des 11. §. über die Zulässigkeit des Examinirten, in Hinsicht seiner Geschicklichkeit; und müssen, falls die Entscheidung bey Apothekern, deren Apotheken annoch beybehalten sind, wider Erwarten ungünstig ausfallen sollte, die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln durch Ansetzung eines Provisors (§. 90.) in Anwendung gebracht werden.

Febr. 20.

§. 64.

Gegen die Entscheidung der Examinatoren findet kein Regreß statt.

Gegen die abschlagende Entscheidung der Examinatoren findet kein Regreß statt. Doch kann ein solcher, der wegen Mangels an gehöriger Kenntniß nicht zugelassen ist, sich nach Ablauf von wenigstens 2 Jahren wieder zum Examen sistiren.

§. 65.

Wie es bey dem Tode eines Apothekers zu halten.

Bey dem Tode eines Apothekers muß in der Regel die Apotheke geschlossen werden, in der bey der Untersuchung (§. 60.) Local, Waaren-Vorrath und Geschicklichkeit zwar nicht ver-

verwerflich, aber doch nicht in gehöriger Vollkommenheit befunden worden. Wenn indeß, in der Folge der Zeit, die vacant gewordene Apotheke sich so gehoben haben sollte, daß ihre Beybehaltung für wünschenswerth gehalten wird, so hat der Gesundheit-Rath darüber sein Gutachten abzugeben, und kann sodann auch diese beybehalten werden, insofern es die festgesetzte Zahl erlaubt. Vor allen Dingen aber muß von dem Tode eines Apothekers sogleich dem pharmaceutischen Mitgliede des Gesundheit-Raths Nachricht gegeben werden, damit dieser die nöthigen Verfügungen veranlasse, auf daß die Apotheke nicht ohne Aufsicht bleibe. Der Verkauf der Apotheke, als solche, oder die Uebertragung des Rechts, eine Apotheke zu halten, an einen andern, kann nicht ohne Genehmigung des Gesundheit-Rathes geschehen.

§. 66.

Wie das Recht, eine Apotheke zu halten, verlohren geht.

Das Recht, eine Apotheke zu halten, geht verlohren, wenn in der Lage, der Person und dem Benehmen des Apothekers solche Gründe vorhanden sind, die ihn ungeschickt machen, ferner die übernommenen Verpflichtungen treu und gewissenhaft zu erfüllen. Der Gesundheit-Rath stattet dem Senate seinen Bericht ab, und dieser erkennt nach Befinden auf den Verlust des Rechts.

§. 67.

Febr. 20.

§. 67.

Kein Apotheker darf zwey Apotheken zugleich halten.

Kein Apotheker darf zwey Apotheken zugleich, unter welchem Titel es auch sey, besitzen. Sollte ihm eine zweyte Apotheke durch Erbschaft, oder sonst zufallen, oder er sie anderweitig erwerben; so kann er während eines Jahrs sie durch einen Provisor verwalten lassen, und muß sie sodann entweder schließen, oder mit Genehmigung des Gesundheit-Rathes einen andern übertragen.

§. 68.

Eine einmal geschlossene Apotheke darf nicht wieder errichtet werden.

Die Geräthschaften und der Waaren-Vorrath einer Apotheke steht jedem Apotheker ohne Bedenken zu aller Zeit zu verkaufen frey; indeß hat er seine Apotheke einmal geschlossen, so steht deren Wiedereröffnung das im §. 59. enthaltene Verbot im Wege.

§. 69.

Die Apotheker sind den Vorschriften der Pharmacopöe unterworfen. Einzelne nähere Bestimmungen.

Sämmtliche hiesige Apotheker sind den Vorschriften der künftigen Pharmacopöe unterworfen. Sie müssen die darin verzeichneten Arzeneymittel in möglichst guter Qualität, und in ihrem Vertrieb angemessener Menge vorräthig halten, die einheimischen Pflanzen zu

rechter Zeit einsammlen, reinigen und trocknen lassen, und insbesondre die Pflanzen, welche sehr flüchtige Stoffe enthalten, jährlich erneuern. Sie sind ferner gehalten, sämmtliche Mittel auf die in der Pharmacopöe vorgeschriebene Weise zu bereiten, und dürfen sich eigenmächtig keine Aenderung erlauben; doch muß bey den Fortschritten der Chemie es ihnen erlaubt seyn, nach eingeholtem Gutachten vom Collegio, eine andere Verfahrungs-Art zu wählen. Auch sind sie verbunden, alle die Mittel, deren Selbstbereitung die hiesige Pharmacopöe verlangt, entweder wirklich selbst zu verfertigen, oder, falls ihr Laboratorium dazu noch nicht eingerichtet ist, auf eine andere hiesige Apotheke bereiten zu lassen. Wenn sie indeß Gelegenheit haben, solche Präparate aus chemischen Fabriken wohlfeiler zu beziehen, so bleibt ihnen dies unbenommen, nur müssen sie die Präparate entweder selbst sorgfältig prüfen und chemisch untersuchen, oder in zweifelhaften Fällen dem Collegio zur Untersuchung mittheilen, ehe sie davon verkaufen; und in keinem Fall wird es, wenn solche Producte fehlerhafter Beschaffenheit sind, ihnen zur Entschuldigung dienen, daß sie sie von einer Fabrike genommen haben.

§. 70.

Wornach sich die Apotheker bis zur Publication einer Hamburgischen Pharmacopöe zu richten haben.

Der Gesundheit-Rath ist verpflichtet, in einem Zeitraume von drey Monaten, dem Senat

Senat eine Pharmacopoea Hamburgensis, oder vielmehr einen Nomenclator medicaminum officinarum hamburgensium zur Approbation vorzulegen, die derselbe, nach erfolgter Mitgenehmigung Ehrbarer Oberalten, als verbindend publiciren lassen wird. Febr. 20.

Bis daß dies geschehen, wird den Apothekern die Bereitung aller Rezepte untersagt, in welchem arzeneyliche Substanzen weder mit dem alten officinellen, noch mit dem neuern in der Preußischen Pharmacopöe von 1813 aufgenommenen Namen bezeichnet sind, es wäre denn, daß durch eine hinzugefügte Bemerkung eine hinlängliche, Irrthümer und Misgriffe verhindernde, Auskunft darüber gegeben wäre, widrigenfalls die Apotheker nicht allein für die daraus entspringenden nachtheiligen Folgen, selbst auch, wenn diese nur vorüber gehend sind, verantwortlich, sondern auch in eine Strafe von 10 Rthlr. verfallen seyn sollen.

§. 71.

Wie es mit den Mitteln, die in der Pharmacopöe nicht verzeichnet sind, zu halten.

Wenn außer den in der künftigen Pharmacopöe verzeichneten Mitteln, noch andere hin und wieder gebräuchliche verordnet werden, so wird es den hiesigen Apothekern gewöhnlich ein leichtes seyn, bey dem hiesigen ausgebreiteten Material-Handel das Geforderte zu erhalten, und ihr eigner Vortheil wird sie lehren, es sich anzuschaffen. Doch sind sie auch für

diese Fälle verbunden, für möglichst gute Beschaffenheit solcher Mittel Sorge zu tragen, und in keinem Falle dürfen sie, falls eine Arzeney gefordert würde, von welcher hier kein Vorrath ist, willkührlich eine andere substituiren. Was die Compositionen betrifft, welche von Aerzten verordnet werden, ohne daß die Pharmacopöe etwas darüber vorschreibt, so haben die Apotheker sich mit den Aerzten über das Anschaffen derselben zu vereinbaren.

§. 72.

Pflichten der Apotheker in Betreff der Aufbewahrung der Arzeneyen.

Sämmtliche Arzeneyen müssen in angemessenen saubern dichten Gefäßen, an schicklichen Stellen, und in einer gewissen, leicht zu übersehenden Ordnung aufbewahrt werden. Auf diesen Gefäßen muß die in der hiesigen Pharmacopöe rezipirte Benennung deutlich bezeichnet seyn.

§. 73.

Sorge für unverdorbene und gute Arzeneyen.

Veraltete und verdorbene Sachen dürfen in keiner Apotheke gefunden, sondern müssen sofort weggeschaft, und durch neue ersetzt werden. In dieser Hinsicht ist es erforderlich, auf den in den Vorraths-Kammern befindlichen Arzeneyen jedesmal das Jahr der Verfertigung zu bemerken. Auch wird es dem Apotheker zur Pflicht gemacht, so oft es erforderlich, seinen ganzen Vorrath nachzusehen, um das

Verdorbene

Verdorbene oder Fehlende schleunigst ersetzen zu können. Febr. 20.

§. 74.

Es müssen vollständige Verzeichnisse der Arzeneyen, und es muß ein Defect-Buch gehalten werden.

Es ist ferner Pflicht der Apotheker, ein genaues, zur leichten Uebersicht gehörig geordnetes Verzeichniß, über ihren gesammten Arzeney-Vorrath zu halten. Auch muß in der Apotheke ein Defect-Buch gehalten werden, um alle Arzeneyen, von denen wenig oder gar nichts vorräthig ist, darin zu verzeichnen, und dadurch an ihre Wiederanschaffung zu erinnern.

§. 75.

Pflichten der Apotheker bey der Verfertigung der Arzeneyen.

Alle Arzeneyen müssen, es sey bey Tage oder bey Nacht, so schnell als möglich, und wenn cito auf dem Rezepte steht, unverzüglich, sorgfältig und vorschriftmäßig verfertigt werden. Doch ist bey 5 Rthlr. Strafe keine Arzeney anzufertigen, wenn nicht das Rezept von einem Arzte oder Wundarzte unterschrieben ist, und keine specielle oder generelle Anweisung zum Gebrauch hat. Sollten Ingredienzen darin verordnet seyn, die nicht vorräthig oder unbekannt sind, oder sollte das Rezept, oder ein Theil desselben, unleserlich seyn, so muß es dem Verfasser angezeigt und darüber nachgefragt werden. Bey kleinen Versehen,

Versehen, z. B. dem unrichtigen Verhältnisse des menstrui oder Auflösungs-Mittels zu einer aufzulösenden Sache, oder bey einer Vorschrift, bey der ein Auflösungs- oder Bindungs-Mittel ganz vergessen ist, ist es dem Apotheker in Fällen, bey denen eine vorherige Nachfrage nicht statt finden kann, erlaubt, durch einen unschuldigen Zusatz den Fehler zu verbessern, und dem Mittel die gehörige Form zu geben; doch muß diese Aenderung, um unangenehme Mißverständnisse mit dem Arzt und dem Kranken zu vermeiden, dem Verfasser des Rezepts sogleich angezeigt werden. Sind aber bedeutende Fehler, Auslassungen und andere Irrthümer in dem Rezepte vorhanden, so darf das Mittel nicht eher bereitet werden, als nach vorgängiger Anfrage. Sind von einem stark wirkenden Mittel ungewöhnlich große Gaben verschrieben, wodurch Leben und Gesundheit gefährdet werden kann, ohne daß der Apotheker durch frühere Erfahrungen weiß, daß der Kranke durch anhaltenden Gebrauch daran gewöhnt ist, oder besorgt er überhaupt von dem vorgeschriebenen Mittel tödtliche oder gefährliche Wirkung; so wird es dem Apotheker zur Pflicht gemacht, das Rezept dem Verfasser mit möglichster Geschwindigkeit zur Ansicht und zum etwanigen Verbessern zuzuschicken, auch, falls es nöthig ist, ihn persönlich oder schriftlich darüber zu befragen. Besteht dieser auf Dispensirung des Mittels, so ist dasselbe ohne Verzug zwar zu verabfolgen, jedoch das Rezept im Original

aufzube-

aufzubewahren, damit der Apotheker sich erforderlichen Falls damit rechtfertigen könne. Sollte, der Verordnung zuwider, auf einem Rezepte der Name des Kranken fehlen; so muß der Apotheker, oder sein Gehülfe, diesem Mangel durch Nachfragen in der Wohnung des Kranken zu ergänzen suchen.

Febr. 20.

§. 76.

Fortsetzung derselben Materie.

Das Rezept muß entweder von dem Lehrherrn selbst, oder von einem seiner Gehülfen, von einem Lehrling aber nur dann verfertigt werden, wenn derselbe die dazu gehörige Kenntnisse besitzt, und die Verfertigung nur leicht, oder es kein stark wirkendes Mittel ist, jedoch allemal unter Verantwortlichkeit des Lehrherrn oder des rezeptirenden Gehülfen. Auch darf die Verfertigung eines Rezeptes in der Regel nicht unterbrochen, oder das Angefangene von einem andern vollendet werden. Die Mischung muß am Rezeptir-Tische geschehen. Die angefertigten Mittel müssen sammt den Rezepten sorgfältig bis zur Abholung verwahrt, und die Rezepte niemand als dem Arzt, der notorisch den Kranken, für den das Rezept verschrieben ist, behandelt, weder zur Ansicht, noch zur Abschrift gezeigt werden, mit Ausnahme der ärztlichen Mitglieder des Gesundheit-Rathes.

§. 77.

Fortsetzung derselben Materie.

Stark wirkende Arzeneyen, z. E. Brechmittel,

mittel, die, zur Unzeit angewandt, nachtheilige Folgen haben können, dürfen auf das nämliche Rezept nicht mehreremale gemacht und verabfolgt werden, wenn nicht der Arzt schriftlich, mit Beyfügung des Datums, die abermalige Bereitung erlaubt.

§. 78.

Fortsetzung der Materie über die Pflichten des Apothekers bey der Verfertigung der Arzeneyen.

Bey der Anfertigung der Arzeneyen muß, wie es sich von selbst versteht, die größte Genauigkeit und Sauberkeit herrschen. Deshalb muß darauf gesehen werden, daß Waagen und Gewichte ganz akkurat, und sie sowohl, als die Reibschaalen, Saihe-Tücher und übrigen Geräthe gehörig rein sind. Arzeneyen, wozu saure, salzige und metallische Ingredienzien kommen, müssen in keinen metallenen, sondern in steinernen, gläsernen oder porzellainen Mörsern bereitet, und solche Substanzen in hörnernen oder gläsernen Waagschaalen abgewogen werden. Zu heftig wirkenden Mitteln, besonders Sublimat, so wie auch zu stark riechenden Dingen müssen besondere Mörser und Waagschaalen, zum Sublimat auch eine besondere hölzerne Pillen-Maschine gehalten werden. Das Messen flüchtiger Arzeneyen bey der Rezeptur ist gänzlich untersagt, und es soll künftig alles genau abgewogen werden, mit Ausnahme des gemeinen Wassers, und solcher distillirter Wasser,

die

die nur einen schwachen Geruch haben. In wie fern neben dem Gewichte von einem Raummaaße Gebrauch zu machen ist, bleibt dem Ermessen des Gesundheit-Rathes überlassen. Auch darf nichts nach dem Augenmessen oder nach Gutdünken genommen werden, und im Fall Aerzte in zusammengesetzten Rezepten nach Manipel- oder Pugillen-Weise verschreiben sollten, statt eines Manipels bey Kräutern eine halbe Unze, und bey Blumen drey Quentchen, und statt eines Pugills respective zwey Quentchen und anderthalb gegeben werden.

Febr. 20.

Zu den Pflichten des Apothekers gehört es ferner bey dem Verkauf auf bloßes mündliches Verlangen, und bey der Ablieferung solcher Sachen, die zum Haus-, Küchen- oder Fabrik-Bedarf gehören, die strengste Gewissenhaftigkeit zu beobachten.

§. 79.

Signaturen, und Preis der Arzeney.

Die Signaturen müssen mit dem Namen des Apothekers und dem Datum der Verfertigung bezeichnet, und deutlich von dem, der die Arzeney verfertigt hat, geschrieben seyn. Zu innerlichen Mitteln sollen Signaturen von weißem, und zu äußerlichen von farbigem Papier genommen werden.

Der Preis der Arzeney wird genau nach der stehenden Arzeney-Taxe, die in möglichst kurzer Zeit zu publiciren ist, eingerichtet, und darf der Apotheker keine, dem Publikum oder

seinen

seinen Collegen nachtheilige, Verbindungen eingehen, und durch Bewilligung von Procenten oder durch Geschenke sich Vortheile zu erwerben suchen. Dieser unwürdige Betrieb wird, unter welcher Form er sich auch zeigt, sowohl an dem Geber, als auch an dem Nehmer, und an denen, die so etwas begünstigen, aufs strengste geahndet werden. Unbenommen aber bleibt es dem Apotheker, armen Leuten etwas weniger anzurechnen. Indeß ist er verbunden, die Ursache auf dem Rezept durch die Buchstaben A. T. (Armen-Taxe) zu bemerken. Der Preis wird auf das Rezept mit deutlichen Ziffern geschrieben.

§. 80.

Verbot zu practisiren für den Apotheker.

Ein Apotheker darf in keinem Falle eine Kur übernehmen, oder gar Kranken-Besuche abstatten oder abstatten lassen; dieses Verbot erstreckt sich auf alle und jede Krankheiten, sie seyen leichter oder schlimmerer Art.

Auf die Uebertretung dieses Verbots steht eine schwere Geldstrafe, und kann, bey Wiederholung der Contravention, selbst der 66. §. in Anwendung kommen.

§. 81.

Aufmerksamkeit auf die Beobachtung obiger Vorschriften.

Um auf die Beobachtung dieser Vorschriften pünktlich achten zu können, ist es durchaus erforderlich, daß beständig, Sonn- und Fest-

tage

tage nicht ausgenommen, entweder der Herr selbst, oder der Provisor, oder ein geschickter Gehülfe in der Offizin gegenwärtig sey. Die Apotheke darf keinen Augenblick ohne gehörige Aufsicht seyn, und wird Nachlässigkeit und Leichtsinn in der Beobachtung dieser Pflicht strenge geahndet werden.

Febr. 20.

§. 82.

Apotheker, die den Material-Handel im Großen treiben, können einen beeidigten Provisor halten.

Denjenigen Apothekern, welche einen Material-Handel im Großen treiben, und zu viel Zeit darauf verwenden müssen, als daß sie ihren Apotheker-Geschäften gehörig vorstehen könnten, wird es nachgelassen, dem Gesundheit-Rathe einen Provisor zum Examen, nach Maasgabe des 90. §. und nachdem derselbe die Zulassung erhalten hat, zur förmlichen Vereidung vorzustellen.

Bey der Visitation der Apotheke eines solchen Material-Händlers, bekümmern sich die Visitatoren nicht um die Beschaffenheit der in den Waarenlagern befindlichen Medicamente, sondern allein darum, daß in dem, zur Apotheke gehörigen, Gebäude, sich nichts von verdorbenen oder verfälschten Arzeneyen befinde.

§. 83.

Vorschriften in Hinsicht der Aufbewahrung und des Verkaufs 1) von Giften.

In Hinsicht der Aufbewahrung und des Verkaufs der Gifte werden hiemit folgende Vorsichtmaaßregeln zum Gesetz gemacht:

1) Den

1) Den Apothekern allein wird der Verkauf der eigentlich sogenannten Gifte im Kleinen erlaubt.

2) Diese sind verbunden, alle heftiger wirkenden Gifte, nämlich alle Arten von Arsenik oder Operment, Fliegenstein oder Kobolt, den mercurium sublimatum corrosivum und praecipitatum rubrum, so wie das Euphorbium-Harz, den weißen Niesewurz u. s. w. in einem, von den übrigen Medicamenten entfernten, gehörig hell gelegenen, verschlossenen Behältnisse aufzubewahren, vor welchem hinreichender Platz zum Abwiegen ist, und wozu nur die Apotheker, oder der zu rezeptirende Gehülfe einen Schlüssel haben darf.

3) In diesem Behältnisse müssen die verschiedenen, eben benannten Gifte, jedes in abgesonderten verdeckten Gefäßen aufbewahrt werden, auf welchen der Name des darin enthaltenen Stoffes deutlich geschrieben steht. Auch müssen in diesem Behältnisse besondere Geräthschaften zum Abwiegen und Zerstoßen, nebst knöchernen Löffeln vorhanden seyn.

4) In Hinsicht des häufigen Gebrauchs des Sublimats ist es auch erlaubt, in der Apotheke selbst, jedoch in einem verschlossenen Schranke, wozu nur der rezeptirende Gehülfe den Schlüssel haben

haben darf, eine kleine Quantität davon, nebst besondern steinernen Mörsern, hörnenen Waagschaalen, hölzernen Pillen-Maschinen und Löffeln, nebst Handtuch aufzubewahren.

Febr. 20.

5) Die Apotheker dürfen diese Substanzen in sofern sie nicht in kleiner Gabe, das Ingredienz einer bekannten gewöhnlichen Arzeney ausmachen, auf keine andere Weise verkaufen, als:

a) Auf das Rezept eines Arztes oder Wundarztes, der dasselbe mit seinem Namen unterzeichnet hat.

b) Auf einen Schein, worauf der Käufer den Gebrauch des Giftes, nebst der Quantität und den Tag des Empfangs angegeben, und den ein Arzt oder Wundarzt unterzeichnet hat.

c) Auf die ihnen bekannte Unterschrift, nebst Siegel eines Mannes, in dessen Charakter sie keine Ursache haben Mißtrauen zu setzen, oder von dem sie wissen, daß er zu seinem Gewerbe oder zu unschädlichen Absichten Gebrauch davon machen will.

d) Auf das mündliche Verlangen von Personen, die ihnen genau bekannt sind, oder die einen ihnen bekannten Bürger mitbringen; die aber dessen ungeachtet sämmtlich einen Schein,

Schein, wie sub lit. b. ausstellen müssen.

e) Bey Landleuten auf das besiegelte Zeugniß einer obrigkeitlichen Behörde oder des Predigers.

f) Keinesweges aber an unbekannte Personen, Kinder oder Gesinde.

6) Die Gifte werden mit der gehörigen Vorsicht in doppeltes Papier oder dichte Schachteln, oder Kruken von Steingut oder Porzellain, oder in starken Gläsern mit eingeriebenen Stöpseln, und zwar Papier, Schachteln, Gläser und Kruken von heller greller Farbe eingepackt, versiegelt, und darauf der Name der Substanz, nebst dem Worte: Gift, geschrieben, und dem Ueberbringer Vorsicht anempfohlen.

7) Die Gift-Scheine werden numerirt, falls die Quantität nur dem Preise nach angegeben, nach dem Gewichte bestimmt, und sorgfältig, wenigstens 20 Jahre lang, aufbewahrt. Ueber die verkauften Gifte wird ein eigenes Protokoll geführt, worin die Nummer des Gift-Scheins, das Datum, der Name des Käufers und des Empfängers, die Art des Gifts und die Quantität dem Gewichte nach verzeichnet wird.

§. 84.

§. 84.

Febr. 20.

2) Von andern heftig wirkenden Substanzen.

In Hinsicht der übrigen Substanzen, welche durch ihre heftige Wirkung leicht Schaden anrichten können, wird ebenfalls die größte Sorgfalt oder Vorsicht empfohlen, und gilt beym Einpacken dieselbe im vorigen §. enthaltene Vorschrift. Daher ist es nöthig, daß das Opium und dessen Präparate, das Kirschlorbeer-Wasser, Belladonna, und deren Extract, das sacharum saturni, die nuces vomicae, der tartarus emeticus, das scammonium u. a. m. nicht unter den übrigen Mitteln, sondern an einem besondern Orte in der Offizin stehen, wo sie keiner Verwechselung unterworfen sind. In Hinsicht des Opiums kann, wenn bekannte Leute davon zum äußerlichen Gebrauche fordern, in einzelnen Fällen eine kleine Quantität, die keinen wesentlichen Schaden thun kann, verabfolgt werden, so wie auch die nuces vomicae, wenn bestimmt angegeben und schriftlich bescheinigt wird, daß sie zu einem unschädlichen Gebrauche dienen sollen. Alle übrigen Mittel aber, bey denen sich keine Anwendung zu Künsten oder im Hauswesen denken läßt, und die zu den gefährlichen und heroischen Mitteln gehören, dürfen nur auf Rezepte von hiesigen approbirten Aerzten und Wundärzten verabfolgt werden.

§. 85.

Beschränkung des Gift-Handels der Materialisten im Kleinen.

Den Materialisten wird es hiemit untersagt, von dem weißen Arsenick unter acht Pfund, vom Rauschgelb, Operment und Bleyzucker unter zwey Pfund, und von den übrigen oben benannten leicht gefährlich werdenden Stoffen, vorläufig unter einem Pfunde, und nur an Apotheker und solche Leute zu verkaufen, welche diese Dinge zu ihren Künsten oder Handwerken gebrauchen, und sich von diesen einen Empfang-Schein darüber ausfertigen zu lassen, welchen sie sorgfältig aufbewahren müssen.

§. 86.

Materialisten, Kaufleuten und Maklern wird beym Gift-Verkauf die größte Vorsicht anbefohlen.

Uebrigens wird es den Materialisten und einem jeden Kaufmann, so wie auch den Maklern zur strengsten Pflicht gemacht, bey der Aufbewahrung der Gifte auf ihren Böden, und in Proben, bey der Pulverisirung, und bey der Ablieferung derselben in Partheyen, die größte Vorsicht zu gebrauchen, und ihren Leuten anzuempfehlen. Es wird ihnen zum Gesetz gemacht, sie von Waaren, die zu Nahrungs-Mitteln angewandt werden, sorgfältig zu trennen, und sie überhaupt von allen andern Waaren möglichst entfernt zu halten. Auch dürfen nicht auf einer und derselben

Mühle

Mühle Gifte oder heftig wirkende Arzeneyen, und Lebensmitteln gemahlen werden. Febr. 20.

§. 87.

Strafen bey Uebertretung der Vorschriften über den Verkauf und die Aufbewahrung der Gifte.

Die leichtsinnigen Uebertreter der Vorschriften über den Gift-Verkauf und über die Vorsicht beym Aufbewahren der Gifte, trift außer der gesetzlichen Verantwortlichkeit, und eventualiter Criminal-Bestrafung an Leib und Leben, für alles dadurch verursachte Unglück an Leben und Gesundheit, und für allen sonstigen Nachtheil, auch in dem Fall, daß kein wirklicher Schaden dadurch veranlaßt worden, eine von der Polizey-Behörde zu erkennende Strafe, die den Umständen nach bis 100 Rthlr. gehen kann.

Endlich wird auch bestimmt, daß ein jeder Herr für den Fehltritt seiner Untergebenen, den er zu verhindern, oder dem er zuvor zu kommen in Stande war, verantwortlich ist.

§. 88.

Ueber die Lehrlinge und Gehülfen der Apotheker, und den Provisor.

1) Lehrlinge.

Den sämmtlichen Apothekern steht es frey, Lehrlinge und Gehülfen anzunehmen, und bey sich auslernen zu lassen. Es wird ihnen jedoch hiemit zur Pflicht gemacht, weder zu junge Knaben, noch solche zu wählen, denen es an guter Anlage, Sitten und einiger wissenschaft-

lichen Bildung fehlt, und sollen sie in ein besondres Register eingetragen werden. Uebrigens sind die Apotheker verpflichtet, für den Unterricht der Lehrlinge möglichst Sorge zu tragen, und ihnen die Gelegenheit dazu nicht zu erschweren. Sie dürfen auch ohne Erlaubniß nicht mehr Lehrlinge als Gehülfen halten, jedoch wird bey den Apothekern, wo vermöge ihrer Lage viel Handverkauf und wenig Rezeptur ist, hierin den Umständen nach nachgesehen werden. Im Fall das Geschäft des einen oder des andern Apothekers nur geringe ist, so daß er nur einen Menschen bey seinen Arbeiten gebrauchen kann, dann darf er keinen Lehrling, sondern nur einen Gehülfen halten.

Die Zahl der Lehrjahre ist auf fünf festgesetzt; doch kann einem arbeitsamen und geschickten Lehrling, davon einige Zeit erlassen werden. Die Lehrherrn dürfen den Lehrlingen den sogenannten Lehrbrief in keinem Falle bey einer Strafe von 10 Rthlr. ausfertigen, ohne sie vorher dem Herrn Stadt-Physico und dem pharmazeutischen Mitgliede des Gesundheit-Raths zu einer Prüfung vorgestellt zu haben, von denen einer sodann den Lehrbrief kontrasigniren wird. Sollte der Lehrling schlecht bestehn, so wird ihm noch eine Probezeit zugelegt. Findet es sich dagegen, daß die Unwissenheit des Lehrlings in der Vernachlässigung oder Unwissenheit des Lehrherrn liegt, so wird diesem die Befugniß, Lehrlinge zu halten, genommen, und wird man sich bemühen ihm einen andern Lehrherrn zu verschaffen.

§. 89.

§. 89.

Febr. 20.

2) Gehülfen.

Wenn ein Lehrling seine Lehrjahre überstanden hat, so wird er von dem Herrn Stadt-Physiko und dem pharmazeutischen Mitgliede des Gesundheit-Raths, in Gegenwart des Lehrherrn, in Hinsicht der Kenntnisse der lateinischen Sprache und der Pharmacopöe, der praktischen Kenntnisse in der Pharmazie und der Fertigkeit in pharmazeutischen Arbeiten geprüft, auch ist es nöthig, daß er einige frische deutsche officinelle oder Giftpflanzen, und ein ihm vorgelegtes mineralisches Gift durch augenblickliche Untersuchung bestimmt; und übernimmt er, wenn seine Geschicklichkeit hinreichend befunden ist, die Verpflichtungen eines Gehülfen. Als solcher hat er, in so fern er als Gehülfe in Hamburg oder dessen Gebiet zu bleiben gedenkt, sich mit dem Studium der hiesigen Pharmacopöe, der Taxe, der Medizinal- und Sanitäts-Ordnung; und aller in sein Fach einschlagenden Verordnungen bekannt zu machen, sich bey der Anfertigung und Dispensirung der Arzeneyen der größten Sorgfalt zu befleißigen, und sich dem Studium der für ihn erforderlichen Wissenschaften zu widmen. Es wird deshalb dem Lehrherrn zur Pflicht gemacht, ihm zu seinem Unterricht möglichst behülflich zu seyn. In Hinsicht des Gehalts hat er sich mit seinem Herrn zu vergleichen. Die Servirzeit wird auf fünf Jahre festgesetzt, wovon jedoch vor-

kommenden Umständen nach ihm einige Zeit erlassen werden kann. Die vor Publikation dieser Ordnung angenommenen Gehülfen behalten in der Regel die bisherige Befugniß, in so fern es bey dem einen oder andern nicht für nöthig erachtet werden sollte, sie einer Prüfung zu unterwerfen; jedoch ist ein jeder Apotheker verbunden, ihre Namen, so wie die der Lehrlinge, sogleich nach der Publikation dem Apotheker des Gesundheit-Raths anzuzeigen, und jedesmal, wenn sie einen entlassen oder annehmen, Anzeige davon daselbst zu machen, indem ein Verzeichniß davon gehalten werden soll.

§. 90.

3) Provisor.

Um auf ein Provisorat Anspruch machen zu können, muß ein Gehülfe hier oder anderwärts, erweislich wenigstens fünf Jahre servirt haben, und erhält er sodann die Benennung eines Candidaten der Pharmazie, und führt, wenn ihm die Leitung einer Apotheke übertragen wird, den Namen eines Provisors. Zu dem Ende hat er sich zu einem förmlichen Examen, wie im §. 62. für die Apotheker verordnet ist, zu sistiren, und die Approbation der Examinatoren zu erwarten. Da er in die völligen Verpflichtungen eines Apothekers eintritt, so wird er vor dem versammelten Collegio vereidet. Seine Besoldung hängt von dem, mit dem Eigenthümer der Apotheke geschlossenen, schriftlichen Vertrag

trag

trag ab. Doch darf dieser ihn nicht ohne Anzeige entlassen und keinen neuen annehmen, ohne vorherige Prüfung. Febr. 20.

§. 91.

Visitation der Apotheken.

Sämmtliche Apotheken werden jährlich wenigstens einmal von einer Deputation des großen Collegii, und zwar in Gegenwart des Besitzers oder beeidigten Provisors, visitirt. Eine jede hiebey abseiten irgend eines Apothekers stattfindende Widersetzlichkeit, wird sogleich der Polizey-Behörde angezeigt, und von dieser durch eine executivisch beyzutreibende Geldstrafe von 15 Rthlr. geahndet, und in Wiederholungsfällen schärfer, und selbst in Gemäßheit des 66. §. bestraft werden.

§. 92.

1) General-Visitation.

Die Visitation ist entweder generell oder speciell. Die General-Visitation erstreckt sich auf alle, in der Apotheke befindlichen, Waaren, Präparate, Gefäße, Instrumente und Gewichte. Sie darf jedoch nie anders als bey Tage geschehen, und nicht weiter, als auf die Officin, das Laboratorium, die Materialkammer, den Keller, Kräuterboden, und alle diejenigen Oerter ausgedehnt werden, wo Waaren, Präparate, Gefäße, Gewichte und Geräthe, die zur Apotheke gehören, aufbewahrt sind.

Diese

Diese Visitationen geschehen indeß ohne alle vorgängige Anzeige, und können, nach Befinden des Gesundheit-Raths, mehrmals wiederholt vorgenommen werden.

§. 93.

Was dabey zu produciren ist.

Bey diesen General-Visitationen hat der Apotheker der Deputation vorzuzeigen:

1) Die künftige Pharmacopoea hamburgensis, die Arzeney-Taxe, gegenwärtige Medizinal- und Sanitäts-Ordnung und sämmtliche nachher publicirte Verordnungen.
2) Das Elaboratoriums-Buch.
3) Das Giftprotokoll.
4) Das in allen Apotheken zu haltende herbarium vivum, aller in Deutschland einheimischen medizinischen Pflanzen, oder ein Kupferwerk mit den Abtheilungen derselben.
5) Einige Pakete taxirter Rezepte.
6) Ein Verzeichniß seines gesammten Vorraths, oder das Inventarium.
7) Auch muß er, falls es verlangt wird, die Lehrlinge, Gehülfen und den Provisor gehörig legitimiren.

§. 94.

Umfang der Visitation.

Die Untersuchung erstreckt sich sodann darauf, ob alle, in der hiesigen Pharmacopöe verzeichnete, rohe und zusammengesetzte Arzeney-

Febr. 20.

ney-Mittel wirklich vorräthig sind, ob die fehlenden, oder in geringer Qualität vorhandenen, auf der Defect-Tafel stehn, ob die Mittel von der gehörigen Güte, ob die Geräthe in gehöriger Anzahl und Beschaffenheit, und rein gehalten, ob die Waagschaalen und Gewichte genau genug, ob die Gifte vorschriftsmäßig aufbewahrt sind, und überhaupt, ob die Apotheke in der vorschriftsmäßigen Ordnung ist.

§. 95.

Befugniß der Visitation.

Im Fall die Deputation Arzeneyen findet, deren Verdorbenheit und gänzliche Unbrauchbarkeit der Apotheker durchaus nicht läugnen kann, z. B. verdorbene Wasser, schimmlichte Kräuter und dergleichen, oder offenbar verfälschte und unächte Arzeneymittel; so hat sie das Recht und die Pflicht, dieselben sogleich wegzunehmen oder zu verschütten. Im Fall jedoch der Apotheker Gründe zu seiner Vertheidigung zu haben vermeinet, oder dem Gutachten der Deputation widersprechen sollte, so soll das die in Frage stehende Arzeney enthaltende Gefäß verschlossen, mit dem Sanitäts-Siegel versiegelt, — wobey es dem Apotheker frey steht, das seinige beyzudrucken — mitgenommen und von dem Gesundheit-Rath eine unpartheyische Untersuchung, mit Zuziehung zweyer Apotheker oder beeydigter Makler, darüber angestellt werden. Betrügliche Waagschaalen und schädliche oder vorschriftswidrige

Gefäße

Gefäße werden sogleich weggenommen, und über alles vorgefundene Mangelhafte von dem Protokollisten des Collegii, ein Protokoll aufgesetzt, welches von den Herren Visitatoren in der nächsten Sitzung des Gesundheit-Raths produzirt, und sodann weiter darüber die erforderlichen Maaßregeln zum Antrag gebracht werden.

§. 96.

2) Spezielle Visitationen.

Die speziellen Visitationen erstrecken sich nur auf einzelne Gegenstände der Offizin und die darin herrschende Ordnung, und bleibt es dem Ermessen des Stadt-Physici und des pharmaceutischen Mitgliedes des Gesundheit-Raths überlassen, sie dann und wann vorzunehmen. Eben so sind die Apotheker verbunden, einem jeden hiesigen Arzt oder Wundarzt den Eintritt in ihre Offizin zu verstatten, und ihm ein solches Arzeneymittel, worüber derselbe nähere Auskunft verlangt, unweigerlich zu zeigen.

§. 97.

Strafe der Uebertretung der vorstehenden Vorschriften, und Pflicht der Aerzte bey Unordnung und Nachlässigkeit der Apotheker.

Bey Uebertretung der vorstehenden Vorschriften wird nach dem Befinden der Umstände, und nach dem Verhältnisse der Verschuldung, des Grades derselben und des dadurch veranlaßten Schadens, sowohl gegen den Apotheker selbst, als auch gegen seine Gehülfen oder Lehrlinge

Febr. 20.

linge und sonstige Hausgenossen, auf eine Geldstrafe von 5 bis 20 Rthlr. von der Polizey-Behörde erkannt werden; es wäre denn, daß in den vorherigen Artikeln eine andere Strafe verfügt worden, oder der Größe der Verschuldung wegen, die Sache zum Behuf des Straf-Erkenntnisses, einer höhern competenten Behörde übergeben werden müste.

Sollten übrigens wider Erwartung in der einen oder der andern Apotheke öftere Beweise von Unordnung, unverzeihlicher Nachlässigkeit, offenbarer Verfälschungen, Verwechselungen und böslicher Betrügereyen, und von solchen Irrthümern vorkommen, die der Wirksamkeit der verordneten Mittel, oder gar der Gesundheit und dem Leben der Kranken nachtheilig werden können, so sind die Aerzte verpflichtet, dies unverzüglich dem Herrn Stadt-Physico, und den Umständen nach, mit Beyfügung des Rezepts, und des fehlerhaft bereiteten Mittels selbst, anzuzeigen, und wird derselbe die zu treffen nothwendigen Maaßregeln beym Gesundheit-Rathe in Vorschlag bringen.

§. 98.

Verbot für andre als Apotheker mit Arzeney zu handeln.

Es dürfen in der Folge nur die Apotheker simplicia in Arzeney-Gaben detailliren, und mit zusammengesetzten Arzeneyen hieselbst handeln. Aller und jeder anderweitige Debit mit diesen Artikeln wird hiemit bis auf weitre Verfügung

fügung strenge untersagt; jedoch wird der Gesundheit-Rath fördersamst darüber ein Gutachten abgeben: ob ohne Nachtheil eine Modification, und welche bey diesem Verbote statt finden könne.

§. 99.

Verbot der Quacksalberey.

Unbefugte und prahlerische Ankündigungen von Arzeneymitteln, und solche Anempfehlungen von Aerzten und Wundärzten; wie auch das Herumtragen von gedruckten Zetteln, worauf einzelne Mittel angepriesen werden; ferner jede Aufschrift an dem Hause oder Laden des Verkäufers, die ein einzelnes oder mehrere Mittel und die Krankheiten benennt, wogegen sie helfen sollen; so wie auch das Anpreisen von geheimen Mitteln, unter welcher Maske es auch geschehe, und überhaupt alles, was die Beförderung einer gefährlichen und schädlichen Quacksalberey zur Absicht hat, wird auf das strengste verboten, und soll gegen die Contravenienten, außer der Verantwortlichkeit für allen gestifteten Nachtheil, auf erfolgten Bericht des Gesundheit-Rathes mit Geld, Gefängniß, Confiscations- und selbst schärferer Strafe verfahren werden.

§. 100.

Verbot des Verkaufs von Mitteln zur Vertilgung schädlicher Thiere u. s. w.

Der Verkauf von Mitteln zur Vertilgung des Ungeziefers, und schädlicher Thiere ist gleich-

gleichfalls strenge und bey willkührlicher Strafe untersagt, bis untersucht worden, ob sie mineralische Gifte, oder solche Substanzen enthalten, welche Menschen nachtheilig werden können. Zum Behuf dieser Untersuchung haben sich die Verkäufer an den Stadt-Physicus zu wenden, und dürfen nicht eher verkaufen, als bis sie dazu eine Erlaubniß vom Gesundheit-Rathe erhalten haben.

Febr. 20.

Marktschreyer, ungarische oder königseer Arzeneyhändler, Theriak-Krämer und dergleichen Gesindel, dürfen in der Stadt so wenig als auf dem Lande, und in den Jahrmärkten so wenig als außer denselben, ihre Curen oder Hülfs-Mittel, weder an öffentlichen Orten, noch in den Häusern feilbieten oder ausstellen. Vielmehr sollen solche Leute an den Thoren zurückgewiesen, und wenn sie sich dennoch in der Stadt oder deren Gebiet betreten ließen, mit Wegnehmung ihres Vorraths, mit Zuchthaus-Strafe und Landes-Verweisung bestraft werden.

d. Von der Ausübung der Geburtshülfe in der Stadt.

§. 101.

Die, welche bisher die Geburtshülfe ausgeübt haben, bleiben in der Regel in der Ausübung dieser Kunst.

Diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche bisher die Geburtshülfe ausgeübt haben, bleiben im Besitz der freyen Ausübung dieser Kunst, jedoch

jedoch unter Verantwortlichkeit für allen Schaden, der für das Leben der Mutter oder des Kindes, durch Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit entstehen kann. Außer der hiedurch verwirkten obrigkeitlichen Strafe, wird das, nach dem Gutachten des Gesundheit-Raths, welches ein interimistisches Inhibitorium involvirt, vom Senat zu erlassende Verbot der Ausübung dieser Kunst, eine natürliche und sichere Folge solcher erweislichen Fälle seyn.

In Hinsicht der über die Geburtshelfer anzufertigenden Listen wird es wie im §. 25. verordnet worden, gehalten.

§. 102.

Wie es mit den künftig hieher kommenden Geburtshelfern zu halten?

Dagegen sind diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche bisher die Geburtshülfe noch nicht ausgeübt haben, so wie auch die von nun an sich hier niederlassen, welche diese Kunst ausüben wollen, verbunden, sich vor dem kleinen Collegio des Gesundheit-Rathes, nach vorheriger Anmeldung bey dem Stadt-Physicus zu einer ordentlichen Prüfung zu sistiren, und durch Zeugnisse zu erweisen, daß sie in einer Entbindungs-Anstalt praktische Uebung in dieser Kunst erlangt, und sie wenigstens ein Jahr lang in derselben ausgeübt, auch Operationen, mindstens eine Zangen-Operation und eine Wendung gemacht haben. Das kleine Collegium entscheidet, ob diese Prüfung statt finden soll, und bleibt die Modalität dieser Prüfung, besonders

besonders in Hinsicht auf das praktische, dem Febr. 20.
Ermessen des Collegii überlassen. Nach dieser Prüfung, für welche keine Gebühren entrichtet werden, stimmen die Examinatoren, nach Maaßgabe des §. 11. über die Zulassung des Geprüften, und wird ihm sodann ein Diplom über die Zulassung nach Vorschrift des 29. §. ertheilt, das mit 10 Rthlr. ausgelöset wird.

§. 103.

Von den Geburtshelfern sind monatliche Listen über die vorgefallenen Entbindungen einzureichen.

Die admittirten Geburtshelfer sind verbunden, monatlich eine Liste der unter ihrem Beystande vorgefallenen Entbindungen, mit Angabe des Tags, der Eltern und deren Wohnung, der Leichtigkeit oder Schwere der Geburt, ferner mit Angabe des Lebens oder des Todes des Kindes, und des Befindens der Mutter am zehnten Tage nach der Entbindung, bey dem Stadt-Physikus einzureichen, wozu die Formulare bey dem Raths-Buchdrucker unentgeldlich zu haben seyn werden.

Für jeden verschwiegenen, oder absichtlich falsch angegebenen Fall, wird eine Strafe von 5 Thlr. an die Polizey-Casse entrichtet.

§. 104.

Wie es mit der Zulassung der Hebammen zu halten.

Außer den bisher privilegirten Hebammen, von denen die Polizey-Behörde das Verzeichniß

niß dem Gesundheit-Rathe gleich nach der Publication dieser Verordnung einhändigen wird, darf in Zukunft keine Frauensperson sich mit der Geburtshülfe beschäftigen, als die nach der folgenden Ordnung unterrichtet, geübt und examinirt ist; jedoch kann der Gesundheit-Rath in einzelnen Fällen besonderer Geschicklichkeit, von der Nothwendigkeit des hiesigen Unterrichts dispensiren.

§. 105.

Zulassung zum Unterricht in der Geburtshülfe.

Die Zulassung zum Unterricht in der Geburtshülfe geschieht von Bekanntmachung dieser Ordnung an, durch Stimmen-Mehrheit der sachkundigen Mitglieder des Gesundheit-Rathes, und Ertheilung einer von dem Präses und dem Stadt-Physikus unterschriebenen Matrikel.

§. 106.

Welche Frauen zugelassen werden können.

Jedoch sind zu dieser Zulassung nur solche Frauens-Personen als geschickt anzusehen, welche

1) verheyrathete Frauen oder Wittwen sind,
2) die nicht unter 20, und in der Regel nicht über 30 Jahr alt sind,
3) die Lesen und Schreiben können, und
4) die erforderlichen körperlichen und Geisteskräfte besitzen, auch gesund, und mit keinen ekelhaften Krankheiten behaftet sind; auch müssen sie

5) glaubhafte

5) glaubhafte Zeugnisse über die Unsträflichkeit ihres Lebens-Wandels beybringen. Febr. 20.

Wie viele zuzulassen sind, hängt von der Bestimmung des Gesundheit-Rathes nach Untersuchung des Bedürfnisses ab.

§. 107.

Jede Hebamme muß bey einem zu designirenden Geburtshelfer Unterricht nehmen.

Der Unterricht und die Uebung in der Entbindungs-Anstalt wird unter der Aufsicht, des bey dem Gesundheit-Rathe angesetzten Geburtshelfers, von einem andern autorisirten, dazu zu designirenden Geburtshelfer besorgt. Eine jede Person, welche Hebamme werden will, ist verbunden, bey diesem Lehrer, gegen Bezahlung von 60 mꝁ Lehrgeld, den erforderlichen theoretischen Unterricht zu genießen, und wird von dem Gesundheit-Rathe immatrikulirt. Nachdem sie im theoretischen und im Untersuchen gehörig geübt worden, und wenn sie ein Jahr unterrichtet, und nach Versicherung ihres Lehrers, unter dessen Aufsicht einige Entbindungen mit Geschicklichkeit selbst gemacht hat, so wird ihr, auf ein vorläufiges Tentamen vor einer Deputation des Gesundheit-Rathes, erlaubt, von nun an unter der Aufsicht einer erfahrnen Hebamme, welche wenigstens 10 Jahre ihrem Geschäfte vorgestanden, die Geburtshülfe auszuüben, worüber ihr ein von dem Präses und dem Stadt-Physiko unterzeichneter Erlaubniß-Schein gegeben

geben wird. Sie hat alsdann alle viertel Jahr eine Liste über die von ihr unternommenen Entbindungen, dem Stadt-Physikus einzureichen, und über besondere Fälle ihm Rechenschaft abzulegen. Nach Ablauf eines Jahres wird sie von dem Physikus zum Examen vorgeschlagen, und nach Maaßgabe des §. 11. geprüft. Jedoch kann keine andere zu dieser Prüfung zugelassen werden, als eine solche, welche zwey Jahre in der Lehre gestanden, und sich in solcher Zeit die erforderliche Uebung erworben, auch während dieser Zeit einen unsträflichen Wandel geführt hat. Die in der Prüfung gehörig bestandene Schülerin erhält ein von dem Präses und dem Physikus unterzeichnetes Diplom, und hat sich alsdann bey der Polizey-Behörde zur Einschreibung in das Hebammen-Register und zur Vereidung darzustellen, wofür eine Gebühr von 10 Rthlr. bezahlt wird.

§. 108.

Bey Verweigerung der Zulassung muß sie sich beruhigen.

Gegen die abseiten des Gesundheit-Rathes erkannte Verweigerung der Zulassung findet kein Regreß statt; doch kann die in der Prüfung nicht bestandene Person auf ihr Ansuchen nach einem Jahre, zu einer neuen, unentgeldlich vorzunehmenden Prüfung zugelassen werden, und zu dem Ende in der Lehre bleiben. Wird sie auch nach dieser zweyten Prüfung nicht zugelassen, so ist sie, ganz besondere

Fälle

Fälle ausgenommen, die dem Ermessen der Examinatoren überlassen bleiben, gänzlich aus der Zahl der Schülerinnen auszuschließen. Febr. 20.

§. 109.

Gebühren, die eine angehende Hebamme zu bezahlen hat.

Die Unkosten, welche eine angehende Hebamme zu bezahlen hat, bestehen in folgenden:

An den Lehrer der Geburtshülfe .	60 mk
» die Lehrfrau	24 »
» die sogenannte Raths-Wehmutter, so lange diese Stelle noch besetzt ist	15 »
» die Polizey-Casse für die Einschreibung	30 »

Außerdem hat sie von dem, was sie, so lange sie in der Lehre ist, durch Geburtshülfe verdient, die Hälfte an die Lehrfrau abzugeben, und bey der Einschreibung der Stadt-Leichenfrau 2 mk zu entrichten.

§. 110.

Obliegenheiten der Hebammen.

Sämmtliche Hebammen stehen als solche unter der unmittelbaren Aufsicht des Gesundheit-Raths oder des mit diesem Geschäfte beauftragten Mitgliedes desselben, und sie sind verbunden, ihm monatlich eine Liste der von ihnen vorgenommenen Entbindungen, nach Maaßgabe des §. 103. zu übergeben, die Veränderung ihrer Wohnung anzuzeigen, und sich

alljährlich in den ersten 14 Tagen nach Neujahr bey ihm, und sonst so oft er es nöthig findet, zu sistiren. Die Hebammen, die sich nicht stellen, werden sodann von Polizey wegen aufgesucht, und den Umständen nach, entweder zur Ordnung angehalten, oder aus den Listen ausgeschlossen.

§. 111.

Verantwortlichkeit derselben für jeden Nachtheil.

Die Hebammen, denen es nicht erlaubt ist, Geburten mittelst Instrumenten zu befördern oder zu vollenden, und die bey bedenklichen Umständen anderweitige Hülfe nachsuchen müssen, bleiben für einen jeden Nachtheil, der durch sie aus Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit, für Leben und Gesundheit der Wöchnerinnen und Kinder entstehen kann, verantwortlich, und es ist dem Gesundheit-Rathe vorbehalten, in solchen Fällen sie zum Behuf einer Geldstrafe der Polizey-Behörde anzuzeigen, oder auf die Suspension oder Exclusion anzutragen. Dies letztere wird auch unausbleiblich der Fall seyn, wenn Hebammen durch Malversationen, oder durch ein lasterhaftes Leben sich dieses Geschäftes unwürdig machen. Im Fall sie durch Krankheiten oder hohes Alter, und daher entstehenden Mangel an Geistes- und körperlichen Kräften, zur Ausübung der Geburtshülfe unfähig werden sollten, so steht es dem Gesundheit-Rathe frey, nach vorgängiger Untersuchung und mit Wissen

Wissen der Polizey-Behörde, ihnen die Erlaubniß zu ertheilen, eine gehörig qualificirte Substitutin zu halten, oder auf die Zurücknahme des Privilegii anzutragen. Febr. 20.

§. 112.

Vor der Hand bleibt die Bademütter-Ordnung von 1718 in voller Kraft.

In allen denjenigen Punkten, welche in dieser gegenwärtigen Ordnung nicht anders bestimmt worden, bleibt die im Jahre 1718 revidirte Ordnung der Bademütter so lange in unaufgehobener, gesetzlicher Kraft, bis durch die von dem Gesundheit-Rathe dieserhalb zu erwartenden Vorschläge, eine anderweitige, gesetzliche Verfügung veranlaßt seyn wird.

Es hat aber der Gesundheit-Rath sich möglichst zu beeilen, die Revision der gedachten Bademütter-Ordnung und deren zweckmäßige Abänderung und Erweiterung, mit genauester Bestimmung der speziellen Pflichten einer Hebamme, auch in Hinsicht auf die Verhinderung des Kindermordes und der Verbreitung venerischer Uebel, baldigst zu bewerkstelligen, und die Abfassung eines deutlichen und einfachen Hebammen-Catechismus zu einem der ersten Gegenstände seiner Ueberlegung zu machen, und darüber dem Senat zu weiterer Verfügung seine Vorschläge mitzutheilen.

Vierter Abschnitt.

Von der öffentlichen Gesundheits-Fürsorge und Medizinal-Polizey auf dem Gebiet der Stadt.

§. 113.

Inbegriff der Gesundheits-Fürsorge in den Vorstädten und Ländereyen.

Die öffentliche Gesundheits-Fürsorge erstreckt sich in gleicher Ausdehnung als in der Stadt, so auch auf die Vorstädte und das sämmtliche Gebiet.

§. 114.

Obliegenheiten des Gesundheit-Raths in Hinsicht der Gesundheits-Fürsorge auf dem Lande.

Dem Gesundheit-Rathe liegt es ob, der Behörde jederzeit über Dinge, die die Gesundheits-Fürsorge und die Medizinal-Polizey betreffen, Anträge zu machen, und selbst auch, ohne dazu aufgefordert zu seyn, Vorschläge über das, was ihm in dieser Hinsicht nothwendig scheint, einzureichen, und durch sein Gutachten vorzubereiten. Wird ein Gutachten von dem Gesundheit-Rathe verlangt, so hat er dasselbe ungesäumt abzugeben, und werden ihm zu diesem Behufe die etwa vorhandenen Acten, oder sonstigen Anzeigen und Nachrichten, mitgetheilt werden. So wie in der Stadt competirt dem Gesundheit-Rathe auch auf dem Lande die Revision der zu moderirenden ärztlichen, wundärztlichen und Apotheker-

theker-Rechnungen (§. 12). Bey einer baldigst einzuführenden Todes-Bezeugung (§. 15.) werden dem Gesundheit-Rathe nach einer festzusetzenden Modalität, die Atteståte eingehändigt werden; auch können weder der Land-Physicus, noch der Gesundheit-Rath, sich der nähern Aufsicht und der prompten Hülfe entziehen, die die Landbehörde von ihnen bey Rettung verunglückter Menschen oder sonst verlangen wird.

Febr. 20.

§. 115.

Ueber die zu ertheilende Concessionen und Privilegien an Aerzte u. s. w. giebt der Gesundheit-Rath ein Gutachten.

Um desto genauer auf das Sanitäts-Wesen auf dem Lande wachen zu können, werden von dem Tage der Publikation dieser Ordnung an, keine Concessionen und Privilegien für Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen, Thierärzte, und sonstige Medizinal-Personen ertheilt werden, ohne vorher das Gutachten des Gesundheit-Rathes über die Subjecte eingeholt zu haben. Auch ist das Collegium verpflichtet, alle die Oerter anzuzeigen, wo es an den erforderlichen Medizinal-Personen fehlt, oder wo deren zu wenig sind, und wenn es verlangt wird, die erforderlichen Subjecte dazu in Vorschlag zu bringen. Jedoch bleibt die wirkliche Ertheilung solcher Concessionen und Privilegien der jedesmaligen Land-Obrigkeit lediglich vorbehalten.

§. 116.

§. 116.

Prüfung der anzustellenden Medizinal-Personen.

Ein jeder, der nach Publikation dieser Verordnung sich anmeldet, um in den Vorstädten und den zu dieser Stadt gehörigen Ländereyen das Geschäft eines Arztes, Wundarztes, Apothekers, Geburtshelfers, oder einer Hebamme zu treiben, hat sich vorläufig einer Prüfung, von den dazu deputirten Mitgliedern des Gesundheit-Rathes, nach Maasgabe des §. 11. zu unterwerfen, und wer diesen entgegen handelt, soll außer der vorbehaltenen Verantwortlichkeit, für den durch seine Schuld entstehenden Nachtheil, von der Land-Obrigkeit durch Geld- und eventualiter Gefängnißstrafe, auch, falls er kein Landbürger ist, mit Ausweisung aus dem Districte, unter der Anzeige an die übrigen hiesigen Land-Districte, bestraft werden.

Die nähere Aufmerksamkeit auf die vorkommenden Contraventionsfälle und deren Anzeige an den Gesundheit-Rath, zum Behuf der Meldung an die Land-Obrigkeit, damit die gesetzliche Bestrafung verfügt werde, gehört zu den Pflichten des Land-Physicus.

§. 117.

Was diejenigen, die eine Concession oder Privilegium suchen, zu thun haben.

Diejenigen, welche eine Concession oder Privilegium suchen, haben den Ort und die Gattung der von ihnen nachzusuchenden Praxis genau

genau zu bestimmen. Die Aerzte des ganzen Gebiets, mit Einschluß von Ritzebüttel, haben in Gemäßheit des §. 26. die erforderlichen Zeugnisse zu produciren, und werden zufolge des 27. und 28. §. so wie die Stadt-Aerzte; die Wundärzte, aber zufolge §. 37. so wie die Stadt-Wundärzte geprüft; wofür sie jedoch keine Gebühren zu bezahlen haben. Indeß sind sie, so wie auch die Apotheker, verbunden, ein Exemplar der künftigen Hamburgischen Pharmacopöe, und der gegenwärtigen Ordnung sich anzuschaffen. Nachdem sie im Examen bestanden sind, wird der motivirte Beschluß der Examinatoren der Land-Behörde mitgetheilt, und erhalten sie von dieser die Concession.

Febr. 20.

Die Apotheker und Provisoren des gesammten Gebiets werden, nach Maasgabe der im 3ten Abschnitt Lit. c. bestimmten Art, jedoch mit billigen Rücksichten auf die Lokal-Verhältnisse und Bedürfnisse, geprüft, und haben dafür nichts weiter, als die Kosten der chemischen Versuche und Präparate bey dieser Prüfung zu bezahlen.

Die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker in dem Amte Ritzebüttel, werden von dem dortigen Physico, nach Maaßgabe des 3ten Abschnittes Lit. c. dieser Ordnung; die von dem übrigen Theil des Gebiets aber, von dem Land-Physicus, und dem mit der Special-Aufsicht über die Apotheken beauftragten Mitgliede des Gesundheit-Rathes geprüft, und von dem Land-

Physicus

Physicus immatrikulirt, wofür jedoch keine Gebühren entrichtet werden.

Mit den Geburtshelfern wird es wie mit den Wundärzten gehalten werden; die Hebammen des Gebiets dagegen, müssen Zeugnisse eines anständigen Lebenswandels beybringen, beweisen, daß sie auf der hiesigen, oder einer auswärtigen Lehranstalt die Geburts-Hülfe erlernt, oder dieselbe an einem andern Orte mit Beyfall ausgeübt haben. Die in dem Amte Ritzebüttel anzustellenden Hebammen, werden von dem dortigen Physico geprüft, und demnächst das Resultat der Prüfung, nebst den übrigen Zeugnissen an den hiesigen Gesundheit-Rath eingesandt. Die Hebammen, welche sich in dem übrigen Theil des Gebiets niederlassen wollen, werden in Gemäsheit des §. 107. geprüft, und im Fall sie im Examen gut bestehen, entweder zur Aufnahme empfohlen, oder im entgegengesetzten Fall abgewiesen. Die Abgewiesenen, die sich ohne weitern Regres hiebey beruhigen müssen, können nach Ablauf eines oder mehrerer Jahre abermals zur Prüfung zugelassen werden.

§. 118.

Die Medizinal-Personen im Gebiet erhalten eine bestimmte schriftliche Instruction.

Alle erst von nun an in den sämmtlichen Länderenen dieses Gebiets zu conçessionirenden oder zu privilegirenden Medizinal-Personen, erhalten zugleich eine bestimmte, den verschiedenen ärztlichen Verhältnissen angemessene, vom

vom Gesundheit-Rathe zu entwerfende, und vom Senat zu genehmigende, schriftliche Instruction, über den ganzen Umfang der von ihnen auszuübenden Berufs-Pflichten, in Absicht der Privat-Gesundheits-Fürsorge sowohl, als auch in Hinsicht auf die öffentliche, auf vorkommende Verunglückungen und sonstige Nothfälle, auf ansteckende und epidemische Krankheiten und auf die von ihnen zu übernehmende Krankenfürsorge für Arme, und sie werden auf diese Instruction förmlich vor der Land-Behörde vereidet.

Febr. 20.

§. 119.

Gutachten des Gesundheit-Raths über die bisher concessionirten oder privilegirten Medizinal-Personen.

Ueber die, vor Publication dieser Ordnung, privilegirten oder concessionirten Medizinal-Personen auf dem Gebiet, welche ihr Geschäft bereits kürzere oder längere Zeit daselbst ausgeübt haben, wie auch über diejenigen, welche nicht in dem Land-Districte selbst wohnhaft sind, muß der Gesundheit-Rath ein motivirtes Gutachten der beykommenden Land-Obrigkeit mittheilen, und darin bemerken, ob und auf wie lange denselben die gedachte Concession zu lassen gerathen seyn möchte.

§. 120.

Folgen erwiesener Verschuldungen.

Erwiesene Verschuldung gegen Menschenleben und Gesundheit, erwiesene Nachlässigkeit

keit in Ausübung der Geschäfte, wie auch solche Vorfälle, die sittliche Aufführung des Privilegirten oder Concessionirten betreffend, durch die er des fernern öffentlichen Zutrauens unwürdig wird, bewürken, unter Vorbehalt der gesetzlichen Verantwortlichkeit, den unwiederbringlichen Verlust des Privilegii, oder der Concession, worüber nach eingeholter Meinung des Gesundheit-Rathes, die beykommende Land-Obrigkeit, mit Vorbehalt des Regresses an den Senat, entscheiden wird.

§. 121.

Ueber das Selbst-Dispensiren bestimmt jedesmal die Instruction.

Die Entscheidung der Frage, ob und in wie fern die daselbst privilegirten Aerzte und Wundärzte selbst Arzeneyen dispensiren dürfen, wird, in den an gedachte Personen zu ertheilenden Instructionen, jedesmal genau bestimmt werden.

§. 122.

Ueber die Verpflichtungen der Apotheker.

Mit den Apothekern in den Vorstädten und dem Gebiet, wird es eben so wie in der Stadt gehalten.

Die Zahl der Apotheker ist nach genauer Berücksichtigung der Localität, der Volkszahl und der Bedürfnisse, nach vorher von dem Gesundheit-Rathe abzugebendem Berichte, vom Senat zu bestimmen.

Die Vereidung der Apotheker geschieht vor der Land-Behörde.

Uebrigens

Uebrigens sind die Apotheker in Betracht ihres wahrscheinlich geringern Absatzes, nur Vorrath von den Mitteln zu halten schuldig, welche die Pharmacopöe, als unerläßlich in allen Stücken fordert, und müssen sie sich anheischig machen, diejenigen Composita, welche sie nicht selbst verfertigen können oder wollen, aus gehörig approbirten Apotheken zu nehmen. Auch sind sie, im Fall ihr Absatz gar zu gering ist, und sie als ordnungsliebende Männer bekannt sind, durch den Gesundheit-Rath, auf ihr Ansuchen, von der Haltung eines Gehülfen zu befreyen.

Febr. 20.

§. 123.

Visitation der Apotheken.

Sämmtliche Land-Apotheker sind der Visitation durch den Gesundheit-Rath unterworfen, und stehen unter desselben beständiger Aufsicht. Diese Visitationen geschehen jährlich wenigstens einmal, den Umständen nach öfter, und der Gesundheit-Rath ist verbunden, der beykommenden Land-Obrigkeit sofort von dem Resultate dieser Visitationen Bericht abzustatten. Die Visitationen der Apotheken in dem Amte Ritzebüttel, geschehen ebenfalls jährlich unter Autorität des Herrn Amtmanns, durch den dortigen Herrn Physikus, welcher darüber an den Gesundheit-Rath berichten wird; doch wird der Senat nöthigenfalls und bey entstehenden besondern Klagen, die dortigen Apotheken durch eine Deputation des Gesundheit-Rathes untersuchen lassen. Die

Modalität

Modalität dieser Visitationen wird grade eben so seyn, wie der §. 91. und folg. es für die Stadt-Apotheken vorschreibt. Das herbarium.vivum, das die Apotheker zu halten haben, muß wenigstens, aus allen in der Gegend umher wachsenden, officinellen und giftigen Pflanzen bestehen.

§. 124.

Visitation anderer etwaniger Arzeney-Vorräthe.

Außer den Apotheken sind auch die Arzeney-Vorräthe der Aerzte und Wundärzte, denen etwa die freye Dispensirung der Arzeneyen in den Instructionen (§. 118.) erlaubt worden seyn möchte, einer jährlichen, und, dem Befinden des Gesundheit-Raths nach, öfteren Visitationen unterworfen, wobey jedoch in Hinsicht der Vollständigkeit solcher Vorräthe mehrere Nachsicht als in der Stadt gegeben wird.

§. 125.

Schriftliche Berichte über den Zustand der Gesundheits-Fürsorge.

Ueber das Resultat der in den vorhergehenden §. §. bestimmten Visitationen, über den allgemeinen Zustand der öffentlichen Gesundheits-Fürsorge, über den Fortgang der dahin zielenden Anstalten und Verfügungen, und deren Hindernisse, hat der Land-Physicus, jährlich um Ostern, einen schriftlichen Bericht dem Gesundheit-Rathe abzustatten, welcher sodann mit diesem Bericht ein Gutachten über

alles,

alles, was, seiner Ansicht nach, obrigkeitliche Verfügungen nothwendig macht, den beykommenden Land-Obrigkeiten mittheilen wird.

Febr. 20.

§. 126.

Verfahren bey dem Ausbruche gefährlicher Seuchen.

Bey dem Ausbruch einer irgend gefährlich scheinenden Seuche auf dem Lande haben sich die Physici und, bey deren legalen Verhinderung, Deputirte des Gesundheit-Raths, nach vorheriger Anzeige an die Land-Behörde, welche den Aerzten, Wundärzten, Predigern, Schullehrern und sonstigen Beamten, die erforderlichen Befehle zur Beyhülfe ungesäumt ertheilen wird, schleunigst an Ort und Stelle zu begeben, die Beschaffenheit der Seuche, ihre Verbreitung und die dadurch bewirkte Sterblichkeit zu untersuchen, sich über die angemessensten Heil- und Vorbauungsmittel gemeinschaftlich zu bereden, die Aerzte und Wundärzte des Districts über deren Anwendung zu instruiren, und die Anschaffung der erforderlichen Arzeney-Vorräthe zu veranlassen, und über alles der beykommenden Land-Obrigkeit Bericht zu erstatten; den Präses des Collegii haben sie ebenfalls von dieser Sache zu benachrichtigen, damit sich erforderlichen Falls das Collegium außerordentlich versammeln, die weiter zu treffenden Maaßregeln proponiren, und allenfalls eine an den Landmann zu ertheilende ärztliche Anweisung über sein Verhalten, unter Autorität der Land-

Obrigkeit,

Obrigkeit, von dem Collegio erlassen werden könne. Außerdem liegt es der Deputation des Gesundheit-Rathes ob, den fernern Fortgang des Uebels zu beobachten, die ärztliche Aufsicht über die Gegen-Vorkehrungen zu führen, auch obige Berichts-Erstattungen von Zeit zu Zeit zu wiederholen. Um die Ausführung dieser Maaßregeln zu erleichtern, sollen die Landärzte und Wundärzte nicht nur die ihnen, zufolge §. 118. mitgetheilte, Instruction gewissenhaft befolgen, sondern auch über den Fortgang des Uebels ihrer vorgesetzten Land-Obrigkeit und dem Land-Physicus fleißig Bericht abstatten, außerordentliche und bedenkliche Vorfälle sofort anzeigen, und fernere Instructionen darüber erwarten.

§. 127.

Verfahren beym Ausbruche der Vieh-Seuche.

Eben so hat bey ausbrechenden Vieh-Seuchen eine ebenfalls dazu zu ernennende Deputation des Gesundheit-Raths, an deren Spitze jedesmal der Land-Physicus steht, nach vorheriger Anzeige an die Land-Obrigkeit und in deren Auftrage und Beystand, die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen, und über das Resultat der Untersuchung sowohl die beykommende Land-Obrigkeit, als auch den Herrn Präses zu benachrichtigen, und Vorschläge zur Hemmung des Uebels zu thun.

XXI.

März.

XXI.

Instructionen

der Herren Physicorum, des Wundarztes, Geburtshelfers, Apothekers, Raths-Chirurgus und Schragen des Letztern.

Instruction der Herren Physicorum.

Die Herren Physici stehen an der Spitze der Herren Doctoren, die das ärztliche Collegium der Medizinal-Deputation bilden.

Unter den Herren Physicis findet kein Rang-Unterschied statt, sie selbst aber gehen allen Doctoribus Medicinae vor.

Alles was diesseits der Thöre und dem Ober- und Niederbaum sich ereignet, und zur Competenz des Gesundheit-Rathes und der Physicorum gehört, geht an den Herrn Stadt-Physicum, was sich jenseits ereignet, an den Herrn Land-Physicum. Jener erhält die Aufträge des Senats und der Stadt-Behörden, wenn nicht directe durch ein Commissorium des Senats, durch die Polizey-Behörde: dieser durch die Herren Patronen und Land-Herren.

In den Deputationen des Gesundheit-Rathes, in denen keine Mitglieder des Senats gegenwärtig sind, präsidiren die Herren Physici, und in so fern die Deliberationen auf Stadt oder Land Bezug haben, der Herr Stadt- oder der Land-Physicus, jener hat in gemeinschaftlichen Sachen vor diesem den Vorsitz, wenn sie zusammen gegenwärtig sind.

Unmittel-

Unmittelbar nach ihnen stimmen die andern promovirten Aerzte, nach der ihnen in der Medizinal-Ordnung angewiesenen Reihefolge, und so präsidiren sie auch diesen Deputationen in Abwesenheit der Herren Physicorum.

Die Herren Physici besorgen, unter Assistenz des Raths-Chirurgus, die gerichtlichen Sectionen, die Anfertigung des visi reperti, die Ausarbeitung des Gutachtens. Ihnen bleibt es, wenn die obere Behörde darüber nichts vorzuschreiben für gut findet, lediglich überlassen, ob sie von den übrigen Medizinal-Personen des Collegii diesen oder jenen hinzuziehen wollen. Alle diejenigen, die bey dem Gutachten zu Rathe gezogen worden, müssen dasselbe unterschreiben. Es muß jedesmal ein Actuarius bey den Sectionen gegenwärtig seyn. Dieser führt das Obductions-Protocoll, das ihm von einem der Herren Physicorum in die Feder dictirt wird, und welches alles das enthalten muß, was zur Erforschung der Umstände und Aufklärung der Sache nach der Meynung der Physicorum nöthig ist.

Das Gutachten muß deutlich und mit Bestimmtheit abgefaßt seyn. Sollten die Physici verschiedener Meynung darin seyn, so hat jeder von ihnen ein besonderes Gutachten zu entwerfen. Zum Behuf der anzustellenden Obduction wird ihnen das summarische Verhör mitgetheilt, und es steht ihnen frey, Erkundigungen über die dem Tode des zu obducirenden vorhergegangenen Zufälle einzuziehen, und die erforderlichen Abhörungen darüber zu veran=

veranlassen. In der Regel müssen sie die visa reparta in drey Tagen einliefern: nur bey weitläuftigen chemischen Untersuchungen kann ihnen den Umständen nach, eine längere Frist gestattet werden. März.

Es competiren ferner den Herren Physicis die erforderlichen Besichtigungen, und die Ausarbeitung der Gutachten über den Gesundheits- oder Gemüthszustand derer, die in dieser Hinsicht an sie verwiesen werden; es werden ihnen, falls es nöthig ist, die etwa deshalb vorhandenen Acten mitgetheilt werden. Sie sind verbunden, falls die Umstände nicht deutlich vor Augen liegen, die zu untersuchenden Personen zu wiederholten malen zu besuchen. Daher wird ihnen zur Abstattung des Berichts, eine den Umständen angemessene Frist gestattet. Ueber diese Amts-Verrichtungen haben die Herren Physici dem Gesundheit-Rath Bericht zu erstatten, und die visa reperta ad Protocollum zu geben, welches alles sorgfältig im Archiv des Gesundheit-Rathes aufbewahrt werden wird.

Alle vorzunehmenden Prüfungen werden unter dem Präsidio der Herren Physicorum gehalten, mit Zuziehung des im Collegio Sitz habenden Wundarztes, Accoucheurs, und Apothekers, wenn und je nachdem dieses nöthig ist, alles in Gemäsheit der in der Medizinal-Ordnung enthaltenen Vorschriften.

Uebrigens aber versteht es sich von selbst, daß, die als Regel vorgeschriebene Prüfung der Geschicklichkeit der Apotheker, da, wo bey

den beybehaltenen Apothekern die Sachkunde notorisch und durch vieljährige Praxis erwiesen ist, im Anfange als überflüssig eben so wegfällt, als bey Aerzten und Wundärzten; daß aber da, wo die Notorietät, und der Beweis der Sachkunde fehlt, sie vorgenommen werden muß, eben so, wie sie bey Apothekern die künftig Apotheken übernehmen, oder die erst neuerdings sich hier als Apotheker angesetzt haben, niemals unterbleiben darf, alles in Gemäsheit der im 25., 26. und 27. und andern §. §. der Medizinal-Ordnung enthaltenen Grundsätze, die auch hierauf anwendbar sind.

Bey den Visitationen der Apotheken muß immer einer der Herren Physicorum zugleich mit dem Apotheker, der im Collegio Sitz und Stimme hat, gegenwärtig seyn; so wie auch dieser dieselben bey Untersuchung verdächtiger Substanzen, welche bey Gelegenheit gerichtlicher Sectionen gefunden worden, zu assistiren verpflichtet ist.

Den Herren Physicis liegt außer den im 21. §. der Medizinal-Ordnung angeordneten fleißigen Visitationen der Gefängnisse, die unentgeldliche Kur der kranken Arrestaten, und derer, die im Dienste der Stadt beschädigt sind, ob. Sie verschreiben die Arzeneyen nach der Armen-Taxe, und revidiren die deshalb eingehenden Rechnungen.

Die Physici sind verpflichtet, von den von ihnen ärztlich behandelten Arrestaten alle 8 Tage den competenten Behörden Bericht abzustatten.

zustatten. Es sollen darüber einige Kranken- März.
listen entworfen werden.

Bey der Kur derer, die von Andern vorsätzlich oder auch zufällig verwundet werden, müssen die Physici, jedoch ohne Rath zu ertheilen, zugezogen werden. Die Kur selbst übernehmen, dürfen sie in der Regel nicht, damit sie zur etwanig nothwendig werdenden Obduction nicht unfähig werden. War aber Einer oder der Andre der Herren Physicorum Arzt des Verstorbenen während der Krankheit, oder der Verwundung, an die der Kranke gestorben ist; so tritt ein Andrer der ärztlichen Mitglieder des Gesundheit-Raths an seine Stelle, um bey der Section gegenwärtig zu seyn, und den von dem andern Herrn Physicus abgefaßten Bericht mit zu unterschreiben, oder im Fall des Dissensus ein eignes Gutachten abzugeben.

Sollte durch Verwandschaft bis zum dritten Grade, oder auch durch andre legale Ursachen einer der Herren Physicorum den Obductions-Bericht nicht abfassen dürfen; so wird gleichfalls ein andrer Arzt des Gesundheit-Raths dazu adhibirt.

Die Herren Physici haben die Verpflichtung auf die öffentliche Krankenpflege und Medizinal-Polizey, und auf die Befolgung alles dessen, was dieserwegen in der Medizinal-Ordnung verordnet worden, die sorgsamste Rücksicht zu nehmen, und so viel von ihnen abhängt, auf die genaue Befolgung aller darin enthaltenen Vorschriften zu wachen. Von

ihrer Kenntniß, ihrer Thätigkeit, und ihrem Eifer erwartet die Stadt nicht allein die Anzeige der statthabenden Mißbräuche und der zu besorgenden Nachtheile, sondern auch die Angabe der Mittel, wie jene auszurotten, und diese zu entfernen sind, und werden sie sich unablässig bemühen, Vorschläge zu machen, wie die bessere Organisation des Medizinal-Wesens zu beschaffen ist. Die äußerste Sorgfalt, die strengste Gewissenhaftigkeit, Unpartheylichkeit, und, wo es nöthig ist, Verschwiegenheit gehört zu ihren Hauptpflichten.

Beyde Physici dürfen zu gleicher Zeit des Nachts nicht außer der Stadt seyn, es wäre denn, daß die beykommenden Behörden davon unterrichtet, und solche Einrichtungen getroffen sind, daß der Dienst nicht leiden könne. Wegen einer Abwesenheit von mehreren Wochen haben sie um einen Urlaub bey dem Senat nachzusuchen.

In Krankheits-Fällen verwaltet der eine Physicus die Geschäfte des andern, ohne dafür eine Vergütung verlangen zu können.

Die Herren Physici, die, in Gemäßheit des 5. §. der Medizinal-Ordnung, nach 3 Monat vorher geschehener Kündigung, ihre Stellen quitiren können, so wie auch dem Senat, nach einer drey Monat vorher geschehenen Anzeige, eine Abänderung des Personals frey steht, erhalten für ihre Bemühungen ein ihnen alle drey Monate auszuzahlendes Gehalt von 750 Mark Courant, wogegen aber alle Sporteln wegfallen. Indeß bleibt es den Physicis unbenom-

unbenommen, bey außergerichtlichen Untersuchungen über den Gesundheits- und Gemüths-Zustand wohlhabender Personen, oder bey der Kur begüterter Arrestaten und Delinquenten für ihre Bemühungen der Behörde billige Rechnungen einzureichen, und von derselben deren Applacidirung zu erwarten; auch bleibt es ihnen unbenommen, von privatis für diejenigen Bemühungen, die sie von ihnen als in Eid und Pflichtstehende Staats-Aerzte verlangen, sich billige Vergütungen auszubedingen, in sofern dies keine Gegenstände sind, die die Medizinal-Ordnung und insonderheit der §. 99. und 100. untersagt.

März.

Demnächst wird der Staat sich nicht entziehen, bey Aufträgen zu Amtsverrichtungen, oder Untersuchungen außerhalb der Stadt und deren Territorium, oder in den Aemtern Ritzebüttel, und eventualiter Bergedorf vorher zu bestimmenden Diäten ihnen zuzugestehen; auch werden ihnen alle erweislichen baaren Auslagen, so wie das Fuhrlohn zu Amtsverrichtungen in den Ländereien, sofern ihnen nicht Fuhren in natura angewiesen, oder solche zugeschickt werden würden, wieder erstattet. Uebrigens wird das oben bestimmte Gehalt, von dem Tage der Wahl angerechnet, und beym Absterben eines Physici seinen Erben für das volle laufende Quartal ausgezahlt.

Hamburg, im März 1818.

Instruction

Instruction für den Wundarzt.

Der Wundarzt des Collegii, der ein promovirter Doctor seyn muß, hat die Pflichten, die ihm die Medizinal-Ordnung auflegt, unter Leitung der Herren Physicorum auf das gewissenhafteste zu erfüllen. Dahin gehört besonders die Aufsicht auf alle Gegenstände der medizinischen Polizey, die rein chirurgisch sind, und kann er sich das Referat über chirurgische Krankheiten, und über die chirurgische Praxis überhaupt, wenn ihm solche übertragen wird, nicht entziehen; auch liegt es ihm ob, so viel von ihm abhängt dafür zu sorgen, daß alles, was hierauf Bezug hat, und von nachtheiligen Folgen seyn kann, zur Sprache komme. Er leistet den Herrn Physicis hülfreiche Hand bey der Section der Leichname und bey Obductionen, und ertheilt sein Gutachten, wenn solches entweder von den Behörden der Stadt, oder von den Herren Physicis verlangt wird; auch assistirt er unter dem Präsidio der Physicorum bey den Examinibus, wie solches in der Medizinal-Ordnung (§. 11 u. 39) vorgeschrieben worden, und dirigirt die zufolge der Medizinal-Ordnung von denen, die die Wundarzenei treiben wollen, anzustellenden Operationen an Cadavern. Auch hat er überhaupt alle die Arbeiten zu übernehmen, die ihm von den Stadt- und Land-Behörden, von dem Gesundheit-Rathe und von den Herren Physicis als Wundarzt und als Mitglied des Gesundheit-Rathes übertragen wird. Er hat im

im Collegio den Rang, der ihm in der Medizinal-Ordnung angewiesen ist. Für die Bemühungen, die ihm übertragen sind, erhält er, unter dem Vorbehalt, daß es ihm zu jeder Zeit, in Gemäßheit des 5. §. frey stehe, seiner Stelle zu entsagen, und verpflichtet sey, seine etwanige Entlassung anzunehmen, eine jährliche Entschädigung von 750 mℊ Cour., die in vierteljährigen Ratis von Verordneten löblicher Kammer werden ausgezahlt werden. März.

Bey einer Entfernung aus der Stadt auf längere Zeit muß er einen Urlaub vom Senat nachsuchen.

So wie den Herren Physicis bleibt es auch ihm unbenommen, bey außergerichtlichen Untersuchungen wohlhabender Personen, oder bey der Kur begüterter Arrestaten und Delinquenten für seine Bemühungen der Behörde billige Rechnungen einzureichen, und von derselben deren Applacidirung zu erwarten.

Demnächst wird der Senat sich nicht entziehen, bey Aufträgen von Amtsverrichtungen oder Untersuchungen außerhalb der Stadt und deren Territorium, oder in den Aemtern Ritzebüttel und eventualiter Bergedorf vorher zu bestimmende Diäten ihm zuzugestehen; auch werden ihm alle erweislichen baaren Auslagen, so wie das Fuhrlohn zu Amtsverrichtungen in den Ländereyen, sofern ihm nicht Fuhren in natura angewiesen, oder solche zugeschickt werden würden, wieder erstattet. Uebrigens wird die oben bestimmte Entschädigung, von dem Tage der Wahl angerechnet, und beym

Absterben

Absterben seinen Erben für das laufende Quartal ausgezahlt.

Hamburg, im März 1818.

Instruction für den Geburtshelfer.

Der Geburtshelfer, der ein Mitglied des Gesundheit-Rathes ist, hat die Pflichten die ihm die Medizinal-Ordnung auflegt, aufs getreueste zu erfüllen. Sie bestehen vorzüglich darin:

1) In Gemeinschaft mit den Herren Physicis alles dasjenige zur Sprache zu bringen, was auf Sicherung des Publicums vor dem Eindringen unkundiger Geburtshelfer, auf Ansetzung und Admißion sachkundiger Subjecte zur Geburtshülfe und als Hebammen Bezug hat.

2) Ihm liegt die Direction des Entbindungs-Hauses, die Aufsicht auf den Unterricht der Hebammen, die Aßistenz bey Prüfungen, in Gemäßheit §. 11 und §. 39 der Medizinal-Ordnung, und endlich der Vortrag über die im §. 112 der Medizinal-Ordnung angeordnete Revision der Bademütter-Ordnung, jedoch alles unter dem Directorio der Herren Physicorum ob.

Er leistet den Herren Physicis hülfreiche Hand bey allen Gegenständen der medizinischen Polizey, die sich auf Schwangere, Wöchnerinnen und physische Erziehung neugeborner Kinder

Kinder beziehen, bey gerichtlichen Untersuchungen solcher Personen, die während der Entbindung gestorben sind, bey Untersuchungen auf Schwangerschaft, Stuprum, weibliche Impotenz und auf alle in dies Fach einschlagende Materien, und darf er sich überhaupt keiner öffentlichen Arbeit entziehen, die ihm entweder von Seiten des Senats, der Herren Patronen und Landherren, und der Polizey-Behörde, oder auch von Seiten des Gesundheit-Rathes und der Herren Physicorum als Geburtshelfer und Mitglied des Gesundheit-Raths werden übertragen werden.

März.

Er hat im Collegio den Rang der ihm in der Medizinal-Ordnung angewiesen ist. Für die Bemühungen, die ihm übertragen sind, erhält er, unter dem Vorbehalt, daß es ihm zu jeder Zeit in Gemäßheit des 5. §. freystehe, seiner Stelle zu entsagen, und verpflichtet sey, seine etwanige Entlassung anzunehmen, eine jährliche Entschädigung von 750 mk Cour., die ihm in vierteljährigen Ratis von Verordneten löblicher Kammer werden ausgezahlt werden.

Bei einer Entfernung aus der Stadt auf längere Zeit muß er einen Urlaub vom Senat nachsuchen.

So wie den Herren Physicis bleibt es auch ihm unbenommen, bey außergerichtlichen Untersuchungen wohlhabender Personen, oder bey der Kur begüterter Arrestaten und Delinquenten, zu denen er als Geburtshelfer hinzugezogen ist, für seine Bemühungen der Behörde

billige

billige Rechnungen einzureichen, und von derselben deren Applacidirung zu erwarten.

Demnächst wird der Staat sich nicht entziehen, bey Aufträgen zu Amtsverrichtungen oder Untersuchungen außerhalb der Stadt und deren Territorium, oder in den Aemtern Ritzebüttel und eventualiter Bergedorf vorher zu bestimmende Diäten ihm zuzugestehen; auch werden ihm alle erweislichen baaren Auslagen, so wie das Fuhrlohn zu Amtsverrichtungen in den Ländereyen, sofern ihm nicht Fuhren in natura angewiesen, oder solche zugeschickt werden würden, wieder erstattet. Uebrigens wird die obenbestimmte Entschädigung, von dem Tage der Wahl angerechnet, und beym Absterben seinen Erben für das laufende Quartal ausgezahlt.

Hamburg, im März 1818.

Instruction für den Apotheker.

Der Pharmaceut des Collegii hat die Pflichten, die ihm die Medizinal-Ordnung auflegt, aufs treueste und gewissenhafteste zu erfüllen, dahin gehört besonders unter dem Directorio der Herren Physicorum die nähere Aufsicht über die Apotheken, und auf das Personale in den Apotheken, auf Lehrlinge, Gehülfen und Provisoren, alles in Gemäßheit der Medizinal-Ordnung. Ihm liegt mit Zuziehung eines der Herren Physicorum die Untersuchung verdächtiger Substanzen bey Verdacht auf Vergiftung ob, und assistirt er bey

den

den Prüfungen des Apotheker-Personals, so wie bey den Visitationen der Apotheken. Er kann sich nicht entziehen, das Referat über das gesammte Apotheker-Wesen, so wie über den Arzeney-Handel und über alle diejenigen Gegenstände zu übernehmen, die in sein Fach einschlagen, wenn ihm solches vom Collegio übertragen wird, und wird er zu jeder Zeit sich willig finden lassen, dasjenige, was ihm von den Behörden, oder von dem Gesundheit-Rath, oder von den Herren Physicis, als Pharmaceut des Collegii, übertragen wird, getreulich auszuführen; auch so viel an ihm liegt, Sorge dafür zu tragen, daß alles das, was auf medizinische Polizey Bezug hat, und in sein Fach einschlägt, zur Sprache komme.

März.

Er hat im Collegio den Rang, der ihm in der Medizinal-Ordnung angewiesen ist. Für die Bemühungen, die ihm übertragen sind, erhält er, unter dem Vorbehalt, daß es ihm zu jeder Zeit in Gemäßheit des §. 5. frey stehe, seiner Stelle zu entsagen, und verpflichtet sey, seine etwanige Entlassung anzunehmen, eine Entschädigung von jährlich 750 mk Cour., die ihm in vierteljährigen Ratis von Verordneten Löblicher Kammer werden ausgezahlt werden.

Bey einer Entfernung aus der Stadt auf längere Zeit muß er einen Urlaub vom Senat nachsuchen.

So wie den Herren Physicis bleibt es auch ihm unbenommen, bey aussergerichtlichen Untersuchungen wohlhabender Personen, für seine

seine Bemühungen der Behörde billige Rechnungen einzureichen, und von derselben deren Applacidirung zu erwarten.

Demnächst wird der Staat sich nicht entziehen, bey Aufträgen zu Amtsverrichtungen oder Untersuchungen ausserhalb der Stadt und deren Territorium, oder in den Aemtern Ritzebüttel und eventualiter Bergedorf vorher zu bestimmende Diäten ihm zuzugestehen; auch werden ihm alle erweislichen baaren Auslagen, so wie das Fuhrlohn zu Amtsverrichtungen in den Ländereyen, sofern ihm nicht Fuhren in natura angewiesen, oder solche zugeschickt werden würden, wieder erstattet. Uebrigens wird die oben bestimmte Entschädigung, von dem Tage der Wahl angerechnet, und beym Absterben seinen Erben für das laufende Quartal ausgezahlt.

Hamburg, im März 1818.

Instruction
für den Raths-Chirurgus vom Jahre 1805, den 10. Januar *)

§. 1.

Die Geschäfte des Raths-Chirurgus erstrecken sich der Regel nach auf die Stadt Hamburg

*) Um das Verhältniß des Raths-Chirurgus gehörig zu übersehen, wird die Instruction desselben, die schon 13 Jahre alt ist, hinzugefügt. Im Fall einer oder der andere Punct einige Modification erfordern sollte, wird die Sache behufig einzuleiten seyn. Die Stelle des Raths-Chirurgus wird von dem Herrn F. Steffen, zur höchsten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, verwaltet.

Hamburg und deren Gebiet, mit Ausnahme der Aemter Ritzebüttel und Bergedorf, jedoch darf er sich nicht weigern, wenn er in einzelnen Fällen auch ausserhalb des Gebietes gebraucht werden sollte.

März.

§. 2.

Er erhält die Befehle dazu von den Herren Patronen, Land-Prätoren und der Polizey-Behörde, und darf sich nicht weigern, den Aufträgen der Herren Physicorum, vorkommenden Umständen nach, Folge zu leisten.

§. 3.

In plötzlichen Fällen bedarf es jedoch keines obrigkeitlichen Befehls oder sonstigen Auftrags, sondern er kann von jedermann zur Hülfsleistung oder Besichtigung aufgefordert werden; jedoch ist er verbunden, sobald der Fall gerichtlich ist, oder werden kann, sogleich der obrigkeitlichen Behörde, vor deren Competenz derselbe gehört, Bericht darüber abzustatten, und deren weitere Befehle zu erwarten.

§. 4.

In allen Fällen, wo ihm die obrigkeitliche Behörde einen unverzüglich auszurichtenden Befehl ertheilt, oder sonstige Personen seine Gegenwart dringend verlangen, ist er verbunden, sich sogleich selbst an den bestimmten Ort zu begeben. Nur in dem Fall, daß er durch ein anderes Stadt-Geschäft, das seine Gegenwart eben so dringend erfordert, abgehalten wird,

wird, darf er seinen Patienten-Gesellen vorläufig hinschicken, muß aber demselben, sobald es das andere Geschäft nur irgend erlaubt, nachfolgen.

§. 5.

Er ist jedoch für diejenigen Versehen, welche durch die Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit seines Gesellen entstehen sollte, verantwortlich.

§. 6.

Zu allen Zeiten, wenn er ausgeht, muß er zu Hause Bescheid zurücklassen, wo er wenigstens von Stunde zu Stunde zu treffen ist.

§. 7.

Wenn er zu Personen gerufen wird, welche, es sey vorsätzlich oder nicht, von sich selbst, oder von andern verwundet, beschädigt, aus dem Wasser oder irgend einer andern Lebens-Gefahr gerettet, oder an öffentlichen Orten, oder wo es sonst seyn mag, plötzlich krank geworden sind, so ist er verpflichtet, dieselben zu verbinden, und ihnen, wenn der Fall so dringend seyn sollte, daß bey einem Zeitverlust Gefahr zu befürchten wäre, auch vorläufig innerliche Mittel zu verschreiben, und im Fall diejenigen, welche ihn haben rufen lassen, außer Stand sind, ihm seine Mühe zu bezahlen, die dafür gehabte Bemühung nach dem Schragen der obrigkeitlichen Behörde zu berechnen. Er darf jedoch ohne erhaltenen Befehl die Kur nicht auf öffentliche Kosten fortsetzen.

§. 8.

§. 8.

März.

Von diesen Fällen ist er verbunden, sogleich der competirenden Behörde einen genauen Bericht abzustatten.

§. 9.

Sollten bey diesen Fällen bedeutende Verwundungen am Kopfe, oder heftige Erschütterung des Gehirns, bis in die Brust- und Bauchhöhle eindringende Wunden, beträchtliche Verletzungen großer Gefäße, starke Verblutungen, Verdacht eines genossenen Giftes oder eines mörderischen Anschlages auf das Leben des Kranken, und wirkliche, auch nur zu befürchtende Lebensgefahr statt finden, so ist er verbunden, auch dem Herrn Stadt-Physicus, oder resp. Land-Physicus, sofort eine Abschrift des der Behörde zu ertheilenden Berichts mitzutheilen.

§. 10.

Die Besichtigungen todtgefundener Körper, und plötzlich, oder auch gewaltsamer Weise umgekommener Menschen, hat er sowohl auf obrigkeitliche Requisition, als auf Verlangen sonstiger Personen schleunigst zu vollziehen, und muß sofort der Behörde darüber Bericht abstatten.

§. 11.

Sollten sich an diesen Leichnamen annoch Spuren des Lebens, seyen sie auch noch so schwach, finden, so ist er verbunden, sogleich die

die zur Wiederbelebung erforderlichen Mittel anzuwenden, und sie so lange fortzusetzen, als noch Wahrscheinlichkeit zur Rettung des Lebens vorhanden ist, dem gemäß dürfen dieselben auch nicht eher nach der Todtenkammer gebracht werden, als bis dazu ein ausdrücklicher Befehl des Polizey-Herrn vorhanden ist.

§. 12.

Bey todtgefundenen Leichnamen darf er durchaus keine Reinigung des Körpers, Auswaschung oder gar Erweiterung der etwanigen Wunden vornehmen, und muß sie wo möglich in derselben Stellung lassen, sich auch dasjenige, was etwa auf die Verwundung oder Tödtung Bezug hat, z. B. die dazu gebrauchten stumpfen oder scharfen Instrumente, mit Blut besudelte Kleidungsstücke und Leinen, verdächtige Arzeneyen u. s. f. sorgfältig bemerken, unter genaue Obhut nehmen, und ihre schleunige Versiegelung zu bewerkstelligen sich angelegen seyn lassen.

§. 13.

Bey todtgefundenen Kindern hat er nicht nur auf die äußerlich etwa bemerkbaren Spuren einer Gewaltthätigkeit, sondern auch darauf zu achten, ob das Kind ein neugebornes, reifes oder unreifes, und im letzten Fall, ob es ein lebensfähiges sey oder nicht. Hievon hat er sogleich der obrigkeitlichen Behörde, und im Fall das Kind ausgetragen, oder wenn es selbst auch nur eine Frucht von 7 Monaten und

darüber

darüber ist, dem Herrn Stadt-Physicus eine Abschrift, des der Behörde zu ertheilenden Berichts sofort mitzutheilen.

März.

§. 14.

Bey den Leichnamen Ertrunkener muß er sein Augenmerk darauf richten, ob sich daran auch Spuren einer Gewaltthätigkeit, oder sonstige Umstände finden, welche es wahrscheinlich machen, daß derselbe todt, oder gewaltsamer Weise ins Wasser geworfen worden. Auch in diesen Fällen hat er nicht nur der obrigkeitlichen Behörde zu berichten, sondern auch dem Stadt- oder Land-Physicus sofort den Bericht abschriftlich einzuhändigen.

Uebrigens wird er nach Maaßgabe des Conclusi vom 17. Februar 1793 in Absicht der Rettungs-Versuche und der darüber bestimmten Concurenz, jedem andern Amts-Wundarzt und Amts-Bader, gleich geachtet; jedoch versteht es sich von selbst, daß er nicht nur zum Behuf des von ihm abzugebenden Berichts, unter schonender Rücksicht auf die bereits im Werk begriffenen Versuche, und ohne diese zu stören, zu jeder Zeit zur Besichtigung des Körpers, sondern auch auf den Fall, wenn außer der Erstickung sich auch noch gefährliche Verletzungen an den verunglückten Körper zeigen sollten, zu deren exclusiven Behandlung, auf sonst gewöhnliche Weise und unter der sonst in allen diesen Fällen gewöhnlichen Anzeige ohne Widerrede zuzulassen ist.

§. 15.

Bey den Leichnamen Erschlagener, Erhenkter, Erstickter, oder sonst gewaltsamer Weise, oder plötzlich umgekommener Personen, muß er in seinem den obrigkeitlichen Personen abzustattenden, und den Herrn Physicis sofort, und ohne Zeitverlust in Copia einzuhändigenden schriftlichen Bericht, alle vorgefundenen Umstände, Wunden, Quetschungen u. a. m. genau angeben.

§. 16.

Nur in den Fällen, wo an den Leichnamen wegen großer überhand genommener Fäulniß, ohne Gefahr der Gesundheit, keine Section vorgenommen, oder kein deutliches Resultat daraus hervorgehen kann, ist er von der Abschrift des Berichts an die Herren Physicos dispensirt.

§. 17.

Bey der Besichtigung der Findlinge hat er, wenn es Neugebohrne sind, auf den Zustand des Nabels, und in jedem Fall, auf verdächtige Ausschläge, oder etwanige venerische Uebel, das genaueste Augenmerk zu richten. Er hat hierüber der obrigkeitlichen Behörde ungesäumt Bericht abzustatten.

§. 18.

Auch Besichtigungen von Arrestaten und sonstigen ihm zuzuweisenden Personen, die im Verdacht der venerischen Krankheit oder Krätze u. a. Ausschläge stehen, gehören zu seiner Competenz,

petenz, und er hat hierüber der requirirenden Behörde zu berichten. März.

§. 19.

Er hat ferner wahnsinnige Personen zu besichtigen, und über deren Gemüthszustand der Behörde einen Bericht abzustatten. Jedoch darf er nur in den Fällen einer wirklichen Raserey, wodurch die Sicherheit des Wahnsinnigen, oder der ihn umgebenden Personen in Gefahr gesetzt wird, ein entscheidendes Urtheil fällen. Bey bloßer Melancholie, fieberhaft Irrenden, Blödsinn oder zweifelhaftem Wahnsinne hat er in seinem Berichte auf fördersamste Entscheidung durch die Herren Physicos anzutragen.

§. 20.

Er hat sämmtliche in den Gefangen-Stuben der Stadt und deren Vorstädte an äußerlichen Gebrechen, Wunden, Geschwüren, venerischen Krankheiten u. s. f. leidende Arrestaten, so wie die gewaltsamer Weise verwundeten, oder in Stadtdiensten beschädigten, oder sonstige ihm von den obrigkeitlichen Behörden zuzuweisenden Personen zu behandeln, sich jedoch plötzliche Fälle, Krätze und venerische Krankheiten ausgenommen, alles Verschreibens innerlicher Mittel gänzlich zu enthalten.

§. 21.

Er verschreibt die erforderlichen Salben, Pflaster, Umschläge, Bähungen, Waschwasser, Einsprützungen, Species zu Klystiren,

 und

und die ihnen in oberwähnten Fällen zu verschreiben erlaubten innerlichen Mittel auf besondern Rezepten, die mit dem Namen der Kranken versehen sind, von einer der ihm dazu namhaft zu machenden 5 Kirchspiels- oder 3 Vorstadts-Apotheken nach der Armen-Taxe, unter der Revision der Physiker. Das Selbst-Dispensiren ist ihm demnach gänzlich untersagt. Für Leinen, Bandagen, Heftpflaster und Charpie, welches er alles aus eigenen Mitteln zu bestreiten hat, erhält er eine unten näher zu bestimmende Vergütung. Von den in der Kur befindlichen Kranken aller Art hat er jeden Sonnabend, sowohl der Polizey-Behörde als den Land-Prätoren, als auch den Stadt- und Land-Physicis, resp. eine Liste nach einem gedruckten Formular einzureichen.

§. 22.

Wenn von einer obrigkeitlichen Behörde die gerichtliche Obduction eines todten Körpers beliebet, und ihm von den Physicis die Zeit bestimmt worden, so muß er sich zur gehörigen Zeit mit der erforderlichen Anzahl scharfer und rein gehaltener Instrumente an dem Orte, wo die Obduction vorgenommen werden soll, einfinden. Er ist für diese Handlung, so wie für alle diejenigen, welche er mit den Herrn Physicis gemeinschaftlich vornimmt, den Physicis untergeordnet, und hat sich in allen Stücken nach ihren Aufträgen und Vorschriften zu richten.

§. 23.

§. 23.

März.

Bey der Section selbst muß er mit der äußersten Genauigkeit zu Werke gehen, und sich vor allen unvorsichtigen Verletzungen des Leichnams hüten, besonders bey der Abnahme des Schädels den großen Blutbehälter, und bey der Besichtigung der Brust- und Bauchhöhle die großen Gefäße, das Herz und den Magen sorgfältig schonen, damit nicht durch solche Verletzungen ein falsches Resultat entstehe, oder die Ausmittelung des Corporis delicti unmöglich werde. Vor der Ankunft der Herren Physiker darf er keine Reinigung des Körpers vornehmen, und keinen Theil desselben exploriren oder öffnen.

§. 24.

Er kann allerdings einen Gehülfen zu den Obductionen mitbringen, sonst aber Niemanden ohne vorhergegangene Anzeige bey den Physicis und deren Einwilligung.

§. 25.

Durch seinen Gesellen muß er sämmtliche Arrestaten in den hiesigen Wachen, dem Winserbaum und der Büttelеy barbieren lassen.*)

§. 26.

Außer diesen allen hat er sich allen den Befehlen und Aufträgen zu unterziehen, welche ihm

*) Hierin soll seit dem Jahre 1805 eine Aenderung vorgefallen seyn, bey der sich der Raths-Chirurgus bis jetzt beruhigt hat.

ihm von den ihm vorgesetzten Behörden künftig ertheilt werden möchten; auch ist er verpflichtet, sich alle Veränderungen, die mit seiner Stelle etwa künftig vorgenommen werden sollten, willig gefallen zu lassen, wohin auch namentlich eine eventuelle Adjunction eines Chirurgus für die Ländereyen gehört.

§. 27.

Im Fall einer ansteckenden Seuche darf er die Stadt keinesweges verlassen, sondern hat sich allen darauf Bezug habenden Aufträgen willig zu unterziehen.

§. 28.

Er darf keine Nacht außer der Stadt bleiben. Im Fall einer nothwendigen Reise muß er bey der Polizey-Behörde um Urlaub nachsuchen, und einen oder mehrere Amts-Genossen zur Verwaltung seiner Geschäfte in Vorschlag bringen. Jedoch hängt die Wahl eines Stellvertreters lediglich von jener Behörde, mit Zuziehung der Herren Physiker, ab.

§. 29.

Alle seine Gutachten sind blos und allein dem Gutachten der Physiker unterworfen, und wird es ihm zur Pflicht gemacht, in allen nur irgend zweyfelhaften Fällen kein entscheidendes Urtheil zu fällen, sondern eine weitere Untersuchung zu veranlassen.

§. 30.

Wann er bey der Kur kranker Arrestaten oder sonstiger Verwundeten den Beystand eines

eines andern Wundarztes wünscht, so kann er diesen nur unter Bewilligung der Polizey-Behörde, und Approbation der Herren Physiker wählen. März.

§. 31.

In allen diesen Geschäften hat er sich der größten Treue, Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit zu befleißigen. Und ist er verpflichtet, wie bisher, monatlich seine schragenmäßig verfaßten Rechnungen den resp. Behörden einzureichen.

Endlich behält sich Senatus bey der Stelle des Raths-Chirurgi eine halbjährige Loskündigung vor, und wird es dem Raths-Chirurgus gleichfalls überlassen, nach vorgängiger halbjähriger Loskündigung, seine Stelle zu quitiren.

Schragen
des Raths-Chirurgus.

1.

*) Für das Barbieren der Arrestaten . . . . Ctmk 120

2.

Vergütung für Heftpflaster, Leinen, Binden, Charpie, wie auch andere Verband-Stücke . . . . - 300

3. Für

---

*) Man sehe die Anmerkung zum 25. §. dieser Instruction.

3.

Für Besichtigung eines Verwundeten in der Stadt, nebst Bericht . . . . . . Crt. 2 4 ß

4.

Außer dem Baum . . . . . 6 — .

5.

In den Vorstädten . . . . . 4 8 .

6.

Für Besichtigung venerischer Personen . . . . 1 8 .

7.

Für Besichtigung Verwundeter auf dem Lande nebst Bericht, bleibt dem Ermessen der Herren Patronen und Landherren überlassen.

8.

Für die den Herren Physicis zu gebende Copie des Berichts in den in der Instruction bestimmten Fällen . . . . — 8 .

9.

Für einen Krankenbesuch bey Tage in der Stadt . . . . — 8 .

10. Nach

10. März.

Nach Mitternacht	Ctm̃	1	8 ß

11.

In den Vorstädten	=	1	8 =

12.

Für die Section eines Kindes unter 16 Jahren . .	=	7	8 =

13.

Für die Section eines Erwachsenen über 16 Jahren, wo der Kopf nicht geöfnet wird	=	12	— =

14.

Mit der Oefnung des Kopfes	=	15	— =

15.

Wiederbelebungs-Versuche bey einem Ertrunkenen oder Erhenkten	=	7	8 =

mit Vorhalt der Prämie von der Patriotischen Gesellschaft.

16.

Für Operationen, hat er besondere, der Moderation unterworfene Rechnungen, einzuliefern.

So

So auch

17.

bey Sectionen, Kuren und Bemühungen, wo die Gerichts-Kosten bezahlt werden.

18.

Bey Fuhren aufs Land, wird ihm das Fuhrlohn wieder erstattet.

XXII.

März.

Bestimmung

der Localerfordernisse der Apotheken.

Da in Beziehung auf die Sache der Apotheken nach dem §. 60. der Medicinal-Ordnung dem Gesundheit-Rathe obliegt, die nähern Bestimmungen des, zu den mancherley pharmaceutischen Arbeiten erforderlichen häuslichen Raums, öffentlich bekannt zu machen, so erfüllt der Gesundheit-Rath diese Obliegenheit durch die gegenwärtige Anzeige.

§. 1.

Jedwede Apotheke muß wenigstens bestehen:

1) aus einer Officin,
2) aus einem Laboratorium, und
3) dem, zur Aufbewahrung der Vorräthe von einfachen und zusammengesetzten Arzeneyen dienenden Local.

§. 2.

März.

§. 2.

Betreffend die Officin, so muß diese hinlänglich geräumig seyn, um wenigstens die, jedwedem Apotheker ohne Unterschied unentbehrlichen officiellen Mittel, zu enthalten. Gifte und Halbgifte sind in der Aufstellung von den übrigen Mitteln vorschriftmäßig zu trennen, oder doch dergestalt auszuzeichnen, daß eine Verwechselung mit andern Mitteln nicht zu besorgen ist. Ein gehörig eingerichteter Recepturtisch darf nicht fehlen. Für den Verkauf aus der Hand ist ein besonderer Tisch einzurichten. Uebrigens finden die §phi 72. 76. 78. 83. und 84. der Medizinal-Ordnung, hier ihre Anwendung.

§. 3.

Betreffend das Laboratorium, so muß dieses in einem für sich bestehenden, möglichst feuerfesten hellen Local sich befinden und die nöthigen Blasen mit zinnernen Helmen und Kühlröhren, nebst den, zur Verfertigung der zusammengesetzten Arzeneyen erforderlichen Oefen, enthalten. Es ist gerathen, das Geräth von Metall, Glas oder sonstigem Material in einem von dem Laboratorium getrennten Local, aufzubewahren.

§. 4.

Betreffend das Aufbewahrungs-Local selbst, so muß dieses in der Material- und Kräuter-Kammer für die einfachen und zusammengesetzten trockenen Arzeneyen und Kräuter, und

und in der Spiritus- und Wasser-Kammer oder in dem Keller, für die flüssigen Arzeneyen bestehen. Diese Locale müssen hell seyn, und eine leicht zu übersehende Ordnung in der Aufstellung der verschiedenen Mittel und die Trennung der Gifte und Halbgifte von den übrigen Mitteln, gestatten.

Der Gesundheit-Rath.

XXIII.

März 4.

Bekanntmachung

wegen der Medizinal-Ordnung.

Da die durch den Rath- und Bürgerschluß vom 19. Februar 1818 beliebte Medizinal-Ordnung gedruckt und publicirt worden, so wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung, Hamburg, den 4. März 1818.

s. oben S. 44 u. f.

XXIV.

März 12.

Bekanntmachung,

daß die Tanzböden in der stillen Woche zu schließen.

Abseiten der Polizey-Behörde wird hiemit bekannt gemacht: daß, vom Montag den 16. März an, und im Lauf der stillen

Woche,

Woche, alle Tanz-Böden geschlossen seyn müssen, und werden in Wirthshäusern keine Tanzmusiken und keine laute Gelage geduldet.

Wer hierwider handelt, wird unfehlbar bestraft werden.

Den Polizey-Officianten wird aufgetragen, auf die Befolgung dieses Befehls zu wachen, und jeden Morgen darüber Bericht abzustatten.

Hamburg, den 12. März 1818.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

XXV.

Bekanntmachung

März 12.

wider das unbändige Fahren und Sperrung der Gassen durch Wagen.

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 10ten Juny 1816, die No. 6. folgendermaaßen lautet:

Die Kutscher, Reuter und Fahrende aller Art müssen sich alles unbändigen Fahrens, wodurch die Fußgänger in Furcht und Gefahr gerathen, und besonders des Jagens um die Gassen-Ecken gänzlich enthalten, die etwa führenden losen Pferde sorgfältig in Acht nehmen,

men, daß Niemand durch dieselben beschädigt werde, in engen Gassen durch Halten mit Wagen, es sey unter welchem Vorwande es wolle, die Passage nicht sperren, bey solchen Gelegenheiten, wo ihrer auf einem Platze zusammen kommen, sich einer hinter den Andern in die Reihe stellen, so daß die Passage beständig frey bleibt;

ist es den Polizey-Officianten aufgegeben, genau zu vigiliren, und die Contravenienten ohne Ansehn der Person zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 12. März 1818.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Bd. IV. S. 67.

XXVI.

März 12.

Anzeige
in Betreff der Knochenhauer.

Da nunmehro von den Knochenhauern des alten und des neuen Schrangens, mit denen, die aus den ehemals erhaltenen Französischen Patenten, ein Recht zu schlachten oder frisches Fleisch zu verkaufen zu haben prätendiren, unter Autorität der Herren Patronen der Knochenhauer, ein Vergleich getroffen, und die

die Liste derer, denen das Schlachten oder der frische Fleisch-Verkauf gestattet ist, definitive abgeschlossen ist; so wird nun ins künftige gegen alle diejenigen, welche, wenn sie gleich in diesem Vergleich nicht eingeschlossen sind, dennoch es sich herausnehmen zu schlachten oder frisches Fleisch zu verkaufen, den bestehenden Gesetzen gemäß, mit Confiscation des Fleisches und Erkennung der vorgeschriebenen Strafe unabbittlich verfahren werden; welches zur Nachricht und Warnung öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 12. März 1818.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Band IV. S. 142.

XXVII.

Notification

März 13.

einer am Charfreytage, den 20. März 1818 in allen Kirchen anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben, zur Unterstützung der hiesigen Armen-Anstalt, welche am Sonntage den 15. März in allen Kirchen abzulesen verordnet worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg den 13. März 1818.

Bey der großen Anzahl derer, die sich zu einer Unterstützung bey der Armen-Anstalt melden, die selbst beym Ende des Winters, wo ihre Zahl sich zu mindern pflegte, sich auf eine unglaubliche Weise mehrt, hat das

große

große Armen-Collegium auch in diesem Jahre um die gewöhnliche Collecte zur Unterstützung der Armen-Anstalt auf den Charfreytag nachgesucht, und ist sie demselben gestattet worden.

Es werden daher die Becken zu diesem Behuf vor allen Kirchthüren ausgesetzt und mit einem Mauersteine bezeichnet werden, und fordert Ein Hochedler Rath alle Bürger und Einwohner in der Stadt und deren Gebiet dringend und väterlichst auf, diese so allgemein wohlthätige Anstalt kräftigst zu unterstützen, und dadurch der Noth der Armen abzuhelfen, die, wie die obigen Beweise zeugen, sehr groß ist.

s. oben Band IV. S. 255.

XXVIII.

März 28.

Bekanntmachung

wegen der von den Geburtshelfern anzufertigenden Listen.

Der Gesundheit-Rath findet es dem Geschäfts-Gange im Collegio mehr entsprechend, wenn die, nach dem §. 103 der Medizinal-Ordnung, von den Herren Geburtshelfern anzufertigenden monatlichen Listen, nicht, wie in dem bemerkten Paragraph bestimmt ist, unmittelbar dem Herrn Stadt-Physicus, sondern dem als Geburtshelfer dem Collegio beygegebenen Mitgliede, jetzt dem Herrn Doctori Kunhardt, zur Beförderung durch denselben an den Herrn Stadt-Physicus, eingereicht werden, und fordert die Herren

Herren Geburtshelfer hiedurch auf, der gegenwärtigen Anzeige gemäß zu verfahren.

Hamburg, den 28. März 1818.

Der Gesundheit-Rath.

s. oben S. 125.

März 28.

XXIX.

Bekanntmachung

wegen Anzeichnung der Aerzte, Wundärzte und Apotheker.

Nach dem §. 25 der Medizinal-Ordnung haben sich innerhalb 4 Wochen, bey Strafe von 10 Rthlr., alle hiesigen Aerzte, Wundärzte und Apotheker, bey der hiesigen Polizey-Behörde zu melden, und ihren Namen in die dort befindlichen respectiven Register zu zeichnen.

Um der Anwendung der gesetzlichen Strafverfügung überhoben zu seyn, unterläßt der Gesundheit-Rath nicht, in Erinnerung zu bringen, daß der vorbemerkte, von dem Tage der Publikation der Medizinal-Ordnung, dem 4. März d. J., zu rechnende Zeitraum mit dem 4. April d. J. sich endige.

Hamburg, den 28. März 1818.

Der Gesundheit-Rath.

s. oben S. 75. 81. u. 92.

Apr. 8.

XXX.

Bekanntmachung

zur Schärfung der Verfügung wegen der Feyer der Sonn- und Festtage.

Wenn gleich Ein Hochedler Rath unter dem 12. August 1814 die frühern Verfügungen „zur äußerlichen Feyer der Sonn- „und Festtage auf eine der Absicht und Würde „dieser Tage angemessene Weise" erneuert hat; so hat Er doch ungern wahrgenommen, daß noch immer nicht allein der unwissende und ungebildete, sondern auch selbst der aufgeklärtere Theil der hiesigen Einwohner sich weniger an Sonn- und Festtagen mit der Religion beschäftigen, und mehr sinnlichen Vergnügungen und irdischen Berufs-Arbeiten nachgehen, als der Anstand und wahrer religiöser Sinn zuläßt.

Ein Hochedler Rath sieht sich daher gemüßigt, nicht allein das obige Mandat vom 12. August 1814 wieder zu erneuern, sondern auch folgendermaßen zu schärfen:

1. Am Sonnabend und Vorabend eines Festtages sollen alle Tanzböden und öffentliche Schenk- und Wirths-Häuser von 11 Uhr Abends an geschlossen seyn.

2. Alle Aufsehen und Geräusch erweckende Arbeiten sind am Sonntage und Festtage gänzlich verboten, und soll selbst die

die Entschuldigung, als ob dringende Noth dazu die Veranlassung gegeben habe, nicht weiter beachtet werden, es wäre denn, daß nach vorgängiger Untersuchung der Polizey-Herr, der Noth wegen, dazu eine specielle Erlaubniß ertheilt hätte. Apr. 8.

3. Kein Wirth soll seinen Gästen während des öffentlichen Gottesdienstes, Kegelschieben und andere lärmende Vergnügungen erlauben. Bis 4 Uhr Nachmittags bleiben Trink- und Tanzsäle geschlossen.

4. Das Feilbieten der Waaren auf den Gassen und in den Häusern, so wie überhaupt alles Treiben von Einkauf und Verkauf unter den Predigten, sey es von Juden oder Christen, ist am Sonn- und Festtage untersagt. Alle Kramläden ohne Ausnahme müssen bis 4 Uhr Nachmittags gänzlich geschlossen seyn.

Der Polizey-Behörde ist aufgegeben, für die Ausführung dieser Verfügungen Sorge zu tragen, und wird den Polizey-Officianten anbefohlen, dahin zu sehen, daß alle diejenigen, die diesen Vorschriften zuwider handeln, unnachsichtlich der Polizey-Behörde angezeigt werden. Und ist ein jeder Bürger und Einwohner, der diese Befehle übertritt, so wie jeder, der dazu Vorschub oder Anleitung giebt, in 5 Rthlr. und den Umständen nach noch in

schärfere

schärfere Strafe für jeden Contraventions-Fall verfallen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 8. April 1816.

s. oben Band. III. S. 84.

XXXI.

Apr. 11.

Polizey-Befehl,

wider den Ankauf der Bibeln und Schulbücher von Schulkindern.

Da von den Vorstehern der Armen-Schulen, der Polizey-Behörde eine Anzeige gemacht worden ist, daß Trödler und Juden, Bibeln, Katechismen und sonstige Schulbücher, ja sogar einige die mit dem Stempel der Bibel-Gesellschaft und der Armen-Schulen versehen sind, entweder als Pfand für einige Schillinge annehmen, oder kaufen; der Ankauf oder Versatz von solchen Büchern und überhaupt von Schulbüchern, wenn dieser von Schülern oder Schülerinnen geschieht, aber durchaus nicht geduldet werden kann, weil dadurch Schulkinder zu Veruntreuungen angereizt, und zum Theil auch Armen- und zu wohlthätigen Zwecken bestimmte Gelder vergeudet werden; so wird es den Trödlern und Juden aufs ernstlichste und bey ohnfehlbarer scharfer Strafe, auch Hinwegnahme der so acquirirten Bücher untersagt, diesen Handel ferner zu treiben und zu befördern,

Hamburg, den 11. April 1818.

Abseiten der Polizey-Behörde.

s. oben Band IV. Register: Kinder.

XXXII.

XXXII.

Apr. 13.

Bekanntmachung

in Betreff der Bereitung der in der preußischen Pharmacopöe von 1813 nicht enthaltenen Medicamente und in Betreff der Apotheker-Taxe.

Da in der, von dem Gesundheit-Rathe bekannt zu machenden serie Medicaminum, die in jeder Apotheke nothwendig vorhanden seyn müssen, und nach der bey der bevorstehenden Visitation der Apotheken, deren Vollständigkeit beurtheilt werden wird, sich einige praeparata und composita befinden, die in der Preußischen Pharmacopöe von 1813 (die nach dem 70. §. der Medizinal-Ordnung provisorisch bis zur Publication einer Hamburgischen Pharmacopöe den Apothekern zur Norm bey der Bereitung der Mittel dienen soll) nicht enthalten sind: so wird in Hinsicht dieser und der sonst in der Preußischen Pharmacopöe nicht angeführten Mittel verordnet, daß bey der Bereitung derselben die Apotheker dem apparatui Medicaminum des Herrn Doctoris Eimbcke, wenn nicht über dieses oder jenes Mittel eine eigne Vorschrift über die Bereitungs-Art vom Gesundheit-Rath ertheilt ist, folgen sollen: jedoch versteht es sich von selbst, daß da, wo die Aerzte eine andre Bereitungs-Art ausdrücklich anordnen, die Apotheker nach dieser sich zu richten verpflichtet sind. Uebrigens bleibt es dem Gesundheit-Rathe überlassen, auch selbst über Mittel, die in der Preußischen Pharmacopöe enthalten

sind, wenn es für nöthig erachtet werden sollte, eine eigne Bereitungs-Art vorzuschreiben und zur öffentlichen Kunde zu bringen.

In Hinsicht der Apotheker-Taxe wird provisorisch die Holsteinische Taxe, mit Vorbehalt der durch die Zeitumstände nöthig werdenden und öffentlich bekannt zu machenden Abänderungen, um so mehr als solche bestimmt, nach der der Preis der Arzeneyen anzusetzen ist, da in den vorzüglichsten Apotheken dieser Stadt man schon bisher nach dieser Taxe sich gerichtet hat.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, den 13. April 1818.

s. oben Seite 98. §. 70.

XXXIII.

Hamburgische

Arzeney-Taxe.

April 13.

Vorbericht.

Nachfolgende Taxe, wobey der Bekanntmachung E. Hochweisen Senats vom 13. April 1818 zufolge, die schleswig-holsteinische Taxe der Apothekerwaaren zum Grunde gelegt, und nach einem ganz vollständigen Exemplar derselben, welche der Herr Dr. Schmeifser in Altona die Güte gehabt hat, dem Gesundheit-Rathe mitzutheilen, entworfen ist, dient von nun an allen Apothekern, sowohl der Stadt selbst,

selbst, als auch deren Gebiet, zur alleinigen Richtschnur bey der Preisbestimmung ärztlicher Vorschriften. Sie ist, obgleich nur provisorisch beliebt, auf jeder Seite mit leeren Columnen versehen*), damit die von Zeit zu Zeit nöthig werdenden Preisveränderungen der im Preise steigenden und fallenden Arzeneymittel, nach der jedesmal von dem Gesundheit-Rathe geschehenden Bekanntmachung, nachgetragen werden können.

Die in dieser Taxe mit einem * bezeichneten Mittel bilden eine Series medicaminum selectorum, welche zur Erleichterung der vielen kleinen Apotheken Hamburgs und dessen Gebiet, nur auf die allernothwendigsten Mittel eingeschränkt ist. Es versteht sich indessen von selbst, daſs die Besitzer derselben auch die übrigen Arzeneymittel sich anschaffen müssen, sobald sie von einem Arzte dazu aufgefordert werden.

Hamburg, den 16. März 1818.

Der Gesundheit-Rath.

---

*) Anmerkung. Obgedachte Columnen haben wegen Mangel an Raum, im nachstehenden Abdruck weggelassen werden müssen.

A.		mg	ß
*Acetum aromaticum	1 Unze	—	4
„ camphoratum . . .	„	—	2
„ colchici	„	—	2
* „ concentratum	„	—	6
* „ crudum	„	—	1
* „ destillatum	„	—	2
„ lavendulae	„	—	2
„ rosarum	„	—	2
„ rubi idaei cum saccharo	„	—	4
„ „ „ sine saccharo	„	—	2
„ rutae	„	—	2
„ sambuci	„	—	2
* „ saturninum	„	—	4
„ scilliticum	„	—	2
Acidum aceticum	„	1	8
„ benzoicum	1 Drachm.	1	—
„ boracicum	„	—	4
„ muriaticum crudum .	1 Unze	—	2
„ „ concentratum (fumans)	„	—	4
* „ „ rectificatum	„	—	4
„ nitricum crudum . .	„	—	3
„ „ concentratum (fumans) .	„	—	8
* „ „ purum . .	„	—	6
„ oxalicum	„	2	8
* „ phosphoricum . . .	1 Drachm.	—	4
„ „ ex ossibus	1 Unze	1	—
* „ succinicum	„	1	8
* „ sulphuricum concentratum purum	„	—	8
„ „ anglicum	„	—	2
* „ „ dilutum .	„	—	1
„ „ Nordhus	„	—	3
* „ tartaricum	„	—	12
*Adeps suilla lot.	„	—	2
Aerugo	„	—	4
„ pulverisata	„	—	5

		mß	ß
Aerugo pulverisata depurata .	1 Unze	—	12
„ „ „ .	1 Drachm	—	2
*Aether aceticus	„	—	6
* „ sulphuricus	„	—	4
„ „ camphoratus	„	—	6
„ „ hydrargyratus	„	—	6
„ „ phosphoratus	„	—	6
„ „ zinci . . .	„	—	6
Agaricus cynomorium vide Boletus laricis			
Aloë depurata seu lota	1 Unze	—	8
„ hepatica	„	—	5
„ „ pulverisata . . .	„	—	6
* „ lucida	„	—	4
„ „ pulverisata . . .	„	—	6
*Alumen crudum	1 Pfund	—	8
„ draconisatum	1 Unze	—	12
* „ ustum	„	—	3
„ plumosum	„	—	2
„ saccharinum	„	—	2
Ambra grysea	1 Drachm.	10	—
Ammoniacum	1 Unze	—	4
* „ depuratum seu pulveratum . . .	„	—	6
*Ammonium carbonicum . . .	„	—	10
* „ „ pyro-oleosum	„	—	12
„ muriaticum	„	—	4
* „ „ depuratum	„	—	6
* „ „ martiatum	1 Drachm.	—	8
*Amygdalae amarae	1 Unze	—	2
* „ dulces	„	—	2
*Amylum	„	—	1
Anthophylli	No. 1.	—	3
Aqua anisi	2 Unzen	—	1
„ antipsorica	1 Unze	—	1
„ amygdalarum amararum concentrata	„	—	4
* „ aromatica	„	—	2

Aqua

		mß	ß
Aqua aurantiorum corticum . .	3 Unzen	—	1
* „ aurantii florum	1 Unze	—	2
* „ calcariae	1 Pfund	—	4
„ „ coerulea . .	1 Unze	—	1
„ cerasorum	2 Unzen	—	1
„ chamomillae	2 „	—	1
* „ cinnamomi simplex . .	1 Unze	—	2
„ „ vinosa . . .	1 „	—	3
„ citri corticum	3 Unzen	—	2
„ cochleariae	1 Unze	—	1
* „ destillata simplex . .	4 Unzen	—	1
* „ foeniculi	3 „	—	1
„ hyssopi	2 „	—	1
„ juniperi	2 „	—	1
* „ laurocerasi	1 Unze	—	6
„ majoranae	2 Unzen	—	1
„ melissae	2 „	—	1
„ menthae crispae	2 „	—	1
* „ „ piperitae . . .	2 „	—	1
„ „ „ vinosa . .	1 Unze	—	1
„ nucis moschatae	1 „	—	1
„ oxymuriatica	1 „	—	1
„ petroselini	2 Unzen	—	1
„ picea	3 „	—	1
„ pruni padi	1 Unze	—	4
„ pulegii	3 Unzen	—	1
* „ rosarum	3 „	—	1
„ rubi idaei	1 Unze	—	1
„ rutae	2 Unzen	—	1
* „ salviae	2 „	—	1
* „ sambuci florum	2 „	—	1
„ scordii	2 „	—	1
* „ saturnina	2 „	—	1
„ sulphurato-acidula . . .	1 Unze	—	2
„ tiliae florum	2 Unzen	—	1
„ valerianae	2 „	—	1
* „ vulneraria vinosa . .	1 Unze	—	2
*Argentum foliatum	No. 4.	—	1

*Argentum

		mg	ß
*Argentum nitricum fusum . .	1 Drachm.	1	—
Arsenicum album	1 Unze	—	1
„ „ pulverisatum	„	—	2
„ citrinum	„	—	2
„ rubrum	„	—	2
Asa dulcis, vide Benzoë.			
„ foetida	„	—	6
* „ „ pulverata seu depurata	„	—	8
Asphaltum	„	—	2
Auripigmentum	„	—	3
„ pulverisatum .	„	—	4
Aurum foliatum	No. 1.	—	1
„ muriaticum	1 Gran	—	2
Avena decorticata	2 Unzen	—	1
B.			
Baccae Acaciae	1 Unze	—	1
„ alkekengi	„	—	2
„ ebuli	„	—	2
* „ juniperi	2 Unzen	—	1
„ „ pulverisatae .	1 Unze	—	1
„ „ tostae	„	—	1
* „ lauri	2 Unzen	—	3
„ „ pulverisatae . .	1 Unze	—	2
„ myrtillorum	„	—	1
„ sambuci	„	—	1
Bacilla liquiritiae citrina . .	„	—	4
„ „ nigra . . .	„	—	4
„ odorifera	1 Drachm.	—	3
Balaustia, vide Flores granati.			
Balsamum canadense	1 Unze	1	8
* „ copaivae	„	—	4
„ indicum album, vide Balsamum copaivae.			
„ „ nigrum . .	„	2	—
„ Locatelli	„	—	4
„ de Mecca	1 Drachm.	7	8

Balsamum

		mg	ß
Balsamum peruvianum nigrum, vide Balsamum indicum nigrum.			
„ peruvianum album, vide Balsamum copaivae.			
„ stomachicum Wacheri	1 Drachm.	—	3
„ tolutanum	„	—	4
„ universale	1 Unze	—	4
*Baryta muriatica	1 Drachm.	—	6
Bdellium	1 Unze	—	4
*Benzoë	„	—	8
Bezetta alba anglica	„	—	8
Bezoar	1 Drachm.	10	—
*Bismuthum	1 Unze	—	3
* „ nitricum praecipitatum	1 Drachm.	—	4
Bitumen judaicum, vide Asphaltum.			
Boletus cervinus	1 Unze	—	2
* „ igniarius praeparatus .	„	—	2
* „ laricis	„	—	4
* „ salicis	„	—	6
Bolus alba	2 Unzen	—	1
„ armena	1 Unze	—	1
„ rubra	„	—	1
*Borax veneta depurata . . .	„	—	3
Bovista chirurgorum	„	—	2

C.

		mg	ß
Cacao tabulata	1 Pfund	2	—
Cadmia, vide Lapis calaminaris.			
Calcaria muriatica	1 Unze	—	4
„ phosphorica stibiata .	1 Drachm.	—	4
„ sulphurata	1 Unze	—	3
„ sulphurato-stibiata .	1 Drachm.	—	3
*Camphora	1 Unze	—	6
*Canella alba	„	—	4
*Cantharides	„	—	6
„ pulverisatae . . .	„	—	10

*Capita

		mß	ß
*Capita papaveris	1 Unze	—	1
*Carbo purus, seu praeparatus .	„	—	2
* „ spongiae	„	4	—
*Cardamomum minus	„	1	—
„ „ pulverisatum	„	2	—
*Caricae	„	—	1
*Caryophylli aromatici . . .	„	—	8
„ „ pulverisati	„	—	12
Cassia caryophyllata	„	—	8
„ „ pulverisata	„	—	10
* „ cinnamomea	„	—	8
„ „ pulverisata	„	—	12
„ extracta, vide Pulpa cassiae.			
* „ fistula	„	—	4
*Cassiae flores	„	—	8
*Castoreum canadense, seu anglicum	1 Drachm.	1	—
„ „ pulverisatum	„	1	8
* „ moscoviticum, seu sibiricum	„	4	—
„ „ pulverisatum	„	6	—
„ „ „	1 Gran	—	2
*Catechu	1 Unze	—	4
*Cera alba	„	—	4
* „ flava	„	—	2
„ rubra	„	—	4
„ viridis	„	—	3
Ceratum aeruginis	„	—	3
* „ cetacei	„	—	8
„ citrinum	„	—	3
„ labiale	„	—	8
* „ resinae pini	„	—	3
Cereoli saturnini	No. 1.	—	4
„ simplices	„	—	4
*Cerussa	2 Unzen	—	1
*Cetaceum	1 Unze	—	6
Charta cerata	No. 1.	—	3
„ „ viridis	„	—	4
Chermes grana, vide Grana Kermes.		—	
Cineres clavellati	1 Unze	—	1

Cinnabaris

		ggr	ß
Cinnabaris factitia	1 Unze	—	6
* „ „ praeparata .	„	—	8
Cinnamomum, vide Cortex cinnamomi acuti.			
Coccionella	1 Drachm.	—	8
Colla piscium, vide Ichtyocolla.			
*Colocynthis	1 Unze	—	6
„ pulverisata . . .	1 Drachm.	—	3
„ praeparata . . .	„	—	2
*Colophonium	1 Unze	—	1
Conchae citratae	„	—	6
* „ praeparatae	„	—	4
Conditum nucum juglandis . .	No. 1.	—	3
„ zingiberis	1 Unze	—	12
Confectio cinae	„	—	4
Conserva cochleariae	„	—	3
„ rosarum	„	—	3
Corallia rubra	„	—	2
„ praeparata	„	—	4
Corallina, vide Muscus corallinus.			
Cornu cervi raspatum . . .	„	—	2
„ „ ustum praeparatum	„	—	2
Cortex angusturae	„	—	8
„ „ pulverisatus	„	—	12
* „ aurantiorum	„	—	1
„ „ externorum . .	„	—	4
„ „ curassavicorum .	„	—	3
„ „ „ pulveratorum	„	—	4
„ cacao	1 Pfund	—	12
*Cortex cassarillae	1 Unze	—	6
„ „ pulverisatus .	„	—	8
* „ chinae regius	„	—	6
„ „ pulverisatus . .	„	—	10
* „ „ fuscus electus, seu officinalis	„	—	10
„ „ „ „ pulverisatus	„	—	14
„ „ ruber	„	1	—

Cortex

		mg	ß
Cortex chinae ruber pulverisatus	1 Unze	1	4
„ cinnamomi acuti . .	„	1	8
„ „ pulverisatus	„	2	—
„ citri	„	—	1
„ „ externus	„	—	4
„ geoffreae jamaicensis .	„	—	12
„ „ „ pulverisat.	„	1	—
* „ granatorum	„	—	2
* „ guajaci	„	—	1
„ „ pulverisatus . .	„	—	2
„ hippocastani	„	—	2
* „ mezerei, seu coccognidii	„	—	4
„ nucum juglandis . . .	„	—	2
„ peruvianus, vide Cortea chinae.			
„ pruni padi	„	—	3
* „ quassiae	„	—	8
† „ „ pulverisatus .	„	—	12
* „ quercus	„	—	1
„ „ pulverisatus	„	—	2
* „ salicis fragilis	„	—	2
„ sassafras	„	—	4
„ „ pulverisatus .	„	—	8
„ simarubae	„	—	5
* „ ulmi interior	„	—	2
Crepitus lupi, vide Bovista.			
Creta alba praeparata	2 Unzen	—	3
*Crocus hispanicus	1 Drachm.	—	10
„ „ pulverisatus .	„	1	4
*Cubebae	1 Unze	—	8
Cuprum aluminatum	„	—	2
„ sulphurico-ammoniatum	1 Drachm.	—	8
* „ sulphuricnm	1 Unze	—	2

D.

Decoctum album	1 Pfund	—	8
„ ichtyocollae compositum	1 Mensur	3	—

Diagrydium

		gg	pf
Diagrydium praeparatum, vide Scammonium.			
Dolychos pruriens	1 Drachm.	1	—
E.			
Elaeosaccharum cajeputi . . .	1 Drachm.	—	2
„ cinnamomi . .	„	—	6
Eleosacchara reliqua	„	—	1
Electrum, vide Succinum.			
Electuarium aromaticum . . .	1 Unze	—	6
„ dentrifricium . .	„	—	6
„ diascordii . . .	„	—	4
„ pro infantibus . .	„	—	5
„ sarsaparillae compositum . .	„	—	6
„ seminis cinae compositum . .	„	—	5
* „ e senna	„	—	4
„ theriaca	„	—	6
*Elemi, seu Gummi elemi . .	„	—	8
*Elixir ammoniato-opiatum . .	„	—	8
* „ aurantiorum compositum	„	—	12
„ „ myrrhatum	„	—	12
Emplastrum aeruginis . . .	„	—	6
„ ammoniacum . .	„	—	6
* „ aromaticum . . .	„	—	8
„ basilicum . . .	„	—	2
„ belladonnae . . .	„	—	4
„ cantharidum camphoratum	„	—	8
* „ „ ordinarium	„	—	8
* „ „ perpetuum	„	—	8
* „ cerussae	„	—	2
„ „ rubeum .	„	—	4
* „ conii	„	—	4
„ foenugraeci compositum .	„	—	4
„ foetidum	„	—	10

			fl	kr
	Emplastrum galbani crocatum .	1 Unze	—	10
*	" hydrargyri . . .	"	—	4
	" hyosciami . . .	"	—	4
	" lapidis calaminaris	"	—	3
*	" lithargyri compositum . .	"	—	4
*	" " cum colophonio .	"	—	4
*	" " simplex	"	—	3
*	" meliloti	"	—	4
	" minii	"	—	4
	" " adustum . .	"	—	4
	" miraculosum, vide Empl. saponatum.			
	" opiatum	"	—	12
	" oxycroceum . .	"	—	4
	" saponatum	"	—	4
	" stypticum vulgare	"	—	4
	" sulphuratum . .	"	—	6
	" tacamahacae . .	"	—	6
	Emulsio ammoniaci	"	—	1
	" amygdalarum . . .	1 Mens.	—	12
	" " gummosa, s. arabica	"	—	14
	" seminum cannabis . .	"	—	8
	" " " . .	2 Unzen	—	1
	Essentiae, vide Tincturae.			
*	Euphorbium	1 Unze	—	2
*	Extractum absinthii	"	—	12
*	" aconiti	1 Drachm.	—	4
	" aloës aquosum . .	1 Unze	—	8
	" angelicae	1 Drachm.	—	3
*	" arnicae	1 Unze	1	—
	" aurantiorum corticum	"	1	—
*	" belladonnae . . .	1 Drachm.	—	4
	" calami	1 Unze	1	—
	" calendulae ex foliis .	1 Drachm.	—	2
*	" cardui benedicti . .	1 Unze	—	12

*Extractum

			mg	ß
*	Extractum cascarillae	1 Unze	1	12
*	„ centaurii minoris .	„	—	12
	„ chaerefolii	1 Drachm.	—	2
	„ chamomillae	1 Unze	—	12
	„ chelidonii majoris .	„	1	—
*	„ chinae	1 Drachm.	—	6
	„ „ frigide paratum	„	—	12
	„ colocynthidis . . .	„	1	—
	„ „ compositum	„	—	8
*	„ columbo	„	—	4
*	„ conii maculati . .	1 Unze	—	12
	„ croci	1 Drachm.	2	8
	„ digitalis	„	—	4
	„ dulcamarae . . .	1 Unze	—	12
	„ ferri pomatum . .	„	1	—
	„ fumariae	„	—	12
	„ elaterii	1 Drachm.	—	6
*	„ gentianae rubrae .	1 Unze	—	12
*	„ graminis liquidum .	„	—	8
	„ gratiolae	„	1	—
	„ helenii	1 Drachm.	—	3
	„ hellebori nigri . .	„	—	4
	„ herbae graminis . .	1 Unze	—	12
*	„ hyosciami	„	1	—
*	„ lactucae virosae . .	1 Drachm.	—	4
	„ ligni campechiani .	„	—	2
*	„ „ guajaci . . .	„	—	6
	„ „ quassiae . .	„	—	6
*	„ marrubii	1 Unze	—	12
	„ mesembryanthemi crystallini .	1 Drachm.	—	4
*	„ millefolii	1 Unze	—	12
*	„ myrrhae aquosum .	„	1	8
	„ nicotianae pro uso externo	„	—	10
	„ „ „ „ interno	„	—	12
	„ nucum juglandis . .	„	—	12

Extractum

		Gulden	Kreuzer
Extractum nucum vomicarum aquosum	1 Drachm.	—	4
„ „ „ spirituosum	„	—	12
* „ opii aquosum	„	—	8
„ pimpinellae	„	—	3
„ pulsatillae	„	—	2
* „ rhei aquosum	„	—	6
* „ „ compositum	„	—	6
„ rubiae tinctorum	„	—	2
„ rhois toxicodendri	„	—	8
„ saponariae	1 Unze	—	12
„ salicis	1 Drachm.	—	2
„ sassaparillae	1 Unze	2	—
„ scillae	1 Drachm.	—	3
* „ senegae	„	—	3
„ simarubae	„	—	6
„ stramonii	„	—	4
„ tanaceti	1 Unze	—	12
* „ taraxaci liquidum	„	—	8
„ trifolii fibrini	„	—	12
„ uvae ursi	1 Drachm.	—	2
„ valerianae	„	—	2
* „ „ frigide paratum	„	—	4
F.			
Fabae pichurim	1 Unze	—	10
„ „ pulverisatae	„	—	14
„ Sti. Ignatii	No. 1.	—	8
Farina fabarum	1 Pfund	—	8
*Fel tauri inspisatum	1 Unze	—	8
Ferrum oxydatum fuscum	„	1	—
* „ oxydulatum nigrum	1 Drachm.	—	3
„ phosphoricum acidulum	„	—	6
„ muriaticum oxygenatum	1 Unze	1	—
* „ pulveratum	„	—	8
* „ raspatum	„	—	2
„ sulphuratum	„	—	8

*Ferrum

		mg	ß
* Ferrum sulphuricum purum	1 Unze	—	2
Flores acaciae	„	—	4
„ althaeae	„	—	3
„ aquilegiae	„	—	4
* „ arnicae	„	—	2
„ aurantiorum	„	—	12
„ „ pulveratae	„	1	—
„ „ saliti	„	—	6
„ bellidis	„	—	4
„ cardamine pratensis	„	—	4
„ carthami	„	—	3
„ centaurei minoris	„	—	2
* „ chamomillae romanae	„	—	2
* „ „ vulgaris	„	—	1
„ „ „ pulveratae	„	—	3
„ convallariae majalis	„	—	4
„ „ „ pulverat.	„	—	6
„ conizae	„	—	3
„ cyani	„	—	4
„ farfarae	„	—	2
„ genistae	„	—	2
„ granatorum	„	—	8
„ hepaticae	„	—	2
„ hyperici	„	—	2
„ jaceae	„	—	3
„ lamii albi	„	—	4
* „ lavendulae	„	—	2
„ liliorum alborum	„	—	8
„ „ „ in oleo olivarum cond.	„	—	4
„ „ convallium, vide Flores Convall. maj.			
* „ loti albi	„	—	2
* „ malvae arboreae	„	—	2
* „ „ vulgaris	„	—	4
„ matricariae	„	—	2
* „ millefolii	„	—	2

Flores

			mg	ß
	Flores poeoniae	1 Unze	—	4
	„ papaveris erratici, vide rhoeados.			
	„ primulae veris	„	—	4
*	„ rhoeados	„	—	3
*	„ rosarum incarnatarum	„	—	8
	„ „ pallidarum	„	—	4
	„ rorismarini	„	—	4
	„ salviae	„	—	4
*	„ sambuci	„	—	1
	„ „ pulveratae	„	—	2
*	„ stoechados citrini	„	—	2
	„ tanaceti	„	—	2
*	„ tiliae	„	—	2
*	„ verbasci	„	—	3
	„ violae martiae	„	—	8
	Folia argenti, vide Argentum foliatum.			
	„ aquifolti	„	—	2
*	„ aurantiorum	„	—	3
	„ „ pulverata	„	—	6
	„ auri, vide Aurum foliatum.			
	„ betulae	„	—	1
	„ juglandis	„	—	2
	„ lauri	„	—	2
*	„ laurocerasi recentia	„	—	6
	„ nicotianae	„	—	2
	„ persicorum	„	—	4
	„ quercus	2 Unzen	—	1
	„ ribium nigrorum	1 Unze	—	1
*	„ sennae alexandrinae	„	—	6
	„ „ „ pulveratae	„	—	12
	Fructus capsici annui	„	—	4
	„ „ cajennensis	„	—	4
	„ tamarindorum	„	—	2
	Fuligo depurata	„	—	4
	Fungus sambuci	„	—	4

		mg	ß
G.			
Galbanum in granis	1 Unze	—	6
* „ depuratum	„	—	10
*Gallae turcicae	„	—	4
Gelatina lichenis islandici . .	„	—	2
„ „ „	4 Unzen	—	6
*Glandes quercus	2 Unzen	—	1
„ „ tostae . . .	1 Unze	—	1
*Globuli tartari martiati . . .	„	—	4
Grana abelmoschi	„	—	6
„ kermes	„	1	—
„ paradisi	„	—	2
Graphites praeparata	„	—	4
Gummi arabicum, vide Gummi mimosae.			
„ anime	„	—	8
„ guttae	„	—	8
„ „ pulverisatum .	„	—	12
„ juniperi, vide Sandaraca.			
„ laccae in baculis . . .	„	—	2
„ „ in granis . . .	„	—	3
„ in tabulis	„	—	4
* „ mimosae electae . . .	„	—	3
„ „ „ pulverisat.	„	—	4
„ senegal, vide Gummi mimosae.			
* „ tragacanthae electum .	„	—	12
„ „ pulveratum	„	1	—
H.			
Haematites praeparatus	1 Unze	—	4
*Helmintochorton	„	—	4
Herba abrotani	„	—	2
* „ absinthii	„	—	1
* „ aconiti	„	—	2
„ agrimoniae	„	—	2
* „ althaeae	„	—	2

Herba

				℔	ß
	Herba	anagallidis	1 Unze	—	2
	„	anethi	„	—	2
	„	anserinae	„	—	2
	„	arboris vitae	„	—	2
*	„	arnicae	„	—	2
*	„	arthemisiae	„	—	2
	„	basilici	„	—	2
*	„	belladonnae	„	—	4
	„	boraginis	„	—	2
*	„	capillorum veneris	„	—	2
*	„	cardui benedicti	„	—	2
*	„	centaurei minoris	„	—	2
*	„	chaerefolii recens	„	—	2
	„	chamaedryos	„	—	1
*	„	chelidonii maioris	„	—	2
*	„	chenopodii ambrosiaci	„	—	2
	„	cicutae aquaticae	„	—	3
	„	cicutae terrestris, vide Herba conii maculati.			3
	„	clematidis erectae	„	—	2
*	„	cochleariae recens	„	—	1
*	„	conii maculati	„	—	2
	„	daturae, vide stramonii.			
*	„	digitalis purpureae	„	—	2
	„	equiseti	„	—	2
	„	erysimi	„	—	2
*	„	farfarae	„	—	2
	„	flammulae jovis	„	—	2
	„	foeniculi	„	—	2
*	„	fumariae	„	—	2
	„	genistae	„	—	2
	„	geranii robertiani	„	—	2
*	„	gratiolae	„	—	2
*	„	hederae terrestris	„	—	2
	„	hepaticae nobilis	„	—	2
*	„	hyosciami nigri	„	—	2
*	„	hyperici	„	—	2
*	„	hyssopi sine stipitibus	„	—	2

			mg	ß
*	Herba jaceae cum floribus . .	1 Unze	—	2
	„ ledi palustris	„	—	3
	„ linariae	„	—	2
*	„ majoranae	„	—	2
*	„ malvae vulgaris	„	—	2
	„ mari veri	„	—	6
*	„ marrubii albi	„	—	2
	„ matricariae	„	—	2
*	„ melissae citrinae	„	—	3
*	„ meliloti cum floribus . .	„	—	2
*	„ menthae crispae	„	—	2
*	„ „ piperitae . . .	„	—	3
	„ millefolii	„	—	2
	„ nasturtii aquatici recens	„	—	1
	„ ononidis	„	—	2
	„ oreoselini	„	—	2
	„ origani cretici	„	—	8
*	„ „ vulgaris cum floribus	„	—	2
	„ plantaginis	„	—	2
*	„ pulegii	„	—	2
	„ pulmonariae	„	—	2
	„ pulsatillae	„	—	2
	„ rhododendri chrysanthemi	„	1	8
	„ „ ferruginei . .	„	—	12
*	„ rhois toxicodendri	„	1	—
*	„ roris marini	„	—	2
	„ „ „ sylvestris, vide Ledi palustris.			
*	„ rutae	„	—	2
*	„ sabinae	„	—	2
*	„ salviae sine stipitibus . .	„	—	2
*	„ saponariae rubrae	„	—	2
	„ saturejae	„	—	2
	„ scabiosae	„	—	2
	„ scordii	„	—	2
*	„ serpylli	„	—	2
*	„ stramonii	„	—	2
	„ tanaceti	„	—	2

		mg	ß
Herba taraxaci recens	1 Unze	—	1
* „ thymi	„	—	2
* „ trifolii fibrini	„	—	2
„ urticae	„	—	2
* „ uvae ursi	„	—	2
* „ verbasci	„	—	2
„ veronicae	2 Unzen	—	3
*Hippocastani	1 Unze	—	1
„ pulveratae	„	—	2
„ tostae	„	—	2
*Hirudines (aestate)	No. 1.	—	2
„ (hieme)	„ „	—	3
Hordeum praeparatum	1 Pfund	1	8
Hydrargyrum	1 Unze	—	6
„ aceticum	1 Drachm.	—	6
* „ ammoniato-muriaticum	„ „	—	2
* „ muriaticum corrosivum	„ „	—	1
* „ „ mite praeparatum	„	—	3
„ nitricum crystallisatum	„	—	3
* „ oxydatum rubrum .	„	—	2
„ oxydulatum nigrum .	„ „	—	12
„ phosphoricum . . .	„	—	12
* „ stibiato-sulphuratum .	1 Unze	—	10
* „ sulphuratum nigrum .	„ „	—	10
„		„	
I.			
*Ichtyocolla optima	1 Unze	1	4
*Infusum sennae compositum .	„ „	—	3
K.			
Kali aceticum	1 Unze	1	8
* „ carbonicum crudum . . .	„	—	1
„ carbonicum acidulum . .	„ „	1	4
* „ „ depuratum .	„	—	4
* „ causticum siccum . . .	1 Drachm.	—	2
„ „ fusum . . .	„	—	3
„ citratum	„	—	4
* „ nitricum depuratum . .	1 Unze	—	4

Kali

		Rg	ß
Kali nitricum tabulatum . . .	1 Unze	—	6
* „ sulphuratum	„	—	3
„ „	1 Pfund	2	—
* „ sulphuricum	1 Unze	—	2
* „ tartaricum	„	—	6
Kermes grana, vide Grana Kermes.			
Kino	„	—	12
L.			
Ladanum	1 Unze	—	4
Lapis bezoardicus	1 Drachm.	10	—
„ „	1 Gran	—	3
* „ calaminaris	2 Unzen	—	1
* „ „ praeparatus .	1 Unze	—	2
* „ cancrorum	„	—	3
„ „ citratus . . .	„	—	12
* „ „ praeparatus .	„	—	5
„ pumicis praeparatus . . .	„	—	4
Laudanum opiatum	1 Drachm.	—	12
*Lichen islandicus lot.	1 Pfund	—	12
„ „	1 Unze	—	1
*Lignum campechianum	„	—	1
„ guajaci	2 Unzen	—	1
* „ „ raspatum . . .	1 Unze	—	1
„ juniperi	„	—	1
„ quassiae	„	—	2
„ „ raspatum . .	„	—	3
„ „ pulveratum .	„	—	6
„ rhodium concisum . .	„	—	3
„ santali rubri raspatum	„	—	2
„ „ „ pulveratum	„	—	4
* „ sassafras	„	—	1
„ „ concisum . . .	„	—	2
Linimentum ammoniatum	„	—	4
„ ammoniato-camphoratum	„	—	6
„ saponato-camphoratum	„	—	4

Linimentum

			mg	ß
	Linimentum saturnium . . .	1 Unze	—	3
	Liquor ammonii acetici . . .	,,	—	6
*	,, ,, ,, dilutus .	,,	—	4
*	,, ,, anisatus . . .	,,	—	6
*	,, ,, aromaticus . .	,,	—	8
	,, ,, carbonici aquosus	,,	—	4
*	,, ,, causticus . .	,,	—	4
	,, ,, coeruleus . .	,,	—	4
*	,, ,, pyro-oleosi rectificatus .	,,	—	4
*	,, ,, succinici . . .	1 Drachm.	—	4
	,, ,, ,, aethereus	,,	—	3
	,, ,, sulphuratus .	,,	—	4
	,, ,, tartarici . . .	,,	—	3
*	,, ,, vinosus . . .	1 Unze	—	4
	,, arsenici kalinus	,,	—	4
	,, corrosivus	1 Drachm.	—	2
	,, digestivus	1 Unze	—	2
	,, ferri muriatici	,,	—	12
	,, ,, phosphorici	,,	1	—
	,, ,, tartarisati	1 Pfund	1	4
	,, ,, ,, ...	1 Unze	—	3
*	,, hydrargyri muriatici corrosivi	1 Pfund	—	8
	,, ,, ,, ,, .	1 Unze	—	1
*	,, ,, ,, ,, cum calcaria usta .	1 Pfund	—	8
	,, ,, ,, ,, ,,	1 Unze	—	1
*	,, ,, nitrici	1 Drachm.	—	1
*	,, kali acetici	1 Unze	—	10
*	,, ,, carbonici	,,	—	4
*	,, ,, caustici	,,	—	8
	,, ,, citrati	,,	—	2
	,, kalinus pyro-oleosus . . .	,,	—	10
*	,, myrrhae	,,	—	4
	,, opiatus	,,	—	10
	,, pyro-tartaricus	,,	—	4
	,, saponis stibiati	1 Drachm.	—	4

Liquor

		mg	ß
Liquor stibii muriatici	1 Drachm.	—	2
„ stypticus	1 Unze	—	1
*Lithargyrum	2 Unzen	—	3
„ pulverisatum . . .	1 Unze	—	2
Lumbrici terrestres	„	—	8
*Lycopodium	„	—	4
M.			
Macis	1 Drachm.	—	4
*Magnesia carbonica	1 Unze	—	6
* „ sulphurica	„	—	2
* „ usta	„	1	4
Manganum oxydatum nigrum .	„	—	1
Manna calabrina	„	—	4
„ cannulata	„	—	6
„ tabulata	„	—	6
Massa pilularum de cynoglosso	1 Drachm.	—	3
Mel album	1 Unze	—	2
* „ crudum	„	—	1
* „ despumatum	2 Unzen	—	3
* „ liquiritiae	1 Unze	—	2
* „ rosatum	„	—	2
„ senegae	„	—	2
Mercurius, vide Hydrargyrum.			
Millepedes	„	—	8
Minium	2 Unzen	—	3
Mixtura antiscorbutica, v. Spirit. cochl. comps.			
„ camphorata	1 Unze	—	2
„ cretacea	„	—	2
„ moschi	„	—	8
* „ oleosa-balsamica . . .	1 Drachm.	—	3
„ „ „ moschata	„	—	4
„ oleoso-succinea	„	—	4
* „ pyro-tartarica	1 Unze	—	4
„ „ „ camphorata	„	—	6
„ „ „ rectificata	„	—	6
* „ sulphurica acida	„	—	6

*Mixtura

		fl.	kr.
*Mixtura vulneraria acida	1 Unze	—	2
*Morsuli rhabarbarini	„	—	4
„ stibiati	„	—	4
„ stomachici	„	—	6
*Moschus	1 Gran	—	3
„	1 Drachm.	10	—
Mucilago gummi mimosae	1 Unze	—	2
„ „ tragacanthae	„	—	2
„ „ hydrargyri	1 Drachm.	—	2
„ radicis salep	1 Unze	—	1
„ seminum cydoniorum	„	—	2
Muscus corallinus, vide Helmintochorton.			
*Myrrha	„	—	8
„ pulverisata	„	—	12
N.			
Natrum aceticum	1 Unze	1	4
* „ carbonicum acidulum	1 Drachm.	—	4
* „ „ crystallisatum	1 Unze	—	3
* „ „ siccatum	„	—	6
„ phosphoricum	„	—	12
* „ sulphuricum crystallisat.	„	—	2
„ „ siccatum	„	—	4
Nihilum album	„	—	1
*Nuces moschatae	„	—	12
„ „ pulverisatae	„	1	—
* „ vomicae	„	—	2
„ „ raspatae	„	—	4
O.			
Oleum absinthii aethereum	1 Drachm.	—	12
„ „ infusum	1 Unze	—	3
* „ amygdalarum frigide expressum	„	—	8
„ „ ordinarium	„	—	6
„ anethi aethereum	1 Drachm.	—	8

Oleum

			mg	ß
	Oleum angelicae	1 Drachm.	—	6
	" animale aethereum . .	"	1	—
	" " foetidum . . .	1 Unze	—	2
*	" ainsi aethereum . . .	1 Drachm.	—	6
	" aurantiorum corticum .	"	—	8
	" asphalti rectificatum .	"	1	—
	" baccarum juniperi . .	"	—	1
	" " laurinum . .	1 Unze	—	3
	" bergamotte	1 Drachm.	—	4
	" bezoardicum Wedelii .	1 Unze	—	12
*	" cacao	"	1	8
*	" cajeput	1 Drachm.	—	12
*	" calami	"	1	—
	" camphoratum	1 Unze	—	6
	" cantharidum infusum .	"	—	12
	" cardamomi	1 Drachm.	1	4
	" carvi	"	—	2
	" caryophyllorum . . .	"	—	8
	" cascarillae	"	—	6
	" cassiae	"	1	—
*	" de Cedro	"	—	4
	" cerae	"	—	3
*	" chamomillae aethereum	"	3	12
	" " infusum .	1 Unze	—	3
*	" cinnamomi	1 Drachm.	6	—
	" "	1 Tropfen	—	2
	" cumini	1 Drachm.	—	6
	" florum aurantiorum .	"	3	—
*	" foeniculi	"	—	4
	" galbani aethereum . .	"	1	8
	" hyosciami infusum . .	1 Unze	—	3
	" hyperici infusum . . .	"	—	3
*	" lavendulae	1 Drachm.	—	3
	" ligni rhodii	1 Gtt.	—	1
	" " sassafras	1 Unze	2	8
*	" lini recenter expressum	"	—	2
	" " sulphuratum . . .	"	—	4
	" macidis	1 Drachm.	1	8

Oleum

			mß	ß
	Oleum majoranae	1 Drachm.	—	8
	„ menthae crispae	„	—	12
*	„ „ piperitae	„	1	—
	„ nucum juglandis	1 Unze	—	6
	„ „ moschatarum	1 Drachm.	2	8
*	„ nucistae	„	—	4
*	„ olivarum album	1 Unze	—	3
	„ origani cretici	1 Drachm.	—	4
	„ ovorum	1 Unze	1	4
*	„ papaveris	„	—	3
*	„ petrae album	„	—	4
	„ petrae rubrum	„	—	3
	„ piperis nigri	1 Drachm.	1	—
	„ „ philosophorum	1 Unze	—	4
	„ raparum	„	—	1
*	„ ricini optimum	„	—	12
*	„ rorismarini	1 Drachm.	—	2
	„ rutae	„	—	8
	„ sabinae	„	—	6
*	„ succini album	„	—	4
	„ „ rubrum	„	—	2
	„ tanaceti	„	—	8
*	„ terebinthinae rectificatum	1 Unze	—	2
	„ „ sulphuratum	„	—	4
	„ thymi	1 Drachm.	—	4
*	„ valerianae	„	1	8
	„ zedoariae	„	1	—
	„ zingiberis	„	1	—
*	Olibanum	1 Unze	—	4
*	Opium	„	1	12
	„ pulverisatum	1 Drachm.	—	6
	Opoponax	1 Unze	1	12
	Orleana	„	—	8
	Ossa saepiae	No. 2.	—	3
	„ „ pulveratum	1 Unze	—	4
*	Oxalium	„	1	—
*	Oxymel aeruginis	„	—	2
*	„ scilliticum	„	—	2
*	„ simplex	„	—	2

P.

P.		mg	ß
Passulae majores	2 Unzen	—	3
„ minores	„	—	3
Pasta althaeae	1 Unze	—	8
„ liquiritiae	„	—	6
*Phosphorus	1 Drachm.	—	12
Pilulae aloëticae	„	—	8
* „ aperientes	„	—	4
„ arsenicales	„	—	12
„ balsamicae	„	—	6
„ de ammoniaco	„	—	4
„ de cynoglosso	„	—	6
„ hydrargyri muriatici corrosivi	„	—	6
* „ purgantes	„	—	4
„ „ cum hydrargyro	„	—	4
„ saponaceae	„	—	3
„ scilliticae	„	—	3
„ styracis	„	—	4
*Piper album	1 Unze	—	4
„ longum	„	—	3
„ nigrum	„	—	2
Pix alba	„	—	1
„ liquida	„	—	1
Placentae rosarum	No. 1.	—	4
*Plumbum aceticum	1 Unze	—	6
„ scytodepsicum . . .	„	—	8
*Poma aurantiorum immatura .	„	—	2
„ „ „ minora			
pro fonticulis . . .	„	—	4
Pulpa cassiae	„	—	8
„ prunorum	„	—	4
* „ tamarindorum	„	—	4
Pulvis aërophorus	„	—	12
„ „	1 Drachm.	—	2
„ aloëticus	1 Unze	—	8
„ ari compositus	„	—	8
* „ aromaticus	1 Drachm.	—	3
„ „ ruber	„	—	6

Pulvis

				mg	ß
	Pulvis	arsenicalis	1 Unze	—	12
	"	bezoardicus	"	—	12
	"	cretae compositus	"	—	4
	"	" " opiatus	"	—	6
	"	dentifricius niger	"	—	4
	"	" ruber	"	—	8
	"	florum sambuci compositus	"	—	2
*	"	gummosus	1 Drachm.	—	1
	"	ipecacuanhae compositus	"	—	2
*	"	liquiritiae compositus	1 Unze	—	6
*	"	magnesiae compositus	"	1	—
	"	nucum moschatarum compositus	"	—	8
	"	opiatus	1 Drachm.	—	2
	"	refrigerans	1 Unze	—	6
	"	rhei tartarisatus	"	1	—
	"	seminum foeniculi compositus	"	—	8
	"	sennae compositus	"	—	8
	"	sternutatorius	"	—	8
	"	stibiatus	1 Drachm.	—	2
	"	sulphuris compositus	1 Unze	—	8
	"	temperans albus	"	—	6
	"	" ruber	"	—	8
	"	valerianae compositus	1 Drachm.	—	8
	"	vermifugus	1 Unze	—	6
	"	visci compositus	"	1	—
	"	" " niger	"	1	—
		R.			
	Radix	acori veri, vide calami aromatici			
	"	alkannae	"	—	2
	"	allii recens	"	—	4
*	"	althaeae	"	—	2
	"	angelicae	"	—	2
*	"	ari	"	—	2
*	"	aristolochiae rotundae	"	—	3

			mg	ß
*	Radix armoraciae	1 Unze	—	2
*	„ arnicae	„	—	3
	„ asari	„	—	2
	„ astragali	„	—	4
*	„ bardanae	„	—	2
*	„ belladonnae	„	—	2
	„ bistortae	„	—	2
	„ bryoniae	„	—	2
*	„ calami aromatici	„	—	2
	„ cardopatiae, vide carlinae.			
*	„ caricis arenariae	„	—	2
*	„ carlinae	„	—	2
*	„ caryophyllatae	„	—	2
*	„ chinae	„	—	2
	„ cichorei	„	—	2
	„ colchici	„	—	2
*	„ columbo	„	—	4
	„ „ pulverisata	„	—	6
*	„ consolidae majoris	„	—	2
	„ contrajervae	„	—	6
*	„ curcumae	„	—	2
	„ cynoglossi	„	—	2
	„ cyperi rotundi	„	—	4
*	„ dictamni albi	„	—	2
	„ enulae, vide helenii.			
*	„ filicis non mundata	„	—	2
	„ „ mundata pulverata	1 Drachm.	—	2
*	„ foeniculi	1 Unze	—	2
	„ fraxinellae, v. dictamni albi.			
*	„ galangae minoris	„	—	2
	„ gentianae albae	„	—	2
*	„ „ rubrae	„	—	2
	„ ginseng	1 Drachm.	—	4
*	„ graminis concisa	1 Unze	—	1
	„ glycyrrhicae, v. liquiritiae.			
*	„ helenii	„	—	2
	„ hellebori albi	„	—	2
*	„ „ nigri	„	—	2

Radix

			mg	ß
	Radix hermodactyli	1 Unze	—	3
	" hirundinariae	"	—	2
*	" jalappae	"	—	6
	" " pulveratae . .	"	—	10
	" imperatoriae	"	—	2
*	" ipecacuanhae	"	1	4
	" " pulveratae .	"	1	12
*	" iridis florentinae	"	—	2
	" " " pulveratae	"	—	3
	" junci	"	—	2
*	" lapathi acuti	"	—	2
	" levistici	"	—	2
*	" liquiritiae concisae . .	"	—	2
*	" " pulveratae . .	"	—	3
	" mechoacannae	"	—	6
	" melampodii, vide hellebori nigri.			
	" mei	"	—	2
	" ononidis	"	—	2
	" osthrutii, vide imperatoriae.			
	" pareirae bravae	"	—	3
	" " " pulveratae	"	—	8
	" poeoniae	"	—	2
*	" pimpinellae albae . . .	"	—	2
	" polygalae amarae sine stipitibus . .	"	—	4
	" polipodii	"	—	2
	" pyrethri	"	—	2
	" ptarmicae	"	—	2
*	" rhei optimi	"	1	8
	" " " pulverati . .	"	2	—
	" " " "	1 Drachm.	—	4
*	" rubiae tinctorum . . .	1 Unze	—	2
*	" salep	"	—	6
	" " pulverata	"	—	10
	" saponariae	"	—	2
	" sassaparillae	"	—	6
*	" scillae	"	—	4

			fl.	kr.
*Radix	senegae	1 Unze	—	4
„	„ pulveratae . .	„	—	8
* „	serpentariae virginianae	„	—	8
„	„ „ pulverat.	„	—	12
„	symphyti, vide consolidae majoris.			
* „	taraxaci	„	—	2
* „	tormentillae	„	—	2
* „	valerianae	„	—	2
„	„ pulveratae .	„	—	4
„	victorialis longae . . .	„	—	2
„	„ rotundae . .	„	—	4
„	zedoariae	„	—	5
* „	zingiberis	„	—	4
„	„ pulveratae . .	„	—	6
*Rasura Stanni	. . . .	„	—	4
Regulus antimonii, vide Stibium purum.				
*Resina	communis	„	—	1
„	flava	„	—	1
* „	guajaci nativa	„	—	6
„	„ „ pulverata	„	—	8
* „	jalappe	1 Drachm.	—	8
„	ligni guajaci	„	—	6
„	succini balsamica . . .	„	—	8
Rotulae menthae piperitae . .		1 Unze	—	6

S.

			fl.	kr.
*Saccharum album pulveratum .		1 Unze	—	2
* „	albissimum pulveratum .	„	—	3
„	lactis pulveratum .	„	—	4
Sagapenum depuratum		„	—	8
Sandaraca		„	—	8
Sanguis draconis		„	—	10
*Sapo albus, seu alicantinus . .		„	—	2
„ „	pulveratus	„	—	4

Sapo

			fl	kr
	Sapo acidus	1 Drachm.	—	4
	„ gummi guttae	„	—	4
	„ guajacinus	„	—	2
*	„ jalappinus	„	—	8
*	„ medicatus	1 Unze	—	6
	„ stibiatus	1 Drachm.	—	4
	„ terebinthinatus	1 Unze	—	4
	„ venetus	„	—	2
	„ „ pulveratus . . .	„	—	4
	Sarcocolla	„	—	6
	Scammonium haleppense . . .	„	2	8
	„ „ pulverat.	1 Drachm.	—	6
	Semen abelmoschi	1 Unze	—	8
	„ amomi	„	—	4
	„ anethi	„	—	2
*	„ anisi stellati	„	—	4
*	„ „ vulgaris	„	—	2
*	„ cannabis	„	—	1
	„ cardui benedicti	„	—	2
	„ „ mariae	„	—	4
*	„ carvi	„	—	2
	„ cataputiae majoris . . .	„	—	3
	„ ciceris	„	—	4
*	„ cinae	„	—	6
	„ „ pulveratae	„	—	8
*	„ coriandri	„	—	2
	„ coccognidii	„	—	4
	„ cucumeris	„	—	4
	„ cucurbitae	„	—	2
*	„ cumini	„	—	2
*	„ cydoniorum	„	—	8
	„ daturae, vide stramonii .			
*	„ erucae	„	—	1
*	„ foeniculi aquatici, vid. phellandrii.			
*	„ „ vulgaris . . .	„	—	3
*	„ foeni graeci	2 Unzen	—	1
	„ „ „ pulveratus .	1 Unze	—	1

			ℳ	ß
	Semen hyoscyami nigri	1 Unze	—	2
	,, levistici	,,	—	4
*	,, lini	,,	—	1
	,, melonum	,,	—	4
	,, milii solis	,,	—	2
*	,, nigellae	,,	—	2
*	,, papaveris albi	,,	—	2
*	,, petroselini	,,	—	2
*	,, phellandrii	,,	—	2
	,, poeoniae	,,	—	4
	,, psyllii	,,	—	2
	,, ricini, vide Semen cataputiae majoris.			
*	,, sabadilli	,,	—	6
	,, ,, pulveratus . .	,,	—	10
	,, santonici, vide Semen cinae.			
*	,, seseleos	,,	—	3
	,, ,, pulveratus	1 Drachm.	—	1
*	,, sinapis	1 Unze	—	1
*	,, staphidisagriae	,,	—	2
	,, ,, pulveratae	,,	—	4
	,, stramonii	,,	—	4
	,, tanaceti	,,	—	2
	,, ,, pulverati	,,	—	4
	,, zedoariae, vid. Semen Cinae.			
	Serum lactis acidum	,,	—	1
	,, ,, aluminosum . . .	,,	—	1
	,, ,, ,, ...	1 Mensur	—	12
	,, ,, citratum	,,	—	2
	,, ,, ,, ...	,,	1	4
	,, ,, dulce	,,	—	1
	,, ,, ,, ...	,,	—	12
	,, ,, vinosum	,,	—	2
	,, ,, ,, ...	,,	1	4
	Sevum cervinum	1 Unze	—	2
*	,, ovillum	,,	—	2
	Siliqua dulcis	,,	—	2
	Sinapismus	,,	—	1

* Species

		mg	ß
*Species aromaticae	1 Unze	—	4
* „ ad cataplasma	„	—	2
* „ ad decoctum lignorum .	„	—	2
„ ad enema	„	—	2
„ ad fomentum	„	—	2
„ ad gargarisma	„	—	2
* „ ad infusum pectorale .	„	—	3
* „ resolventes	„	—	2
* „ pro sinapismo . . .	„	—	1
„ ad suffiendum	„	—	6
*Spiritus angelicae compositus .	„	—	4
* „ camphoratus	„	—	3
„ „ crocatus .	„	—	4
* „ cochleariae	„	—	3
„ „ compositus .	„	—	6
„ formicarum	„	—	4
„ juniperi	„	—	3
* „ lavendulae	„	—	3
* „ „ compositus .	„	—	6
„ lumbricorum	„	—	3
* „ mastiches compositus .	„	—	4
„ melissae „ .	„	—	3
* „ muriatico-aethereus . .	„	—	8
„ „ „ martiat.	1 Drachm.	—	4
* „ nitrico-aethereus . . .	1 Unze	—	8
* „ rorismarini	„	—	3
„ sambuci	„	—	3
„ saponato-camphoratus .	„	—	4
* „ saponatus	„	—	2
„ serpylli	„	—	3
* „ sulphurico-aethereus .	„	—	8
„ „ „ camphoratus	„		12
„ „ „ martiat.	1 Drachm.	—	4
„ therebinthinae, v. Oleum terebinthinae.			
* „ vini gallicus	1 Unze	—	1
* „ „ rectificatissimus .	„	—	3

 *Spiritus

		ggr	ß
*Spiritus vini rectificatus	1 Unze	—	2
Spongia cerata	„	1	—
*Stibium oxydatum album ablutum	„	—	12
„ „ „ non ablut.	„	—	8
* „ oxydulatum fuscum . . .	„	—	6
„ purum	„	—	12
* „ sulphuratum nigrum . .	„	—	1
* „ „ „ laevigat.	„	—	3
*Stipites dulcamarae	„	—	1
Storax calamita	„	—	4
„ liquida	„	—	4
*Strobuli lupuli	„	—	2
Succinum citrinum	„	—	8
„ praeparatum	„	—	12
* „ raspatum	„	—	4
Succus citri e fructibus recentibus	„	—	4
* „ dauci inspissatus	„	—	2
„ herbarum recentium . .	„	—	2
* „ juniperi inspissatus . .	„	—	2
* „ liquiritiae depuratus . .	„	—	4
* „ sambuci inspissatus . . .	„	—	2
*Sulphur citrinum	„	—	1
* „ depuratum	„	—	3
„ lycopodii, vide Lycopodium.			
* „ praecipitatum	„	—	12
* „ stibiatum aurantiacum	1 Drachm.	—	6
* „ „ rubeum . .	„	—	12
Summitates centaurii minoris .	1 Unze	—	2
„ millefolii	„	—	2
Suppositorium	No. 1.	—	2
*Syrupus althaeae	1 Unze		3
„ ammoniaci	„		4
* „ amygdalarum	„	—	3
* „ aurantiorum corticum	„	—	3
„ balsami tolutani . . .	„	—	4
„ berberum	„	—	3
„ capillorum veneris . .	„	—	3

*Syrupus

			mg	ß
*	Syrupus capitum papaveris	1 Unze	—	3
	„ cerasorum	„	—	3
	„ chamomillae	„	—	3
	„ corticum chinae	„	—	4
	„ croci	„	—	6
	„ diacodii	„	—	4
	„ erysimi	„	—	3
	„ florum aurantiorum	„	—	3
	„ „ tussilaginis	„	—	3
	„ lichenis islandici	„	—	3
*	„ liquiritiae	„	—	3
*	„ mannae	„	—	3
*	„ menthae piperitae	„	—	3
	„ mororum	„	—	12
	„ „ sylvestrium	„	—	3
*	„ opiatus	„	—	4
	„ papaveris albi	„	—	3
*	„ rhei	„	—	4
*	„ rhoeados	„	—	3
	„ ribium nigrorum	„	—	3
*	„ „ rubrorum	„	—	3
*	„ rubi idaei	„	—	3
	„ sassaparillae compositus	„	—	4
	„ scillae	„	—	3
	„ senegae	„	—	3
*	„ simplex	„	—	2
	„ succi citri	„	—	4
	„ violarum	„	—	4
	T.			
	Tacamahaca	„	—	8
	Tartarus ammoniatus	„	—	6
*	„ boraxatus	„	—	6
	„ crudus	„	—	1
*	„ depuratus pulveratus	„	—	2
*	„ natronatus	„	—	6
*	„ stibiatus	1 Drachm.	—	4
	„ stibiatus	10 Gran	—	1

Therebinthinae

		fl	kr
Terebinthina cocta	1 Unze	—	3
* „ communis . .	„	—	1
* „ laricina . .	„	—	2
„ veneta, vide Terebinthina laricina.			
Terra catechu et japonica, vide catechu.			
*Tinctura absinthii composita . .	1 Unze	—	8
* „ „ simplex . . .	„	—	6
„ „ kalina . . .	„	—	8
* „ aconiti aetherea . . .	1 Drachm.	—	2
* „ aloës	1 Unze	—	6
„ aloëtica	„	—	12
„ „ acida	„	—	12
„ „ rhabarbarina	„	—	12
* „ amara	„	—	8
„ ambrae aetherea . . .	1 Drachm.	2	—
„ „ moschata . .	„	1	4
„ „ simplex . .	„	2	—
* „ angelicae	1 Unze	—	6
„ arnicae	„	—	8
* „ aromatica	„	—	12
* „ „ acida	„	—	12
„ asae foetidae	„	—	8
* „ aurantiorum corticum	„	—	8
* „ „ pomorum	„	—	6
„ balsami canadensis . .	„	—	12
„ „ peruviani . .	„	—	12
* „ benzoës	„	—	8
„ „ composita .	„	—	10
* „ calami aromatici . .	„	—	6
„ calami aromatici composita	„	—	8
„ canellae albae . . .	„	—	8
„ cantharidum	„	—	8
„ „ concentrata	„	—	10
„ capsici annui	„	—	8
„ „ cajenensis . . .	„	—	8

Tinctura

			ℳ	ß
	Tinctura cardamomi	1 Unze	—	10
	„ caryophyllorum . .	„	—	8
	„ caryophyllatae . . .	„	—	6
*	„ cascarillae	„	—	8
	„ cassiae cinnamomeae .	„	—	10
	„ castorei anglici . . .	1 Drachm.	—	4
*	„ „ sibirici . . .	„	1	—
	„ „ aetherea . .	„	1	—
	„ catechu	1 Unze	—	8
	„ chenopodii ambrosiaci	„	—	8
*	„ chinae composita . . .	„	—	10
	„ „ crocata . . .	„	—	10
	„ „ simplex . . .	„	—	8
*	„ cinnamomi	„	—	12
	„ coccionellae septem punctatae	„	—	8
	„ colocynthidis	„	—	8
	„ croci	„	1	8
	„ colchici ex bulbis recentibus	1 Drachm.	—	3
	„ contrajervae	1 Unze	—	8
	„ digitalis aetherea . .	1 Drachm.	—	2
	„ „ simplex . .	1 Unze	—	8
	„ euphorbii	„	—	6
*	„ ferri acetici aetherea .	1 Drachm.	—	4
*	„ „ ammoniata . . .	1 Unze	—	6
	„ „ muriatici . . .	„	—	6
	„ „ pomati	„	—	6
	„ fuliginis	„	—	6
	„ „ foetida	„	—	10
	„ galbani	„	—	8
	„ gentianae composita .	„	—	8
	„ „ simplex . .	„	—	6
	„ galangae	„	—	8
	„ guajaci ammoniata . .	„	—	10
*	„ „ resinae . . .	„	—	8
	„ helenii	„	—	6
*	„ jalappae resinae . .	„	1	—

				mg	ß
	Tinctura	kalina	1 Unze	—	8
	"	kino	"	—	8
	"	laccae	"	—	4
	"	levistici	"	—	8
	"	ligni campechiani . .	"	—	6
*	"	" guajaci	"	—	6
*	"	liquiritiae	"	—	8
	"	macidis	"	—	4
	"	melissae	"	—	8
	"	menthae crispae . . .	"	—	8
	"	" piperitae . .	"	—	8
	"	millefolii	"	—	6
	"	moschi artificialis . .	1 Drachm.	—	4
	"	" spirituosa . .	"	1	4
*	"	" vinosa	"	1	8
*	"	myrrhae	1 Unze	—	8
	"	" composita . .	"	—	12
*	"	opii aromatica . . .	1 Drachm.	—	2
	"	" benzoica	1 Unze	—	8
*	"	" crocata	1 Drachm.	—	3
*	"	" simplex	1 Unze	—	12
	"	" "	1 Drachm.	—	2
	"	pareirae bravae . .	1 Unze	—	8
	"	pectoralis	"	—	10
*	"	pimpinellae	"	—	6
*	"	pini composita . . .	"	—	6
*	"	quassiae	"	—	8
	"	rhei amara	"	—	8
	"	" aquosa	"	—	6
	"	" spirituosa . . .	"	—	8
*	"	" vinosa	"	—	8
	"	rhoeados	"	—	8
	"	rosarum acidula . . .	"	—	4
	"	sabinae	"	—	6
	"	scordii composita . .	"	—	8
	"	sennae	"	—	10
	"	serpentariae	"	—	8
	"	stramonii	"	—	8

Tinctura

			mg	ß
	Tinctura succini	1 Unze	—	8
	„ „ aetherea	„	—	12
	„ „ balsamica	„	1	—
	„ trifolii	„	—	6
*	„ valerianae aetherea	„	—	12
	„ „ ammoniata	„	—	12
	„ „ composita	„	—	12
	„ „ simplex	„	—	6
	„ vanillae	1 Drachm.	—	4
	Trochisci ipecacuanhae	1 Unze	—	12
	„ liquiritiae citrini	„	—	3
	„ „ nigri	„	—	4
	„ saccharini	„	—	3
*	Turionis pini	„	—	2
	Tutia	„	—	4
	„ praeparata	„	—	6

V.

			mg	ß
	Vanilla	No. 1.	1	4
*	Vinum gallicum album	1 Unze	—	1
*	„ hispanicum generosum	„	—	3
*	„ ipecacuanhae	„	—	6
	„ maderense	„	—	4
*	„ malacense	„	—	2
	„ martiatum	„	—	4
	„ scilliticum	„	—	2
*	„ stibiatum	„	—	4
*	Viscus quercinus	„	—	2

U.

			mg	ß
	Unguentum aeruginis	1 Unze	—	2
	„ aromaticum	„	1	8
	„ basilicum flavum	„	—	2
*	„ „ nigrum	„	—	2
*	„ cantharidum	„	—	8
*	„ cerae compositum	„	—	4
*	„ cereum	„	—	3
*	„ cerussae	„	—	2

Unguentum

				mg	ß
	Unguentum	cerussae camphoratum	1 Unze	—	3
	„	digitalis purpureae.	„	—	4
*	„	elemi	„	—	4
*	„	flavum	„	—	2
	„	hellebori	„	—	4
	„	helenii	„	—	2
	„	hydrargyri albi . .	„	—	4
*	„	„ cinereum	„	—	6
	„	„ citrinum	„	—	6
	„	„ rubri .	„	—	4
	„	lapidis calaminaris	„	—	2
	„	linariae	„	—	2
	„	lithargyri fuscum .	„	—	4
	„	majoranae	„	—	4
	„	oxygenatum . . .	„	—	4
	„	petroselini . . .	„	—	2
	„	populeum	„	—	3
*	„	rosatum.	„	—	2
*	„	rorismarini composit.	„	—	4
	„	sabinae	„	—	4
	„	saponis camphoratum	„	—	4
*	„	saturninum . . .	„	—	3
	„	styracis	„	—	6
*	„	sulphurat. composit.	„	—	2
	„	sulphurato-saponatum	„	—	2
	„	sulphuratum simplex	„	—	2
	„	tartari stibiati . .	„	—	8
	„	terebinthinae . .	„	—	2
	„	„ compositum	„	—	2
	„	zinci	„	—	3
		Z.			
*	Zincum	aceticum	1 Drachm.	—	6
*	„	oxydatum album . .	„	—	6
*	„	purum	2 Unzen	—	3
*	„	sulphuricum crystallisat.	1 Unze	—	2

Bey allen auf Recepten vorkommenden, in dieser Taxe nicht befindlichen Arzneymitteln wird der Preis ähnlicher in derselben enthaltener zur Norm genommen.

Bestimmungen

Bestimmungen über den Rabatt.

Wenn von einem Arzneymittel, wovon in der Taxe der Preis für Grane, Scrupel und Drachmen bestimmt ist, eine halbe Unze oder mehr verordnet wird, so muss dasselbe alsdann um den vierten Theil, oder 25 pro Cent wohlfeiler, als die Taxe besagt, berechnet werden. Das Nämliche gilt auch von Arzneymitteln, deren Preis auf eine Unze bestimmt ist, wenn davon ein halb Pfund oder mehr auf einmal verſchrieben wird.

Taxe
der
Arbeiten und Gefässe.

	ß	₰
Für jede Abkochung, wo die Remanenz 6 Unzen oder weniger beträgt .	2	—
über 6 Unzen bis 12 Unzen . .	4	—
über 12 Unzen bis 24 Unzen .	6	—
Nach demselben Verhältnisse werden die grösseren Mengen von Remanenzen taxirt		
Für ein einmaliges Aufkochen und für einen heissen Aufguss wird bis 8 Unzen 2 ß, darüber 3 ß vergütet		
Für einen kalten Aufguss die Nacht hindurch, das Pfund	2	—
Für die Zubereitung eines Catasplasma, das Pfund	2	—
Für eine Mandelmilch von 6 bis 12 Unzen	2	—
Für eine Latwerge von 3 bis 6 Unzen	2	—
Für eine Mixtur von 6 bis 12 Unzen	1	—
Für das Streichen eines Pflasters auf Leder oder Leinewand nach der Grösse	2 bis 8	—

Für

	ß	ℛ
Für Mischung und Malaxirung eines Pflasters von 1 bis 4 Unzen .	1 a 2	—
Für eine Salbe zu mischen von 1 bis 4 Unzen	1 a 2	—
Für die Pulverisirung einer Arzneysubstanz, die nicht schon gesetzmässig in Pulverform gehalten werden muss, die Unze	1	—
Für die Mischung eines Pulvers von 1 bis 2 Unzen	1	—
von 3 bis 6 Unzen	2	—
von 7 bis 12 Unzen . . .	4	—
Für ein einfaches Pulver in 2 bis 6 Dosen zu theilen	1	—
in 8 bis 12 Dosen	2	—

Bey zusammengesetzten Pulvern bleibt es bey der in unsrer Stadt hergebrachten Gewohnheit. Pulver nemlich, die keine kostbare Bestandtheile enthalten, bis 12 Stück mit einem ß das Stück zu bezahlen, 15 ebenfalls mit 12 ß, 18 mit 14, und 24 mit 16 ß, und so im Verhältnisse. Theure Bestandtheile der Pulver, wie Moschus, Castoreum, u. s. w. sind nach der Taxe zu vergüten.

Für die Unze Pillen zu bereiten . .	8	—
Für eine einzelne Portion Pillen . .	2	—
Für die Drachma Pillen zu versilbern	1	—

Der Preis für die Vergoldung der Pillen wird nach Verhältniss der dazu gebrauchten Goldblätter berechnet.

Für Zerschneidung der Kräuter zu Kräuterthee oder Decocten wird, weil bey dem Preise derselben darauf schon Rücksicht genommen, nichts berechnet.

Arzeney-

Arzeney-Gläser, Schachteln und Kruken.

	ß	S
Für ein Glas zu einer Drachma bis 2 Unzen	1	—
3 Unzen bis 8 Unzen . .	2	—
10 „ „ 12 „ . . .	3	—
16 „ „ 24 „ . . .	4	—
Für eine Quartier-Bouteille . . .	4	—
Für eine Krucke von 1 bis 4 Drachm.	—	6
von 1 bis 2 Unzen .	1	—
„ 3 „ 4 „ .	2	—
„ 6 „ 8 „ .	3	—
„ 12 „ 16 „ .	4	—
Für Krucken von dem sogenannten Sanitätsgute kann das Doppelte berechnet werden.		
Für eine Schachtel von einer Drachma bis ½ Unze .	—	6
von 1 bis 2 Unzen	1	—
Für eine Schachtel von 3 bis 4 Unzen	2	—
„ 6 „ 8 „	3	—
„ 12 „ 16 „	4	—
Papier, Kork und Bindfaden, die zu den Gläsern, so wie Papier, das zu den Schachteln, und Papier und Bindfaden, die zu den Krucken erforderlich sind, sind in obiger Taxe schon mitgerechnet.		

Verzeichniss der zusammengesetzten Arzeneymittel, die, obgleich in der Pharmacopea borussica enthalten, doch nicht darnach zu verfertigen sind:

Ammonium carbonicum pyro-oleosum.
Aqua aromatica.
Extractum v. Succus spissatus aconiti.

Extractum

Extractum v. Succus spissatus conii maculati.
" " " hyoscyami.
" " " lactucae virosae etc.
Liquor ammonii succinici.
Mixtura oleoso-balsamica.
Pilulae purgantes.
Species resolventes.
Syrupus capitum papaveris.
" " liquiritiae.
Tinctura rhei aquosa.

Verbesserungen.

P. 184,	Zl. 29,	statt:	1 Unze,	lies:	1 Drachmen.
— 184,	— 31,	—	1 Drachmen,	—	1 Unze.
— 185,	— 9,	—	cynomorium,	—	chirurgorum.
— 185,	— 29,	—	1 Drachm. 8 ℔,	—	1 Unze 3 ℔.
— 191,	— 14,	—	cortea,	—	cortex.
— 192,	— 10,	—	dentrifricium,	—	dentifricium.
— 195,	— 30,	—	inspisatum,	—	insspisatum.
— 197,	— 19,	—	aquifolti,	—	aquifolii.
— 203,	— 1,	—	saturnium,	—	saturninum.
— 204,	— 31,	—	oleosa,	—	oleoso.
— 209,	— 9,	—	compositus,	—	opiatus.
— 212,	— 23,	—	jalappe,	—	jalappae.

XXXIV.

Apr. 13.

Bekanntmachung
in Betreff des Gebrauchs der Stalt-Mäntel und Kragen bey Beerdigungen.

Da unterm 10ten September 1806 auf Ansuchen der Reitendiener-Brüderschaft dem ältesten Weddeherrn committirt ist:

1. die Boten der hiesigen unprivilegirten Brüderschaften vorfordern zu lassen, und ihnen bey 5 Rthlr. Strafe in

in jeglichem Contraventionsfalle an- Apr. 13.
zubefehlen, keine den Verordnungen
und Mandaten von 1746, 1777 und
1800 zuwider laufende Beerdigungen der zu den unprivilegirten Brüderschaften gehörigen Leichen, mit
Stalt-Mänteln und krausen Kragen,
fernerweitig zu besorgen, auch es ihrer
Behörde bekannt zu machen, daß
kein Träger bey 5 Rthlr. Strafe in
jeglichem Contraventionsfalle sich unterstehe, dergleichen verbotene Kleidung bey der Beerdigung sothaner
Leichen anzulegen.

2. gleichfalls den Boten der privilegirten Aemter und Brüderschaften,
welche in ihre Sterbe-Cassen Fremde
außer dem Amte aufgenommen haben,
bey 5 Rthlr. Strafe in jedem Contraventionsfalle anzubefehlen, keine
Beerdigungen derer, die nicht zu dem
Amte gehörig, wenn sie auch in die
Amts-Sterbe-Casse aufgenommen
worden, mit Stalt-Mänteln und
Kragen zu besorgen, und

3. denen bekannten Personen, die dergleichen Stalt-Mäntel und Kragen
vermiethen, bey 5 Rthlr. Strafe in
jeglichem Contraventionsfalle anzubefehlen, an Niemand, der nicht zu
einem privilegirten Amte oder Brüderschaft gehörig, und der Beerdigung einer Leiche eines Amtsgenossen
beyzuwohnen

beyzuwohnen willens, und sich deshalb erforderlichen Falles gehörig zu legitimiren im Stande ist, Stalt-Mäntel und Kragen zu vermiethen.

Da ferner diese Verfügung unterm 21sten November 1817 erneuert, und damals sowohl den Vorstehern der Todtenladen, als auch der Reitendiener-Brüderschaft, diese Erneurung bekannt gemacht ist; indeß täglich Fälle vorkommen, in welchen die Boten der privilegirten Aemter und Brüderschaften sowohl, als der unprivilegirten Brüderschaften, sich mit der Unkunde dieser Verfügung entschuldigen wollen: so wird dieselbe hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unsrer Rathsversammlung, Hamburg, den 13. April 1818.

XXXV.

Apr. 16.

Anzeige

für die in den Listen verzeichneten Practicanten.

Nachdem nunmehro die hiesigen Practicanten ihre Namen in die zu diesem Behuf eröffneten Listen eingetragen haben, so erinnert der Gesundheit-Rath an die Verfügung des 25sten Artikels der Medicinal-Ordnung, die so lautet:

Alle Practicanten behalten vor der Hand das Recht zu practisiren; indessen wird der Gesundheit-Rath eine gehörige Classification vornehmen, worin die

die rite promovirten Aerzte, die ihr Diplom zur Einsicht einzuliefern haben, von den überhaupt nicht, und nicht rite promovirten gesondert werden, und können besonders in der letzten Classe, nach vorher gegangener Prüfung, der sich diese auf Verlangen des Gesundheit-Raths nicht entziehen können, bey geringerer practischer Brauchbarkeit, die erforderlichen Beschränkungen, die die Sorge für Leben und Gesundheit der Menschen erfordert, gemacht, ja selbst Verbote, zu practisiren, erlassen werden. Alle Aerzte, die ohne ein medizinisches Facultäts-Examen, in Abwesenheit oder durch comites palatinos creirt sind, werden als nicht rechtmäßig creirt angesehen.

Apr. 16.

Diesem nach fordert der Gesundheit-Rath

1) die rite promovirten Aerzte auf, dem einen oder dem andern der Herren Physicorum ihr Diplom zur Einsicht einzuliefern, und sind dieselben darüber im Collegio zu referiren beauftragt;

2) die überhaupt nicht, und nicht rite promovirten Aerzte, und die zum Amte der Wundärzte nicht gehörenden, aber doch sich mit der Wundarzeneykunst beschäftigenden Practicanten, müssen mit ihren sämmtlichen Documenten sich vor eine

Commission des Gesundheit-Raths stellen, die vom 24sten April an, während eines Zeitraums von vier Wochen, alle Dienstage und Freytage, von 7 bis 8 Uhr Abends, im Stadthause sich versammeln wird, um diese Documente gegen Empfangschein entgegen zu nehmen, und sonstige erforderliche Untersuchungen anzustellen. Diese Documente werden dem Gesundheit-Rathe vorgelegt, und wird sodann von demselben weiter in Gemäßheit des 25. §. verfügt werden.

Diese Commission besteht aus einem der Herren Physicorum, einem der andern graduirten Mitglieder des Gesundheit-Raths und dem Raths-Chirurgo, und wird der Protocollist bey diesen Versammlungen das Protocoll führen.

Zu gleicher Zeit macht der Gesundheit-Rath auf den 36. §. der Medizinal-Ordnung aufmerksam, nach welchem

> die Ausübung der allgemeinen chirurgischen Praxis in dieser Stadt künftig Niemanden frey steht, als den Doctoribus Chirurgiae und dem Amte der Barbierer und Wundärzte, in so fern die Mitglieder desselben im Examen dazu für qualificirt gehalten werden.

Hamburg, den 16ten April 1818.

Der Gesundheit-Rath.

s. oben S. 75 u. 81.

XXXVI.

XXXVI.

Apr. 18.

Mandat
wider das Weiden des Viehes an den Deichen.

Nachdem der große Nutzen der Abhaltung des Viehes von den Deichen, für die Erhaltung und minder kostbare Unterhaltung der Deiche sehr überzeugend sich dargelegt hat; so wollen die Wohlverordneten Landherren in Gemäsheit der Deich-Ordnung und zufolge des dieserwegen von Einem Hochweisen Rath am 16ten Februar 1800 abgegebenen Decrets einem jeden Landmann, Käthner und Einwohner, in den gesammten zu diesem Ochsenwärder-Kirchspiel gehörigen Ländern, ernstlich erinnern, auch fernerhin keine Schweine, Pferde, jung oder alt Hornvieh, Schaafe oder Gänse, an dem Deich weiden zu lassen; wenn aber das Vieh von den Aussenweiden nach dem Deich abgelaufen ist, sofort dafür zu sorgen, daß es wiederum zurück, oder in die Ställe gebracht werde, widrigenfalls, so wie überhaupt, die fernere Uebertretung der Land- und Deich-Ordnung mit den gesetzlichen und landesüblichen Pfändungen und nach Befinden der Umstände, und wohl gar einer absichtlichen Widersetzlichkeit, mit besondern Geld- und Gefängniß-Strafen, auch bey wiederholten Vergehungen mit der Confiscation des betroffenen Viehes nachdrücklich geahndet werden wird.

Uebrigens hat ein Jeder, welcher an dem Beweiden der Aussenweiden und Wärder Theil

nimmt, zu den Landes-Anstalten, welche zur Abhaltung des Viehes von den Deichen, durch Anstellung von Hütern, durch Hecke, Schlagbäume oder sonst eingerichtet werden, das Seine gebührend beyzutragen, auch auf dem an der Norder Seite liegenden, mit Billwärder gemeinschaftlich beweideten Hoh, das Vieh zur bestimmten Zeit gehörig einbrennen zu lassen.

Ferner sollen zwar in den gesammten zu diesem Ochsenwärder-Kirchspiel gehörigen Ländern, an denen Orten, wo es bisher zugelassen ist, und es ohne zu großem Nachtheil des Landes geschehen kann, auch für dies Jahr annoch von den Einheimischen Gänse auf den Aussenweiden und Wärdern geduldet, allein ihre Zahl eingeschränkt werden, und desfalls ein Jeder resp. bey dem Voigt oder Höftmann seines Districts, wie viel er auf die Wärder zu bringen gedenkt, vorher anzuzeigen, und ob so viel zugelassen werden, Bescheid zu erwarten; hiernächst aber, wenn etwa eine Obrigkeitlich-gestattete Untersuchung und Pfändung des fremden Viehes angesagt wird, sich zur Nachweisung seiner Gänse einzufinden schuldig seyn. Auf den sogenannten Binnenfrieden oder Landeswiesen binnen Deichs, aber dürfen bey Strafe der Confiscation überhaupt keine Gänse geduldet werden.

Uebrigens wird dem Landvoigt, den Höftleuten und den Deichgeschwornen aufgegeben, auf die Befolgung dieser Verordnung genau

zu

zu achten, und die Contravenienten sofort auf Landherrlicher Diele anzuzeigen.

Als wornach sich ein Jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Hamburg, den 18. April 1818.

Joh. Gerh. Graepel,
Landherr.

XXXVII.

Verbot

Apr. 18.

des unbefugten Jagens in den Wildbahnen der Wald-Dörfer.

Da die Wildbahnen durch das Jagen und Schiessen solcher Leute, die dazu keine Befugniß haben, gänzlich vernichtet werden; dergleichen unberechtigte Jäger aber ihren Aufenthalt in den Schenken und Wirthshäusern zu nehmen pflegen: Als wird allen und jeden Bauer-Voigten und Krügerey treibenden Unterthanen hiemit geboten, dergleichen Krupschützen, und des unbefugten Jagens halber verdächtigen Personen, den Aufenthalt in ihren Häusern, Kahten und Scheunen nicht zu verstatten, sondern ihnen vielmehr anzudeuten, daß sie dessen gänzlich sich zu enthalten haben. Mit der Verwarnung, daß, wenn ein Bauer-Voigt, Wirth oder Krüger überführet werden sollte, daß er jemanden, der Jagdhunde oder eine Flinte bey sich gehabt, aufgenommen und beherberget habe, derselbe sofort für jede Person in vier Rthlr. oder auch, dem Befinden nach

nach, in härtere Strafe vertheilet werden soll. Auch hat der Waldvoigt diejenigen Hunde, welche die Unterthanen mit sich zu Felde nehmen, oder es sey wo es wolle, ohne Schlepknüppel betroffen werden, sofort zu erschiessen, und sich den Schuß mit ein Mark acht Schilling von dem Eigener des Hundes bezahlen zu lassen. Uebrigens werden Alle und Jede ernstlich erinnert, sich des unbefugten Jagens gänzlich zu enthalten, widrigenfalls sie unfehlbar in die in den Gesetzen vorgeschriebenen Strafen unabbittlich verfallen seyn sollen.

Hamburg, den 18. April 1818.

J. H. Bartels, Dr.
Wald-Herr.

XXXVIII.

April 24.

Notification

einer am Sonntage den 3. May 1818 öffentlichen Sammlung milder Gaben, zum Besten des verfallenen Hammer Kirchen-Aerarii und Wiederherstellung der annoch in Schutt liegenden Organisten- und Todtengräbershäusern in Hamm, welche am vorhergehenden Himmelfahrts-Tage von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt am 24. April 1818.

Das traurige Schicksal der gänzlichen Verheerung, welches in den verflossenen verhängnißvollen Zeiten die gute Landschaft Hamm besonders hart getroffen hat, ist einem jeden bekannt. Die Kirche selbst ist zwar durch milde

milde Unterstützung wohlhabender Menschenfreunde so weit wieder hergestellt, daß schon seit Jahr und Tag Gottesdienst bekanntlich darin gehalten wird. Auf gleiche Weise ist bereits für ein anständiges Prediger-Haus gesorgt. Allein die Wohnungen der beyden Kirchen-Officianten, nemlich des Organisten, welcher zugleich Schullehrer daselbst ist, und des Todtengräbers liegen noch bis diesen Augenblick im Schutt. Zur Herstellung dieser ebenfalls unentbehrlichen Gebäude weiß die Kirche bey den Verfall ihres Aerarii aus eignen Mitteln nicht zu rathen. Sie sieht sich daher genöthigt, bey Einem Hochedlen Rath um die Erlaubniß einer am Sonntage den 3. May zum Besten ihres Aerarii und zur nothwendigen Herstellung gedachter Gebäude, in allen Kirchen dieser Stadt und deren Gebiets anzustellenden öffentlichen Sammlung nachzusuchen. Ueberzeugt von der Nothwendigkeit der Wiederherstellung solcher Gebäude, so wie von der Unvermögenheit des Hammer Kirchen-Aerarii, hat Ein Hochedler Rath diesem Gesuch gewillfahrt, und auf den heutigen Tag zu dem bemeldeten Zweck eine allgemeine öffentliche Sammlung in allen Kirchen dieser Stadt und deren Gebiets angeordnet. Es werden demnach alle Bürger und Einwohner dieser Stadt und deren Gebiets väterlich erinnert und ermahnet, dieser Verlegenheit der so sehr gesunkenen Hammer-Gemeinde durch milde Gaben in den des Endes nach geendigtem Gottesdienst ausgesetzten mit einem Mauersteine bezeichne-

Apr. 24.

ten

ten Becken abzuhelfen, und sich fest überzeugt zu halten, daß der gütige Gott solche fromme und christliche Gesinnung in Zeit und Ewigkeit reichlich belohnen werde.

XXXIX.

Apr. 25.

Bekanntmachung

für die, welche, ohne Apotheker zu seyn, Arzeneyen verkaufen.

Da nach dem §. 98 der Medizinal-Ordnung der Verkauf einfacher und zusammengesetzter Arzeneyen nur den Apothekern gestattet, allen Nicht-Apothekern aber, bis auf weitere Verfügung, strenge untersagt ist; so fordert der Gesundheit-Rath alle diejenigen auf, welche, ohne Apotheker zu seyn, einfache oder zusammengesetzte Arzeneyen und dahin gehörende Gegenstände in größern oder kleinern Partheyen verkaufen, innerhalb der nächsten 14 Tage von jetzt an, den Herren Physicis die Anzeige von den Arzeneyen, welche sie verkaufen, und von deren Bestandtheilen, Bereitungsart, den Uebeln, wider welche sie dienen sollen, und deren Preise, zu machen. Der Gesundheit-Rath wird alsdann bestimmen, ob in Ansehung des Verkaufes der einzelnen Arzeneyen eine Modification ohne Nachtheil eintreten könne.

Diejenigen aber, welche einen solchen Verkauf haben, und von demselben innerhalb der vorbemerkten 14tägigen Frist die obgedachte Anzeige

Anzeige an einen der Herren Physicorum nicht gelangen lassen, machen sich dadurch auch der eventuellen Gestattung des Verkaufs unter Modificationen von selbst verlustig, und wird gegen sie nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden.

Hamburg, den 25. April 1818.

Der Gesundheit-Rath.

s. oben Seite 121. §. 98.

XL.

Bekanntmachung

May 4.

wegen vorzunehmender Baggerung einiger Canäle und Flethen.

Ein Hochedler Rath macht hiedurch bekannt, daß in diesem Jahr die Baggerung folgender Canäle und Flethe in der Stadt für nöthig erachtet ist, nemlich der Bleichen- und Herrengraben-Canäle, der Flethe zwischen der Deichstraße und dem Rödings-Markte, der alten Wallstraße und Marien-Magdalenen-Kloster, der Reichenstraße und Beckerstraße vom Bullenstall beym Rathhause bis hinterm Fischmarkt, Schoppenstiel und des Dovenfleths. Wenn nun auch in den letzten Jahren die Stadt zur Erleichterung des Publicums, die Kosten der Reinigung einiger während der französischen Occupation vorzüglich verunreinigter Flethen getragen hat, so kann das Aerarium doch nicht länger mit diesen den Einwohnern zukommenden Ausgaben belastet bleiben, und

und muß nothwendig die alte Ordnung wieder eintreten. Deshalb haben die Einwohner derjenigen Häuser, welche sowohl immediate an den Flethen liegen, als auch mediate wegen deren Sielen und Rinnsteinen dabey interessirt sind, nach voriger Weise innerhalb 8 Tagen, Deputirte aus ihren Mitteln und Bezirken zu wählen, um die Aufsicht auf diese Arbeiten, welche bereits von löblicher Cämmerey resp. zu 4 mℓ und 4 mℓ 8 ß Cour. jede Schute, bedungen sind, zu übernehmen, nach deren Vollendung die Zahlung einzutheilen, und die Einforderung derselben zu besorgen. Uebrigens haben die erwählten Deputirten sich bey Sr. Wohlweisheit dem Herrn Senator Westphalen, als derzeitigen Düpe-Herrn zu melden, um das Behufige zu vernehmen.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung. Hamburg, den 4. May 1818.

XLI.

May 6.

Anzeige

für die Practicanten welche, ohne promovirte Aerzte zu seyn, oder zum Amte der Wundärzte zu gehören, sich haben einzeichnen lassen.

Da sich, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 16. April a. c., während eines Zeitraums von 4 Wochen, vom 24. April an, alle Dienstag und Freytag Abend, von 7 bis 8 Uhr, eine Commission des Gesundheit-Raths im Stadthause versammelt, um die Legitimationen derer, die ohne rechtmäßig promovirte

Aerzte

Aerzte zu seyn, oder zum Amte der Wundärzte zu gehören, dennoch hier innerlich und äußerlich curirt, und als hiesige Practicanten in die Register ihre Namen eingetragen haben, in Empfang zu nehmen, und darüber dem Gesundheit-Rathe zu berichten: so werden alle diejenigen, die in die öffentlich bekannt zu machenden Listen der Practicanten aufgeführt werden, und künftig hier practisiren wollen, wiederholt aufgefordert, diese Vorzeigung ihrer Documente und Beybringung ihrer Legitimationen nicht zu versäumen, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, wegen versäumter Beybringung der erforderlichen Documente, künftig aus der Zahl der Practicanten ausgeschlossen zu werden.

Hamburg, den 6. May 1818.

Der Gesundheit-Rath.

s. oben S. 228.

XLII.

Bekanntmachung

May 6.

wegen der provisorischen Arzeney-Taxe.

Da nunmehro der Druck der provisorischen Hamburgischen Arzeney-Taxe, bey der die Schleswig-Holsteinische Taxe zum Grunde gelegt worden, beendigt, und die series medicaminum, die in jeder, auch der kleinsten Apotheke vorräthig seyn müssen, in diese Taxe eingerückt ist: so wird dieses, und daß die Arzeney-Taxe bey eines Hochedl. Raths Buch-

Buchdrucker zu haben ist, hiemit dem, den es angeht, öffentlich angezeigt.

Hamburg, den 6. May 1818.

Der Gesundheit-Rath.

s. oben S. 182.

XLIII.

May 6.

Anzeige

daß vor der Hand Keine zur Hebammen Prüfung zugelassen werden können.

Bey der übergroßen Zahl hier angestellter Hebammen, und da es verlautet, daß noch immer mehrere Frauen sich zum Hebammen-Unterrichte melden, zeigt die Polizey-Behörde nachrichtlich an, daß vor der Hand keine zur Hebammen-Prüfung und zur wirklichen Anstellung als Wehmutter zugelassen werden können.

Hamburg, den 6. May 1818.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben S. 125. §. 104.

XLIV.

May 8.

Bekanntmachung

der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs.

Da in diesen Tagen die gewöhnlichen Umschreibungen von den Capitainen des Bürger-Militairs oder von den selbigen untergeordneten Officieren vorgenommen werden sollen;

sollen; so fordert Ein Hochedler Rath hiemit sämmtliche hiesige Bürger und Einwohner, und alle auch nur eine Zeitlang sich hieselbst aufhaltende Personen auf, denselben auf ihre Nachfrage über

May 8.

ihre Namen,
ihr Gewerbe,
die Ursache ihres hiesigen Aufenthalts,
ob sie hiesige Bürger sind, worüber auf Erfordern der Bürgerschein vorzuzeigen;
so wie über die bey ihnen einlogirenden Zimmer- oder Etage-Bewohner

eine richtige Auskunft zu ertheilen, und dabey den umschreibenden Capitainen oder Officieren anständig und bescheiden zu begegnen, mit der Verwarnung, daß jede Unart und Unwillfährigkeit mit angemessener Strafe geahndet werden wird.

Uebrigens hat ein jeder Bürger und Einwohner, der aus einer Compagnie in die andere umgezogen ist, nicht allein dem Capitain, aus dessen Compagnie er gezogen ist, davon eine Anzeige zu machen, sondern auch den Beweis der geschehenen Anzeige dem Capitain, in dessen Compagnie er eingezogen ist, vorzuzeigen. Ueberdieß muß jeder Umziehende, wenn er auch nicht zum Bürger-Militair gehört, sich bey dem Capitain der Compagnie, wohin er gezogen ist, melden.

Wer diese Vorschriften unbefolgt läßt, verfällt

fällt in eine von Polizey wegen zu exequirende Strafe von 1 Thaler.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung, Hamburg, den 8. May 1818.

s. oben Band III. S. 172. Band IV. S. 149.

XLV.

May 15.

Bekanntmachung
wegen der Todes-Attestate.

Da der 15te §. der Medizinal-Ordnung verordnet:

1) Bey sämmtlichen Haupt- und Nebenkirchen dieser Stadt, bey den Administratoren der fremden Religionsverwandten, und bey den Juden, soll vor Ertheilung des Erdzettels für eine Leiche, ein, nach dem bey Eines Hochedlen Raths Buchdrucker unentgeldlich abzufordernden Formulare, ausgefülltes Attestat eines Arztes, über den wirklichen und natürlichen Tod des zu Beerdigenden, mit beygefügter Angabe des Namens, der Wohnung, des Alters, des Todestages und der Krankheit, woran er gestorben, und ihrer Dauer, beygebracht werden. In Ermangelung dieses Zeugnisses soll überall kein Erdzettel verabfolgt werden.

2) Soll kein Arzt dies Attest anders ausstellen, als wenn er die überzeugendsten

May 15.

gendsten Kennzeichen des Todes, und gar keine Spuren einer widernatürlichen Veranlassung desselben findet. Sollte der Tod zweifelhaft seyn, so hat er sofort alle Mittel zur Herstellung des Lebens anzuwenden, wobey im Fall die Angehörigen die erforderliche Hülfe verweigern, er dasselbe der Polizey-Behörde anzuzeigen hat. Eben diese schleunige Anmeldung wird ihm bey schwerer Verantwortung zur Pflicht gemacht, wenn er Spuren eines widernatürlichen Todes findet.

3) Bey allen denjenigen, welche gestorben sind, ohne vorher in der Kur gewesen zu seyn, oder welche bey plötzlichen Todes-Fällen durch den herbeygerufenen Arzt nicht mehr am Leben gefunden worden sind, wird die Besichtigung entweder durch den Raths-Chirurgus, oder durch eins der Mitglieder des Gesundheit-Raths, der dazu für eine bestimmte Zeit ernannt und öffentlich angezeigt werden wird, unentgeldlich vorgenommen werden.

4) Bey den in den Armenhäusern und Hospitälern Verstorbenen, wird das Zeugniß durch den Arzt des Hauses ausgefertigt; bey den bey der Armen-Anstalt Eingezeichneten, so wie auch bey denen, die freye Kur von derselben

ben genossen haben, geschieht die Besichtigung und Ausfertigung desselben, durch den Armen-Arzt des Bezirks.

5) Auf dem Krankenhofe wird von den daselbst Gestorbenen wöchentlich eine, mit dem Namen, dem Alter und der letzten Krankheit, versehene Liste durch den dasigen Arzt ausgefertigt.

6) Diese sämmtlichen Atteste werden Montags, Mittwochs und Sonnabends durch den Boten des Gesundheit-Raths, bey den sämmtlichen Kirchen-Vorstehern und sonstigen Behörden, abgeholt, und sogleich an den Stadt-Physicus gebracht. Wenn dieser wegen Mangelhaftigkeit des Attestes oder sonstiger Beweggründe, es für nöthig hält, die Leiche selbst zu besichtigen, so darf ihm diese Besichtigung, welche jedoch unentgeldlich geschieht, bey schwerer Strafe von Niemand verweigert werden.

7) Monatlich, und in bedenklichen Fällen sogleich, legt der Physicus die Resultate dieser Atteste, mittelst einer Tabelle über Zahl, Geschlecht, Alter und Todes-Ursache, der im verwichenen Monate Gestorbenen vor. Mit Schluß des Jahrs wird der Polizey-Behörde eine genaue Liste aller Begrabenen von den verschiedenen Behörden eingesandt, und von derselben

ben dem Physicus eingehändigt, der May 15.
sodann eine General-Tabelle in den
öffentlichen Blättern bekannt machen
wird. Wobey man um so mehr
hofft, daß jeder Bürger und Ein-
wohner dieser Stadt, diese Einrich-
tung um so williger und gewissenhaf-
ter befolgen werde, da sie den Vor-
theil ungerechnet, den sie in wissen-
schaftlicher Hinsicht haben wird, das
einzige Mittel ist, zu verhüten, daß
jemand lebendig begraben, oder un-
bemerkt ermordet werden könne, und
der einzige Weg gefährliche Seuchen
bey Zeiten zu entdecken;

die Ausführung dieser gesetzlichen Vor-
schrift aber mit dem 1. Juny dieses Jahrs
ihren Anfang nimmt: so werden

1) alle diejenigen, welche Erdzettel aus-
zugeben beauftragt sind, dringend
aufgefordert, und wird es ihnen zur
Pflicht gemacht, vom 1. Juny die-
ses Jahres an kein Erdzettel eher
auszugeben, als bis ihnen das To-
desbezeugungs-Attest eingehändigt
worden ist;

2) aber wird es allen denjenigen, und
namentlich den Reitendienern, den
Boten priviligirter Aemter und Brü-
derschaften, den Boten unpriviligir-
ter Brüderschaften, und allen denen,
welche sonst bey den Beerdigungen
allhier Verstorbener, zu welcher Re-

ligion sie auch gehört haben mögen, die Besorgung der Beerdigung übernehmen, hiemit bey 2 Rthlr. Strafe im Unterlassungsfalle anbefohlen, vom 1. Juny dieses Jahrs an, kein Erdzettel eher abzufordern, und dessen Ausfertigung zu verlangen, als bis ihnen das Todesbezeugungs-Attest eingehändigt worden, welches sie da, wo sie den Erdzettel hier in der Stadt oder in den Vorstädten erhalten, einzuliefern verpflichtet sind.

3) Sollten nun aber allhier Verstorbene auf Beerdigungs-Plätzen beerdigt werden, die außerhalb der Grenzen der Stadt und der Vorstädte, ja selbst in fremden Territorio liegen, mithin für sie kein Erdzettel allhier ausgefertigt wird; so sind sowohl die nächsten Verwandten des Verstorbenen, als auch diejenigen, die die Beerdigung dieser Leichen besorgen, bey 2 Rthlr. Strafe verpflichtet, dahin zu sehen, daß wenigstens 24 Stunden vor der Wegbringung der Leiche das Todesbezeugungs-Attest der Polizey-Behörde eingeliefert werde, die es sodann sogleich zum Herrn Physicus senden wird.

Die Attestate sind endlich in Gemäßheit der im 15. §. der Medizinal-Ordnung enthaltenen gesetzlichen Vorschrift von dem Arzte auszustellen, und die Formulare dazu unentgeld-

lich

lich von E. Hochedlen Raths Buchdruk-
ker abzufordern.

Conclusum in Senatu Hamburgensi,
d. 15. Mai 1818.

s. oben S. 64. §. 15.

XLVI.

May 21.

Bekanntmachung

wegen der Anzeige der bey andern, als der Stadt-Feuer-Casse, habenden Versicherung auf Gebäude.

Da der 5te §. der neurevidirten General-Feuer-Cassen-Ordnung verordnet:

„Alle anderweitige Versicherung
„auf Gebäude innerhalb der Stadt
„als bey der General-Feuer-Casse,
„und alle Prolongation dieser lau-
„fenden Versicherung, ist bey Strafe
„der Nullität verboten.

„Innerhalb 4 Wochen nach Publi-
„kation dieser Feuer-Cassen-Ord-
„nung ist ein jeder Besitzer von Er-
„ben und Gebäuden, wenn er auf-
„serhalb der Feuer-Casse darauf hat
„versichern lassen, unter Vorzeigung
„der Versicherungs-Polize, bey 5
„Rthlr. Strafe im Unterlassungs-
„falle, anzuzeigen verpflichtet, auf
„wie lange noch seine anderweitige
„Versicherung laufe, und bleibt bis
„zum Ablauf dieser Versicherung, in

„so fern sie nicht nach Publikation
„dieser Verordnung geschlossen ist,
„alles in dem vorigen Stande;“

diese Verordnung aber von manchen Haus-Einwohnern in der Maaße übersehen worden ist, daß sie von ihrer anderweitigen, außerhalb der Feuer-Casse getroffenen Versicherung keine Anzeige im Comptoir der Feuer-Casse gemacht haben; so fordert die Feuer-Cassen-Deputation alle hiesige Hausbesitzer dringend auf, der so nöthigen Ordnung halber dieser gesetzlichen Vorschrift Folge zu leisten, und wird selbst annoch vom 24sten May bis 24sten Juny pro ultimato von 11 bis 2 Uhr Morgens das Comptoir der Feuer-Casse, im Stadthause, zur Entgegennahme dieser Anzeige offen halten, nach welcher Zeit die auf die Versäumung dieser Anzeige gesetzte Strafe unfehlbar sofort beygetrieben werden wird.

Auch werden sämmtliche Interessenten der Feuer-Casse, die noch in Rückstand mit der Bezahlung ihrer Beyträge sind, und die ausgefertigten Versicherungs-Dokumente nicht einlösen, zur Entrichtung dessen, was sie schuldig sind, in 14 Tagen, bey Vermeidung unfehlbarer Pfändung, angefordert.

Hamburg, den 21sten May 1818.

Die Feuer-Cassen-Deputation.

s. oben S. 16.

XLVII.

XLVII.

Bekanntmachung

May 22.

wegen der bevorstehenden officiellen Taxation der hiesigen Grundstücke.

Da nunmehro von Seiten der Feuer-Cassen-Deputation mit der im 8ten §. der neu revidirten General-Feuer-Cassen-Ordnung vom 27sten November 1817 verordneten officiellen Taxation aller der, seit dieser neuen gesetzlichen Verfügung, noch nicht taxirten Erben, unverzüglich der Anfang gemacht werden wird, so zeigt dies die Feuer-Cassen-Deputation vorher an, damit Niemand aus Unkunde glaube, als dürfe er die Taxatoren zurückweisen.

Hamburg, den 22sten May 1818.

Die Feuer-Cassen-Deputation.

s. oben Band IV. Seite 217.

XLVIII.

Anzeige,

May 23.

daß Herr Dr. Fricke zur Ausfertigung des Todes-Bezeugungs-Atteste für 12 Monate deputiret worden.

Da nunmehro, in Gemäßheit der am 15ten May von E. Hochweisen Rathe erlassenen Verordnung, von dem 1sten Juny dieses Jahrs an, keine Erdzettel eher ertheilt werden, als bis ein Todes-Bezeugungs-Attest eingeliefert worden, mithin von dieser Zeit an die Wirksamkeit des 15ten §. der Medizinal-Ordnung ihren Anfang

fang nimmt: so zeigt nach Vorschrift No. 3 des 15ten §. der Medizinal-Ordnung, der bestimmt:

„Daß bey allen denjenigen, welche ge„storben sind, ohne vorher in der Kur „gewesen zu seyn, oder welche bey plötz„lichen Todesfällen, durch den herbey„gerufenen Arzt nicht mehr am Leben „gefunden worden sind, die Besichti„gung entweder durch den Raths„Chirurgus oder durch eins der „Mitglieder des Gesundheit-Raths, „der dazu für eine bestimmte Zeit er„nannt, und öffentlich angezeigt wer„den wird, unentgeldlich vorgenommen „werden soll,“

der Gesundheit-Rath an: Daß der Herr Doctor Fricke (wohnhaft hohe Bleichen No. 260) für einen Zeitraum von zwölf Monaten zu diesem Geschäfte deputirt worden, und hat man sich, wenn der Verstorbene vorher nicht in der Kur gewesen, oder bey plötzlichen Todesfällen, entweder bey dem Raths-Chirurgus, Herrn Steffen, oder bey ihm, zur Ausfüllung des Zeugnisses über den wirklichen Tod zu melden; es wäre denn, daß der gewöhnliche und hinzugerufene, unter die Zahl der hiesigen practisirenden Aerzte aufgenommene Arzt, unbedenklich sich zur Ausfertigung des Todes-Bezeugungs-Attestes erklären würde. Hamburg, den 23. May 1818.

Der Gesundheit-Rath.

s. oben S. 64 u. 242.

XLIX.

XLIX.

Notification

May 24.

der für das Werk- und Armen-Haus in der Stadt und den Vorstädten anzustellenden halbjährigen Sammlung, am Sonntage den 24. May von den Kanzeln zu verlesen.

Indem mit Genehmigung Eines Hochedlen Rathes die Vorsteher des Werk- und Armen-Hauses öffentlich hiedurch anzeigen, daß in dieser Woche die gewöhnliche halbjährliche Sammlung für das Werk- und Armen-Haus in der Stadt und in den Vorstädten geschehen werde, können sie eine kurze Schilderung der Wichtigkeit dieses Instituts nicht unterlassen.

Der Arme, dem es an Wohnung fehlt, der Sieche, der zu der Aufnahme auf den, ohnedas überfüllten Krankenhof sich nicht eignet — sie finden in dem Werk- und Armen-Hause Obdach, und werden daselbst, wenigstens mit den nothwendigsten Bedürfnissen, versorgt. Außerdem ist hier eine Unterrichts-Anstalt für diejenigen errichtet, wider welche, ungeachtet ihres jugendlichen Alters, die Aufbewahrung in einem öffentlichen Arbeits-Hause hat verfügt werden müssen.

Noch in keinem Jahre ist bey eintretendem Frühlinge die Zahl der Armen und Siechen in diesem Hause so groß gewesen, als in dem gegenwärtigen. Der um diese Jahrszeit in so mancher Beziehung sich mehrende Erwerb hat seinen Einfluß auf die Verminderung der Zahl der in dieses Institut Aufgenommenen bis jetzt

nicht

nicht geäußert; viele der Aufgenommenen sind überdies in einem solchen Zustande, daß Erwerb für sie nicht möglich ist.

In dem Angeführten rechtfertigt sich nicht minder die Nothwendigkeit der Erhaltung des Werk- und Armen-Hauses, als der dem Staate zur Last fallende bedeutende Kostenaufwand für die Erhaltung desselben. Wohlthätigkeit gehörte von je her zu den vorzüglichsten Eigenschaften der Bürger Hamburgs — wann könnte sie mit größerem Rechte und mit glücklicherm Erfolge in Anspruch genommen werden, als für einen Gegenstand der vorliegenden Art!

s. oben Band IV. S. 117.

L.

May 26.

Bekanntmachung

in Betreff der Angabe der Freuden-Mädchen, beym Polizey-Bureau.

Da nunmehro im Polizey-Bureau ein Register niedergelegt ist, in welchem jeder Wirth der leichtfertige Dirnen logiren hat, seinen Namen, und die Zahl, wie viele Freuden-Mädchen bey ihm logiren, angeben muß: so wie auch die Freuden-Mädchen selbst ihren Namen, ihre Wohnung, ihren Geburtsort, die Zeit ihres hiesigen Aufenthalts, und sonstige Bemerkungen einschreiben müssen; so wird es dem Wirth, der Wirthin und den Mädchen anbefohlen, innerhalb 14 Tagen zu diesem Behuf sich Abends von 6 bis 7 Uhr im Stadt-

hause

hause zu stellen, mit der Verwarnung, daß nach der Zeit die Register werden geschlossen und Niemand weiter zur Einschreibung und der darauf folgenden Untersuchung wird zugelassen werden. Nachher werden alle fremden Dirnen, die sich nicht eingezeichnet, und keine Erlaubniß zum hiesigen Aufenthalt erhalten haben, sofort aus der Stadt geschaft, die hiesigen aber, die auf Gassen-Frevel ertappt werden, strenge bestraft werden.

Hamburg, den 26. May 1818.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Band III. S. 88.

LI.

Bekanntmachung

May 26.

wegen der Hebamme in den Walddörfern.

Da die Sorge für Leben und Gesundheit der Eigesessenen es erforderte, daß eine geschickte Hebamme in den Walddörfern angesetzt werde, so ist hierauf von Seiten der Behörde zweckmäßige Rücksicht genommen worden, wogegen es nun die Pflicht der Eingesessenen ist, dafür Sorge zu tragen, daß diese Frau vor Mangel geschützt werde. Es werden daher alle Hufener, Halbhufener, Brinksitzer oder Käthner und Insten aufgefordert, der bisherigen Gewohnheit gemäs, folgende Beyträge zur Miethe und zum Unterhalt der Hebamme einzuliefern und zwar:

Die

Die Hufener 3 mℓ.
Die Halbhufener 2 mℓ.
Die Brinksitzer 1 mℓ 8 ß.
Die Insten 1 mℓ.

Diese Beyträge sind um Weihnachten und Michaelis dem Waldvoigt Brinckmann freywillig einzuliefern, und werden sie von den Säumigen, deren es hoffentlich bey dieser Ausgabe keine geben wird, executivisch beygetrieben werden. Für eine Entbindung hat die Hebamme in der Regel zu erhalten:

Von einem Hufener 2 mℓ.
Von einem Halbhufener
oder von einem Brinksitzer 1 mℓ 8 ß.
Von einem Insten 1 mℓ.

Zur Bezahlung dieser Taxe ist ein Jeder verpflichtet, indes steht es überdies Jedem Eingesessenen frey, wenn er über diese kärgliche Taxe hinaus noch eine außerordentliche Vergütung der Hebamme für ihre Bemühungen zufließen lassen wollte.

Hamburg, den 26. May 1818.

J. H. Bartels Dr.
Wald-Herr.

May 27.

LII.

Anzeige

der bevorstehenden Sperrung der Wagen-Passage vom Zuchthause und Breiten-Giebel her.

Da wegen eines nothwendigen Grundbaues beym Oberdamm am Jungfernstieg, von Montag

Montag den 1. Juny dieses Jahrs an, die Wagen-Passage vom Zuchthause und Breitengiebel her, gänzlich gesperrt ist, so wird dieses hiemit öffentlich zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Hamburg, den 27. May 1818.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

LIII.

Anzeige

May 28.

in Betreff der bevorstehenden Visitation der Apotheken.

Da der Gesundheit-Rath beschlossen hat, daß die, im 60. §. der Medizinal-Ordnung verordnete Visitation der Apotheken der Stadt und der Vorstädte, vom 1. Juny dieses Jahrs an, des Montags, Mittewochens und Donnerstags vorgenommen werden soll, und am Morgen dieser Tage durch das Loos bestimmt werden wird, welche Apotheke für den Tag zu visitiren ist, worauf sodann sogleich dem Herrn Apotheker, den das Loos traf, eine Anzeige davon gemacht werden wird: so ersucht der Gesundheit-Rath die Herren Apotheker, sich an diesen Tagen von 11 bis 1 Uhr zu Hause zu halten, um die Anzeige von der bevorstehenden Visitation zu erwarten, der die Visitatoren bald nachfolgen werden.

Der Gesundheit-Rath erwartet es zuversichtlichst von den Herren Apothekern, daß sie der

der Visitation kein Hinderniß in den Weg legen werden, und zeigt nachrichtlich an, daß die vom Gesundheit-Rath ernannten Visitatoren folgende sind: einer der Herren Physicorum, der Herr Dr. Eimbcke, ein andrer Herr Pharmaceut, einer der Herren Vorsteher die zum Gesundheit-Rathe gehören, und der Herr Dr. Schrödter als Protocollist des Gesundheit-Raths.

Hamburg, den 28. May 1818.

Der Gesundheit-Rath.

s. oben S. 117, §. 91 u. f.

LIV.

May 29.

Publicandum

wegen der mit der Königl. Preußischen Regierung geschlossenen Cartel-Convention.

Nachdem Ein Hochedler Rath mit der Allerhöchsten Königl. Preußischen Regierung die nachfolgende Cartel-Convention verabredet und geschlossen hat;

Cartel-Convention

zwischen der Allerhöchsten Königlich Preußischen Regierung und dem Senat der freyen Hansestadt Hamburg.

Art. 1.

Alle in Zukunft und zwar vom Tage der Bekanntmachung dieser Convention angerechnet, von den Armeen Sr. Majestät des Königs von Preußen und den Truppen der freyen Hanse-

stadt

stadt Hamburg desertirenden Militair-Personen sollen gegenseitig ausgeliefert werden. May 29.

Art. 2.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beyden Staaten gehören und demselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bey der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Art. 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der contrahirenden Theile früher schon aus einem andern Staate desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit dem letztern ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen der contrahirenden Theile erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Staaten zu denen eines Dritten und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Staates oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Staat mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Staate, dessen Dienste er zuvor verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4.

Art. 4.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, oder der freyen Hansestadt Hamburg und deren Gebiet gebürtig ist, und vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt.

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landes-Gesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten, entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten, geben dagegen dem Staat, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel- und Reitzeug,

Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

May 29.

Art. 6.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freywillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civil-Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird sofort die Auslieferung desselben, so wie der etwa bey ihm vorgefundenen Effecten, Pferde, Waffen ꝛc. veranlaßt.

Art. 7.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 8.

Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Preußischer Seits, in

Hinsicht

Hinsicht bereits zum Dienst angenommener Deserteurs, an den jedesmaligen Militair-Chef der hamburgischen Garnison, in allen übrigen Fällen aber an den hamburgischen Polizeyherrn; und hamburgischer Seits, in Hinsicht schon zum Dienst angenommener Deserteurs an das Königl. General-Commando der Provinz, worin sich der Deserteur befindet; in allen übrigen Fällen an die betreffende Preußische Provinzial-Regierung.

Art. 9.

An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Seite für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drey Groschen Preußisch Courant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drey Pfund Stroh Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts, oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit gleich bey der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung wegen Krankheit höhere Verpflegungskosten haben verwendet werden müssen, so werden diese ebenfalls sogleich bey der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besondern Berechnung, erstattet.

Art.

Art. 10.

May 29.

Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel 11 bemerkten Belohnung kann ein mehreres, unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Staates, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben mögte, nicht gefordert werden.

Art. 11.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von fünf Thalern Preußisch Courant für einen Mann ohne Pferd und zehn Thalern Preußisch Courant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bey der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2 in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartelgeld weg.

Art. 12.

Ueber den Empfang der, Art. 9 und 11, gedachten Kosten- und Gratifications-Erstattung, hat die auszuliefernde Behörde zu quitiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrags der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

Art. 13.

Allen Behörden, besonders den Gränz-Behörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung oder Waffen, oder einem andern Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 14.

Alle nach der Verfassung der beyderseitigen Staaten, Reserve oder Landwehr und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande Sr. Majestät des Königs von Preußen und das Gebiet der freyen Hänsestadt Hamburg, oder zu den Truppen eines der paciscirenden Staaten begeben, sind, auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen, sowohl in Hinsicht der dabey zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bey allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartelgeld nicht entrichtet.

Art.

Art. 15.

May 29.

Den beyderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfalsige Befreyung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen oder dieselben, um sie etwanigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der contrahirenden Theile angeworben werden.

Art. 16.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 17.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beyder contrahirenden Staaten untersagt werden, von einem gegenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachten Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe

 belegt,

belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 18.

Jede gewaltsame oder heimliche Werbung im gegenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist strenge untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfalsige Requisition, in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 19.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen des einen der contrahirenden Staaten desertirt sind, und entweder bey denen des andern Staates Militairdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wieder ergriffen zu haben, in dessen Territorio aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 20.

Den Landeskindern beyder Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienst

tairdienst des andern Staats sich befinden, soll die Wahl frey stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre nach Publication gegenwärtiger Convention desfalls erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. Bey freywilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

May 29.

Art. 21.

Gegenwärtige Convention wird beyderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jedem der contrahirenden Theile ein Jahr voraus frey stehet.

Wenn auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beschlüsse gefaßt würden, welche mit den vorliegenden Bestimmungen unvereinbar sind, so wird das bundesschlußmäßige Verfahren künftig an die Stelle treten.

So geschehen und unterzeichnet Berlin den 3ten May und Hamburg den 15ten May 1818.

---

als wird solche bereits den beykommenden Hamburgischen Civil- und Militair-Behörden von Einem Hochedlen Rath zur Nachachtung mitgetheilte Convention hiemit abseiten desselben obstehendermaßen öffentlich bekannt

bekannt gemacht und zugleich allen Bürgern und Einwohnern hiesiger Stadt und deren gesammten Gebiets anbefohlen, sich derselben in allen selbige respective betreffenden Puncten gemäß zu bezeigen, bey Vermeidung der in Folge solcher Convention unfehlbar für die Contravenienten eintretenden Nachtheile und Strafen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 29. Mai et publicatum d. 1. Jun. 1818.

LV.

May 30.

Anzeige

wegen des Gift-Verkaufs und Ankaufs.

Alle diejenigen, die zu ihrem Gewerbe oder zu unschädlichen Absichten Gift nöthig haben, und sie im Kleinen anzukaufen pflegen, wenden sich jetzt häufig an die Polizey-Behörde, um einen Erlaubniß-Schein zu erhalten, weil die Materialisten, der Medizinal-Ordnung gemäß, den Verkauf im Kleinen ganz, und die Apotheker ihn ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verweigern, die diese Käufer nicht kennen.

Damit nun diese Leute nicht länger über das in Ungewisheit bleiben, was sie zu beobachten haben, und die Polizey-Behörde nicht durch ähnliche Gesuche belästigt werde, so scheint es nothwendig einen Abdruck dessen zu veranlassen, was die Medizinal-Ordnung

über

über den Gift-Verkauf und Ankauf im Kleinen im 83sten und 85sten §. verordnet. May 30.

§. 83.

„Den Apothekern allein wird der Ver-
„kauf der eigentlich sogenannten Gifte erlaubt.
„Die Apotheker aber dürfen diese Substanzen
„auf keine andere Weise verkaufen, als:

„a. Auf das Recept eines Arztes oder „Wundarztes, der dasselbe mit seinem „Namen unterzeichnet hat."

„b. auf einen Schein, worauf der Käufer „den Gebrauch des Giftes, nebst der „Quantität uud den Tag des Em- „pfangs angegeben, und den ein Arzt „oder Wundarzt unterzeichnet hat."

„c. auf die ihnen bekannte Unterschrift „nebst Siegel eines Mannes, in dessen „Charakter sie keine Ursache haben „Mistrauen zu setzen, oder von dem „sie wissen, daß er zu seinem Gewerbe „oder zu unschädlichen Absichten Ge- „brauch davon machen will."

„d. auf das mündliche Verlangen von „Personen, die ihnen genau bekannt „sind, oder die einen ihnen bekannten „Bürger mitbringen, die aber dessen „ungeachtet sämmtlich einen Schein, „wie sub Lit. b. ausstellen müssen."

„e. die Landleute auf das besiegelte Zeug- „niß einer obrigkeitlichen Behörde, „oder des Predigers."

„f. Keinesweges aber an unbekannte Per- „sonen, Kinder oder Gesinde."

§. 85.

§. 85.

„Den Materialisten wird es hiemit unter„sagt von dem weißen Arsenik unter acht „Pfund, vom Rauschgelb, Operment und „Bleyzucker unter zwey Pfund, und von den „übrigen leicht gefährlich werdenden Stoffen „unter einem Pfunde, und nur an Apotheker „und solche Leute zu verkaufen, welche diese „Dinge zu ihren Künsten oder Handwerken „gebrauchen, und sich von diesen einen Em„pfangschein darüber aussertigen zu lassen, „welchen sie sorgfältig aufbewahren müssen."

Hamburg, den 30. May 1818.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. Band III. Seite 169, oben Seite 107.

LVI.

Jun. 3.

Rath- und Bürger-Schluß
vom 3. Jun. 1818.
in Betreff des Tractats wegen der Reclamationen.

Der am 3. Jun. versammleten Erbg. Bürgerschaft theilte der Senat den, am 25. April 1818 zu Paris zwischen den Ambassadeurs der vier Vereinigten Mächte und dem französischen Gouvernement, durch die Vermittelung des Herrn Herzogs von Wellington, geschlossenen Final-Transact, durch welchen die Reclamationen fremder Staaten an Frankreich, vermittelst Aversal-Summen, welche am ersten Monate nach der geschehenen Ratification des Transacts, abseiten der vier vereinigten

einigten Mächte, und erfolgtem Beytritte sämmtlicher bey diesem Transacte interessirten Staaten, monatlich mit dem zwölften Theile, einem jeden einzelnen Staate, in Renten ausgekehrt werden sollten, und welche Aversal-Summe für Hamburg 20 Millionen Francs Capital oder 1 Million Francs jährlicher Rente betrage, in der Sprache des Originals und in deutscher Uebersetzung mit, und ersuchte Erbg. Bürgerschaft um deren Beystimmung, welche auch erfolgte.

s. oben Band IV. Register: Frankreich.

LVII.

Warnung
wegen toller Hunde.

Jun. 17.

Die Polizey-Behörde sieht sich genöthigt, folgende am 28. November 1782 bereits publicirte und auf einen heute sich zugetragenen unglücklichen Vorfall anwendbare Warnung aufs neue drucken und affigiren zu lassen. Sie lautet folgendermaßen:

„Da dieser Tagen, dem Vernehmen nach, ein wüthender Hund in verschiedenen Gassen herumgelaufen seyn, und nicht nur einige Hunde (die jetzt gleichfalls in Gefahr sind, wüthend zu werden) gebissen, sondern auch verschiedene Menschen angegriffen und beschädiget haben soll; so wird ein jeder hiemit von Obrigkeitswegen erinnert, seinen Hund, so viel immer möglich, zu Hause zu halten, auch ihn

ihn, wenn er etwa schon gebissen wäre, unverzüglich in die Kette zu legen, oder sonst sicher einzusperren, damit Niemand durch seine Nachlässigkeit seines Nebenmenschen Leben und Gesundheit in Gefahr, sich selbst aber in eine ihm hierüber unfehlbar bevorstehende schwere Verantwortung setzen möge."

Die Polizey-Officianten sind beauftragt, diejenigen, die dieser Warnung zuwider handeln, der Polizey-Behörde zur strengen Ahndung anzuzeigen.

Hamburg, den 17. Juny 1818.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. unten Juny 19.

LVIII.

Jun. 18.

Interimistische Verfügung, die Hebammen betreffend.

Da der Abdruck der Hebammen-Ordnung von 1718 vergriffen ist, und daher kein Exemplar derselben sämmtlichen Hebammen mitgetheilt werden kann, so wird einstweilen und bis zum Wieder-Abdruck jener Ordnung, oder auch bis zur Beliebung einer neuen Hebammen-Ordnung, abseiten der Polizey-Behörde, den Hebammen folgender Auszug aus der Medizinal-Ordnung vom 20. Februar 1818, nebst der vom Gesundheit-Rath entworfenen Verpflichtung, zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

1. Auszug

1. Auszug aus der Medizinal-Ordnung.

Jun. 18.

§. 110.

Sämmtliche Hebammen stehen als solche, unter der unmittelbaren Aufsicht des Gesundheit-Raths oder des mit diesem Geschäfte beauftragten Mitgliedes desselben, und sind verbunden, ihm monatlich eine Liste der von ihnen vorgenommenen Entbindungen, nach Maaßgabe des §. 103 zu übergeben, die Veränderung ihrer Wohnung anzuzeigen, und sich alljährlich in den ersten 14 Tagen nach Neujahr, und sonst so oft er es nöthig findet, bey ihm zu sistiren. Die Hebammen, die sich nicht stellen, werden alsdann von Polizeywegen aufgesucht, und den Umständen nach, entweder zur Ordnung angehalten, oder aus den Listen ausgeschlossen.

§. 111.

Die Hebammen, denen es nicht erlaubt ist, Geburten mittelst Instrumente zu verfertigen oder zu vollenden, und die bey bedenklichen Umständen anderweitige Hülfe nachsuchen müssen, bleiben für einen jeden Nachtheil, der durch sie aus Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit, für Leben und Gesundheit der Wöchnerinnen und Kinder entstehen kann, verantwortlich, und es ist dem Gesundheit-Rathe vorbehalten, in solchen Fällen sie zum Behuf einer Geldstrafe der Polizey-Behörde anzuzeigen, oder auf die Suspension oder Exclusion anzutragen. Dies letztere wird auch unausbleiblich der Fall seyn, wenn Hebammen durch Malversationen, oder durch ein lasterhaftes Leben

sich

sich dieses Geschäfts unwürdig machen. Im Fall sie durch Krankheiten oder hohes Alter, und daher entstehenden Mangel an Geistes- und körperlichen Kräften, zur Ausübung der Geburtshülfe unfähig werden sollten, so steht es dem Gesundheit-Rathe frey, nach vorgängiger Untersuchung und mit Wissen der Polizey-Behörde, ihnen die Erlaubniß zu ertheilen, eine gehörige qualificirte Substitutin zu halten, oder auf die Zurücknahme des Privilegii anzutragen.

§. 112.

In allen denjenigen Punkten, welche in dieser gegenwärtigen Ordnung nicht anders bestimmt worden, bleibt die im Jahre 1718 revidirte Ordnung der Bademütter so lange in unaufgehobener, gesetzlicher Kraft, bis durch die von dem Gesundheit-Rathe dieserhalb zu erwartenden Vorschläge, eine anderweitige, gesetzliche Verfügung veranlaßt seyn wird.

Hinsichtlich derjenigen Listen, welche von den Hebammen dem, als Geburtshelfer dem Gesundheit-Rathe beygegebenen ärztlichen Mitgliede, nach dem §. 110 der Medizinal-Ordnung monatlich überreicht werden müssen, ist §. 103 der Medizinal-Ordnung verordnet, daß sie enthalten sollen:

1. Alle unter ihrem Beystande vorgefallene Entbindungen,
2. den Tag der Geburt,
3. den Namen und die Wohnung der Eltern,
4. die Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Geburt,

5. die

5. die Angabe des Lebens oder des Todes des Kindes,

Jun. 18.

6. die Angabe des Befindens der Mutter am 10. Tage nach der Entbindung.

2. Verpflichtung der Hebammen.

Sie müssen

1. ihre weitere Ausbildung sich sorgfältig angelegen seyn lassen, das Erlernte fleißig für sich wiederholen, und jede Gelegenheit zur Vermehrung ihrer Kenntnisse ergreifen und benutzen;
2. ihre Berufsgeschäfte als Hebamme mit Ueberlegung gewissenhaft und unverdrossen verrichten, und bey allem die größte Verschwiegenheit beobachten; das Geburts-Geschäft mit der höchsten Umsicht leiten, alle Umstände genau erwägen, und besonders auch die Gebährende nicht vor der Zeit durch Verarbeitung der Wehen anstrengen;
3. bey der ersten Erkenntniß schwieriger Fälle auf Herbeyrufung eines Geburtshelfers ernsthaft dringen;
4. keine in der Geburtsarbeit begriffene Frau unter nichtigen Vorwänden verlassen;
5. keine Entbundene eher verlassen, als bis eine genaue angestellte äusserliche Untersuchung deutlich darthut, daß die Gebährmutter sich bedeutend zusammen gezogen habe, und bis keine dringende Gefahr, namentlich keine Gefahr eines Blutsturzes mehr vorhanden ist;
6. die Versuche zur Wiederbelebung dem Anscheine

Anscheine nach todtgeborner Kinder den Umständen angemessen und in gehöriger Folge so lange, bis gar keine Hoffnung eines günstigen Erfolgs mehr übrig ist, fortsetzen;

7. weder Schwangern, Kreissenden und Kindbetterinnen, noch neugebornen Kindern, auch überhaupt niemandem Arzneymittel, sey es zum innerlichen oder äusserlichen Gebrauch, verordnen, mit Ausnahme bey gefahrdrohenden Blutstürzen, bis zur Ankunft eines Arztes, namentlich aber nicht zur Beförderung der Wehen;

8. arme, unbemittelte, Frauen, denen sie ihre Hülfe zugesagt, auf keine Art vernachlässigen;

9. gegen Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer sich bescheiden betragen;

10. mit andern Hebammen in guter Eintracht leben;

11. bey armen Entbundenen, vorzüglich bey denen, welche unehelich geschwängert sind, während der sechs ersten Monate, so viel es möglich ist, Mutter und Kind beobachten, und sobald sie bemerken oder Verdacht haben, daß das Kind ohne gestorben zu seyn, nicht mehr vorhanden ist, oder daß man Vorkehrungen träfe, das Kind lebend oder todt wegzulegen, davon der Polizey-Behörde sogleich eine Anzeige machen.

Hamburg, den 18. Juny 1818.

s. oben S. 129. §. 110 u. ff.

LIX.

Anzeige

Jun. 18.

wegen der Schädlichkeit der sogenannten Kindertropfen.

Vielfältige traurige Erfahrungen haben dargethan, wie nachtheilig die Anwendung von Mitteln, welche Opium und andere betäubende Substanzen enthalten, zur Beförderung des Schlafs unruhiger Kinder sey. Die Kinder werden zwar, nachdem ihnen solche Mittel gegeben sind, eine Zeitlang ruhig, und gerathen in Schlaf, da aber der Ursache der Unruhe durch diese Mittel nur selten abgeholfen wird: so stellt jene sich, wenn die Wirkung dieser vorüber ist, auf's Neue ein, und werden nach und nach, um Ruhe zu bewirken, immer stärkere Gaben erfordert, dadurch aber Andrang des Bluts zu Kopf befördert, und zugleich zur Entstehung von Krämpfen, Gehirnentzündung, Gehirnwassersucht und andern Uebeln Gelegenheit gegeben. — Mehrere früher zur Beförderung der Ruhe junger Kinder in den Apotheken vorhandenen Säfte, welche mitunter wohl, gegen Willen und Wissen der Aeltern, von unwissenden oder leichtsinnigen Warts-Frauen angewandt worden sind, werden jetzt kaum mehr verlangt, nur die Mohnköpfe werden noch dazu benutzt, und wird daher vor dem Gebrauch derselben zu dem erwähnten Endzweck gewarnt, da sie vorzüglich, wenn sie unreif getrocknet sind, allerdings sicher nachtheilig

wirken können. Außerdem ist bey Pohlhammer Nachfolger, jetzt Lewels, Neuensteinweg No. 29, und bey Liebisch, Kattrepel No. 67, der Medizinal-Ordnung zuwider, unter dem Namen Kindertropfen eine betäubend wirkende Arzeney bereitet und verkauft worden, deren Anwendung um so mehr bedenklich scheint, da sie eine nicht geringe Quantität Opium enthält. Es ist zwar von der Polizey-Behörde der Vorrath dieser Tropfen weggenommen, und ist den Verkäufern die Bereitung und der Verkauf dieser und anderer ähnlichen Arzeney bey schwerer Strafe untersagt; da aber vielleicht dergleichen Mittel noch sonst irgendwo heimlich verkauft werden: so wird hierdurch Jedermann vor dem Gebrauch derselben gewarnt, und zugleich ersucht, der Polizey-Behörde davon Nachricht zu geben.

Hamburg, den 18. Juny 1818.

Der Gesundheit-Rath.

LX.

Jun. 18.

Aufforderung
an die Thier-Aerzte.

Alle diejenigen, die sich hier in der Stadt mit der Thierarzeneykunst beschäftigen, werden hiemit aufgefordert, innerhalb 8 Tagen sich bey dem Herrn Physicus Steitz, Dr., zu melden, und ihre Documente demselben einzureichen.

Hamburg, den 18. Juny 1818.

Der Gesundheit-Rath.

LXI.

LXI.

Jun. 19.

Anzeige

für die in Einsendung der Entbindungs-Listen säumigen Geburtshelfer und Hebammen.

Da mehrere hiesige Geburtshelfer und einige Hebammen noch immer mit der Einreichung der im 103. §. der Medizinal-Ordnung vorgeschriebenen monatlichen Listen der unter ihrem Beystande vorgefallenen Entbindungen zurückbleiben, dies aber von einer unleidlichen Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschrift zeugt: so fordert die Polizey-Behörde alle Geburtshelfer und Hebammen, die bisher in der Erfüllung ihrer Pflicht säumig waren, wiederholt und dringend auf, die Listen einzureichen, in Entstehung dessen die auf jeden verschwiegenen Fall der Polizey-Casse nach Vorschrift des Gesetzes zu bezahlende Strafe von 5 Rthlr. sofort executivisch beygetrieben werden wird.

Die Listen sind dem Herrn Dr. Kunhardt, als dem, dem Gesundheit-Rath beygeordneten, Geburtshelfer, einzureichen, und wird er sie dem Herrn Stadt-Physicus übergeben.

Hamburg, den 19. Juny 1818.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben S. 176.

LXII.

Jun. 19.

Mandat

die anzuwendende Vorsicht wegen toller Hunde, betreffend.

Da sich seit kurzem einige Exempel von toll gewordenen Hunden sowol in der Stadt als auf dem Lande ereignet haben; so können Wir, Bürgermeister und Rath dieser Stadt, aus tragender Sorgfalt für das allgemeine Beste, nicht umhin, einen jeden zu derjenigen Vorsicht hiemit zu ermahnen, wodurch die Verbreitung eines für Menschen und Vieh so sehr gefährlichen Uebels in Zeiten vorgebeuget werden kann. Alle Einwohner der Stadt, welche Hunde besitzen, werden demnach ernstlich erinnert, dieselben, so viel nur immer möglich ist, zu Hause zu halten, und nicht auf den Gassen allein herumlaufen zu lassen. Auf dem Lande hingegen sollen sich ausserhalb den Häusern und Hofplätzen, nur mit Ausnahme der Jagdhunde, und derer, welche den Durchpassirenden zur Begleitung dienen, überall keine Hunde, sie seyn groß oder klein, anders als mit solchem Schleifknüttel am Halse, wodurch sie am Laufen gehindert werden, sehen lassen, und wird den Vögten der Befehl ertheilet werden, die ohne Schleifknüttel, ohne daß jemand bey ihnen ist, herumlaufende Hunde, nur unter obiger Ausnahme, zu tödten, oder tödten zu lassen, auch die Besitzer solcher Hunde gehörigen Ortes anzugeben, damit sie überdem, nach Befinden der Umstände, an-

noch

noch in willkührliche Geld-Buße genommen werden können. Jun. 19.

Ueberhaupt wird allen und jeden, die Besitzer von Hunden sind, bey willkührlicher Geldstrafe nachdrücklichst anempfohlen, daß sie ihre Hunde, bey dem ersten sich ereignenden Verdachte einer Tollheit, oder wenn sie schon gar gebissen worden, sogleich tödten, oder, wenn es ihnen dazu an Gelegenheit fehlen mögte, durch andere tödten lassen, und bis solches geschehen kann, sie in sicherer Gewahrsam halten, am allerwenigsten aber einen verdächtigen Hund aus dem Hause laufen lassen, oder von sich jagen mögen.

Damit auch niemand, bey einem durch seinen Hund angerichteten Schaden oder größerem Unglücke, darin eine Entschuldigung finden möge, daß ihm die ersten Kennzeichen der Wuth eines Hundes unbekannt gewesen, so wird hiemit einem jedweden bekannt gemacht, daß die gewöhnlichsten Erscheinungen des ersten Zeitraums der Krankheit folgende sind: Der Hund wird anfangs traurig und sucht sich an dunklen Oertern zu verbergen; er folgt noch dem Ruf seines Herrn und kömmt hervor, aber träge und verdrossen, will ein Andrer ihn hervorlocken, so knurrt er, bellt aber selten, reitzt man ihn, so beißt er um sich; nach dem ihm hingestellten Futter geht er noch wohl und wühlt mit der Schnauze darin umher, doch läßt er es stehn und will ein andrer Hund davon fressen, so läßt er es geschehn. Manche Hunde saufen gar nicht, andre

andre wenig, indeß findet noch keine Wasserscheue statt. — Dieser Zustand dauert kürzer oder länger, bisweilen nur 12 bis 24 Stunden und geht dann in den zweyten Zeitraum über. Schon in diesem ersten Grad der Wuth ist der Biß eines Hundes gefährlich, und kann eine tödtliche Wasserscheue hervorbringen.

Erscheinungen des zweyten Zeitraums:

Der Hund keucht und schnapt nach Luft; er käuet immer und schäumet vor dem Maul; die Zunge wird bleyfärbig und hängt aus dem aufgesperrten Rachen heraus; die Augen sind roth, feurig, starr, wild und fliessend, das Schwarze im Auge hat einen grünlichen, bläulichen Schein, wie eine Karpfenschuppe; die Haare sträuben sich empor; der Hund erkennt seinen Herrn nicht mehr; er sucht zu entfliehn, läuft mit niederhängendem Kopf und unter dem Leib gezogenem Schwanz, gewöhnlich im mässigen Trott und nicht immer seinen geraden Weg, sondern weicht anfänglich hievon ab, um zu beissen, späterhin beißt er nun was ihm vorkommt, und zwar beißt er ohne zu bellen, schnapt auch wohl aus in die Luft; gesunde Hunde fliehn vor ihm mit großer Furcht, bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigstens nicht; jetzt sauft er nicht nur kein Wasser, sondern flieht auch vor allem, was dessen Glanz hat. Endlich wirft er sich, oder fällt öfters ermüdet zu Boden, hilft sich mühsam wieder auf, läßt seinen Kopf immer tiefer hinabhängen,

athmet

athmet schwerer, die Zunge wird schwarzgelb, er schäumet immer mehr einen zähen Geifer, stürzt wieder nieder, erleidet Zuckungen und stirbt unter diesen. Dieser zweyte Zeitraum hält zwischen 2 — 4 Tagen an. Befeuchtet man ein Stück Fleisch oder Brod mit dem Geifer eines an der Wuth gestorbenen Hundes, und wirft dieses andern Hunden vor, so zeigen sie Abscheu dagegen und rühren es nicht an; doch ist diese Probe nicht ganz zuverlässig.

Jun. 19.

Der Biß eines tollen Hundes erregt, wenn der dadurch mitgetheilte Krankheitsstoff in der Wunde nicht bald zerstört wird, die Krankheit, welche man Wasserscheue nennt; deshalb ist die Behandlung der Wunde nach erlittenem Biß eines tollen Thiers dasjenige, worauf am mehrsten ankömmt, weil von der zweckmässigen Behandlung derselben die Erhaltung des Lebens des Gebissenen abhängt. Wer also das Unglück hat, von einem tollen Thier gebissen zu seyn, eile zu einem geschickten Wundarzt, welcher nach den Umständen und den Regeln der Kunst die Wunde ausschneiden oder ausbrennen, und eine hinlängliche Zeit in Eiterung erhalten wird. Man verlasse sich ja nicht allein auf innerliche Mittel oder gar auf sogenannte sympathetische, welche ohne zweckmässige äusserliche Behandlung nichts leisten. So lange bis ein Wundarzt die Behandlung der Bißstelle anfangen kann, schneide man zuerst, wenn die gebißne Stelle mit Zeug oder Laken bedeckt ist, dasselbe behutsam ab und verbrenne dieses um jede fernere dadurch zu bewirkende Anstek-
kung

kung zu verhüten, man suche sodann die Blutung zu unterhalten, indem man einen Waschschwamm in warmes Wasser taucht und diesen alle 2—3 Minuten über die Wunde ausdrückt, das herablaufende Wasser aber in eine Schaale auffängt, um es hernach in eine Grube zu schütten und mit Erde zu bedecken. Nachdem das Blut eine geraume Zeit unterhalten ist, wasche man die Wunde mit einer Auflösung von einem halben Quentchen Aetzstein in ein Pfund Wasser, oder mit sehr verdünnter Seifensiederlauge, und wenn dieses alles nicht zur Hand ist, mit einer starken Salzauflösung, wobey man etwa nahe liegende empfindliche Theile gegen Einwirkung derselben zu schützen hat. Die Wunde wird mit hiermit angefeuchteter Charpie oder Leinewand bis zur Ankunft des Wundarztes bedeckt.

Sollte nun ein Unglücksfall von dieser Art sich künftig ereignen, und dabey der Besitzer des toll gewordenen Hundes diejenige Vorsicht verabsäumet zu haben betroffen werden, wozu ihm gegenwärtiges Mandat die Erinnerung und Gelegenheit giebt, so soll er nicht nur allen verursachten Schaden erstatten, sondern auch mit einer willkührlichen starken Geld-Buße, oder gar nach Befindung der Umstände mit Gefängniß-Strafe angesehen werden.

Wornach sich ein jeder zu richten und für Strafe zu hüten hat.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung, den 19. Juny 1818.

s. oben S. 269.

LXIII.

LXIII.

Polizey-Befehl

Jun. 22.

wider das unsittliche Baden in der Stadt.

Da sich mehrere Bürger in der Stadt darüber beschweren, daß das unsittliche Baden in der Stadt, in den Kanälen, vor und hinter den Häusern, am Therhofe, beym Deichthor und in andern Gegenden der Stadt, so auch in den Stadtgräben, und das zügellose Betragen der Badenden immer mehr überhand nimmt, so wird es den nahe gelegenen Wachen, den Accise- und sonstigen Officianten, so wie den Polizey-Officianten aufgegeben, das Baden an den vorbenannten Orten nicht zu dulden, vielmehr diejenigen, die dieser Verfügung nicht Folge leisten wollen, sofort zu arretiren.

Hamburg, den 22. Juny 1818.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Bd. III. S. 124.

LXIV.

Bekanntmachung

Jun. 23.

wegen der truppweise hier ankommenden Ausgewanderten.

Es wird hiemit abseiten Eines Hochedlen Raths unter Beziehung auf die desfallsigen Bestimmungen der Mandate vom 9ten November 1792 und vom 5ten Februar 1795, zur Wissenschaft und Nachricht der Beykommenden

menden in Erinnerung gebracht, daß trupp-weise vereinigt zu Wasser oder zu Lande rei-sende Ausgewanderte hieselbst keine Aufnahme finden, sondern an der Gränze oder an den Lan-dungsplätzen zurückgewiesen werden. Schiffer, welche dem zuwider solche Ausgewanderte im hiesigen Gebiete an Land setzen mögten, sind verpflichtet, solche auf den Schiffen, auf wel-chen das Anherobringen geschehen, wiederum aus dem hiesigen Gebiete zurückzunehmen, auch bis dahin auf ihre Kosten für deren Un-terhalt zu sorgen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 23. Juni 1818.

s. oben Bd. IV. S. 69 u. 70.

LXV.

Jun. 27.

Bekanntmachung,

die Beybringung der Zoll-Zettel betreffend.

Die Zoll- und Accise-Deputation findet sich veranlaßt, das hiesige handelnde Publi-kum darauf aufmerksam zu machen, daß der bestehenden Zollverordnung gemäß, so wenig den Waaren zu Fuhr als zu Wasser ohne Ab-lieferung der dazu gehörigen Zollzettel der Ausgang verstattet wird, vielmehr den Zoll-beamten an den Thören und Bäumen gemes-sene Ordre ertheilt ist, dergleichen Waaren, bis die Zollzettel beygebracht sind, anzuhalten.

Hamburg, den 27. Juny 1818.

Die Zoll- und Accise-Deputation.

s. oben Bd. I. S. 138. Bd. IV. S. 151.

LXVI.

LXVI.

Bekanntmachung

Jun. 27.

in Betreff der Beybringung der Zoll-Zettel.

Die Zoll- und Accise-Deputation findet sich veranlaßt, das hiesige handelnde Publikum auf den Art. XVIII. der bestehenden Zollverordnung aufmerksam zu machen, nach welchem das Einpassiren von Landwärts angekommenen Waaren in die hiesigen Thöre nur in denjenigen Fällen gegen die Verpflichtungsscheine der Litzenbrüder ohne Zollzettel verstattet ist, wo der Empfänger in den ihrer Natur nach nur selten vorkommenden Fällen, von deren Ankunft nicht in Kenntniß gesetzt seyn möchte. Es sind daher alle diejenigen, welche von der Ankunft solcher Waaren Kenntniß haben müssen, verpflichtet, die erforderlichen Zollzettel entweder selbst, oder durch die Litzenbrüder und Güterbestäter, sogleich beyzubringen, widrigenfalls solche bis zur Beybringung der Zollzettel an den Thören angehalten bleiben.

Hamburg, den 27. Juny 1818.

Die Zoll- und Accise-Deputation.

s. oben Band III. S. 59.

LXVII.

Bekanntmachung

Jun. 30.

in Betreff des Anherobringens des Pulvers.

Da seit einiger Zeit, der allgemeinen Sicherheit zuwider, viel Schieß-Pulver auf

hier

hier gekommen ist, so sieht Ein Hochedler Rath sich veranlaßt, die Verfügungen, die am 20. December 1801 wegen des Anherobringens des Pulvers erlassen worden, dahin zu erneuern:

1) Da die hiesigen Magazine, in welchen alles auf hier kommende Pulver, von dem derjenige, der damit handelt, nur 15 bis 20 Pfund im Hause behalten darf, aufbewahrt werden muß, nur dazu eingerichtet sind, eine nicht zu große Menge Schieß-Pulver aufzunehmen, und es bey der Volksmenge und der starken Bebauung der Stadt keinesweges gestattet werden kann, größere Quantitäten Pulver hieselbst aufzulegen; so müssen die hiesigen Bürger und Einwohner bey irgend bedeutender hieher bestimmten Quantitäten Pulvers, vorher bey der Polizey-Behörde anfragen, ob diese hieselbst aufgenommen werden können, indem sie es sich sonst ohne diese Anfrage und ohne erhaltene Erlaubniß selbst beyzumessen haben werden, wenn solches Schieß-Pulver nicht aufgenommen, vielmehr auf ihre Gefahr und Kosten wieder zurückgesandt werden wird.

2) Wird von der Polizey-Behörde die Aufnahme verweigert, so hat es dabey gänzlich sein Bewenden, und darf auf

Jun. 30.

auf diesen Fall das noch nicht hieher gekommene Pulver, nicht hieher kommen, und muß das bereits anhero gebrachte sogleich wieder weiter transportirt werden.

3) Würde Jemand solches Pulver demungeachtet heimlich in die Stadt bringen oder hereinbringen lassen, so soll dasselbe nicht nur sofort confiscirt, sondern auch überdieß der Empfänger entweder in eine Geldstrafe von 100 Rthlr. verurtheilt oder bey erschwerenden Umständen mit Gefängnißstrafe belegt werden.

4) Alle in die Thöre und Bäume einpassirende Fuhrleute und Schiffer haben, bey Strafe der Confiscation des Pulvers und bey einer ansehnlichen resp. Gefängniß- und Geldstrafe, sofort bey den Thor- und Baumschreibern es anzuzeigen, wenn sie Pulver geladen haben: sie müssen sodann ohne Weigerung sich der Anordnung der Wache unterwerfen, und nach Anweisung der ihnen sogleich mitzugebenden Escorte sich betragen. Es soll Niemand entschuldigen, daß er diese Verfügung nicht gekannt hat, oder nicht zu kennen vorgiebt. Und werden überdem in dieser Hinsicht alle in dem oben angeführten

Mandat

Mandat vom 20sten December 1801 enthaltene Vorschriften erneuert.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 30. Juny 1818.

s. oben Band IV. Register: Pulver.

LXVIII.

July 3.

Notification

wegen bevorstehender Austheilung des Orloff-Geldes.

Da abermals bey der Stadt-Accise durch den von jedem Brau-Malz erhobenen Orloffs-Betrag bereits so viel Orloffs-Geld eingegangen ist, daß die Austheilung eines ganzen Orloffes für die 531 hiesigen Bier-Brau-Gerechtigkeiten statt finden kann: so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und fordert Ein Hochedler Rath alle Eigenthümer von Bier-Brau-Erben, so wie die Juraten der 4 Hauptkirchen der Alt-Stadt hiemit auf, den Betrag eines Orloff-Geldes für einen ganzen Brau mit 60 Mark Courant auf dem Stadt-Accise-Comptoir im Eimbeckischen Hause, vom 15ten bis den 31sten July, an den Werkel-Tagen, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, gegen einzureichende, eigenhändig zu unterschreibende Quitung, deren gedrucktes Formular für die Eigenthümer der Brau-Erben auf dem Accise-Comptoir zu bekommen ist, in Empfang zu nehmen. Uebrigens wird ein Jeder erinnert, die

die vestgesetzte Zeit der Erhebung nicht unbenutzt vorübergehen zu lassen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 3. Juli 1818.

s. oben Band. IV. S. 78.

LXIX.

Bekanntmachung

July 7.

wegen der sich hier aufhaltenden fremden Tischler-Gesellen. Hamburg den 6. August 1816. renov. den 7. July 1818.

Man findet solche oben Band III. S. 135. und Bd. IV. S. 142.

LXX.

Anzeige,

July 10.

in Betreff des Credit-Gebens an Matrosen, der unter Amerikanischer Flagge fahrenden Schiffe.

Die Polizey-Behörde warnt einen jeden hiesigen Bürger und Einwohner, in Gemäßheit der ihr vom hiesigen Consulat der vereinigten Staaten von Amerika gemachten Anzeige, keinem Matrosen, der auf einem, unter Amerikanischer Flagge fahrenden Schiffe dient, einigen Credit zu geben, und falls er seine Kleider oder sonstige Effecten zum Pfand setzen wollte, diese nicht anzunehmen.

Dem Matrosen darf kein Credit gegeben werden, wenn er nicht mit einer Erlaubniß von seinem Capitain versehen ist.

Ein

Ein jeder, der dieser Warnung nicht folgt, setzt sich der Gefahr des Verlustes der creditirten Summen aus.

Hamburg, den 10. July 1818.

July 13.

LXXI.

Polizey=Befehl

wider das Kinder=Grün. Hamb. den 5. Jun. 1817, renovirt den 13. Jul. 1818.

Er steht bereits oben Band IV. Seite 65.

Aug. 12.

LXXII.

Bekanntmachung

wider das Schlachten an andern als in den dazu verordneten Schlachthäusern.

Da die Polizey=Behörde in Erfahrung gebracht hat, daß, der bestehenden Verfügung ungeachtet, mehrere Knochenhauer großes und kleines Vieh anders wo als in den dazu bestimmten Schlachthäusern schlachten lassen, so bringt sie die Verordnung:

„daß kein hiesiger Knochenhauer anderswo als in den dazu verordneten „Schlachthäusern, bey der in der „Vieh=Accise=Ordnung von 1753 „verordneten Strafen, schlachten lassen darf,"

aufs neue in Erinnerung, und wird den Altermännern des Knochenhauer=Amts es zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Vorschrift genau

genau zu achten, und alle diejenigen, die diesem Verbot zuwider handeln, sofort zur Anzeige zu bringen, damit gegen sie mit den vorgeschriebenen Strafen verfahren werden kann.

Hamburg, den 12. August 1818.

Abseiten der Polizey-Behörde.

s. Register zum IV. Bande: Schlachter.

LXXIII.

Publicandum

Aug. 18.

wider das Tragen von Körben u. s. w. und den Verkauf von Zigarros im Jungfernstiege.

Abseiten der Polizey-Behörde ist verboten:

1) daß im Jungfernstieg in der Allee niemand Körbe, Packen u. s. w. trage, und dadurch die Promenade beenge: auch können die Kinder-Wagen daselbst nicht geduldet werden,

2) es ist verboten, daß die Zigarro-Händler im Jungfernstieg Zigarros ausbieten, vielweniger daß sie brennende Lunten haben, und dadurch das Rauchen der Zigarros auf der Promenade befördern.

Die Polizey-Beamten haben auf die Ausführung dieses Befehls zu halten, und jeden Widerspenstigen, der Polizey zur Bestrafung anzuzeigen. Hamburg, den 18. August 1818.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Band I. Seite 178.

LXXIV.

Aug. 27.

Bekanntmachung

wider das Umhertragen, Ausstellen und Verkauf der Milch in unbedeckten Gefäßen; und wider die Verfälschung der Milch.

Da so manche Klage darüber geführt wird, daß im höchsten Grade unreinlich mit dem Umhertragen, Ausstellen und Verkauf der Milch in der Stadt verfahren werde, daß die unbedeckten Eimer und Schaalen oft mit Unrath und Staub angefüllt werden, und daß Haus-Thiere aus der zum Verkauf ausgebotenen und offen stehenden Milch ihren Durst stillen, ja zuweilen sie noch ärger verunreinigen; so sieht die Polizey-Behörde sich zur Abstellung dieser gegründeten Beschwerde gemüßigt, allen denen die Milch in der Stadt umhertragen oder sie ausstellen, aufzugeben, künftig, wie es in andern großen Städten geschieht, ihre Eimer und Schaalen, mit einem festliegenden Deckel zu versehen, damit die Milch vor jeder Verunreinigung möglichst gesichert werde.

Den Polizey-Officianten wird es anbefohlen darauf acht zu haben, daß diese Verfügung innerhalb 14 Tagen zur Ausführung komme, und diejenigen, die derselben nicht Folge leisten würden, anzuzeigen, damit sie zur Strafe gezogen werden können.

Eben so haben sie auf die Verfälschung der Milch zu achten, die öffentlich theils durch

Verdünnung

Verdünnung mit Wasser, theils durch Färbung mit Cichorien-Wasser, Sirup und andern Ingredienzien, theils aber auch durch Einrührung fester Substanzen geschehen soll, und müssen alle diejenigen die bey diesem unredlichen Erwerb betroffen werden oder dasjenige, was zur Verfälschung der Milch bereitet worden, verkaufen, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Hamburg, den 27. August 1818.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

LXXV.

Anzeige

Aug. 27.

wider das Zeug-Bleichen und Aufhängen auf dem Walle.

Da das Zeug-Bleichen und Aufhängen desselben auf dem Walle, und in den Bastionen, der bisherigen Ordnung zuwider so sehr überhand nimmt, daß einige Theile des Walls selten leer von gewaschenem Zeuge sind; so wird den Polizey-Officianten aufgetragen, diesem Unfuge zu steuern, und in so fern eine Warnung nicht helfen würde, die Eigner des Zeuges anzugeben, und das Zeug selbst in Beschlag zu nehmen.

Hamburg, den 27. August 1818.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

LXXVI.

Sept. 4.

Polizey-Verfügung

bey der Kirchen-Musik vom 7. und 9. September.

Zur Beförderung und Erhaltung der Ordnung bey der großen Kirchenmusik, die am 7. und 9. September dieses Jahrs in der großen St. Michaelis Kirche aufgeführt werden wird, und die des Abends genau um 7 Uhr anfängt, wird folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung, öffentlich bekannt gemacht.

Es werden nur drey Thüren der großen Michaelis Kirche, und zwar von 4½ Uhr an, geöffnet werden, nämlich:

1) die nordere kleine Thüre, in diese Thüre gehen die Musicirenden allein in die Kirche, sie mögen zu Wagen oder zu Fuß kommen;
2) die große Süder-Thüre, und
3) die Thurm-Thüre. Durch diese beyden Thüren gehen die Zuhörer in die Kirche, und zwar durch die Süder-Thüre diejenigen, die zu Wagen, durch die Thurm-Thüre aber diejenigen, die zu Fuße kommen.

Alle Wagen die zur Kirche fahren, nehmen den Weg vom Herrengraben und der Düsternstraße her, durch die große Michaelisstraße, und zwar die zum Orchester gehörenden rechts zur kleinen Norder-Thüre, und die andern links zur großen Süder-Thüre hin.

Die

Die ledigen Wagen von der kleinen Norder-Thüre, fahren vom Kirchhofe rechts hinaus, durch die Schlachter- und Brunnenstraße, rechts zum Krayenkamp hin, wo zu Ende desselben sie in einer Linie bis zur Brunnenstraße hin halten; die Brunnenstraße selbst bleibt von haltenden Wagen frey; jedoch halten die andern Wagen, welche die Musicirenden gefahren haben, von der Schlachterstraße und dem großen Neumarkt bis an die Brunnenstraße.

Sept. 4.

Die ledigen Wagen, welche Zuhörer zu der großen Süder-Thüre, (als dem einzigen Absteige-Platze der Zuhörer, die zu Wagen gekommen sind) gebracht haben, fahren links durch die Böhmken- dann rechts durch die rothe Sood-Straße, bis zur Mühlenstraße hin, an deren Ende sie, bis nach geendigter Musik, in einer Reihe halten bleiben, um sodann die Zuhörer wieder abzuholen.

Nach beendigter Musik bleiben die Wagen noch eine viertel Stunde auf ihrem Standpunkte halten, bis sich die Fußgänger etwas verloren haben; dann nehmen sie zum Abholen folgende Wege:

Die Wagen fürs Orchester fahren vom Krayenkamp in den nächsten Eingang des Kirchhofes, lassen die Herrschaften einsteigen, und nehmen den Weg durch die große Michaelisstraße.

Die Wagen für die Zuhörer rücken von der Mühlenstraße an, bey der Englischen Planke vorbey, zum Kirchhofe und zwar zur großen Süder-

Süder-Thüre hin, lassen ihre Herrschaften einsteigen, und fahren durch die große Michaelisstraße weg.

Die Wagen dürfen nicht aus der Reihe vorfahren, sondern nur so wie sie in der Reihe halten.

Die Polizey-Officianten sind beauftragt dafür zu sorgen, daß diese Ordnung genau befolgt und jeder Unordnung gewehrt werde.

Vor der Kirchthüre können keine Billette gelöset werden; wer eingelassen werden will, muß ein Billet vorher gelöset haben, oder zum Organisten, hinter St. Michaelis Kirche No. 79, hingehen und daselbst ein Billet lösen.

Hamburg, den 4. September 1818.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

LXXVII.

Sept. 5.

Anzeige

in Betreff der Passage über den Wall nach der Thorsperre.

Abseiten der Polizey-Behörde wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß nach Vorschrift bestehender Verordnungen die Passage über den Wall nicht länger als spätstens eine Stunde nach eingetretener Thorsperre statt haben darf, und daß alle diejenigen, die später über den Wall gehen wollen, zurückgewiesen werden.

Hamburg, den 5. Sept. 1818.

LXXVIII.

Anzeige

Sept. 17.

in Betreff der Abfassung der Todesbezeugungs-Atteſtate.

Der Geſundheit-Rath hat mit Vergnügen die von den mehrſten hieſigen Herren Aerzten, in Gemäßheit des 15ten §. der Medizinal-Ordnung, zweckmäßig ausführlich ausgefertigten Todesbezeugungs-Atteſte bemerkt, und ſich von dem Nutzen derſelben in mannigfaltiger Rückſicht überzeugt. Nur einige wenige waren mangelhaft, und hält der Geſundheit-Rath es für ſeine Pflicht eine Anzeige der Mangelhaftigkeit, mit dem Geſuche künftiger Abhülfe zu verbinden.

Wenn in einigen Todesbezeugungs-Atteſten von todtgebornen Kindern die Rede war, ſo war das Geſchlecht des Kindes, der Name und die Wohnung des Vaters, oder, bey unehelich Geſchwängerten, der Mutter, zuweilen nicht angegeben. Auch fehlte hie und da bey frühzeitigen Geburten das Alter der Frucht, und da, wo eine Hebamme Hülfe geleiſtet hatte, der Name derſelben.

Zu wünſchen wäre ferner, daß da, wo aus den abgekürzten Vornamen des Geſtorbenen, das Geſchlecht deſſelben nicht hervorgeht, dies beſonders bemerkt, und daher nie der Vorname mit den Anfangsbuchſtaben allein bezeichnet werde.

Einige

Einige wenige Todesbezeugungs-Atteste sind nicht von dem Herrn Arzte selbst, sondern von einem andern unterzeichnet worden. Die eigene Unterschrift aber ist wesentlich nöthig, wenn auch das ganze Todesbezeugungs Attest nicht von ihm ausgefüllt wird.

Bey Bezeichnung der Krankheiten endlich veranlassen einige Atteste den Wunsch, daß man sich weniger allgemeiner Benennungen bediene. Die Angaben von: Brustfieber, Brustzufälle, Brustkrankheit, Nervenkrankheit, hitziges Fieber, Schwäche (wenn nicht Altersschwäche darunter verstanden wird) lassen eine viel genauere Bezeichnung zu, und diese sind durchaus erforderlich, wenn die Sterbe-Listen über die in unserer Stadt am mehrsten als tödtlich vorkommenden Krankheiten, ein Resultat geben sollen.

Hamburg, den 17. Sept. 1818.

Der Gesundheit-Rath.

s. oben S. 249.

LXXIX.

Sept. 23.

Bekanntmachung

wegen der diesjährigen Feyer des Festes am 18. October.

Ein Hochedler Rath macht hiemit bekannt, daß der nächstkommende 18te October nach der für das Fest des 18ten Octobers bestehenden Anordnung wird gefeyert werden; daß mithin, wenn gleich für dieses Jahr

Jahr das Fest auf einen Sonntag fällt, doch nur Eine Predigt am Vormittage und keine Communion seyn werde.

So beschlossen in der Raths-Versammlung, den 23. Sept. 1818.

s. oben Band IV. S. 18.

LXXX.

Notification

Sept. 25.

einer am bevorstehenden 18ten October, als dem angeordneten großen Dankfeste für die glückliche Befreyung unsers teutschen Vaterlandes anzustellenden Collecte für diejenigen verwundeten Krieger und diejenigen Angehörigen der Gefallenen, die ungeachtet dessen, was bereits für sie geschehen ist, noch einer weitern Unterstützung bedürfen, welche am Sonntage, den 11ten October, von allen Kanzeln verlesen werden soll. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 25sten September 1818.

Der Tag, der uns an jene großen Begebenheiten vom Jahr 1813, 1814 und 1815 erinnert, und an welchem wir unsre Herzen mit innigem Dank zu Gott erheben sollen, macht es uns auch zur Pflicht, der Dürftigen zu gedenken, die damals in dem großen Kampfe für Freyheit ihre Gesundheit einbüßten, oder auch in demselben fielen, und Kinder oder Angehörige in Noth hinterließen.

Freylich ist von Seiten des Staats für diese entweder durch temporäre Hülfe oder durch Ertheilung von Pensionen geschehen,

was

was nach den Kräften des öffentlichen Vermögens für sie geschehen konnte, und viele sind dadurch für Noth und Mangel gesichert worden; aber dennoch können wir es uns nicht verhehlen, daß noch mehrere unter ihnen sind, denen wir unsre milde Hand pflichtmäßig nicht ganz verschließen, sondern von Zeit zu Zeit ihnen einen Labetrunk reichen müssen, damit der Rückblick auf ihren guten Willen und auf das, was sie, Leben und Gesundheit hingebend, würklich ausführten, auch bey ihnen keine schmerzlichen Gefühle hervorrufe.

Ein Hochedler Rath hat daher auf den 18. October eine Sammlung milder Gaben für diejenigen der Verwundeten, und für die Angehörigen derjenigen Gefallenen angeordnet, die noch unter uns in Mangel und Dürftigkeit leben möchten, und werden des Endes, sowohl in der Stadt als im Gebiet, die Becken vor allen Kirchthüren ausgesetzt, und mit einem Mauersteine bezeichnet werden.

Ein Hochedler Rath, der für die zweckmäßige Verwendung der eingehenden Gelder Sorge tragen wird, ist überzeugt, daß es weiter keiner Aufforderung zu reichlichen Gaben bedürfen werde. Der allgemeine Rückblick auf die traurigen Zeiten vor jener Periode, und die Vergleichung derselben mit unsrer gegenwärtigen Freyheit, in der die Hoffnung auf bessere Zeiten und auf das Gelingen unsrer Arbeiten Wurzel fassen kann, wird uns mit Dank

Dank gegen die Vorsehung erfüllen, und Herz und Hand dem Gebote der Liebe öffnen.

s. vorstehende Bekanntmachung.

LXXXI.

Bekanntmachung

Sept. 26.

wider das Halten der Schweine in der Stadt.

Bey den häufigen und gegründet befundenen Klagen mehrerer hiesigen Einwohner, daß ihre Nachbaren in ihren Häusern, Wohnungen, Sälen und Kellern, Schweine halten, und dadurch eine unleidliche Unsauberkeit befördern, sieht die Polizey-Behörde sich veranlaßt, an die bestehenden Verordnungen, und namentlich an das Mandat vom 27. September 1709 zu erinnern, nach welchem die Schweine innerhalb 8 Tagen aus der Stadt zu schaffen sind, widrigenfalls sie weggenommen und die Ungehorsamen mit schwerer Strafe belegt werden sollen.

Den Polizey-Officianten ist neuerdings aufgetragen, auf die pünktliche Befolgung dieser Vorschrift zu wachen, und wird daher ein jeder gewarnt, sich vor unausbleiblichem Schaden, und unfehlbar zu verhängender Strafe zu hüten.

Hamburg, den 26. September 1818.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

LXXXII.

LXXXII.

Sept. 30.

Polizey-Befehl
die Reinigung der Schlachtstellen betreffend.

Da die Unreinlichkeit zur großen Beschwerde der Nachbaren im Schlachthause so sehr überhand nimmt, daß selbst für die Gesundheit daraus Besorgnisse entstehen: so wird die Reinigung der Schlachtstellen, die Wegfegung des Bluts und die Aufwaschung aller Unreinigkeit, obrigkeitlich anbefohlen, und haben die Knochenhauer-Meister deshalb die erforderlichen Befehle ihren Gesellen zu ertheilen und auf deren Befolgung zu halten, und sind die Meister, die diesem nicht nachkommen, in eine Strafe von 5 Rthlr. verfallen.

Hamburg, den 30. Sept. 1818.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Bd. III. S. 122.

LXXXIII.

Oct. 1.

Rath- und Bürger-Schluß
vom 1. October 1818.

Auf den 1. Octbr. convocirte E. E. Rath Erbgeß. Bürgerschaft, und proponirte derselben:

I. da in der unterm 25. April d. J. zwischen den alliirten Mächten und Frankreich geschlossenen Convention, welcher auch Hamburg beygetreten, die Summe von

20

Oct. 1.

20 Millionen Francs Inscriptionen monatlich mit dem zwölften Theil abzutragen, für die Hamburgischen Reclamationen als Aversional-Quantum bestimmt worden, und es nunmehr der Feststellung derjenigen Grundsätze bedürfe, nach welcher die Vertheilung dieses Betrages geschehen solle, die Mitgenehmigung der in der Anlage No. 1 enthaltenen, bey dieser Vertheilung zu adoptirenden Grundsätze und Anordnung einer Commission, zu welcher E. B. in gegenwärtiger Versammlung zwölf Mitglieder aus der gesammten Bürgerschaft erwählen möge.

s. oben S. 268, unten Octb. 9.

II. die, durch die im Jahre 1813 statt gehabte Zerstörung der Krankenhofs-Gebäude nothwendig gewordne Erbauung eines neuen Krankenhauses, nach den in der Anlage sub No. II. und deren Subadjunctis B. und C. enthaltenen Vorschlägen.

III. daß der durch H. W. Wiese Absterben erledigte Dienst des Buchhalters bey der Lehnbanco, für die Folge nicht ferner verkauft, sondern auf die in der Anlage No. III. bemerkte Art conferirt werde, auch daß für die Folge überall kein Dienst bey der Banco verkauft, und daß bey Erledigung der verschiedenen Arten von Diensten bey der

Banco,

Banco, respective die Art der Conferirung derselben durch Rath- und Bürgerschluß festgesetzt werde.

IV. die von dem Rathhausschliesser Popp, wegen der, durch die eingetretenen Veränderungen in den öffentlichen Verhältnissen im Innern und besonders im hiesigen Justizwesen verursachte, beträchtlichen Verminderungen seiner Einkünfte, nachgesuchte den gegenwärtigen Umständen angemessene Regulirung der Verhältnisse und Einkünfte seines Dienstes, dahin: daß dem Rathhausschliesser hinführo außer der freyen Wohnung und freyen Feurung, für die Bekleidung der Rathhausschliesser und Rathsfeuerböter-Stelle noch 1600 mℒ ex Aerario zuzustehen.

Erbges. Bürgerschaft trat ad I. III und IV. völlig bey, unter Anzeige der Namen derjenigen, welche aus ihrer Mitte zu der Reclamation-Commission ernannt worden;

auch genehmigte sie ad II. den Krankenhof-Bau angetragenermaßen, nur könne sie sich der Kostendeckung, wie solche proponiret, nicht zustimmig erklären;

worauf Senatus replicando, unter Bekanntmachung der zu obiger Commission verordeten Herren Senatoren, für

den

den Beytritt ad I. III. und IV. dankte und ad II. erwiederte:

„E. E. Rath dankt E. Bürgerschaft
„für deren Mitgenehmigung des
„Plans zur Erbauung eines
„neuen Krankenhauses, und
„wird bey solcher Gestallt entschiede-
„ner quaestione an, nunmehr mit
„dem Anfange der zu solchem Bau
„erforderlichen Arbeiten zu verfahren
„seyn; übrigens behält E. E. Rath
„rücksichtlich des Punkts der Dek-
„kung der Kosten solches Baues
„weitere Vorstellung bevor."

LXXXIV.

Bekanntmachung

5. Oct.

abseiten der Polizey-Behörde, daß alle sich hier aufhaltende, so wie die neuankommenden Schuhmacher-, Knochenhauer-, Maler-, Böttger- und Küper-, Zimmer-, Maurer-, Schlosser-, Schmiede-, Tischler- und Schneider-Gesellen, innerhalb 2 mal 24 Stunden sich in ihren Herbergen, und demnächst unverzüglich mit dem dort zu erhaltenden Schein auf dem Stadthause melden sollen. Hamburg, den 5. October 1818.

Es ist diese Bekanntmachung mit der oben Band IV. Seite 142 stehenden, vom 30. Aug. 1816 und 3. Nov. 1817, völlig gleichlautend, und bloß mit auf die Schuhmacher-Gesellen extendirt.

LXXXV.

Oct. 5.

LXXXV.

Ankündigung

der am Bußtage, den 5. November dieses Jahrs, anzustellenden Sammlung milder Gaben, zur Unterstützung des Waisenhauses, die am Sonntage vorher, den 1. November, von allen Kanzeln verlesen werden soll. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 5. October 1818.

Ein Hochedler Rath hat auch für den diesjährigen nächstbevorstehenden Bußtag, am 5. November, eine öffentliche Sammlung milder Gaben zur Unterstützung des Waisenhauses, auf Anhalten der Verwalter dieser frommen Stiftung, verordnet.

Das Waisenhaus war schon immer unsern guten Bürgern und Einwohnern vorzüglich ein Gegenstand ihrer liebevollen Theilnahme und wohlthätigen Fürsorge.

Und noch haben die Ursachen nicht gehoben werden können die in den letztvergangenen Jahren, mehr als zuvor, es dringend nothwendig machten, die Mildthätigkeit unserer Bürger und Einwohner für diese Stiftung in Anspruch zu nehmen.

Noch hat das Waisenhaus die Pflege und Erziehung so mancher verlassener Kinder zu besorgen, deren Eltern bey dem uns betroffenen harten Schicksal unterliegen müssen, und die, ohne das, vielleicht zum Theil selbst Wohlthäter der Stiftung gewesen wären.

Noch ist die gänzliche Verarmung so Vieler unter unsern Einwohnern in ihren Folgen fühlbar.

bar. Die an die Tausend und beynahe Vierhundert angewachsene Anzahl der von dem Waisenhause zu verpflegenden Kinder hat nicht verringert werden können, und die Kosten der Verwaltung müssen noch durch die fortdauernde Vertheurung mancher ersten Bedürfnisse vergrößert werden.

Ein Hochedler Rath verspricht sich daher von der so oft erprobten Mildthätigkeit der guten Bürger und Einwohner von Stadt und Land, daß sie auch bey dieser Sammlung durch ihre milden Gaben zur Unterstützung des Waisenhauses willig beytragen werden: Zu dessen Behuf am Bußtage den 5. November, in allen Kirchen von Stadt und Land, die Becken, mit einem Mauerstein bezeichnet, ausgesetzt werden sollen.

s. oben Band IV. Seite 143.

LXXXVI.

Bekanntmachung

Oct. 7.

wider das Herumlaufen der Pferde und Kühe ohne Hirten in den Wald-Dörfern.

Da verschiedene Klagen eingegangen, daß Pferde und Kühe ohne Hirten herumlaufen, und nicht allein die bestellten Aecker, sondern auch die aufgeworfenen Befriedigungen gänzlich ruiniren:

So wird allen Unterthanen der Wald-Dörfer hiedurch bey 5 Rthlr. anbefohlen, zu keiner Jahrszeit Pferde oder Kühe ohne Hirten allein laufen zu lassen, widrigenfalls solches

Vieh gepfändet, und der Eigener nicht allein die 5 Rthlr. Strafe, sondern allen noch dadurch verursachten Schaden entrichten soll.

Hamburg, den 7. October 1818.

J. H. Bartels Dr.
p. t. Wald-Herr.

LXXXVII.

Oct. 9.

Verordnung

hinsichtlich der Regulirung der französischen Reclamations-Angelegenheit und die Vertheilung der Aversional-Summe, in Gemäßheit des Rath- und Bürger-Schlusses vom 1. October 1818. Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths publicirt den 9. October 1818.

Nachdem durch Rath- und Bürger-Schluß vom 1sten d. M. u. J. beliebt worden ist, wie es hinsichtlich der Vertheilung der Aversional-Summe gehalten werden soll, welche in der Convention der alliirten Mächte mit Frankreich vom 25. April d. J., der auch Hamburg beygetreten, für Hamburgische Reclamationen bestimmt worden: als wird solches zu eines jeden Betheiligten Wissenschaft und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Die öffentliche Anzeige, wann die Eigenthümer derjenigen Reclamationen, welche nach Maaßgabe der nachstehenden Beliebung an der vorgedachten Aversional-Summe respective Theil nehmen, zu der Entgegennahme des

einem

einem Jeden zukommenden Antheils an derselben sich zu melden haben, wird demnächst erfolgen. Oct. 9.

I. Nicht zulässige Reclamationen.

§. 1.

Nicht zulässige Reclamationen sind diejenigen, welche nach den Friedens-Instrumenten der alliirten Mächte mit Frankreich vom 30sten May 1814 und vom 20sten November 1815, mit Rücksicht auf die Convention vom 25sten April d. J., die Zusicherung eines Ersatzes für den Gegenstand der Reclamation nicht haben.

Dahin gehören:

1. diejenigen Reclamationen, welche bis zu dem Ablaufe des für die Einreichung der Reclamationen bey der Liquidations-Behörde zu Paris vorgeschriebenen Termins, nämlich bis zum 28sten Februar 1817, entweder überall nicht eingereicht, oder, sind sie innerhalb dieses Termins daselbst auch eingereicht worden, doch nicht mit den erforderlichen Belegen und Beweis-Stücken versehen gewesen sind;

2. diejenigen, welche von der Liquidations-Commission zu Paris verworfen und bis zum 25sten April d. J., dem Tage der diesjährigen Convention, an die schiedsrichterliche Commission (commission d'arbitrage) nicht gebracht sind;

3. diejenigen Stadt-Reclamationen, welche unmittelbar dieselbe betreffen, wohin folglich diejenigen Reclamationen nicht gehören, deren Eigenthümer die noch nicht befriedigten Lieferanten der reclamirten Gegenstände sind;

4. diejenigen Reclamationen, deren Eigenthümer die in der Reclamation angeführten Angehörigen eines fremden Staates sind;

5. diejenigen, welche der allgemeinen Déchéance der bekannten Decrete vom 25sten Februar 1808 und vom 13ten December 1809 unterworfen oder sonst durch Acte des französischen Gouvernements für ungegründet erklärt worden sind;

6. diejenigen, welche sich auf die erzwungene Ablieferung von solchen Gegenständen beziehen, in Ansehung derer die französischen Autoritäten sich des Vorwandes bedienten, daß entweder die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Bedürfniß diese Ablieferung nothwendig mache;

7. diejenigen, welche die von dem Maire, häufig unter Zuziehung der Polizey-Commissaire, zum Gebrauche und für das Bedürfniß öffentlicher Anstalten, (sonderlich der Hospitäler) oder einzelner Individuen, fortdauernd requirirten Lieferungen von Victualien, Hospital-Geräthen, Mobilien, Bekleidungs- und Bedeckungs-Stücken, und Geldprästationen u. s. w. zum Gegenstande haben;

8. diejenigen, welche sich gründen auf den Verlust oder die Verderbung von Kostbarkeiten,

ten, Mobilien, Hausgeräthe, Kleidungs- stücken, Feldfrüchten, Vieh ꝛc., welcher Verlust oder welche Verderbung in der Stadt und vorzüglich auf dem Lande, durch Raub, Plünderung, gewaltsame Requisitionen u. s. w. veranlaßt worden ist (réclamation de la ban-lieue);

Oct. 9.

9. diejenigen, welche auf der Entziehung eines Vortheils oder auf Entschädigung für solche Gegenstände (z. B. Fuhrwerk, Fahrzeuge ꝛc.) beruhen, welche von den französischen Autoritäten oder dem Maire, nur zum Gebrauche requirirt oder weggenommen und entweder überall nicht, oder beschädigt und unbrauchbar zurück geliefert sind;

10. diejenigen, welche auf Zinsen sich beziehen;

11. diejenigen, welchen Verjährung entgegensteht, und endlich

12. alle diejenigen, welche, sind sie gleich nicht namentlich vorangeführt worden, dennoch den namentlich angeführten gleich zu achten sind.

II. Zulässige Reclamationen.

§. 2.

Diejenigen Reclamationen, welche in Folge der obenbemerkten Frieden-Instrumente, mit Rücksicht auf die diesjährige Convention (jedoch nur unter der allgemeinen Voraussetzung, daß die Reclamation innerhalb des gesetzlich

gesetzlich vorgeschriebenen Termins und mit den erforderlichen Belegen und Beweisstücken versehen, bey der französischen Liquidations-Behörde eingereicht worden sey) zuläßig zu der Theilnahme an der Aversionalsumme erscheinen, sind folgende:

1) diejenigen, welche aus Cautions-Leistungen herrühren;

2. diejenigen, welche Lieferungen und Leistungen aller Art, abseiten Gemeinden (Communes) oder Privatpersonen, in Folge von Contracten oder Verfügungen französischer Verwaltungs-Behörden (autorités administratives) zum Gegenstande haben, wenn in diesen Contracten oder bey diesen Verfügungen ein Zahlungs-Versprechen enthalten ist, und wenn sie für die Militair-Magazine oder für die Proviantirung der Stadt, oder für die französischen Armeen, oder für die Truppen-Abtheilungen, oder für die Gensd'armerie, oder für die französischen Verwaltungs-Behörden, oder für die Militair-Hospitäler, oder für irgend einen öffentlichen Dienst geschehen sind;

3. diejenigen, welche Rückstände an Sold und Gehalt, Reisekosten, Vergütungen und Schadloshaltungen betreffen, welche den, in Folge des Tractats und der Convention von 1814 und 1815 jetzt einer andern Macht angehörenden französischen Militair-Personen oder den Gehülfen bey der Armee, für diejenige

Zeit,

Zeit, während welcher sie im Dienst der Armee sich befunden haben oder den mit derselben verbundenen Anstalten beygeordnet gewesen sind, zukommen; Oct. 9.

4. diejenigen, welche auf einen ausdrücklich verabredeten Ersatz für die Kosten der Verpflegung französischer Militair-Personen in Civil-Hospitälern, die dem Staate nicht gehören, sich gründen;

5. diejenigen, welche auf den Ersatz der den französischen Brief-Posten anvertraueten, ohne den Eintritt höherer Gewalt, an den Bestimmungs-Ort nicht gelangten Summen sich beziehen;

6. diejenigen, welche auf der Einlösung der, zu Gunsten von Einwohnern, Gemeinden oder Anstalten ausgestellten, in deren Händen resp. noch befindlichen Mandate, bons und Zahlungs-Anweisungen auf den öffentlichen Schatz Frankreichs, oder auf die Amortissements-Casse und was zu diesen beyden gehörig, nicht minder auf der Einlösung der von der letzterwähnten Casse ausgestellten bons, beruhen;

7. diejenigen, welche die Erstattung der von den französischen Militair- und Civil-Behörden unter dem Versprechen der Rückzahlung gemachten Anleihen betreffen;

8. diejenigen, welche eine Schadloshaltung für den Nicht-Genuß verpachteter Domainen-Güter, und jedwede Schadloshaltung und

und jedweden Ersatz in Beziehung auf die Verpachtung derselben zum Gegenstand haben;

9. diejenigen, welche einen Ersatz für die, auf Befehl und für Rechnung des französischen Gouvernements vorgenommenen Besichtigungen und Schätzungen von Gebäuden oder sonstigen Gegenständen betreffen, in sofern diese Zahlungen für, dem französischen Gouvernement zur Last fallend, anerkannt und die Besichtigungen ꝛc von demselben verfügt sind;

10. diejenigen, welche auf den Ersatz der, unter dem Versprechen der Rückzahlung von den Communal-Cassen den französischen Behörden geleisteten Vorschüsse sich beziehen;

11. diejenigen, welche eine Schadloshaltung für die Wegnahme von Land und für die Abbrechung oder Beschädigung von Gebäuden, zum Gegenstand haben, wenn diese Wegnahme und diese Abbrechung oder Beschädigung auf Befehl der französischen Militair-Behörden verfügt ist;

12. diejenigen, welche auf Entscheidungen competenter Gerichte hinsichtlich des Ersatzes von confiscirten oder saisirten Gegenständen beruhen, falls solche Entscheidungen später gesetzlich nicht abgeändert sind;

13. diejenigen, welche gegen die Vollziehung eines aus Rossen vom 8 März 1813 datirten Befehls erhoben sind, in Folge dessen Colonial-Waaren, denjenigen, welche sie von der französischen Regierung gekauft hatten, wieder

wieder genommen, und Kraft dessen diese gezwungen worden sind, für Baumwolle die Zoll-Abgaben doppelt zu entrichten, wiewohl sie zu gehöriger Zeit, alles was sie gesetzmäßig schuldig waren, abgetragen hatten; Oct. 9.

14. und alle den vorbemerkten angehörende Reclamationen, wenn sie obstehend auch etwa nicht namentlich angeführt wären.

III. Vertheilung der Aversional-Summe auf die zulässigen Reclamationen.

§. 3.

Nach Maaßgabe desjenigen Reclamations-Rechtes, welches die einzelnen Reclamations-Gattungen in Folge der ofterwähnten Friedens-Instrumente mit Rücksicht auf die diesjährige Convention für sich anzuführen haben, und nach Maaßgabe der Justification der reclamirten Summe, sind, ohne der vorhandenen beyden Cautionnements-Reclamationen besonders zu erwähnen, die zulässigen Reclamationen in solche eingetheilt worden, welche mit 60 pCt. Rente, und in solche, welche mit 30 pC. Rente, liquidirt werden sollen.

§. 4.

Mit 60 pCt. Rente sind zu liquidiren:

die §. 2. sub numeris 2—10, 12. 13. 14. angeführten Reclamtionen

clamationen, zu welchen die, welche die wirklichen Lieferungen für die Marine und den Hafen von Antwerpen rc. zum Gegenstande haben, gehören.

§. 5.

Mit 30 pCt. Rente sind zu liquidiren:

die Demolitions- und Casernements-Reclamationen, und diejenigen, welche die, von dem Präfecten, der autorité administrative, verfügte, sogenannte große Requisition betreffen.

§. 6.

Sollte nach der solchergestalt beschafften resp. Liquidation der zulässigen Reclamationen und nach der Berichtigung der Reclam-Kosten ein Ueberschuß sich ergeben, so wird derselbe in dem vorbemerkten Verhältnisse auf die zulässigen Reclamationen vertheilt werden.

IV. Anordnung einer Commission für die Erledigung der Reclamations-Angelegenheit.

§. 7.

Für die Erledigung der Reclamations-Angelegenheit ist eine Commission angeordnet worden, welche aus drey Mitgliedern Eines Hochedeln Senats und aus zwölf Mitgliedern Erbgesessener Bürgerschaft besteht, namentlich:

Sr.

Sr. Hochweisheit, dem Herrn Senator Hasse Dr., als Präses, 5. Oct.

Sr. Wohlweisheit, dem Herrn Senator Sillem,

Sr. Wohlweisheit, dem Herrn Senator Jencquel,

Sr. Georg Knorre,

Sr. H. P. Rettich,

Sr. F. D. Bieber,

Sr. P. P. Schmidt,

Sr. H. J. Justus,

Sr. W. P. Möller,

Sr. Henry Droop,

Sr. A. D. Geier,

Sr. A. Schwalb,

Sr. J. M. Krepp,

Sr. A. Schuback, und

Sr. J. D. Luis.

§. 8.

Diese Commission hat die einzelnen Reclamationen in Beziehung auf ihre Einreichung zu Paris vor dem Ablaufe des gesetzlichen Termins, den Gegenstand, die Summe und die Beweis-Stücke derselben, zu prüfen, nach Maaßgabe der vorstehend §. 1 und 2. enthaltenen Vorschriften über die Verwerflichkeit oder Zuläßigkeit derselben zu entscheiden, sie in diejenige resp. Vertheilungs-Classe, in welche sie gehört, aufzunehmen, und nach der gänzlichen

gänzlichen Beendigung dieser Vorarbeiten hinsichtlich eines jeden einzelnen Reclamationsfalles, die Vorladung des beykommenden Reclamanten und die Ueberweisung der Rente nach eines jeden Reclamanten verhältnißmäßigem Antheil an derselben, oder in dem Falle, in welchem die diesjährige Convention die Realisirung der Rente vorschreibt, (wenn nemlich die dem Reclamanten zu Theil werdende Summe nicht groß genug ist, um eine eigene Inscription zu bilden), die Auszahlung des realisirten Rententheils, zu beschaffen.

§. 9.

Für diese Arbeiten theilt sich die Commission in drey Sectionen. Eine jede Section besteht aus Einem der Mitglieder E. Hochedeln Senats, und aus vier der zu dieser Commission erwählten Mitglieder Erbgesessener Bürgerschaft.

§. 10.

Demjenigen Reclamanten, welcher aus erheblichen Gründen durch die Entscheidung einer Section sich für beschwert erachtet, steht es frey, um die Abhelfung seiner vermeynten Beschwerde bey der ganzen Commission nachzusuchen.

§. 11.

Bey der Entscheidung abseiten der ganzen Commission hat es unabänderlich sein Bewenden.

§. 12.

Oct. 9.

Die fernern Bestimmungen in Beziehung auf die Commission und deren Verfahren sind E. Hochedeln Rathe und Ehrbaren Ober-Alten anheim gegeben.

V. Ueberweisung der Rente und Auszahlung des Renten-Theils.

§. 13.

Demjenigen Reclamanten, welchem die diesjährige Convention das Recht giebt, seinen Rente-Antheil überwiesen zu erhalten, ertheilt die Commission nach beschaffter Liquidation der Reclamation zwölf Mandate zum Behuf der zwölfmonatlichen Erhebung des Rente-Antheils mit den Zinsen.

§. 14.

Diese Mandate lauten auf die Hamburgischen Liquidations-Commissaire zu Paris, die Herren Abel und de Chapeaurouge gemeinschaftlich oder auf einen einzelnen derselben.

§. 15.

Alle zwölf Mandate werden auf Rente vom 22. März 1818 gestellet.

§. 16.

Der Reclamant hat bey dem Empfange der zwölf Mandate über seine Befriedigung für

für die beykommende Reclamation unter Begebung aller fernern Ansprüche, jedoch unter eventuellem Vorbehalte seines Rechtes wegen einer etwanigen Nachzahlung, zu quitiren.

§. 17.

Sollte von einzelnen Reclamanten gewünscht werden, daß die Commission den Verkauf der Rente besorge, so wird die Commission die Besorgung dieses Verkaufes jedoch ohne Verantwortlichkeit übernehmen.

§. 18.

In dem Falle, in welchem nach der Bestimmung der diesjährigen Convention eine Ueberweisung des Rente-Antheils an den Reclamanten nicht geschehen kann, findet die Auszahlung monatlich mit dem zwölften Theile, gegen gehörige Quitung, statt.

s. oben S. 268.

LXXXVIII.

Oct. 5.

Publicandum

in Betreff der Reclamations-Angelegenheit.

In Gemäßheit des die Reclamations-Angelegenheit betreffenden Rath- und Bürger-Schlusses vom 1. Octbr. dieses Jahrs, nach welchem die fernern Bestimmungen in Beziehung auf die hieselbst angeordnete Liquidations-Commission und deren Verfahren

Einem

Einem Hochedeln Rathe und Ehrbaren Ober-Alten anheim gegeben sind, wird von Einem Hochedeln Rathe, folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich hiedurch noch bekannt gemacht. Oct. 5.

§. 1.

Nur derjenige Reclamant, dessen Reclamationen von der beykommenden Commissions-Section zulässig befunden wird, ist vor dieselbe vorzuladen.

Die Entscheidung über die Reclamation wird ihm daselbst bekannt gemacht. Er empfängt sodann die ihm zukommenden Mandate oder respective die Zahlung, und quitirt über den Empfang wie verordnet ist.

§. 2.

Die dem Reclamanten mündlich bekannt gemachte Entscheidung der Commission wird demselben auf seinen Wunsch auch schriftlich mitgetheilt.

§. 3.

Die Abschrift wird von dem Herrn Praeside der beykommenden Section unterschrieben.

§. 4.

Zu der Nachsuchung der Abhelfung vermeynter Beschwerden wider die Entscheidung einer Section bey der ganzen Commission, ist ein 14tägiger Termin, von dem Tage der Bekannt-

kanntmachung der Entscheidung an den Reclamanten gerechnet, vorgeschrieben.

§. 5.

Die Nachsuchung geschieht allemal schriftlich; gestempeltes Papier ist nicht erforderlich.

§. 6.

Die Einreichung solcher Gesuche hat in der Geschäftsstube des zunächst anzuzeigenden Versammlungs-Locals der Commission statt.

§. 7.

Ueber die Einreichung wird von dem Protocollisten der Commission eine Bescheinigung unentgeldlich ertheilt.

§. 8.

Der Beschluß der ganzen Commission wird von dem Herrn Praeside der Commission unterzeichnet, und

§. 9.

dem Betheiligten schriftlich insinuirt.

§. 10.

Alle Insinuationen und Expeditionen abseiten der Liquidations-Commission geschehen unentgeldlich.

Decretum in Senatu Hamburgensi, Lunae d. 5. Octobr. 1818.

LXXXIX.

Oct. 14.

Bekanntmachung

wider die Ungezogenheit der Kinder auf den Gassen.

Da die Polizey=Behörde beauftragt ist, in Gemäßheit des am 28sten July 1815 erlassenen Mandats der Ungezogenheit der Kinder auf den Gassen zu wehren, und diese nicht allein an den Kindern, sondern auch an den Eltern oder an denen, die Eltern Stelle vertreten, exemplarisch und nach aller Strenge der Gesetze zu bestrafen; dieser Gassen=Unfug aber seit einiger Zeit wieder auf eine unleidliche Weise durch haufenweises Schreyen, Schlagen, Werfen, Abfeuern von Kanonen=Schlägen, und sonstigen Ungezogenheiten überhand nimmt und die öffentliche Ruhe stöhrt: so sind aufs neue die Polizey=Officianten beauftragt, ohne Ansehen der Person die Ruhestöhrer auf das Stadthaus zu führen, woselbst, den Umständen nach, gegen sie und ihre Eltern aufs strengste verfahren werden wird.

Hamburg, den 14ten October 1818.

Abseiten
der Polizey=Behörde.

s. oben Bd. II. S. 122.

XC.

Oct. 30.

Publicandum

wegen der zu bezahlenden ordentlichen Feuer=Cassen=Zulage.

Da, in Gemäßheit des 28sten §. der neu revidirten Hamburgischen General-Feuer-Casse-Ordnung vom 27sten November 1817, die Feuer-Cassen-Deputation um die gewöhnliche Publication zum Behuf der Einforderung der ordentlichen jährlichen Zulagen angesucht hat; so macht Ein Hochedler Rath hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt:

Daß 1) die ordentliche Zulage, die als Versicherungs-Prämie anzusehen ist, in $\frac{1}{2}$ pro mille, oder in 8 ßl. von jeden versicherten Eintausend Mark Courant besteht. Die Erben, die bereits aufs neue taxirt sind, bezahlen diese Prämie von der neuerdings regulirten Versicherungs-Summe; die noch nicht aufs neue taxirten Erben aber von der Summe, zu der sie bey der alten Feuer-Casse eingezeichnet waren.

Daß 2) die ordentliche Zulage zu den Lösch-Anstalten in $\frac{1}{4}$ pro mille, oder in 4 ßl. von jeden Eintausend Mark des taxirten vollen verbrennlichen Werths der Erben besteht, es mag nun dieser bey der Feuer-Casse versichert seyn oder nicht.

Ist der volle verbrennliche Werth bereits durch eine neue Taxation bestimmt, so ist es dieser Werth, von welchem $\frac{1}{4}$ pro mille zu den Lösch-Anstalten bezahlt wird.

Ist der volle verbrennliche Werth noch nicht durch eine neue Taxation bestimmt, so

wird

wird bis zu dieser neuen Taxation, die bisher bey der Feuer-Casse versicherte Summe für die Summe angenommen, von welcher $\frac{1}{4}$ pro mille für die Lösch-Anstalten bezahlt werden muß. Oct. 30.

Diese Zulagen von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ pro mille, sind in Gemäßheit des 13ten §. der neu revidirten Feuer-Casse-Ordnung, binnen zwey Monaten nach erfolgter Publication, bey Vermeidung der von dem jedesmaligen ältesten Feuer-Casse-Herrn sofort zu verfügenden executivischen Beytreibung, entweder im Comtoir der Feuer-Casse, im Stadthause auf dem Neuenwall, Sonn- und Fest-Tage ausgenommen, sonst aber alle Tage, von 11 bis 2 Uhr Morgens, oder an die Feuer-Cassen-Läufer, und zwar im letztern Fall gegen Empfang einer, von diesen unterschriebenen Quitung, nebst 4 ßl. Eincassirungs-Gebühr, zu bezahlen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 30. October 1818.

s. oben S. 247.

XCI.

Anzeige

Nov. 10.

in Betreff der Sistirung der von den Apothekern anzunehmenden neuen Gehülfen oder Lehrlinge.

Diejenigen der Herren Apotheker, welche zu Michaelis dieses Jahres neue Gehül-

 fen

sen oder Lehrlinge erhalten, und diese noch nicht dem pharmaceutischen Mitgliede des Gesundheit-Rathes, den §. §. 88 und 89 der Medizinal-Ordnung zufolge, angezeigt haben, werden hiemit aufgefordert, ungesäumt diese Anzeige zu machen, und dieselben zu sistiren, damit ihre Namen in das Verzeichniß eingetragen werden können, und überhaupt mit ihnen der Vorschrift des Gesetzes gemäß verfahren werde.

Hamburg, den 10. November 1818.

Der Gesundheit-Rath.

s. oben S. 255.

XCII.

Nov. 12.

Anzeige,

in Betreff der bey theilweiser Versendung der Transito-Güter auszufüllenden Formulare.

Von Seiten der Zoll- und Accise-Deputation wird hiemit die Anzeige gemacht, daß künftig in den Fällen, wo auf Transito declarirte Güter theilweise zum Ausgange bestimmt sind, die wirkliche Abschreibung des auszuführenden Theils von dem Transitozettel nur gegen Einreichung eines gedruckten, bey E. E. Raths Buchdrucker zu habenden Formulars an die Zollbeamten an den Thören und Bäumen gestattet wird, welches von dem Declaranten oder dem Litzenbruder zu unterschreiben ist, und worin die abzuschreibenden Waaren nach Maaßgabe des Formulars

mulars näher zu bezeichnen sind. Wer dieser Verfügung zuwider handelt, hat sich selbst den daraus entstehenden Aufenthalt beyzumessen.

Hamburg, den 12. November 1818.

Die Zoll= und Accise= Deputation.

s. oben S. 285.

XCIII.

Bekanntmachung

Nov. 13.

der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger=Militairs.

Da in diesen Tagen die gewöhnlichen Umschreibungen von den Capitainen des Bürger=Militairs oder von den selbigen untergeordneten Officieren vorgenommen werden sollen; so fordert Ein Hochedler Rath hiemit sämmtliche hiesige Bürger und Einwohner und alle auch nur eine Zeitlang sich hieselbst aufhaltende Personen auf, denselben auf ihre Nachfrage über:

ihre Namen,
ihr Gewerbe,
die Ursache ihres hiesigen Aufenthalts,
ob sie hiesige Bürger sind, worüber auf Erfordern der Bürgerschein vorzuzeigen;
so wie über die bey ihnen einlogirenden Zimmer= oder Etage=Bewohner

eine richtige Auskunft zu ertheilen, und dabey den umschreibenden Capitainen oder Officieren anständig

anständig und bescheiden zu begegnen, mit der Verwarnung, daß jede Unart und Unwillfähigkeit mit angemessener Strafe geahndet werden wird.

Uebrigens hat ein jeder Bürger und Einwohner, der aus einer Compagnie in die andere umgezogen ist, nicht allein dem Capitain aus dessen Compagnie er gezogen ist, davon eine Anzeige zu machen, sondern auch den Beweis der geschehenen Anzeige dem Capitain in dessen Compagnie er eingezogen ist, vorzuzeigen. Ueberdieß muß jeder Umziehende, wenn er auch nicht zum Bürger-Militair gehört, sich bey dem Capitain der Compagnie, wohin er gezogen ist, melden.

Wer diese Vorschriften unbefolgt läßt, verfällt in eine von Polizey wegen zu exequirende Strafe von 1 Thaler.

Besonders aber haben auch bey dieser Gelegenheit die umschreibenden Capitaine und Officiere den Auftrag, von den Bürgern, welche Uniform- und Armatur-Stücke vom Staate erhalten haben, sich dieselben vorzeigen zu lassen, und werden diejenigen unter ihnen, die darauf der Stadt noch etwas schuldig sind, aufgefordert werden, unverzüglich diese Schuld abzutragen, wie sie sich dazu beym Empfange der Uniformen und Waffenstücke verpflichtet haben; und soll von den Säumigen der Abtrag unfehlbar executivisch beygetrieben werden.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung. Hamburg, den 13. November 1818.

s. oben S. 240.

XCIV.

Befehl

Nov. 17.

in Betreff der fremden Schumacher-Gesellen.

Abseiten der Polizey-Behörde wird dem Herbergsvater des Amts der Schumacher hiemit anbefohlen, keinen Gesellen, wenn er fremd geworden, länger als Acht Tage auf der Herberge zu behalten, widrigenfalls die Gesellen abgeholt und er in eine Strafe von 10 Rthlr. verurtheilt werden wird.

Hamburg, den 17. November 1818.

s. oben S. 305.

XCV.

Rath- und Bürger-Schluß

Nov. 19.

vom 19. Novbr. 1818.

Am 19. Nov. 1818 proponirte der Senat der versammelten Erbg. Bürgerschaft:

1) die Prolongation der Zoll-Ordnung für das nächste Jahr 1819, mit Vorbehalt verfassungsmässiger Treffung der Veränderungen welche im Laufe des gedachten Jahres nöthig oder gerathen erscheinen möchten.

s. oben Band IV. S. 151. unten S. 331.

2) Daß E. B. sich entweder für die Beybehaltung des gegenwärtigen, sub articulo 3 der Accise-Verordnung begriffenen Erhebungs modi der Wein- und

und Branntweins-Consumtions-Accise, oder für die Einführung des in dem adjuncto sub Sgno. Lunae entwikkelten neuen Erhebungs modi, erklären, übrigens aber zu den in der Anlage No. II bemerkten Abänderungen des gegenwärtigen Accise-Tarifs, so wie zu dem gemäßer Prolongation der Accise-Ordnung für die nächsten 2 Jahre bis zu Ende des Jahrs 1820 ihre Zustimmung ertheilen wolle.

s. oben Band IV. S. 164.

3) Die Genehmigung der in der Anlage No. III enthaltenen vorläufigen Einrichtungen bey der Wiederbesetzung der, jetzt durch den Tod des Buchhalters bey der Kaufmanns Banco G. L. C. Schmidt erledigten, und der zunächst zur Erledigung kommenden drey käuflich erstandenen Buchhalterdienste.

s. oben S. 303.

4) Daß die von alten Zeiten herrührende hiesige Schützengilde, da solche in Hinsicht auf den Zweck derselben durch die jetzigen Zeitverhältnisse angemessenere öffentliche Einrichtungen ersetzt worden, und eine fernere Fortdauer derselben diesen Einrichtungen im Wege sey, aufgehoben und der Schießplatz von derselben geräumt werde, mit Vorbehalt eventueller nachmals auszumittelnder billigen

gen Entschädigung derselben, rücksichtlich des auf solchem Platz stehenden Gebäudes. Nov. 19.

5) Die Accession abseiten hiesiger Stadt, zu der am 9. Oct. 1818, zwischen den Bevollmächtigten der alliirten Höfe und dem französischen Hofe, zu Aachen geschlossenen, hinsichtlich des Rückstandes in Zahlung der im Pariser Frieden vom 20. Nov. 1815 stipulirten großen Contribution von 750 Millionen, nähere Bestimmungen enthaltenden Convention, zu welcher Accession der Senat von den hiesigen Kaiserlichen Oesterreichischen und Russischen Gesandschaften, und von der Königl. Preußischen Gesandschaft in Auftrag ihrer Höfe aufgefordert worden.

s. oben S. 302.

Die darauf erfolgte Resolutio Erbg. Bürgerschaft lautet also:

ad 1) genehmigt E. B. unter den obwaltenden Umständen die Prolongation der jetzigen Zoll-Verordnung angetragener Maßen.

ad 2) genehmigt E. B. die Prolongation der jetzigen allgemeinen- und Wein-Accise-Verordnung mit den zur Erleichterung des geringen Mannes sub 2) a., b. wie auch mit den von der Accise-Deputation sub 3) a. b. c. vorgeschlagenen einzelnen Abänderungen auf ein Jahr.

ad 3)

ad 3) genehmigt E. B. E. E. Raths die Bank-Buchhalter-Dienste, für jetzt und künftig betreffende, Vorschläge angetragener Maßen.

ad 4) kann E. B. E. E. Raths-Vorschlag in Betreff der Schützen-Gesellschaft angetragener Maßen nicht genehmigen.

ad 5) erklärt sich E. B. über Hamburgs Beytritt, zu dem Aachner Tractat vom 9. v. M. beystimmig.

Replicando ließ der Senat ad 2) sich die Beschränkung der Prolongation der Accise-Ordnung auf das nächste Jahr 1819, gefallen und behielt, ad 3) nähere Vorstellung bevor.

XCVI.

Nov. 27.

Bekanntmachung

wider die Verfertigung und den Verkauf des Bundholzes von den Brinksitzern und Insten der Walddörfer.

Da verschiedene Klagen eingegangen, daß Holz aus den Knicken gehauen, Schlagbäume, Hecken vor den Feldern, Holz von den Hofstellen, wie auch von den Holzkaufleuten ihr gekauftes vor den Zuschlägen der Wald-Dörfer und auf der Hude an der Alster stehendes Fadenholz, bey Nacht gestohlen, und Bundholz daraus zum Verkauf gemacht wird, und die dazu gebrauchten Weden aus der

der Bewohner der Wald-Dörfer ihren Knicken und Hölzungen, wie auch aus den Zuschlägen geschnitten werden; so wird allen Brinksitzern und Insten der Wald-Dörfer hiedurch bey 10 Rthlr. Strafe anbefohlen, kein Bundholz zu machen und zu verkaufen.

Wer die Strafe nicht erlegen kann wird mit Gefängniß bestraft werden. Wonach ein Jeder sich zu richten, und für Schaden zu hüten hat.

Hamburg, den 27. November 1818.

J. H. Bartels Dr.
p. t. Wald-Herr.

XCVII.

Landherrlicher Befehl,

Nov.

die Tanz-Sähle Abends um 11 Uhr zu schließen.

Es wird denen sämmtlichen Wirthen auf landherrlichem Gebiete, welche Tanz-Musik in ihrem Hause haben, hiermit anbefohlen, ihre Tanz-Sähle mit 11 Uhr des Abends zu schließen, und nach dieser ihnen bestimmten Zeit keine Tanz-Musik mehr zu halten, bey Verlust ihres Musik-Privilegiums, und wird denenselben aufgegeben, diesen Befehl in ihren resp. Häusern und Tanz-Sählen zu affigiren.

Die Officianten sind beauftragt darauf zu vigiliren, und die Uebertreter desselben sofort bey der landherrlichen Behörde anzuzeigen.

XCVIII.

XCVIII.

Nov.

Revidirte Instruction

für den Raths-Chirurgus, vom Jahre 1818.

§. 1.

Die Geschäfte des Raths-Chirurgus erstrecken sich der Regel nach auf die Stadt Hamburg und deren Gebiet, mit Ausnahme der Aemter Ritzebüttel und Bergedorf, jedoch darf er sich nicht weigern, wenn er in einzelnen Fällen auch außerhalb des Gebiets gebraucht werden sollte.

§. 2.

Er erhält die Befehle dazu von den Herren Patronen, Land-Prätoren und der Polizei-Behörde, und darf sich nicht weigern, den Aufträgen der Herren Physicorum und des im Gesundheit-Rathe Sitz und Stimme habenden Herrn Wundarztes, vorkommenden Umständen nach, Folge zu leisten. Auch ist er nach §. 5 der Medizinal-Ordnung dem Gesundheit-Rathe subordinirt.

§. 3.

In plötzlichen Fällen bedarf es jedoch keines obrigkeitlichen Befehls oder sonstigen Auftrags, sondern er kann von jedermann zur Hülfsleistung oder Besichtigung aufgefordert werden; jedoch ist er verbunden, sobald der Fall gerichtlich ist, oder werden kann, sogleich der obrigkeitlichen Behörde, vor deren Competenz

petenz derselbe gehört, Bericht darüber abzu- Nov.
statten, und deren weitere Befehle zu erwarten.

§. 4.

In allen Fällen, wo ihm die obrigkeitliche Behörde einen unverzüglich auszurichtenden Befehl ertheilt, oder sonstige Personen seine Gegenwart dringend verlangen, ist er verbunden, sich sogleich selbst an den bestimmten Ort zu begeben. Nur in dem Fall, daß er durch ein anderes Stadt-Geschäft, das seine Gegenwart eben so dringend erfordert, abgehalten wird, darf er einen examinirten und approbirten von ihm abhängigen Stellvertreter vorläufig hinschicken, muß aber demselben, sobald es das andere Geschäft nur irgend erlaubt, nachfolgen.

§. 5.

Zu allen Zeiten, wenn er ausgeht, muß er zu Hause Bescheid zurücklassen, wo er wenigstens von Stunde zu Stunde zu treffen ist.

§. 6.

Wenn er zu Personen gerufen wird, welche, es sey vorsätzlich oder nicht, von sich selbst, oder von andern verwundet, beschädigt, aus dem Wasser oder irgend einer andern Lebens-Gefahr gerettet, oder an öffentlichen Orten, oder wo es sonst seyn mag, plötzlich krank geworden sind, so ist er verpflichtet, dieselben zu verbinden, und ihnen, wenn der Fall sehr dringend, keine ärztliche Hülfe sogleich zu schaffen,

schaffen, und bey einem Zeitverlust Gefahr zu befürchten wäre, auch vorläufig innerliche Mittel zu verschreiben, und im Fall diejenigen, welche ihn haben rufen lassen, außer Stand sind, ihm seine Mühe zu bezahlen, die dafür gehabte Bemühung nach dem Schragen der obrigkeitlichen Behörde zu berechnen. Er darf jedoch ohne erhaltenen Befehl die Kur nicht auf öffentliche Kosten fortsetzen, und überhaupt wenn seine wundärztliche Hülfe nicht besonders in Anspruch genommen wird, die Behandlung sich nicht aneignen.

§. 7.

Von diesen Fällen ist er verbunden, sogleich der competirenden Behörde einen genauen schriftlichen Bericht abzustatten.

§. 8.

Sollten bey diesen Fällen bedeutende Verwundungen am Kopfe, oder heftige Erschütterung des Gehirns, bis in die Brust- und Bauchhöhle eindringende Wunden, beträchtliche Verletzungen großer Gefäße, starke Verblutungen, Verdacht eines genossenen Giftes oder eines mörderischen Anschlages auf das Leben des Kranken, und wirkliche, auch nur zu befürchtende Lebensgefahr statt finden, so ist er verbunden, die unverzügliche Herbeyrufung des Herrn Stadt-Physicus, oder resp. Land-Physicus, zu veranlassen.

§. 9.

§. 9. Nov.

Die Besichtigungen todtgefundener Körper, und plötzlich, oder auch gewaltsamer Weise umgekommener Menschen, hat er sowohl auf obrigkeitliche Requisition, als auf Verlangen sonstiger Personen schleunigst zu vollziehen, und muß sofort der Behörde darüber Bericht abstatten.

§. 10.

Sollten sich an diesen Leichnam annoch Spuren des Lebens, seyen sie auch noch so schwach, finden, so ist er verbunden, sogleich die zur Wiederbelebung erforderlichen Mittel anzuwenden, und sie so lange fortzusetzen, als noch Wahrscheinlichkeit zur Rettung des Lebens vorhanden ist, dem gemäß dürfen dieselben auch nicht eher nach der Todtenkammer gebracht werden, als bis dazu ein ausdrücklicher Befehl des Polizey-Herrn vorhanden ist.

§. 11.

Bey todtgefundenen Leichnamen darf er durchaus keine Reinigung des Körpers, Auswaschung oder gar Erweiterung der etwanigen Wunden vornehmen, und muß sie wo möglich in derselben Stellung lassen, sich auch dasjenige, was etwa auf die Verwundung oder Tödtung Bezug hat, z. B. die dazu gebrauchten stumpfen oder scharfen Instrumente, mit Blutbesudelte Kleidungsstücke und Leinen, verdächtige Arzeneien u. s. f. sorgfältig bemerken, unter genaue Obhut nehmen, damit sie im unveränder-

veränderten Zustande aufbewahrt werden, und ihre schleunige Versiegelung zu bewerkstelligen sich angelegen seyn lassen.

§. 12.

Bey todtgefundenen Kindern hat er nicht nur auf die äußerlich etwa bemerkbaren Spuren einer Gewaltthätigkeit, sondern auch darauf zu achten, ob das Kind ein neugebornes, reifes oder unreifes, und im letzten Fall, ob es ein lebensfähiges sey oder nicht, und über alles dies der obrigkeitlichen Behörde ungesäumt zu berichten.

§. 13.

Bey den Leichnamen Ertrunkener muß er sein Augenmerk darauf richten, ob sich daran auch Spuren einer Gewaltthätigkeit, oder sonstige Umstände finden, welche es wahrscheinlich machen, daß derselbe todt, oder gewaltsamer Weise ins Wasser geworfen worden. Auch in diesen Fällen hat er der obrigkeitlichen Behörde zu berichten, und wird diese die weitern Verfügungen treffen, auch sofort den Herrn Physicis eine Anzeige machen lassen.

Uebrigens wird er nach Maaßgabe des Conclusi vom 17. Februar 1793 in Absicht der Rettungs-Versuche und der darüber bestimmten Concurenz, jedem andern Amts-Wundarzt und Amts-Bader, gleich geachtet; jedoch versteht es sich von selbst, daß er nicht nur zum Behuf des von ihm abzugebenden Berichts, unter schonender Rücksicht auf die

bereits

bereits im Werk begriffenen Versuche, und ohne diese zu stören, zu jeder Zeit zur Besichtigung des Körpers, sondern auch auf den Fall, wenn außer der Erstickung sich auch noch gefährliche Verletzungen an den verunglückten Körper zeigen sollten, zu deren exclusiven Behandlung, auf sonst gewöhnliche Weise und unter der sonst in allen diesen Fällen gewöhnlichen Anzeige, ohne Widerrede zuzulassen ist.

Nov.

§. 14.

Bey den Leichnamen Erschlagener, Erhenkter, Erstickter, oder sonst gewaltsamer Weise, oder plötzlich umgekommener Personen, muß er in seinem den obrigkeitlichen Personen abzustattenden schriftlichen Bericht, alle vorgefundenen Umstände, Wunden, Quetschungen u. a. m. genau angeben.

§. 15.

Findet sich an den Leichnamen, nach seinem Dafürhalten, ein solcher Grad von Fäulniß, daß ohne Gefahr der Gesundheit, keine Section vorgenommen werden, oder kein deutliches Resultat daraus hervorgehen kann, so hat er dies in seinem Berichte zu bemerken, und die Erscheinungen, woraus der Grad der Fäulniß hervorgeht, genau anzugeben.

§. 16.

Bey der Besichtigung der Findlinge hat er, wenn es Neugeborne sind, auf den Zustand

des Nabels, und in jedem Fall, auf verdächtige Ausschläge, oder etwanige venerische Uebel, das genaueste Augenmerk zu richten. Er hat hierüber der obrigkeitlichen Behörde ungesäumt Bericht abzustatten.

§. 17.

Auch Besichtigungen von Arrestaten und sonstigen ihm zuzuweisenden Personen, die im Verdacht der venerischen Krankheit, oder Krätze u. a. Ausschläge stehen, gehören zu seiner Competenz, und er hat hierüber der requirirenden Behörde zu berichten.

§. 18.

Er hat ferner wahnsinnige Personen zu besichtigen, und über deren Gemüthszustand der Behörde einen Bericht abzustatten. Jedoch darf er nur in den Fällen einer wirklichen Raserey, wodurch die Sicherheit des Wahnsinnigen, oder der ihn umgebenden Personen in Gefahr gesetzt wird, ein entscheidendes Urtheil zum Behuf der zu treffenden vorläufigen Maaßregeln, fällen. Bey bloßer Melancholie, fieberhaft Irreredenden, Blödsinn oder zweifelhaftem Wahnsinne hat er in seinem Berichte auf fördersamste Entscheidung durch die Herren Physicos anzutragen, alles in Gemäßheit des 21. §. der Medizinal-Ordnung, nach welcher keiner als wahnsinnig behandelt werden darf, ohne vorgängiges Gutachten einer der Herren Physicorum.

§. 19.

§. 19. Nov.

Bey Abfassung der ihm anbefohlnen Berichte hat er im Allgemeinen folgendermaßen zu verfahren: 1) Im Eingang ist zu bemerken: auf welcher Behörde Befehl, die dem Bericht veranlassende Untersuchung angestellt wurde, 2) das Datum der Ausfertigung des Befehls. 3) Die Stunde der Zustellung desselben. 4) Der Auftrag selbst. 5) Ort und Zeit, wo und wann die Untersuchung vor sich ging. Sind die Berichte von keiner obrigkeitlichen Behörde anbefohlen, so macht die genaue Angabe der Veranlassung zu dem Berichte den Eingang aus.

Der historische Theil des Berichts soll eine genaue Erzählung des Ganges der Untersuchung enthalten, wobey das, was die eigne Untersuchung selbst lehrt, von dem, was durch die Erzählung namentlich anzugebender Personen in Erfahrung gebracht wurde, genau zu unterscheiden ist; der Schluß muß das Datum der Ausfertigung und die Namens-Unterschrift enthalten.

§. 20.

Er hat sämmtliche in den Gefangen-Stuben der Stadt und deren Vorstädte an äußerlichen Gebrechen, Wunden, Geschwüren u. s. f. leidende Arrestaten, so wie die gewaltsamer Weise verwundeten, oder in Stadtdiensten beschädigten, oder sonstige ihm von den obrigkeitlichen Behörden zuzuweisenden Personen zu behan-

 deln,

deln, sich jedoch, plötzliche Fälle ausgenommen, alles Verschreibens innerlicher Mittel gänzlich zu enthalten.

§. 21.

Er verschreibt die erforderlichen äußerlichen, und die ihm in oberwähnten Fällen zu verschreiben erlaubten innerlichen Mittel, auf besondern Rezepten, die mit dem Namen der Kranken versehen sind, nach der Armen-Taxe, unter der Revision der Herren Physiker. Das Selbstdispensiren ist ihm in Gemäßheit der Medizinal-Ordnung gänzlich untersagt. Für Leinen, Bandagen, Heftpflaster und Charpie, welches er alles aus eigenen Mitteln zu bestreiten hat, erhält er eine unten näher zu bestimmende Vergütung. Von den in der Kur befindlichen Kranken aller Art hat er jeden Sonnabend, sowol der Polizey-Behörde als den Land-Prätoren, als auch dem mit der arztlichen Behandlung der erkrankten Arrestaten beauftragten Physico eine Liste nach einem gedruckten Formular einzureichen.

§. 22.

Die von der obrigkeitlichen Behörde angeordneten Obductionen werden in der Regel von dem im Gesundheit-Rathe Sitz und Stimme habenden Herrn Wundarzt unter Leitung der Herren Physicorum vorgenommen. Doch kann der Raths-Chirurgus, in so fern die Herren Physicy es für gerathen halten, damit beauftragt werden, wenn jener als Arzt

oder

oder als Wundarzt den Verstorbenen in der den Tod herbeiführenden Krankheit behandelte, oder durch Verwandschaft bis zum dritten Grade oder durch eigne Krankheit u. s. w. abgehalten wird. Die Zeit wird ihm alsdann von den Herrn Physicis bestimmt, und muß er sich zur gehörigen Zeit mit der erforderlichen Anzahl scharfer und rein gehaltener Instrumente an dem Orte, wo die Obduction vorgenommen werden soll, einfinden. Er ist für diese Handlung so wie für alle diejenigen, welche er mit den Herren Physicis gemeinschaftlich vornimmt, den Physicis untergeordnet, und hat sich in allen Stücken nach ihren Aufträgen und Vorschriften zu richten.

Nov.

§. 23.

Bey der Section selbst muß er mit der äußersten Genauigkeit zu Werke gehen, und sich vor allen unvorsichtigen Verletzungen des Leichnames hüten, und den von ihm obducirten Leichnam nach der Section wieder in Ordnung bringen. Vor der Ankunft der Herren Physiker darf er keine Reinigung des Körpers vornehmen, und keinen Theil desselben exploriren oder öffnen.

§. 24.

Er kann allerdings einen Gehülfen zu den Obductionen mitbringen, sonst aber niemanden ohne vorhergegangene Anzeige bey den Physicis und deren Einwilligung.

§. 25.

§. 25.

Durch seinen Gesellen muß er sämmtliche Arrestaten in den hiesigen Wachen, dem Winserbaum, und der Büttelei barbieren lassen.

§. 26.

Außer dem hat er sich allen den Befehlen und Aufträgen zu unterziehen, welche ihm von den ihm vorgesetzten Behörden, künftig ertheilt werden möchten; auch ist er verpflichtet sich alle Veränderungen, die mit seiner Stelle etwa künftig vorgenommen werden sollten, willig gefallen zu lassen, wohin auch namentlich die Ansetzung mehrerer Personen in eben dieser Qualität gehört.

§. 27.

Im Fall einer ansteckenden Seuche darf er die Stadt keinesweges verlassen, sondern hat sich allen darauf Bezug habenden Aufträgen willig zu unterziehen.

§. 28.

Er darf keine Nacht außer der Stadt bleiben. Im Fall einer nothwendigen Reise muß er bey der Polizey-Behörde um Urlaub nachsuchen, und einen oder mehrere Amts-Genossen zur Verwaltung seiner Geschäfte in Vorschlag bringen. Jedoch hängt die Wahl eines Stellvertreters lediglich von jener Behörde, mit Zuziehung der Herren Physiker, ab.

§. 29.

§. 29.

Alle seine Gutachten sind blos und allein dem Gutachten der Herren Physiker unterworfen, und darf er durchaus sich kein entscheidendes Urtheil anmaaßen.

§. 30.

Wann er bey der Kur kranker Arrestaten oder sonstiger Verwundeten den Beystand eines andern Wundarztes wünscht, so wendet er sich an den Herrn Wundarzt im Gesundheit-Rath, auch hat er sich die Zuziehung desselben bey allen Gelegenheiten gefallen zu lassen, wenn die Herren Physici dies verlangen würden, unter Bewilligung der Polizey-Behörde.

§. 31.

In allen diesen Geschäften hat er sich der größten Treue, Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit zu befleißigen. Und ist er verpflichtet, wie bisher, monatlich seine schragenmäßig verfaßten Rechnungen; die, um sicher zu seyn, daß nichts darin angeführt werde, was zu den Gränzen seiner Wirksamkeit nicht gehört, mit dem Viso eines der Herrn Physicorum versehen seyn muß, den resp. Behörden einzureichen.

Endlich behält sich Senatus bey der Stelle des Raths-Chirurgi eine halbjährige Loskündigung vor, und wird es dem Raths-Chirurgus gleichfalls überlassen, nach vorgängiger halbjähriger Loskündigung, seine Stelle zu quitiren.

Schragen
des Raths-Chirurgus.

1.		
Für das Barbieren der Arrestaten	Ctm℞ 120	
2.		
Vergütung für Heftpflaster, Leinen, Binden, Charpie, wie auch andere Verband-Stücke	= 300	
3.		
Für Besichtigung eines Verwundeten in der Stadt, nebst Bericht	2	4 ß
4.		
Außer dem Baum	= 6	— =
5.		
In den Vorstädten	= 4	8 =
6.		
Für Besichtigung venerischer Personen	= 1	8 =

7.

Für Besichtigung Verwundeter auf dem Lande nebst Bericht, bleibt dem Ermessen der Herren Patronen und Landherren überlassen.

8.

Für einen Krankenbesuch bey Tage in der Stadt . . . . . — 8 =

9.

Nach Mitternacht . . . . . . 1 8 =

10.

In den Vorstädten . . . . . 1 8 =

11.

Wiederbelebungs-Versuche bey einem Ertrunkenen oder Erhenkten . . . . . . 7 8 =
mit Vorbehalt der Prämie von der Patriotischen Gesellschaft.

12.

Für Operationen, hat er besondere, der Moderation unterworfene Rechnungen, einzuliefern.
So auch

13.

bey Kuren und Bemühungen, wo die Gerichts-Kosten bezahlt werden.

14.

Bey Fuhren aufs Land, wird ihm das Fuhrlohn wieder erstattet.

s. oben Seite 156.

XCIX.

Dec.

Notification
in Betreff des Bank-Schlusses.

Die Interessenten der Bank werden hiemit benachrichtiget: daß in Folge der Beschlüsse E. Hochedlen Raths vom 28. October 1814 und 10 November 1817 für den bevorstehenden Jahreswechsel folgende Verfügungen beliebet worden sind:

1. Zur Berichtigung der Zahlungen unter Einhundert Mark sind folgende sechs Tage, als:
   der 14te, 15te und 16te December 1818, und
   der 25ste, 26ste und 27ste Januar 1819,
   bestimmt worden. Nur an diesen Tagen werden Zettel unter Einhundert Mark angenommen.
2. Den 31sten December kann nur bis 3 Uhr Nachmittags abgeschrieben werden, von 1 bis 3 Uhr gegen Erlegung von 2 ßl. für jeden Zettel. Nach drey Uhr werden durchaus keine Zettel weiter angenommen. Das vormals üblich gewesene Abschreiben von denen am letzten Zahltage des Jahres eingehenden Geldern, findet nicht mehr Statt.
3. Den 2ten Januar 1819 Morgens von 7 bis 9 Uhr werden die einem Jeden zuge-

zugeschriebenen Pöste aufgegeben; auch Dec.
können die Zettel der abgeschriebenen
Pöste von denen, welche sich solche ge=
wöhnlich aufschreiben lassen, während
dieser Zeit abgeholt und am nämlichen
Tage von 12 bis 3 Uhr Mittags,
kann bey den Buchhaltern der Bank
accordirt werden.

4. Für das Abschreiben bleibt die Bank
am 2ten Januar und für diesesmal, da
es ein Sonntag ist, auch am 3ten Ja=
nuar geschlossen.

5. Die Interessenten der Bank werden
ersucht, sich den 14ten Januar 1819
von Morgens 9 Uhr an, in dem Zim=
mer der Banco=Bürger einzufinden,
um wegen ihrer in Banco befindlichen
Saldos zu accordiren, und neue Folien
aufgegeben zu erhalten. Zur nothwen=
digen Erleichterung des Geschäftes wer=
den Banco-Bürger auch am 3ten Ja=
nuar Nachmittags von 4 bis 7 Uhr in
ihrem Zimmer in der Bank versam=
melt seyn, um neue Folien aufzugeben
und müssen sie wünschen, daß sich dann,
ungeachtet des Sonntags, recht viele
der Interessenten bey ihnen einfinden.
Am 4ten Januar kann bis 3 Uhr Nach=
mittags unentgeldlich abgeschrieben wer=
den; später als drey Uhr werden keine
Zettel angenommen.

Hamburg, im December 1818.

s. oben Band IV. Seite 146.

C.

C.

Dec. 2.

Bekanntmachung

gegen die heimlichen Werbungen. Hamb. den 26. Jun. 1805. Renovatum den 18. Sept. 1816. Renovatum den 2. Sept. 1818.

Es steht bereits oben Band III. S. 148.

CI.

Dec. 3.

Bekanntmachung

wider das Toback-Rauchen in der Nähe des Theerhofes.

Das Toback-Rauchen aus Pfeifen oder Cigarren, in der Nähe des Theerhofes, ist verbothen.

Die Schildwachen sind angewiesen, auf dieses Verbot strenge zu halten.

Wer der Anweisung der Schildwachen keine Folge leistet, wird arretirt, und, den Umständen nach, besonders wer sich der Wache widersetzet, mit Gefängniß- oder anderen scharfen Strafen beleget werden.

Wornach sich ein Jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Hamburg, den 3. December 1818.

Abseiten der Land-Prätur von Hamm und Horn.

CII.

CII.

Polizey-Verbot

Dec. 6.

des Gehens auf dem Eise, 1818, den 6. Dec.

Dieses, auch bereits unterm 14. Nov. 1818 angeschlagen gewesene, Verbot, ist mit dem oben Band III. S. 176 stehenden gleichlautend.

CIII.

Bekanntmachung

Dec. 9.

wegen des vom Ehrw. Ministerio verfaßten Lehrbuchs der christlichen Religion zur Unterweisung der Jugend.

Ein Hochedler Rath hat das mit Vorwissen desselben, von dem Ehrw. Ministerio verfaßte Lehrbuch der christlichen Religion zur Unterweisung der Jugend, mit angehängter kurzen Geschichte der christlichen Religion und Kirchen; imgleichen den ebenfalls von dem gedachten Ehrw. Ministerio entworfenen Auszug des Lehrbuchs in Fragen und Antworten für die ersten Anfänger, mit beygefügtem kleinen Catechismus Lutheri, genehmigt; so daß sie für den Unterricht der Jugend in den evangelisch-lutherischen Kirchen und Schulen und Lehr-Anstalten, wie sie immer Namen haben mögen, unserer Stadt und ihres Gebiets, gebraucht werden sollen.

Demnach macht Ein Hochedler Rath diese Verfügung hiemit bekannt, und verordnet anbey: daß das erwähnte Lehrbuch der christlichen Religion, und der Auszug des Lehrbuchs

Lehrbuchs in Fragen und Antworten, in den evangelisch-lutherischen Kirchen und Schulen und Lehr-Anstalten der Stadt und ihres Gebiets eingeführt, und spätestens von Ostern kommenden Jahrs 1819 an für den Unterricht der Jugend gebraucht werden sollen.

Gegeben in der Raths-Versammlung, Hamburg, den 9. December 1818.

CIV.

Dec. 12.

Bekanntmachung

die Färbung, Vergoldung und Versilberung der Conditor-Waaren und des Kinderspielzeugs betreffend.

Der Polizey-Behörde ist vom Gesundheit-Rathe angezeigt worden, daß Conditorey-Waaren und Kinderspielzeug häufig mit schädlichen Farben gefärbt, und mit unächter Vergoldung und Versilberung versehen werden, und daß dies der Gesundheit sehr nachtheilig sey. Die Polizey-Behörde hält es daher für ihre Pflicht, zum Unterricht der Verfertiger eine Bekanntmachung um so mehr zu erlassen, da gewiß gern ein Jeder, sobald er nur eine Anzeige von der Schädlichkeit erhält, dieser abhelfen wird.

1) Für schädliche Farben, womit Conditor-Waaren, Zuckerpuppen und Kinderspielzeug gefärbt werden, sind zu halten: Mennig, gemeiner Maler-Zinnober, Schmolte, Königsblau, Bergblau,

Bergblau, Rauschgelb (Operment, Königsgelb), Mineralgelb (Bleygelb, Keßlergelb), Neapelgelb, Gummygutt, Grünspan, sowohl gemeiner als sogenannter destillirter, Berggrün, Braunschweiger oder Bremergrün, Bleyweiß (Kremsonweiß) und Schieferweiß. Dec. 12.

Als unschädliche Farben werden dagegen empfohlen:

Roth. Cochenille, Karmin, Florentiner Lack, Wiener Lack, gereinigter Zinnober, der mit der Bescheinigung der Reinigung in den Apotheken zu haben ist, Drachenblut, Braunroth, durch Essig geröthete Lackmus-Tinktur, armenischer Bolus, Tinkturen von Fernambuckholz, Brasilienholz, Kampescheholz, Essigrosen, Klatschrosen, frischer Saft von Kirschen, Himbeeren, Johannisbeeren, Barberitzen und Heidelbeeren (Bickbeeren).

Violett. Cochenille mit Soda oder Kalkwasser ausgezogen.

Blau. Indigo, blauer Karmin, Neublau, Lackmus, reines Berliner Blau, Tinktur von blauen Violen, Akeley und Kornblumen.

Gelb. Safran, Saflor, Curcuma, Orleans, Schüttgelb, Tinktur von Gelbbeeren (Grains d'Avignon) und von Scharte.

Grün.

Grün. Saftgrün, Saflor, Grünkohl-Blätter, Indigo und Berliner Blau mit Curcuma oder Safran versetzt.

Braun. Lackritzensaft oder grüne Wallnußschaalen, Köllnische Erde, Nußbraun.

Schwarz. Gebrannter Elfenbein, Frankfurter Schwarz, in zugedeckten Gefäßen ausgeglühter Kiehnruß, Tinktur von Kaminruß.

Weiß. Präparirte Eyerschaalen oder Kreide, gelöschter Kalk von gebranntem weißen Marmor oder Austerschaalen, gelöschter Gips, geschlämmter weißer Thon und Schwerspath.

2) Die unächten Vergoldungen (Messing) und die unächten Versilberungen (Zinn) sind mit ächten Vergoldungen und Versilberungen, die unschädlich sind, zu ersetzen.

Uebrigens verweist die Polizey-Behörde auf die Medizinal-Ordnung, die in mehreren Paragraphen, den, der Nachtheile veranlaßt, nicht allein dafür verantwortlich erklärt, sondern auch eine namhafte Strafe darauf setzt, wenn man nicht seine Pflicht thut bey der Verhinderung der Nachtheile.

Hamburg, den 12. December 1818.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

CV.

Rath- und Bürger-Schluß

Dec. 17.

vom 17. December 1818.

Der am 17. December 1818 versammleten Erbg. Bürgerschaft proponirte der Senat, zur Genehmigung

1) eine unveränderte Prolongation der gegenwärtigen Grundsteuer-Verordnung für die zwey nächstfolgenden Jahre 1819 und 1820.

s. oben Seite 40.

2) die Miterrichtung eines, mit den drey übrigen freyen Städten, Lübeck, Bremen und Frankfurt, nach Anleitung des 12ten Artikels der Bundes-Acte, gemeinschaftlich zu constituirenden obersten Gerichts, so wie die Organisation dieses obersten Gerichts, nach dem vom Senate in der Anlage sub No. II. proponirten Entwurf.

E. B. genehmigte sowohl

1) die zweyjährige Prolongation der Grundsteuer, als auch

2) die Errichtung eines den freyen Städten Deutschlands gemeinschaftlichen obersten Gerichts dritter Instanz, und trug an auf eine Commission von drey Rechtsgelehrten, und 10 andern Mitgliedern E. B., 2 aus jedem

jedem Kirchspiele, zur nähern Prüfung der proponirten Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung.

Der Senat behielt sich replicando hierüber nähere Erklärung bevor.

CVI.

18. Dec.

Bekanntmachung

wider die Hereinbringung von Tannenbäumen ohne Bescheinigung des Eigenthums, und wider die Beschädigung fremder Anpflanzungen.

Da mehrere Land- und Gartenbesitzer in der Nähe von Hamburg die Besorgniß geäußert haben, daß ihre jungen Anpflanzungen durch die Gewinnsucht böser Menschen, in der Absicht: Tannen-Bäume zum Weihnachtsfeste in Hamburg zu verkaufen, sehr leiden würden: so zeigt die Polizey-Behörde in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen zur Verhinderung dieses Nachtheils an, daß solche Verfügungen in den Thören getroffen worden, daß keiner mit Tannen-Bäumen in die Stadt gelassen, sondern angehalten und vor die Polizey-Behörde geführt werden wird, der nicht eine Bescheinigung von dem Voigt oder einer andern Behörde des Ortes, von dem er kommt, vorzeigt, aus der hervorgeht, daß diese Bäume rechtmäßiges Eigenthum dessen, der sie einbringt, sind.

Wer

Wer übrigens sich herausnimmt, fremde Anpflanzungen zu beschädigen, und dessen überführt wird, gegen den wird die in der Verordnung Eines Hochweisen Raths vom 16. May 1817 angedrohte Pfahl- und sonstige Strafe zur Ausführung kommen.

Hamburg, den 18. December 1818.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Band. IV. S. 49.

CVII.

Anzeige,

Dec. 18.

in Betreff der in jedem Hause zu habenden Feuer-Eimer.

Die Feuer-Casse-Deputation glaubt bey den beyden letzten Feuern bemerkt zu haben, daß es noch in manchen Häusern an den erforderlichen Feuer-Eimern fehle, ein Mangel, der besonders bey dem Feuer im Breitengange sehr fühlbar gewesen ist. Sie hält es daher für ihre Pflicht, ihre Mitbürger auf's neue aufzufordern, sich, in Gemäßheit der am 18ten Februar 1818 publicirten Verordnung, mit Feuer-Eimern zu versehen, und wird unfehlbar in den ersten Monaten des Neuen-Jahrs die gesetzlich vorgeschriebene Untersuchung deshalb statt finden; so wie diejenigen, bey denen die erforderlichen Feuer-

Eimer sich nicht finden, der Behörde zur Strafverfügung angezeigt werden wird.

Hamburg, den 18. December 1818.

Die Feuer-Casse-Deputation.

f. oben S. 38.

CVIII.

Bekanntmachung

Dec. 21.

einer auf den 1sten Januar 1819 angeordneten Collecte für die Armen-Anstalt, und insonderheit für die Winterverpflegung der Armen, welche am ersten Weihnachtstage von allen Kanzeln zu verlesen verordnet worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 21sten December 1818.

Da die allgemeine Armen-Anstalt auch in diesem Jahre um die Bewilligung der gewöhnlichen Collecte für Winterverpflegung der Armen auf Neujahrstag nachgesucht hat, und Ein Hochedler Rath sich von der Nothwendigkeit überzeugt hält, daß der Armen-Anstalt diese Unterstützung nicht entzogen werde, indem die Zahl derer, die um Allmosen nachsuchen, noch immerfort zunimmt, und die traurigen Begebenheiten früherer Jahre auf so verschiedenartige Weise auf Vermehrung der Verarmung sichtbar fortdauernd hinwirkt: so hat Ein Hochedler Rath nicht umhin können, eine Collecte für Stadt und Gebiet auf Neujahrstag zu erlauben, und werden daher die Becken vor allen Kirchthüren ausge-

ausgesetzt, und mit einem Mauersteine bezeichnet werden.

Ein Hochedler Rath, versichert, daß der milde religiöse Sinn der Bürger und Einwohner Hamburgs und dessen Gebiets, sich auch unaufgefordert in Wohlthun thätig zeigt, so bald er nur gewiß ist, daß Noth und Mangel vorhanden sind, denen ohne Allmosen nicht abgeholfen werden kann, erinnert blos an die Vorschriften des göttlichen Lehrers, dessen Andenken wir in diesen Tagen feyern, die den Wohlhabendern es zur Pflicht machen, den Hungrigen zu speisen und den Nackten zu kleiden, und die dem thätigen Christen gebieten, mit dem Weinenden zu weinen.

s. oben S. 175.

CIX.

Rath- und Bürger-Schluß

Dec. 23.

vom 23. December 1818.

Auf den 23sten December convocirte der Senat abermals Erbg. Bürgerschaft, und proponirte derselben, sich aus den in der Proposition angeführten Gründen, der jüngsten Proposition E. E. Raths vom 17ten December, in Betreff des Entwurfs zur Organisation des gemeinschaftlichen vierstädtischen obersten Gerichts dritter Instanz, pure zustimmig zu erklären; mit dem Zusatze: falls wider Verhoffen E. Bürgerschaft ihrem vorigen Antrage

trage auf eine Commission inhäriren sollte, so würde E. E. Rath sich diese in der Maße gefallen lassen, daß diese Commission, wie es im Jahre 1815 bey den Anträgen die Notariats-Ordnung und die revidirte Organisation der Gerichte u. s. w. betreffend, der Fall gewesen, sich mit E. E. Rathe, salva ratificatione Erbg. Bürgerschaft, zu vereinigen habe, und Erbg. Bürgerschaft in diesem Falle ersuchen, die Wahl drey rechtsgelehrter und zehn anderer Mitglieder Erbg. Bürgerschaft, zwey aus jedem Kirchspiele, sofort vorzunehmen.

Erbges. Bürgerschaft inhärirte in ihrer Resolution, ihrem Schlusse vom 17ten d. M. dahin, daß die Commission zur nähern Prüfung der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung nunmehr errichtet, auch beauftragt werde, sich über diesen Gegenstand, salva ratificatione E. Bürgerschaft, mit E. E. Rathe zu vereinigen; und machte E. E. Rath die Namen der von ihr dazu ernannten drey rechtsgelehrten und zehn andern Mitgliedern Erbg. Bürgerschaft bekannt, —

womit Senatus sich auch replicando einig erklärte.

s. oben S. 355.

CX.

Dec. 23.

Polizey-Verfügung

wider die Glitschen auf den Gassen.

Da für die Fußgänger, die Gleitbahnen, Glitschen genannt, die in den Gassen sowohl

sowohl in der Mitte als an den Seiten, auf den freyen Plätzen und auf den Brücken, häufig gemacht werden, sehr gefährlich sind, so wird die Zubereitnng und Benutzung dieser Glitschen gänzlich, und bey scharfer Strafe, untersagt. Eltern, Vormünder, Lehrherrn und Schullehrer werden dringend aufgefordert, die ihrer Aufsicht anvertrauten Kinder und Arbeiter ernstlich davon zurück zu halten, widrigenfalls sie, bey einem eintretenden unglücklichen Falle, den Umständen nach selbst zur Verantwortung werden gezogen werden.

Dec. 28.

Den Polizey-Officianten wird aufgegeben, alle diejenigen, die sie bey der Zubereitung oder Benutzung der Glitschen antreffen, sofort auf das Stadthaus zu führen.

Hamburg, den 28. December 1818.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

Register

der

bisherigen fünf Bände

der

Sammlung

Hamburgischer

Verordnungen

von

den Jahren 1814 bis 1818.

Register.

A.

Propositio

Revidirte

 Publi-

Armen=

Bau=

Bauten,

Fürst

Publi=

Bekannt=

mehrten

C.

für

Collecten. Seite

Commen=

Bekannt-

chen-

E.

E.

Publi-

F.

Feuer-Casse. Seite

Bekannt-

Auffor-

Publi-

G.

Publi-

Bekannt-

Publi=

Geburten,

Propo-

beobach-

Verord-

Publi-

Anzeige

H.

Hamm

Rath-

Mandat

J.

demo-

K.

Propo-

Kanzeley.

Waaren

Rath=

Medi-

Bekannt-

Milch.

N.

O.

P.

P.

Feuer=

R.

Sanitäts-

S.

Bekannt-

Verord-

Stadt-

Publi-

T.

Tanz-

Bekannt-

Bekannt-

Publi-

Wald-

Wein-

X. Y. Z.

Rath-

